BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eggers, Christian Ulrich Detlev von, 1758-1813

Entwurf einer allgemeinen bürgerlichen Prozeß- und Gerichts-Ordnung

Bd.: 2

Zürich (1799)

J.pract. 58-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553974-4
VD18 80381561-001

J. pract. 58-2

<36622416540012

<36622416540012

Bayer. Staatsbibliothek

J. Part. 58 (2

Christian Ulrich Detlev v. Eggers,

der Rechte Doctor und Professor auf der Universität

zu Kopenhagen,

Entwurf

einer allgemeinen bürgerlichen

Prozeß- und Gerichts-Ordnung.

Tendre à la perfection, sans jamais y pretendre.

Zweiter Band.

Zürich,

bey Orell, Füßli und Compagnie, 1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Zweiter Theil.

Von

dem gerichtlichen Verfahren im ordentlichen Prozesse.

(Fortsezung.)

Dreizehnter Titel.

Wenn Eide mit einiger Zuversicht als Beweismittel gebraucht werden sollen, so müssen sie durchaus sehr selten stattfinden. Dies ist ganz der Natur der menschlichen Denkungsart gemäß. Daher sollen die Eide niemals Beweismittel seyn, als wo, und in wiefern, es keine andere giebt. Auf diesen Grund sind alle Vorschläge über diesen Gegenstand gebauet.

Der Richter muß allemal ausdrüklich erkennen, wer den Eid schwören solle oder nicht. Die gewöhnliche Lehre von der Zuschiebung und Zurükschiebung des Eides, ist keineswegs geschikt, die Begriffe von der Heiligkeit des Eides bei den Volksklassen zu unterhalten, denen sie schlechterdings nothwendig sind, wenn man irgend eine gute Wirkung von dem Eide erwartet. Daher sind auch leider die meisten Eide so ganz unzuverläßig. Und selbst für den denkenden Mann ist es anstößig, daß man sein Gewissen soll befreien können, wenn man, ohne sich gerade zu weigern, den zugeschobenen Eid zu schwören, ihn dem Gegner aufbürdet. Das sind Ueberbleibsel religiöser Barbarei aus den Zeiten des kanonischen Rechts. Damals waren sie wirklich Wohlthat für die bürgerliche Gesellschaft, weil das ganze gerichtliche Verfahren so äusserst mangelhaft war, daß man jede, auch die schwächste, Stüze des gerichtlichen Glaubens, gerne ergreifen mußte, um nur eine bessere Entscheidung des Streits zu finden, als Gewalt. Jezt werfen wir sie billig weg, da wir ihrer nicht mehr bedürfen.

Wenn aber der Eid über ein eigenes Factum, der in dieser Prozeßordnung der Wahrheitseid genannt wird, einmal angetragen ist, so ist es auf keine Weise erlaubt, sich zu erbieten, Beweis zu führen, anstatt den Eid zu leisten. Dergleichen Behelfe von Menschen, die wenigstens nicht in hohem Grade gewissenhaft sind, müssen die Geseze nicht begünstigen. Wer einen solchen Eid schwören soll, muß wissen, ob er es kann oder nicht; folglich ist er schuldig, es zu sagen. Und von dieser Schuldigkeit würden ihn die Geseze unbefugter Weise freisprechen, wenn sie ihm erlaubten, weder ja noch nein zu sagen, sondern zu beweisen. Noch einleuchtender ist dieser Saz nach dieser Prozeßordnung. Denn hier soll er alle Beweise im voraus angeben, und weiß es, daß er nicht zum Eide kommen kann, so lange andere Beweismittel da sind.

Soll ein Eid abgelegt werden, so muß der Schwörende ihn schlechterdings in eigener Person, und mit der im Allgemeinen vorgeschriebenen Feierlichkeit leisten. Hiervon kann keine Ausnahme stattfinden. Der sogenannte gemeine Mann und der Angesehenste im Lande haben einerlei Gewissen. Ja es ist nichts gefährlicher, als wenn jener es erfährt, daß man diesen von Gebräuchen befreiet, die man bei ihm für nothwendig hält. Er glaubt sich dann getäuscht, und macht sich nun wirklich ein vornehmes Gewissen zu eigen. Hat er Unrecht darinn?

Die Eide, welche jemand im Namen eines andern, oder, wie man gar sagt, in der Seele eines andern, ablegt, sind wahre Entheiligung dieser immer ehrwürdigen Sitte. Sie dürfen nie in anderm Sinne stattfinden, als diese Prozeßordnung die Glaubens-Eide zuläßt.

Dreizehnter Titel.

Von dem Beweise durch Eide.

---

§. 615.

Der Eid ist eine feierliche Betheurung des Vorsazes, eine Zusage zu erfüllen, oder der Wahrheit einer Thatsache; welche dadurch vollzogen wird, daß der Schwörende die Gottheit, als den Zeugen der Wahrheit und den Rächer des Trugs, anruft, auch zugleich sich den Strafen unterwirft, welche die bürgerlichen Geseze auf seine Falschheit sezen. Die erste Art des Eides wird ein Versprechungs- die zweite ein Bekräftigungs-Eid genannt. Der Eid der Zeugen ist eigentlich zu jenen zu zählen. In den nachstehenden Vorschriften wird von den Bekräftigungs-Eiden geredet.

Was ein Eid sei.

§. 616.

Daß die Bekräftigungs-Eide für ein Mittel gelten, die Wahrheit einer Thatsache zu beweisen, welche jemand durch sein Gesicht oder Gehör empfinden kann, beruhet auf die, unter gesitteten Völkern allgemein angenommene, Meinung, daß ein verständiger Mensch keine Behauptung auf diese Weise bestärken werde, wenn er nicht von der Wahrheit derselben, nach einer möglichst genauen Prüfung, überzeugt sei. Weil aber an der Erhaltung dieser Meinung, vorzüglich in dem Falle viel gelegen ist, wenn es keine andere zuverläßige Mittel giebt, die Wahrheit ausfindig zu machen, so haben auch die Geseze sie mit Recht dadurch geheiligt, daß sie auf die vorsezliche Täuschung des Zutrauens, was kraft derselben in eines jeden Redlichkeit gesezt wird, nachdrükliche Strafen legen. Der Meineid ist daher als ein bürgerliches Verbrechen anzusehen, so oft ein Eid nach

Worauf die Beweiskraft des Eides beruhe.

Vorschrift, oder unter dem Schuz der Gesezе, abgelegt wird.

§. 617.

Wer Bekräftigungseide schwören könne.

Einen Bekräftigungs-Eid kann ein jeder ablegen, welcher im Stande ist, seinen Willen nach Vorschrift der Gesezе gültig zu erklären, und welchem die Gesezе nicht ausdrüklich die Befugniß dazu absprechen.

§. 618.

Worüber sie abgelegt werden.

Jedoch darf nie ein Eid über eine Thatsache abgelegt werden, die nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie durch die Sinnen wahrgenommen werden kann, vermittelst deren die Menschen am zuverläßigsten ihre Vorstellungen andern mittheilen können, also durch Gesicht und Gehör.

§. 619.

In welchen Fällen.

Auch sollen die Eide, so viel möglich, gespart werden, damit sie eben dadurch desto zuverläßiger seyn mögen. Daher soll niemals ein Eid stattfinden, solange es andere vollkommen hinlängliche Beweismittel giebt, die streitige Sache zur Gewißheit zu bringen.

§. 620.

Von dem Wahrheits- und Glaubens-Eid.

In der Regel sind durch den Eid blos solche Säze zu bekräftigen, von deren Gewißheit man sich, durch Gesicht und Gehör, überzeugt hat. Indessen giebt es auch Fälle, wo die Gesezе diese Versicherung bei Behauptungen zulassen, die man nicht mit solcher Zuverläßigkeit für wahr ausgeben kann, sondern die wir, entweder nach entferntern Erinnerungen, oder um deswillen für wahr halten, weil wir keinen Grund haben, das Gegentheil anzunehmen. Jene Eide kann man Wahrheits-Eide (Juramenta scientiæ), diese Glaubens-Eide (Juramenta credulitatis vel

ignorantiæ) nennen. Zu den leztern gehört der Abläugnungs-Eid der Wissenschaft von einer fremden Thatsache, auch von einer eigenen, deren sich jemand, nach der Sache Natur, nicht mehr deutlich erinnert. Beide haben gleiche Kraft; die Richter müssen aber bei den leztern desto größere Vorsicht anwenden, je leichter hier unwillkührliche Irthümer vorfallen können. Daher wird nie vermuthet, daß blos ein Glaubens-Eid abzulegen sey, wenn die Gesezе es nicht ausdrüklich so wollen.

§. 621.

Von willkührlichen und nothwendigen Eiden.

Bei einigen Eiden hängt es von dem Willen der Partheien ab, ob sie solche als Beweismittel ansehen wollen oder nicht. Andere braucht der Richter, nach Vorschrift der Gesezе, als Beweismittel, so daß die Partheien sie nicht ablehnen mögen, ohne sich die, in dem Gesez bestimmten, nachtheiligen Folgen zuzuziehen. Jene werden willkührliche (voluntaria), diese nothwendige (necessaria) genannt. Von den leztern ist bei der Wirkung der Beweis-Aufnehmung die Rede.

§. 622.

Wie man durch Zuschiebung eines Eides etwas beweise.

Der Beweis durch einen willkührlichen Eid wird von einer Parthei dadurch geführt, daß sie erklärt, sie wolle eine Behauptung für wahr annehmen, und wider sich gelten lassen, wenn der Gegner solche eidlich bekräftigen werde. Dies kann geschehen, entweder weil sie keine Mittel hat, die Unrichtigkeit dieser Behauptung gegen ihn zu beweisen, oder weil sie fürchtet, diese Mittel möchten von dem Richter nicht hinlänglich befunden werden. Diese Handlung nennt man die Zuschiebung eines Eides.

§. 623.

Wann sie geschehen müsse.

Weil die Eides-Zuschiebung (delatio juramenti) im ersten Falle das einzige Beweismittel ist, und im andern

mit den übrigen Beweismitteln in wesentlicher Verbindung steht, so soll sie allemal in dem ersten schriftlichen Verfahren, und zwar, wo möglich, in der ersten Schrift geschehen, worinn eine Parthei die Behauptung vorbringt, worüber der Gegner sich dergestalt eidlich erklären soll. Unterläßt sie solches, so benimmt sie selbst dem Richter ein, bei Entscheidung des streitigen Punkts sehr wichtiges, Hilfsmittel, um zu beurtheilen, wiefern er eine ungewisse Sache, ohne durchzugreifen, auf das Reine bringen könne. Die Geseze vermuthen nämlich aus diesem Stillschweigen, daß sie nicht in ihren Gegner das Zutrauen seze, die Sache, im Mangel anderer Beweismittel, auf seine eidliche Aussage ankommen zu lassen, und überlassen es lediglich der Willkühr des Richters, welcher Parthei er den etwa nothwendig befundenen Eid auflegen wolle, anstatt daß er gewissere Gründe vor sich gehabt hätte, wenn beide Partheien im Voraus über den Eidesantrag sich erklärt hätten.

§. 624.

Vorschrift, wenn die streitige Sache mehrere Punkte befaßt.

Wenn die streitige Thatsache mehrere einzelne Umstände befaßt, so kann die Parthei einige derselben durch andere Mittel beweisen, bei einigen den Eid entweder ablegen, oder in dem Falle zuschieben, wenn die andern, auch hier genannten, Mittel nicht hinlänglich seyn sollten.

§. 625.

Verpflichtung des Gegners, sich über den Antrag zu erklären.

Ueber den Antrag des Eides ist der Gegner, sich in seiner Antwort schlechterdings zu erklären, schuldig. Unterläßt er es, so soll er angesehen werden, als habe er den ihm angetragenen Eid angenommen, und unterwirft sich also allen rechtlichen Folgen dieser Annehmung. Selbst der Kläger soll sich, wenn ihm erst in der Duplik der Eid angetragen wäre, über diesen Punkt in einer, vor Abfassung der Beweisurtel einzureichenden, Schrift erklären.

Soferne indes in den frühern Schriften eine solche Erklärung durch irgend ein Versehen des Sachwalters oder Anwalds mangelt, soll der Richter der Parthei in dem auf die Schrift abzugebenden abschriftlichen Bescheid aufgeben, sie noch innerhalb der bestimmten Frist nachzubringen, damit sie in einer so wichtigen Sache, wo möglich, sich bestimmt erklären möge. Für die aus diesem Aufschub, oder aus dem Ausbleiben der Erklärung entstandenen nachtheiligen Folgen, ist der Sachwalter und der Anwald schlechterdings, nach Vorschrift der Geseze, als für ein grobes Versehen verantwortlich.

§. 626.

Erklärung, wenn der Eid eine eigene Handlung betrift.

Ist einer Parthei ein Eid angetragen, über eine eigene Thatsache, über welche sie einen Wahrheitseid (§. 620.) abzulegen im Stande ist, so soll sie schlechterdings erklären, ob sie den Eid leisten wolle oder nicht. Denn der, welchem der Eid angetragen worden, muß wissen, ob er es kann, und er würde seine Pflicht, die Wahrheit vor Gericht zu reden, übertreten, wenn er hierin seine Ueberzeugung nicht zu erkennen gäbe.

§. 627.

Wenn ein Glaubens-Eid gefordert wird.

Betrift hingegen der Gegenstand eine Thatsache, wo sein Eid nur ein Glaubens-Eid seyn würde, so steht es ihm frei, den Eid der antragenden Parthei zurükzuschieben (relatio juramenti) oder ihn anzunehmen, oder Beweise anzugeben, wodurch die Wahrheit der Sache ohne Eid ausgemittelt werden könne. Jedoch ist er im leztern Falle noch überdies schuldig, sich zu bestimmen, ob er auf den Fall, daß der Beweis nicht hinlänglich wäre, den Eid zurükschieben, oder selbst leisten wolle.

§. 628.

Wer den Eid zuschieben könne.

Zur Zuschiebung des Eides ist ein jeder berechtigt, der eine Rechtssache als seine eigene, oder kraft einer gesezlichen Vollmacht, für einen andern führt.

§. 629.

Wem man ihn zuschieben könne.

Eine Parthei kann den Eid einem jeden Gegner ohne Ausnahme zuschieben, der überhaupt Eide ablegen kann (§. 617.). Wem die Gesetze seine bürgerliche Ehre wegen eines Verbrechens nehmen, dem kann kein Eid zugeschoben werden, weil er die Vermuthung des Meineids wider sich hat, und die Heiligkeit des Eides nicht dadurch geschwächt werden soll, daß man einen offenbar Unwürdigen zulasse.

§. 630.

Besondere Vorschrift wegen eines Vormunds oder Syndici.

Einem Vormunde, oder dem Syndiko einer Gemeinde, Corporation oder Stiftung, kann in Sachen, welche seine Machtgeber betreffen, so weit sie nicht auf seine eigenen Handlungen beruhen, nur ein Glaubenseid zugeschoben werden.

§. 631.

Wegen mehrern Interessenten.

Mehrern Interessenten einer Rechtssache muß der Eides-Antrag, jedem einzeln, geschehen, weil es auf individuelle Ueberzeugung ankömmt. Sie müssen sich auch hierüber, alle einzeln, erklären, und wo möglich ihren Sachwalter darüber schon bei der Antwort auf die Klage hinlänglich instruiren.

§. 632.

Wegen einer Gemeinde.

Soll einer ganzen Gemeinde ein Eid zugeschoben werden, so mag die Parthei, welche den Eid zuschiebt, bis vier Personen aus selbiger namhaft machen, die von der Sache, worauf es ankömmt, die genaueste Kenntniß

haben. Sollte er sich in den Personen irren, so nennt ihm die Gemeinde vier andere Personen, deren Eid er anzunehmen schuldig ist, so fern sie, jeder für sich, einen Eid abzulegen fahig sind.

§. 633.

Wiefern ein Eides-Antrag zurükgenommen werden mag.

Ein einmal zugeschobener Eid kann unter keiner andern Bedingung zurükgenommen werden, als wenn der, welcher ihn zuschob, erst nachher in Erfahrung brächte, daß der Gegner, dem er ihn zuschob, nach den Gesezen, unfähig ist, ihn abzulegen (§. 629.). In einem solchen Falle ist die Bescheinigung darüber, ohne Unterschied, ob der Eid angenommen sey, oder nicht, in der nächsten Schrift beizubringen.

§. 634.

Vorschrift wegen nachher aufgefundener Beweise.

Wenn also eine Parthei, nachdem sie dem Gegner den Eid, als das alleinige Beweismittel, angetragen, andere Beweise auffindet, so mag sie dennoch deswegen den Antrag nicht zurüknehmen. Sie soll aber durch den Antrag keineswegs gehindert seyn, jene Beweismittel zu führen, sondern ist vielmehr schuldig, es zu thun; da der Eid nie stattfindet, als wenn sonst kein Mittel vorhanden ist, die Wahrheit auszumitteln. Unterließe sie es, und der Gegner brächte solche nachher in Erfahrung, so ist sie nicht nur schuldig, in jedem Falle die Kosten der Beweisführung allein zu tragen, sondern auch dem Gegner allen durch den Aufschub verursachten Schaden zu ersetzen. Der Anwald wird für einen solchen Fehler, als für ein grobes Versehen gestraft.

§. 635.

Wenn man einen Eid zurükschieben mag.

Zurükschieben mag die Parthei den Eid, der ihr angetragen ist, in soferr: die Gesezе solches überhaupt zulassen, einem jeden, der einen Eid zu leisten vor dem Gesez fähig ist (§. 629.).

§. 636.

Strafe dessen, der einen Eid ungebührlich annimmt.

Wer einen Eid, es sey ein angetragener (delatum), oder zurükgeschobener (relatum), annimmt, obgleich ihm die Gesezе solches untersagen, der ersezt zuvörderst allen durch diese ungültige Handlung entstandenen Schaden, sobald der, den es angeht, innerhalb der Verjährungsfrist darauf anträgt, und seinen Anspruch beweiset. Ueberdies wird er, wenn er einen Wahrheitseid ablegte, wo er nur einen Glaubenseid ablegen konnte, sofern er wissentlich fehlte, mit der Strafe eines Lügners vor Gericht belegt. Ist er aber, nach dem Gesez, wegen eines Verbrechens unwürdig erklärt, zu schwören, so soll er, nach Verhältniß des dadurch gestifteten Schadens, mit vierzehn Tage bis sechs Wochen Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 637.

Strafe des schuldigen Anwalds.

Der Anwald einer unfähigen oder unwürdigen Parthei, der solche zu einem Eide gleichwohl zuläßt, ist ihr für allen Schaden verantwortlich, und wird wegen seines groben Versehens, oder seiner Untreue, nach Vorschrift der Gesezе bestraft.

§. 638.

Des schuldigen Richters.

Der Richter, welcher einen Unfähigen oder Unwürdigen zum Eide läßt, entrichtet den Betrag des Schadens an den Fiskus, und wird dafür, als für ein grobes Versehen gestraft, weil er die Unwürdigen aus den darüber gehaltenen Listen kennen kann. Hat er es vorsäzlich gethan, so ist er dafür, als für Untreue in seinem Amt, zu bestrafen.

§. 639.

Wirkung der Annehmung des angetragenen Eides.

Hat sich die Parthei, welcher der Eid angetragen worden, einmal erklärt, daß sie solchen annehme, so ist ihr

nachher nicht erlaubt, ihn zurükzuschieben. Dagegen mag sie, eben wie die Parthei, welche den Eid antrug, dennoch nachher die Wahrheit der Sache durch andere Beweismittel erhärten; ja sie ist dazu in eben dem Maaße, als diese, verpflichtet.

§. 640.

Verpflichtung der Parthei, sich über den zurükgeschobenen Eid zu erklären.

Auf die Zurükschiebung eines angetragenen Eides soll sich die Parthei auf eben die Weise, und mit eben der Wirkung erklären, als die zurükschiebende Parthei. Nur steht es jener nicht frei, den Eid nochmals zurükzuschieben, sondern sie muß bestimmt erklären, ob sie ihn geradehin leisten wolle oder nicht; falls nämlich die Beweismittel, die sie auch ihrerseits dann noch beibringen mag, die Sache nicht völlig ins Licht sezten.

§. 641.

Wiefern bei der Zurükschiebung ein Widerruf stattfinde.

Wenn eine Parthei, der ein Eid angetragen ward, solchen zurükgeschoben hat, mag sie nicht wieder sich erbieten, ihn selbst abzulegen, auch die Zurükschiebung aus keiner andern Ursache zurüknehmen, als der Antrag eines Eides zurükgenommen werden kann.

§. 642.

Wirkung der Ablehnung eines Wahrheitseides.

Wer erklärt, daß er einen angetragenen Wahrheitseid nicht schwören wollte (§. 626), wird angesehen, als ob er seiner Sache nicht völlig gewiß sey. Er kann sein Gewissen daher durch Beweis nicht vertreten, sondern der Richter urtheilt nach den sonst vorhandenen Beweismitteln, und betrachtet ihn, als einen gutmeinend Unwissenden (bona fide ignorantem), solange nicht das Gegentheil ausdrüklich bewiesen wird.

§. 643.

Eines angetragenen oder zurükgeschobenen Glaubenseides.

Wer einen angetragenen Glaubenseid ablehnt, (§. 627.) und ihn weder zurükschiebt, noch sich auf andere Beweise zur Aufklärung der Sache beruft, wird angesehen, als ob er dem Gegner alles einräume. Eben dies gilt bei der Ablehnung des zurükgeschobenen Eides (§. 640.).

§. 644.

Wie es verhalten werde, wenn der Annehmer stirbt.

Stirbt jemand, der einen angetragenen oder zurükgeschobenen Eid angenommen hat, ehe er ihn wirklich ableisten kann, so wird er angesehen, als habe er ihn wirklich geleistet. Von den Erben kann alsdann weiter kein Eid gefordert werden.

§. 645.

Erkenntniß des Richters, ob der Eid geleistet werden soll.

Soferne ein angetragener oder zurükgeschobener Eid als Beweismittel gebraucht werden soll, muß der Richter in der Beweisurtel erkennen, ob er abzuleisten ist. Findet er die sonst beigebrachten Beweismittel, nach Maaßgabe der vorhergegangenen Verhandlung, hinlänglich, oder ist es ihm auch nur wahrscheinlich, daß, durch die wirkliche Aufnehmung derselben, die Sache hinlänglich ins Licht gesezt werde, so kann er dieses wie jedes andere unnöthige Beweismittel übergehen.

§. 646.

Wie er abgelegt werden soll.

Wenn aber der Richter auf die wirkliche Ablegung des Eides, als nothwendig zur Beweisführung, erkennt, so muß er zugleich die Worte genau bestimmen, in welchen er abgelegt werden soll. Die, welche schwören sollen, müssen sich sodann, soferne sie von der Urtel appelliren, ausdrüklich erklären, ob sie den Eid nach der angegebenen Formel schwören wollen, oder was sie gegen die Formel zu erinnern haben. Appelliren sie übrigens nicht von

der

der Urtel, so steht es ihnen, daferne sie wegen der Formel einigen Zweifel haben, frei, solche vorzutragen, und Modificationen vorzuschlagen, über welche der Richter durch einen Definitiv-Bescheid erkennt, der ihnen bei der Vorladung zum Beweistermin mitgetheilt wird.

§. 647.

Von dem Schäzungs-Eide.

Eine besondere Art des Bekräftigungs-Eides ist der Schäzungs-Eid (Juramentum in litem). Dieser geht dahin, den Werth eines streitigen Gegenstandes, oder eines erlittenen Schadens, nach bestem Wissen des Schwörenden, zu bestimmen; wenn entweder gar keine, oder nicht hinreichende, Mittel vorhanden sind, denselben auf andere Weise festzusezen.

§. 648.

Wann die Parthei sich darüber erklären muß.

Eine jede Parthei soll sich in allen Fällen, wo sie nicht gewiß ist, den dadurch zu führenden Beweis auf andere Weise leisten zu können, erklären, ob sie ihn, wenn es dazu käme (in eventum), leisten wolle oder nicht, auf eben die Weise, und mit eben der Wirkung, als bei einem Bekräftigungs-Eide überhaupt.

§. 649.

Wie der Richter das Quantum bestimmt.

Weil dieser Eid, seiner Natur nach, nur Glaubenseid seyn kann (§. 620.), und ein jeder, auch bei dem beßten Willen, sich in der Schäzung seiner eigenen Sache leicht irren kann, so soll der Richter, nach Maaßgabe der Umstände der von beiden Partheien abzugebenden Erklärungen und Berechnungen, und dem Erachten der Kunstverständigen, für jeden einzelnen Gegenstand, worüber ein solcher Schäzungs-Eid abzulegen ist, ein gewisses Quantum bestimmen, über welches der Schwörende nicht hinausgehen kann.

§. 650.

Wirkung der Unterlassung der Erklärung.

Unterläßt eine Parthei diese Erklärung, so wird sie angesehen, als ob sie den Eid nicht schwören könne. Jedoch ist auch in diesem Falle nach §. 625. zu verfahren.

§. 651.

Wann auf Ableistung desselben zu erkennen ist.

Da der Schäzungs-Eid voraussezt, daß ein Theil schuldig erkannt sey, so kann der Richter nicht eher, als nach geführtem Beweise, folglich erst in der Haupturtel, auf Ableistung desselben erkennen. Die Partheien sollen sich aber darüber, vorgedachter Maaßen, so viel an ihnen ist, erklären, damit der Richter darauf, bei Zuerkennung des Eides, Rükficht nehmen könne.

§. 652.

Wie die Beweis-Aufnehmung durch Eid geschehe.

Die Beweisaufnehmung des Eides geschieht durch die wirkliche Ablegung desselben. Er wird in dem dazu angesezten Termin, in Gegenwart der Partheien, ihrer Anwälde und des Protokollführers, dem Deputirten, welcher ihn verliest, von dem Schwörenden schlechterdings in eigener Person von Wort zu Wort nachgesprochen. Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll in vorgeschriebener Form aufgenommen, und beiden Partheien davon, wie von jeder andern Beweisführung, eine Abschrift mitgetheilt.

§. 653.

Vorschrift wegen der Feierlichkeiten.

Die Feierlichkeiten bei Leistung dieser Eide sind nach den Religionsgebräuchen der Kirche, wozu sich der Schwörende bekennt, zu bestimmen. Allemal aber soll der Deputirte des Gerichts dem Schwörenden die Wichtigkeit der Handlung zu Gemüth führen, so wie die bisher angewandte Vorsicht, die Sache auf andere Weise auszumitteln, woraus es sich um so mehr ergebe, daß man auf diesen Eid das vollkommenste Zutrauen seze. Demnächst soll er ihn

gleichwie es bei dem Zeugeneide vorgeschrieben ist, vor dem Meineid nachdrüklich warnen.

§. 654.

Vorlesung und Erklärung der Formel.

Auch soll der Deputirte des Gerichts dem Schwörenden die Formel, nach welcher der Eid abzulegen ist, vorlesen und erlautern. Wo es nöthig scheint, muß der Schwörende sodann seine zu Protokoll zu nehmende Versicherung, daß er die Formel verstehe, dadurch beglaubigen, daß er mit eigenen Worten den Inhalt des von ihm abzulegenden Eides zum Protokoll dictirt. Findet der Deputirte in solchem Falle, daß er die Formel nicht hinlänglich verstanden, so muß er mit ihm darüber in nähere Erläuterung sich einlassen, bis er sicher ist, sie ihm vollkommen verständlich gemacht zu haben.

§. 655.

Verfahren, wenn die Formel unrichtig ist.

Würde es sich aber wider alles Vermuthen ergeben, daß die Formel nicht nach der wahren Meinung des Schwörenden gefaßt sey, und er den Eid vorgeschriebener Maaßen nicht ablegen könne, so soll der Deputirte die Verhandlung sofort aufheben, solche auf einen andern nahen Termin ansezen, und dem Gericht gemeinschaftlich mit dem Referenten Bericht abstatten, welches sodann, nach Beschaffenheit der Umstände, die Formel abändert, oder auch andere Beweismittel erkennt. Der Sachwalter oder Anwald, welche durch ihr Versehen zu diesem Aufschub Gelegenheit gegeben, sind zur Ersezung alles Schadens verpflichtet, und überdies, wann sie wissentlich den Fehler begiengen, dafür, als wegen Untreue in ihrem Amt, zu bestrafen. Hat der Richter, und insonderheit der Referent, sich dabei auch eines Versehens schuldig gemacht, so wird er gleichfalls nach Vorschrift der Geseze bestraft.

§. 656.

Warnung gegen heimlichen Vorbehalt.

Nachdem solchergestalt alles wegen der Eides-Formel ausgemittelt ist, soll der Deputirte dem Schwörenden nochmals dringend seine Pflicht vorstellen, den Eid nach seiner vollen Ueberzeugung abzulegen, und sich insonderheit keine heimliche Vorbehalte (reservationes mentales) zu erlauben. Auch soll er ihm die Vorschrift der Geseze ausdrüklich einschärfen, nach welcher dergleichen Umgehen der Wahrheit, sofern diese dennoch jemals an den Tag käme, als eigentlicher Meineid bestraft werden soll.

§. 657.

Vorschrift wegen fremder Sprachen und Dialekte.

Ist der Schwörende der Sprache des Gerichts nicht mächtig, oder redet er einen eigenen Dialekt, der die Uebertragung der Worte der Formel in selbigem nothwendig macht, so ist auf die bei dem Zeugenverhör vorgeschriebene Weise zu verfahren.

§. 658.

Wie der Eid eingestellet wird, wenn der Schwörende unfähig ist.

Ehe darauf zur wirklichen Eidesleistung geschritten wird, frägt der Deputirte zum lezten Male alle Umstehenden: Ob jemand etwas wider die Ablegung des Eides zu erinnern habe. Sollten die Gegenparthei, oder die Anwälde, seit Abfassung der Beweisurtel, Beweise aufgefunden haben, welche den Gegenstand der durch den Eid zu bestimmen ist, anderweitig ausser Zweifel sezen, oder welche es dem Schwörenden ungewis machen könnten, ob er schwören könne, oder welche darthun, daß er entweder vorher unfähig gewesen sey, einen Eid vor Gericht zu schwören, oder seitdem unfähig geworden sey: So mögen sie, noch in diesem Augenblike, solche vorlegen, und die wirkliche Ableistung des Eides dadurch hindern. Der Deputirte soll nämlich alsdenn verfahren, wie §. 655. vorgeschrieben ist.

§. 659.

Strafe dessen, der schwören wollte u. unfähig war.

Ergiebt es sich in diesem Falle, durch nähere Untersuchung, daß der, welcher zur Ablegung des Eides sich bereit erklärt hatte, unfähig dazu war, oder wird das Gegentheil von dem, was er beschwören wollte, erwiesen, so soll er, so fern er wissentlich fehlte, mit der Strafe des Meineids belegt werden, und der Parthei allen Schaden ersezen.

§. 660.

Dessen, der von andern Beweismitteln schwieg.

Wird hingegen der Eid blos aufgehoben, weil neue Beweismittel aufgefunden sind, die den Eid überflüssig machen, oder den Schwörenden bewegen, davon abzustehen, so soll derselbe, wenn er sie vorher schon kannte, und absichtlich verschwieg, als ein Lügner vor Gericht bestraft werden, und allen Schaden ersezen.

§. 661.

Des Gegners, der falsche Beschuldigung oder schlechte Gründe anbringt.

Sind die Beschuldigungen gegen den Schwörenden ungegründet, und die anderweitigen Beweise unstatthaft oder unzulänglich, so soll die Parthei, welche sie anbrachte, allen Schaden ersezen, und, wann sie einer bösen Absicht überführt wird, die Strafe der Lügen vor Gericht leiden.

§. 662.

Der sie nicht zur rechten Zeit anbringt.

Wird die Parthei, welche solchergestalt den Eid rükgängig macht, überwiesen, daß sie ihre Gründe vor eingetretener Rechtskraft der Urtel, oder wenigstens vor dem angesezten Beweistermin zur Aufnehmung des Eides, anbringen können, so soll sie den Belauf der dadurch verursachten unnöthigen Kosten doppelt an den Fiscus entrichten.

§. 663.

Strafe der Richter und Anwälde.

Richter und Anwälde, welche es so weit mit der Ableistung eines Eides kommen lassen, unerachtet sie die Hindernisse kannten, oder kennen konnten, werden dafür, als für ein grobes Versehen, bestraft; hingegen machen sie sich einer Untreu in ihrem Amt schuldig, wenn sie wußten, daß der Eid nicht vor sich gehen durfte, und ihn nicht früher hinderten.

§. 664.

Vermuthung für den Verstorbenen.

Werden dergleichen Beweise aufgefunden, nachdem derjenige, der den Eid annahm, bereits verstorben ist, ehe er ihn ablegte (§. 644.), so wird jederzeit vermuthet, daß er gefehlt habe, ohne es zu wissen.

§. 665.

Vorschrift wegen Kranker und Abwesender.

In der Regel sollen anch die Bekräftigungseide an der Gerichtsstelle geleistet worden. Jedoch mögen kranklíche Personen in ihrem Hause, und Staatsbeamte, so ferne sie durch Amtsgeschäfte abgehalten werden, vor dem ordentlichen Richter ihres Wohnorts, den Eid ablegen. In beiden Fällen wird aber, in allen Stüken, nach den vorstehenden Vorschriften vorfahren. Bei Kranken soll insonderheit dahin gesehen werden, daß ihr Gemüth und Körper in dem Zustande sey, daß sie einen solchen Eid gültig ablegen mögen, und ohne Gefahr ablegen können. Daher ist, nach Beschaffenheit der Umstände, auch der Arzt zuzuziehen.

§. 666.

Wegen auswärtiger Partheien.

Sollen auswärts wohnende Partheien Bekräftigungseide ablegen, so muß das Gericht ihren competirlichen Richter darum geziemend ersuchen, ihm die Formel des Eides in Abschrift zustellen, und sich eine öffentliche Urkunde über den geleisteten Eid ausbitten. Es wird alsdann

immer vermuthet, daß dabei alle, zu diesem Geschäft wesentliche, Feierlichkeiten beobachtet sind; jedoch steht es dem Richter frei, soferne die Parthei nicht zugleich dieses Landes Unterthan ist, mit Uebersendung der in gegenwärtiger Gerichtsordnung desfalls gegebenen Vorschriften, zu begehren, daß, so weit die dortige Gerichtsverfassung es zulaßt, der Inhalt derselben in Erwagung gezogen werde.

§. 667.

Wirkung der Nachlassung des Eides

Wenn die Gegenparthei in dem Beweistermin erklärt, daß sie den zu leistenden Eid nachlasse, so mag auch die wirkliche Leistung desselben unterbleiben, und der Schwörende angesehen werden, als wenn er ihn wirklich abgeleistet habe. Sollten aber von mehreren Interessenten einige, oder nur ein einziger darauf ausdrüklich bestehen, so hat die Nachlassung der mehresten oder aller übrigen keine Wirkung, sondern der Eid muß dennoch abgelegt werden.

§. 668.

Was eine eidliche Angabe sey.

Eine eidliche Angabe (Jurata specificatio) ist ein schriftlicher Aufsaz, welcher von jemand, der die gesezliche Vermuthung der Glaubwürdigkeit für sich hat, wo möglich, mit Zuziehung zweier Instrumentszeugen, ausgefertigt, und, durch die ausdrüklich hinzugefügte Versicherung an Eides Statt bescheinigt wird.

§. 669.

Wenn eine eidliche Angabe stattfindet.

Dergleichen Angaben sollen von demjenigen verfaßt werden, der fremde Güter auf eine rechtmässige Weise in Besiz oder Aufsicht hat, ohne daß ihm solche nach einem förmlichen Inventario übergeben werden, oder von ihm nach einem zuvor geleisteten Eide übernommen sind. Ferner von dem, welcher den Bestand seiner eigenen Güter

anzugeben schuldig ist, und dies, durch keine vollkommene gültige Documente, zu thun im Stande ist.

§. 670.

Was sie wirke.

Die eidliche Angabe hat vollkommen dieselbe Wirkung, als ein, von dem Aussteller über die Richtigkeit des Verzeichnisses, oder der Schäzung, abgelegter Wahrheits- oder Glaubenseid. Es bedarf daher keiner weitern Ableistung des Eides, sobald die Unterschrift hinlänglich bewiesen ist.

Vierzehnter Titel.

Der Augenschein ist eigentlich der stärkste Beweis von allen. Nur kömmt es darauf an, daß man die nöthige Vorsicht anwende, die Untersuchung vollkommen zuverläßig zu machen. Die allgemeinen Vorschriften dieser Prozeßordnung sind aus diesem Gesichtspunkt abgefaßt. Aber freilich beruht in einzelnen Fällen das meiste auf vernünftige Ueberlegung des Richters, und auf sorgfältige Wahl der Sachverständigen.

Nicht der Vorschlag der Partheien darf schlechterdings entscheiden, ob diese Beweisführung nöthig ist oder nicht. Denn wollte man auch die Kosten, wenn die Gegenparthei widersprechen sollte, allein der Parthei zuschieben, welche den Augenschein verlangt, so ist das noch immer nicht Ersaz für die unnüze Bemühung des Richters, dessen Zeit dem Publikum kostbar ist, und für die grössere Weitläuftigkeit, welche allemal durch solche Vorkehrungen in die Sache gebracht wird. Es ist daher zwekmäßiger, daß der Richter, wie bei andern Beweismitteln, so auch hier, über die Zuläßigkeit entscheide, zumal da bei wichtigen Sachen, wenn der Richter der ersten Instanz es verworfen hätte, doch erst der Appellationsrichter entscheidet. Der Parthei steht es ja ohnehin frei, Bedenken von Sachverständigen anzulegen, die natürlich ihren Gründen immer Gewicht geben.

Vierzehnter Titel.

Von dem Beweise durch Augenschein und Kunstverständige.

---

§. 671.

Worin der Beweis durch Augenschein bestehe?

Der Beweis durch Augenschein ist diejenige Handlung, wodurch der Richter von der Beschaffenheit einer streitigen Sache, oder der Wahrheit eines bestrittenen Sazes, durch sinnliches Anschauen überzeugt wird. In wie ferne zu der richtigen Beurtheilung einer solchen Sache oder Handlung, Kenntniß und Erfahrung in einer Kunst oder Wissenschaft erfordert wird, muß die Ueberzeugung des Richters, sich zugleich auf die Darstellung der Sache, durch die in dergleichen Wissenschaft oder Kunst verständigen Personen, gründen.

§. 672.

Wer ein Kunstverständiger sey.

Für Kunstverständige werden, nach dem Gesez, diejenigen angesehen, welchen, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Kenntnisse, von der öffentlichen Gewalt das Recht ertheilt ist, diese Wissenschaft oder Kunst öffentlich auszuüben, oder welchen die allgemeine Meinung, und das Zutrauen ihrer Mitbürger, das Zeugniß giebt, daß sie in derselben vorzügliche Einsicht und Geschiklichkeit besizen.

§. 673.

Wie fern Partheien den Beweis durch Augenschein vorschlagen.

Die Partheien mögen den Beweis durch Augenschein vorschlagen, wo sie ihn zur Entwikelung und Festsezung ihrer Gerechtsame nöthig glauben. Sie müssen solches aber innerhalb der zur Anführung der Beweise vorgeschriebenen Frist thun, damit der Gegentheil die Einwendungen an-

bringen könne, welche er etwa gegen die Aufnehmung dieses, jederzeit mit Kosten verbundenen Beweises haben mögte.

§. 674.

Welche Personen sie vorschlagen mögen.

Welche Personen sie als Kunstverständige vorschlagen wollen, ist lediglich ihrem eigenen Ermessen überlassen, weil es, bei dieser Wahl, blos auf persönliches Zutrauen ankömmt. Es steht aber auch der Gegenparthei frei, so fern sie den Beweis annimmt, ihrerseits eben so viele Personen vorzuschlagen. Der Regel nach mögen in jedem einzelnen Fall, wo der Augenschein einzunehmen ist, drei Kunstverständige von jeder Parthei vorgeschlagen werden, unter welchen sie zwei wählt, nachdem die Gegenparthei gehört ist. Einwendungen gegen die Person finden nicht weiter statt, als in so fern diese Personen kein Zeugniß in der Sache ablegen dürften. Werden gegen die, etwa in der Duplik erst vorgeschlagenen Kunstverständigen von dem Kläger nicht vor der Beweisurtel dergleichen angebracht, so wählt der Richter unter diesen nach Gutdünken.

§. 675.

Wie der Richter darüber erkenne.

Auf einen solchen Vorschlag der Partheien, soll der Richter allemal in der Beweisurtel festsezen, ob der Augenschein eingenommen werden soll, welche Personen dabei zuzuziehen sind, und wohin eigentlich das Hauptaugenmerk der Untersuchung geht, oder was dadurch bewiesen werden soll. Die desfalls nöthigen Verfügungen an alle, die es angeht, werden gleich nach eingetretener Rechtskraft der Beweisurtel von ihm erlassen.

§. 676.

Wie weit Kunstverständige den Antrag annehmen müssen.

Kunstverständige, die zu einem gewissen Geschäft, in dem Bezirk eines Gerichts, öffentlich angeordnet sind, dürfen einen solchen Antrag nicht ablehnen, wenn sie nicht

nicht durch überhäufte Geschäfte auſſer Stand gesezt werden, ihn gebührend zu der vorgeschriebenen Zeit auszurichten. Andere Kunstverstandige mögen ihn ausschlagen; sie müssen es aber sofort dem Richter anzeigen. Wer den Auftrag einmal angenommen hat, muß ihn ausrichten, oder den Partheien allen aus der Nichterfüllung oder Verzögerung entstehenden Schaden ersezen.

§. 677.

Verfahren, wenn die Kunstverständigen den Auftrag ablehnen.

Weigern sich die von den Partheien erwählten Kunstverständigen, das Geschäft zu übernehmen, es sey nun, daß dies blos in ihrer Willkühr stehe, oder daß sie, überhäufter Geschäfte wegen, durch das Gesez, dazu berechtigt sind, so soll der Richter den Partheien davon sogleich Anzeige thun, damit andere Kunstverständige, bei einem nahen Termin, können zugezogen werden. Sollten aber auch diese den Antrag nicht annehmen, so muß der Richter, von Amtswegen, andere ernennen, welche seinem Befehl schlechthin Folge leisten, oder ihn durch andere, eben so zuverläßige, auf ihre Gefahr ausrichten sollen. Die Partheien müssen daher, um dieses zu vermeiden, mit den Kunstverstandigen, die sie vorschlagen wollen, vorher Abrede nehmen; und diejenige Parthei, welche das unterläßt, soll alle Kosten erstatten, welche daraus entstehen, daß der Antrag nicht gleich erfüllt wird.

§. 678.

Wie der Richter v. Amts wegen Beweis durch Augenschein aufnehme.

Auch ohne daß die Partheien es begehren, mag der Richter, wenn er solches zu Aufklärung der Sachen nöthig findet, einen Beweis durch Augenschein, und zwar, in der Regel, mit Zuziehung von Kunstverständigen, aufnehmen lassen, es sey während des ersten Verfahrens, oder nach der Beweisaufnehmung. Dabei wird in allen Stüken verfahren, wie nachstehend verordnet ist. Die Kosten einer solchen, von Amtswegen, veranstalteten Verhandlung, trägt

allemal die Parthei, welche durch ihr Versehen dazu Anlas gegeben, oder, wenn dies nicht der Fall ist, diejenige, zu deren Vortheil sie hauptsächlich vorgenommen wird.

§. 679.

Bezahlung der Kunstverständigen.

Den zugezogenen Kunstverständigen gebührt, in jedem Falle, die den Zeugen zuzustehende Vergütung ihrer Auslagen. Ausserdem sollen sie, so fern sie nicht von Amtswegen zu unentgeltlichen Diensten verpflichtet sind, ein billiges, wo möglich, durch die einzelnen Gerichtstaxen zu bestimmendes Salarium geniessen. Diese Ausgaben werden, von der Sportelkasse des Gerichts, aus den deponirten Kostengeldern vorgeschossen, und der Parthei durch die Endurtel auferlegt.

§. 680.

Verantwortlichkeit der Kunstverständigen.

Kunstverständige haben zuvörderst, was ihre Wahrhaftigkeit betrift, gleiche Verpflichtung mit einem jeden andern Zeugen. Demnächst sollen sie, in ihrer Wissenschaft, vollkommen hinlängliche Einsicht und Geschiklichkeit zeigen, und sind daher für jedes, auch das geringste Versehen beider Partheien, nach Vorschrift der Geseze, verantwortiich. Diese Verpflichtung geht, so fern vom Schadensersaz die Rede ist, auf die Erben über, welche die Erbschaft antreten.

§. 681.

Aufnehmung des Beweises durch Augenschein.

Die Aufnehmung des Beweises durch Augenschein geschieht, in dem dazu angesezten Termin, von dem verordneten Deputirten des Gerichts, in Gegenwart der Partheien und ihrer Anwälde, auch der dabey nöthigen Zeugen und der zugezogenen Kunstverständigen. Zu Deputirten bei dieser Gelegenheit sollen vorzüglich solche Mitglieder des Gerichts gewählt werden, die sich in Geschäften der Art bereits Erfahrung erworben haben, und wenigstens

einige Sachkenntnisse über die Gegenstände des Geschäfts besizen. Die Verhandlung selbst besteht darin, daß die Untersuchung, nach Vorschrift der Geseze, mit aller nöthigen Genauigkeit vorgenommen, richtig protokollirt, und das Protokoll von denen, die es angeht, genehmigt werde.

§. 682.

Schluß des Verfahrens.

Der Anfang des Verfahrens wird damit gemacht, daß der Protokollführer, in Gegenwart der Partheien, und ihrer Anwälde, die dahin gehörige Stelle der Beweisurtel vorliest, und sodann, aus dem Protokoll, die nähere Erörterung des eigentlichen Gegenstandes der Besichtigung vorträgt. Darauf werden die Partheien darüber, jede vor sich, vernommen, was sie zur Erläuterung oder Feststellung der zu untersuchenden Punkte noch vorzubringen haben. Auch mögen ihre Anwälde hiebei ihre Gerechtsame wahrnehmen; nur daß das, was sie zum Protokoll dictiren, kurz und bestimmt sey, und alle überflüßige Weitläuftigkeit, vorzüglich aber alle Anzüglichkeit vermieden werde. So fern der Deputirte dadurch Anlas zu Fragen erhält, welche zur genaueren Bestimmung des streitigen Punkts dienen, dictirt er solche zum Protokoll, nebst den Antworten. Auch steht es ihm frei, den Anwälden, bei dieser Vernehmung, alles Einmischen zu untersagen, und sie abtreten zu lassen, so ferne sie im mindesten sich ungehorsam bezeigen sollten.

§. 683.

Vernehmung der Zeugen.

Nachdem solchergestalt von den Partheien die Erläuterungen, die von ihnen zu erhalten standen, gegeben sind, werden die vorgeladenen Zeugen, welche von der Sache Wissenschaft haben, und solche an Ort und Stelle am Beßten beschreiben können, verhört, nnd ihre Aussagen den Partheien, nach Vorschrift der Geseze, zur Beobachtung ihrer Nothdurft, mitgetheilt.

§. 684.

Beeidigung der Kunstverständigen.

Darauf werden die Kunstverständigen, welche nach Vorschrift der Geseze zugezogen sind, vorgerufen. So fern sie nicht schon dem Staat mit Eidespflicht verwandt sind, werden sie in Eid genommen, dahin, daß sie ihr Bedenken, nach beßtem Wissen, mit allem Fleiß, und vollkommen unpartheiisch geben wollen. In jenem Falle geben sie dem Deputirten einen Handschlag, auf ihre Eidespflicht.

§. 685.

Wie fern Einwendungen gegen die, se angebracht werden mögen.

Sollten die Partheien oder ihre Anwälde Beschwerden gegen die Kunstverständigen haben, welche ihnen, nach der Vorschrift des Gesezes, diese Verrichtung untersagen, so mögen sie solche, ehe sie beeidiget werden, auf eben die Weise, und mit eben den Wirkungen und Folgen anbringen, als bei den Zeugen verordnet ist.

§. 686.

Verfahren bei der Besichtigung selbst.

Am zweiten Tage wird sodann, nach Verlesung des Protokolls von der vorigen Sizung, und nach völliger Berichtigung der Zeugen-Aussagen, in ihrer und der Partheien, nicht aber der Kunstverständigen Gegenwart, die Sache von den Deputirten, mit Zuziehung der Partheien, ihrer Anwälde, der Zeugen und Kunstverständigen, auf das genaueste in Augenschein genommen. Wo die Sache es mit sich bringt, wird eine vorläufige Zeichnung entworfen, bei allen vorkommenden Umständen die nöthige Erläuterung eingezogen, und der Befund von dem Protokollführer vermerkt, indem ihm der Deputirte solchen punktweise, in Gegenwart und mit Zuziehung aller Interessenten, zum Protokoll diktirt.

§. 687.

Vorschrift wegen der Protokollirung u. des Gutachtens der Kunstverständigen.

Nach geendigter Besichtigung wird das Protokoll, so wie es an Ort und Stelle verfaßt ist, verlesen und justirt; doch ist dabei blos auf die befundenen Thatsachen Rük-

ſicht zu nehmen, und alle Erörterung über die ſtreitigen Gerechtſame durchaus zu entfernen. Darauf läßt der Deputirte die Partheien abtreten, nnd jeden Kunſtverſtändigen für ſich, ohne Beyſeyn der andern, ſein Gutachten über die Sache, in Beziehung auf die ſtreitigen Punkte, in ſelbſt gewählten Worten, mit Gründen unterſtüzt, zum Protokoll dictiren.

§. 688.

Vernehmung der Partheien darüber.

Dieſe Gutachten werden ſodann den Partheien und ihren Anwälden, in Gegenwart der Kunſtverſtändigen, vorgeleſen. Hiebei iſt es jedem, ſowohl den Deputirten, als den Partheien und deren Anwälden, und den andern Kunſtverſtändigen erlaubt, Bemerkungen zu machen, und nähere Erläuterungen zu verlangen; jedoch immer nur über Thatſachen, und mit gänzlicher Beiſeiteſezung rechtlicher Erörterungen. Auch die Zeugen ſollen zur Hand bleiben, damit ſie gleichfalls vorgerufen werden können, wenn es von einer oder der andern Parthei verlangt würde. Alle dieſe Fragen, Zweifel und Erläuterungen werden wörtlich zu Protokoll genommen, den ſämtlichen Anweſenden vorgeleſen, auch die Vereinigung und Wegräumung der etwanigen Widerſprüche, eben, wie bei den Zeugenverhören, verſucht.

§. 689.

Wie fern die Kunſtverſtändigen ihre Gutachten und ihre Riſſe nachbringen ſollen.

Wenn die Kunſtverſtändigen verſchiedener Meinung ſind, oder ſich auch ſonſt erklären, daß ſie weitläuftigere Gründe zur Beſtätigung ihres Erachtens anführen wollen, ſo wird es ihnen vorbehalten, auſſer dem gedachten, vorläufigen Gutachten, ein ſchriftliches Bedenken bei dem Richter einzureichen, jedoch mit dem Bedeuten, daß ſolches, wo möglich, innerhalb des nächſten Beweistermins geſchehe. Auch ſoll in allen Fällen, wo es genauere Riſſe und Zeichnungen

bedarf,

bedarf, den Kunstverständigen obliegen, solche in kunstmäßiger Form, innerhalb der gedachten Zeit, beizubringen, zu welchem Ende sie sich, an Ort und Stelle, die nöthigen Vermerke zu machen haben.

§. 690.

Schluß des Verfahrens.

Nachdem die Verhandlung auf die Weise geschlossen ist, wird das Protokoll, wie bei dem Zeugenverhör, unterzeichnet, und die ganze Verhandlung sowohl den Partheien, als jedem zugezogenen Kunstverständigen, mitgetheilt, soferne nämlich die Sache der Lezteren Gutachten angeht.

§. 691.

Wie fern der Beweis durch Augenschein wiederholt werden mag.

Sollte die Sache durch den Augenschein nicht hinlänglich ausgemittelt seyn, oder sich zwischen dem Vermerken der Kunstverständigen ein wesentlicher Unterschied finden, und die Partheien daher besorgen, daß die Aufnehmung des Beweises ihren Endzwek nicht erreichen mögte, so soll es ihnen freistehen, eine Wiederholung der Besichtigung, und zwar, was die Kunstverständigen betrift, durch dieselben, oder andere, nach ihrer Wahl, zu begehren. Dergleichen Gesuche müssen aber so zeitig einkommen, und alles dahin gehörige dergestalt vorläufig abgemacht werden, daß die neue Verhandlung, vor Ablauf des lezten Beweistermins, veranstaltet werden kann. Eben so mag der Richter, von Amtswegen, den Beweis durch Augenschein wiederholen, besonders, wenn die Bedenken der Kunstverständigen sich nicht vereinigen lassen; und zwar ohne an irgend eine Frist oder Zeit gebunden zu seyn, wenn nur alle, die es angeht, dazu vorgeladen werden, um ihre Gerechtsame wahrzunehmen.

§. 692.

Vorschrift wegen der vorläufig beigebrachten Gutachten von Kunstverständigen.

So fern die Partheien es der Ausführung ihrer Gerechtsame zutraglich halten, mögen sie auch bereits in dem ersten Verfahren, und vor der, durch die Beweisurtel fest-

gesezten Besichtigung, ihre Behauptungen durch Gutachten von Kunstverständigen unterstüzen. Dergleichen Gutachten von beeidigten, von dem Staat angesezten Kunstverständigen, bedürfen keiner weitern Beglaubigung als ihrer Unterschrift, welche ein Anwald, als Notarius, bezeugt. Bekleiden die Aussteller aber kein öffentliches Amt, so sollen sie ihrer Unterschrift überdies eine Versicherung an Eidesstatt hinzufügen, gleichlautend mit dem, bei einer Besichtigung, von ihnen in Person abzuleistenden Eide; und diese Versicherung müssen sie, wenn die Gegenparthei es verlangt, vor ihrem competirlichen Richter, auf Kosten der Parthei, die das Gutachten ausbrachte, durch einen körperlichen Eid bekräftigen.

§. 693.

Wirkung derselben.

Solche Gutachten gelten, im ersten Falle als öffentliche Urkunden, im zweiten als Privat Schriften, mit dem Unterschiede, daß es keiner Anerkennung derselben weiter bedarf. Sie wirken also für die darin enthaltenen Thatsachen so viel, als das, durch ein förmliches Zeugenverhör zuwegegebrachte Zeugnis eines vollkommen fähigen Zeugen, und können von dem Gegentheil nur durch solche Gründe entkräftet werden, welche den Kunstverständigen, als Zeugen, verwerflich machen.

§. 694.

Verfahren wenn die Gutachten von einander abweichen.

Sollte es sich ereignen, daß beide Partheien, jede für sich, Gutachten eines oder mehrerer Kunstverständigen beibrächten, die einander zuwider liefen, so mögen die Partheien sich einigen, einen dritten Kunstverständigen als Obmann zu erwählen, oder den Richter bitten, einen solchen zu bestimmen, dessen Ausspruch in dieser Sache als entscheidend gelten solle. Sie mögen auch auf eine förmliche Aufnehmung des Beweises durch Augenschein antragen, wobei ausser denen, die ihr Bedenken

schon abgestattet haben, nach ihrer Wahl, noch zwei andere zugezogen werden. Thun sie weder das eine noch das andere, so soll der Richter, von Amtswegen, die Aufnehmung des Beweises durch Augenschein verfügen, und dazu, auser den schon in der Sache gebrauchten Kunstverständigen, noch zwei andere ernennen.

§. 695.

Wie die Richter von Amtswegen der Kunstverständigen Gutachten einziehn.

So mag auch der Richter von Amtswegen in Fällen, wo es gerade keiner Besichtigung bedarf, wo es aber sonst auf besondere Sach- und Lokal-Kenntnisse ankömmt, zur Erläuterung des streitigen Punkts, das Gutachten eines oder mehrerer Kunstverständigen einziehen. Dazu sind vorzüglich diejenigen zu wählen, welche im Dienst des Staats stehen. Sollten alsdann ihre Bedenken erheblich von einander abweichen, so muß er, auf vorgedachte Weise, von Amtswegen, die Aufnehmung des Beweises durch Augenschein verfügen, oder einen dritten Kunstverständigen befragen.

§. 696.

Vorschrift wegen Aufnehmung des Beweises ausserhalb Landes.

Ist über eine auswärts befindliche Sache ein Beweis durch Augenschein aufzunehmen, so sollen die Partheien darauf bedacht seyn, solche in der, an jedem Ort, gesezmäßigen Form zu veranlassen, und ein gehörig beglaubigtes Instrument darüber, vor Abfassung der Beweisurtel, beibringen. Von dergleichen Instrumenten wird zwar vermuthet, daß sie vollkommen glaubwürdig sind; sie sollen jedoch nie für volle Beweise gelten, bis zugleich ein einheimischer, in öffentlichem Amte stehender, oder sonst von dem Staat beglaubigter, Kunstverständiger darüber gehöret ist.

§. 697.

Vorsicht wegen der Schäzungsleute.

Als eine Art von Kunstverständigen sind die Schäzungs-Leute (Aestimatores, Arbitratores) anzusehen, welche bei jedem Gericht in Eid und Pflicht genommen werden, daß sie die Sachen, deren Werth das Gericht zu wissen verlangt, nach ihrem besten Wissen, mit aller möglichen Sorgfalt, so schäzen wollen, wie eine solche Sache, unter den gegebenen Umständen, insgemein von Hand zu Hand geht, und das ohne Ansehen der Person, auch ohne Rükficht auf irgend einen Gewinn oder Vortheil für sie und die ihrigen. Eine Sache mus allemal von zwei solchen Personen geschäzt werden; wann sie dann — in ihrer Bestimmung uneins sind, ist ein dritter Obmann zu erwählen.

§. 698.

Auf welche Art sie verfahren sollen.

Diese Schäzungsmänner sind für jedes Versehen verantwortlich, und für vorsezliche Untreue in ihrem Geschäft mit der Strafe der öffentlichen Verfalschung zu belegen. Dagegen erlaubt ihnen das Gesez, wenn ihnen ungewöhnliche Fälle vorkommen, sich, durch die Versicherung auf ihre Amtspflicht, daß sie nach bestem Vermuthen geschäzt haben, gegen alle Verantwortlichkeit wegen eines Irthums zu schüzen. Sie sollen aber in dergleichen Fallen dem Gericht ausdrüklich anzeigen, wenn sie die Sache, als ihnen unbekannt, nicht mit völliger Zuversicht würdigen mögen, und daher um den Beitritt eines Kunstverständigen bitten, so ferne durch dessen Mitwirkung der eigentliche Werth sicherer auszumitteln stünde. Auch soll das Gericht bei Fällen, wo solche Schwierigkeiten vorauszusehen sind, den Beitritt eines solchen Kunstverständigen, von Amtswegen, verfügen.

§. 699.

Wirkung der geschehenen Schäzung.

Der auf vorstehende Weise ausgemittelte Werth einer Sache, wird, nach dem Gesez, für den wahren Werth angenommen, bis die Schäzungsleute der Unredlichkeit, oder

eines groben Irthums überführt sind. Denn die Gerichte sollen, wenn sie die Schäzung begehren, den Schäzungsleuthen alle besonderen Umstände, nach welchen in einzelnen Fällen der Werth einer Sache höher oder geringer seyn kann, als der gemeine, ausdrüklich anzeigen, und ihnen befehlen, ihre Schäzung auf diesen besonders, und auf jenen besonders, zu richten. Alsdann ist nur der besondere, nicht der gemeine Werth, der richterlichen Prüfung und Ermäßigung unterworfen.

§. 700.

Von der Schäzung einer auswärts befindlichen, aber in einem Rechtshandel vor einheimischen Gerichten streitigen Sache, gilt, was §. 696. verordnet ist. Schäzung auswärtiger Sachen.

Fünfzehnter Titel.

Die Lehre von der Wirkung des Beweises ist die schwereste unter allen im Prozes. Alle allgemeine Regeln können nur schwacher Leitfaden seyn, weil doch in jedem Falle alles auf Beurtheilung und Ueberzeugung des Individui ankömmt. Inzwischen sind die in dieser Prozesordnung aufgenommenen Vorschläge mit der gröβten Sorgfalt geprüft. Sie sind umständlicher und bestimmter, als sie gewöhnlich in Gesezen über diesen Gegenstand angetroffen werden; aber sie sind immer noch weit von dem Grade der Zuverlässigkeit entfernt, der, schwacher Richter wegen, zu wünschen wäre. Vielleicht bringt uns scharfe Beobachtung und Erfahrung auch hierin weiter. Aus dieser Ursache ist es, bei zwei verschiedenen Fällen, den Richtern zur Pflicht gemacht, der gesezgebenden Macht ausserordentliche Umstände einzuberichten. In der preussischen Gerichtsordnung hat die beständige Gesezkommission, unter dergleichen Umständen, das Recht, eine Entscheidung zu veranlassen. Aber es dürfte doch besser seyn, die Entscheidung nicht gleich durch ein Gesez festzusezen. Man läuft dadurch Gefahr, spezielle Vorschriften über ihren eigentlichen Wirkungskreis auszudehnen. Oft ist nicht einmal hinlänglicher Grund, eine sichere Bestimmung anzunehmen. Es scheint daher besser, die Sache dem Gutdünken eines vernünftigen Richters zu überlassen. Der Richter ist ein Mensch; ihm verzeiht man Irthum. Aber das Gesez ist das Resultat der menschlichen Vernunft; es mus über bemerkbare Irthümer erhaben seyn.

Auch liegt in dieser Unsicherheit der Regel über den Maasstab der Beweise ein neuer wichtiger Grund, warum niemals ein Ausspruch einer einzigen Person überlassen werden darf, selbst nicht in den geringfügigsten Sachen. Bei dem beβten Willen, selbst bei den entschiedensten Fähigkeiten, kann er nun gerade in diesem einzelnen Falle fehlgreifen. Tausend durchaus nicht zu berechnende und zu vermeidende Möglichkeiten, in der physischen und moralischen Welt, können ihn hindern, heute richtig zu urtheilen, wo er es gestern that. Wo ist der unter uns, der nicht oft in seinem Richteramt falsch geurtheilt, und den Irthum nachher selbst erkannt hätte? Aber darunter mus kein einzelner Bürger leiden, der dem Staate die Handhabung seines Rechts anvertrauet und anvertrauen mus, wenn der Staat bestehen soll. Er hat ein Recht zu fordern, daß man alle mögliche, dem Umstande angemessene, Vorsicht anwende. Dies geschieht, sobald mehrere das Urtheil fällen. Sieht einer heute nicht richtig, so leihet

ihm sein Nachbar sein für heute helleres Auge; morgen hilft Jener diesem. Aber freilich giebt es hier Abstufungen. Im Staate sind die bürgerlichen Angelegenheiten von sehr verschiedener Wichtigkeit, die bestimmt wird durch ihr Verhältnis zum Ganzen. Die vollkommenste Entscheidung einer Streitigkeit, die zehn Thaler betrift, ist dem Staate nicht so wichtig, als die Zeit von zehn geschikten Richtern. Darum ist es nicht nöthig, ja es wäre nicht weise, wenn alle Gerichte gleich stark besezt wären, wenn man von allen Richtern dieselbe Geschiklichkeit fordern wollte. Aus diesem Gesichtspunkt ist die Einrichtung der Appellazions-Instanzen zu beurtheilen. Durch sie soll dafür gesorgt werden, daß bei wichtigeren Sachen, in Gemässheit des Interesse des Ganzen, auch grössere und mannigfaltigere Kraft angewandt werde. Allein so viel mus selbst bei den geringfügigsten geschehen, daß derjenige, dessen Rechte und Vermögen es angeht, vor Fehlgriffen gesichert sey, die leicht voraus zu sehen sind, die ganz in der menschlichen Natur liegen, und die der Staat daher abwenden mus, wenn es auch mit einiger Aufopferung in anderer Rüksicht geschähe.

Fünfzehnter Titel.

Von der Wirkung der Beweis-Aufnehmung.

§. 701.

Verschiedener Grad der Wirkung der Beweismittel.

Da die Wirkung der geführten Beweise auf die Meinung desjenigen beruhet, welcher sie beurtheilen, auf die streitige Thatsache anwenden, und mit den Beweisen des Gegners vergleichen soll, so mus nothwendig eine groſse Verschiedenheit statt finden, in Ansehung des Einflusses, welchen sie auf seine Ueberzeugung haben. Zwar können die Geseze, vermöge der Natur des menschlichen Verstandes, weder diese Grade genau bestimmen, noch jedem Beweismittel eine immer gleiche Kraft für die einzelnen Fälle anweisen; sie mögen aber doch, und müssen auch, nach Maasgabe der Erfahrung, allgemeine Regeln festsezen, welche dem Richter zu einer sichern Leitung dienen, wie er, bei vorkommenden Schwierigkeiten, die besonderen Umstände zu betrachten habe, um eine, menschlichem Erachten nach, angemesseне Entscheidung zu fallen.

§. 702.

Voller Beweis.

Ein voller Beweis (probatio plena) ist geführt, wenn alle Kennzeichen der gerichtlichen Gewisheit vorhanden sind. Diese Kennzeichen bestehen in den, von den Gesezen vorgeschriebenen, Beweismitteln, so fern sie die Beschaffenheit haben, welche die Geseze zu ihrer Gültigkeit erfordern, zuweilen auch in einer bestimten Anzahl vorhanden sind. Ob sie aber wirklich so beschaffen sind, ist zuvor von dem Richter, durch gewissenhafte Anwendung der gesezlichen Vorschriften, auf die vorliegende Umstände, die bei jedem Beweismittel insonderheit eintreten, zu bestimmen.

§. 703.

Wann ein voller Beweis vorhanden sey.

Unter dieser Voraussezung wollen die Geseze für vollen Beweis angesehen wissen: Den deutlichen Inhalt einer öffentlichen Urkunde, oder eines anerkannten, oder sonst als richtig erwiesenen Privatdokuments; die Uebereinstimmung der von beiden Theilen gehaltenen Kerbhölzer; die gleichlautende Aussage zweier oder mehrerer vollkommen glaubwürdiger Zeugen, die ein Faktum aus eigener Wissenschaft mit völliger Zuversicht bekunden; die hinlänglich bestimmte Aussage eines Zeugen, auf dessen Aussage beide Partheien die Gewisheit eines Fakti wollen ankommen lassen; das unangefochtene oder gegen Einwendungen gerechtfertigte Zeugnis eines dem Staat mit Eidespflicht verwandten Beamten in Sachen, welche sein Amt unmittelbar betreffen; ein dergleichen Zeugnis eines vereideten Künstlers oder Sachverständigen, in Sachen, welche seine Kunst oder Gewerbe betreffen; ein Instrument, welches über eine gehörig vollzogene Besichtigung errichtet ist; der Inhalt eines Wahrheitseides, der jemanden angetragen worden, oder das Gegentheil des Antrags, wenn der Eid verweigert ward; ein gerichtliches, überlegtes Geständnis über ein eigenes Faktum; die Angabe beeidigter Schäzungsleute über den gemeinen Werth einer Sache.

§. 704.

Grade des unvollständigen Beweises.

So oft nicht alle von dem Gesez erforderten Beweismittel, in der Beschaffenheit, und in der Anzahl, vorhanden sind, welche die gerichtliche Gewisheit gewähren können, ist der Beweis unvollständig. Ein solcher Beweis kann sich dem vollen Beweis bald mehr nähern, bald weiter davon entfernen. Er ist also in seinen Graden unendlich verschieden, und kann an keine gewiße Bestimmung gebunden werden. Nur darauf soll der Richter vorzüglich sein Augenmerk richten, ob ungefähr, auf beiden Seiten, gleich viel bewiesen ist, oder nicht; das heißt,

ob die auf beiden Seiten beigebrachten Beweismittel, sich dem vollen Beweise in gleichem, oder in verschiedenen Graden nähern. In jenem Falle wird der Beweis ein halber Beweis (probatio semiplena) genannt; in diesem ist er entweder stärker oder schwächer, als ein halber Beweis, (probatio semiplena major aut minor.)

§. 705.

Verfahren des Richters bei dem unvollständigen Beweise insgemein.

Einen unvollständigen Beweis soll der Richter, so viel möglich, zu einem vollständigen zu erheben suchen, dadurch, daß er die Beweismittel, durch welche derselbe geführt ist, von den Mängeln und Zweifeln befreie, welche ihnen die volle gesezliche Wirksamkeit entziehen. Bey einem, dem ersten Anschein nach, halben Beweise, soll er sich daher sorgfaltig bemühen, auf der einen oder der andern Seite ein Uebergewicht zu finden, und, wenn auf der einen Seite einmal ein besserer Beweis vorhanden ist, denselben, in dem Maaße, gegen die andere schwächere Hälfte zu verstärken, daß er hinlängliche Gründe zur Entscheidung erhalte.

§. 706.

Insonderheit bei Collision der Beweise.

Die erste Ursache, welche dem Beweismittel seine volle Kraft entziehen, ist der Widerspruch eines andern Beweismittels, es sey von derselben, oder von einer verschiedenen Gattung. Um diese zu heben, muß der Richter, nach Maasgabe der gesezlichen Vorschriften, über jede Art der Beweismittel insonderheit, und der in den einzelnen Fällen vorkommenden Umstände, bestimmen, welchem Beweismittel die grössere Glaubwürdigkeit gebühre, und welches folglich den Vorzug vor dem schwächern so behaupte, daß auf das leztere nicht zu achten sey.

§. 707.

Vorschrift wegen Collision mehrerer Dokumente.

Wann mehrere Dokumente einander widersprechen, soll dasjenige, wodurch ein anderes abgeändert werden sollen, diesem, ingleichen das jüngere dem ältern, vorgehen, wenn

wenn sie nicht mit einander vereinigt werden können. Kann der Ursprung des Widerspruchs ausgemittelt werden, so verdient das Dokument den Vorzug, was der Absicht der Interessenten am gemässesten ist. Oeffentliche Urkunden sollen den widersprechenden Privat-Dokumenten, gerichtliche Instrumente den aussergerichtlichen vorgehen. Bey concurrirenden Dokumenten gleicher Art, hat dasjenige das meiste Gewicht, was mit der größten Deutlichkeit und Genauigkeit ausgefertigt ist. Nach Beschaffenheit der Umstände mag der Richter auch Kunstverständige hiebei zu Rathe ziehen.

§. 708.

Mehrerer Zeugen.

Wenn der Widerspruch zwischen den Zeugen-Aussagen nicht durch Gegeneinanderstellung unter sich und mit den Partheien gehoben werden kann, so sollen die Zeugen den Vorzug haben, welche, nach ihrer persönlichen Eigenschaft und Verhaltnissen, den größten Glauben verdienen, obgleich die, welche ihnen widersprechen, deswegen noch nicht verwerflich sind; demnächst sollen den Vorzug haben, welche das Faktum am genauesten und vollständigsten erzählen, und dadurch die schärfste Aufmerksamkeit zu erkennen geben. In Ermanglung dergleichen Entscheidungsgründe soll die grössere Zahl der kleinern vorgehen. Zweier sonst unverdächtigen Zeugen übereinstimmende Aussage mag also durch dreier unverdächtiger Zeugen übereinstimmendes Zeugnis, und ein Zeuge durch zwei Zeugen geschwächt werden; doch ist immer nur zu vermuthen, der Zeuge habe durch Irrthum gefehlt.

§. 709.

Mehrerer Besichtigungen und Kunstverständiger.

Sollten sogar mehrere, nach Vorschrift der Geseze angestellte Besichtigungen, nicht einerlei Resultate geben, so gebührt derjenigen allemal der Vorzug, bei welcher Kunstverständige zugezogen werden. Unter denen aber, die von Kunstverständigen vorgenommen sind, soll der Vorzug nach

eben den Regeln, als bei den Zeugen, bestimmt werden. Ist aber der Richter in Ansehung widersprechender Gutachten der Kunstverständigen so ungewiß, daß er sich nicht zu entscheiden getraut, so mag er von Amtswegen das Erachten eines dritten Kunstverständigen über beide Meinungen einziehen, und derjenigen mit Sicherheit den Vorzug geben, für welche dieser stimmt.

§. 710.

Der Erklärung mehrerer Interessenten wegen der Eide.

Wenn von mehrern Theilnehmern einer Rechtssache (Litis-Consortes), einige sich erbieten, die zugeschobenen oder zurükgeschobenen Eide zu leisten, andere hingegen den Eid nicht ablegen, oder ihn zurükschieben wollen; so soll bei Wahrheitseiden die Meinung derer den Vorzug haben, welche den Eid ablegen wollen, bei Glaubenseiden die Meinung derer, welche den Eid zurükschieben. Hat hingegen die Weigerung, einen Eid zu leisten, ihren Grund blos in Religionsscrupeln, so schadet solche bei theilbaren Sachen nur dem, welcher sich weigert, bei untheilbaren weder ihm, noch seinen Mitgenossen.

§. 711.

Der Zeugen Aussagen und Dokumente.

Die Glaubwürdigkeit eines, der Form nach gültigen Dokuments, mag nur durch drei, über alle, auch scheinbare Einwendungen erhabene Zeugen entkräftet werden. Widersprechen glaubwürdige Zeugen dem Inhalt eines an sich unangefochtenen Dokuments und zwar so, daß sie bei diesem Widerspruch beharren, ob ihnen gleich der Inhalt des Dokuments vorgelegt ist, und sie darüber sorgfältig befragt sind, so hat ein öffentliches, gerichtliches Dokument stets den Vorzug. Ein öffentliches, aber aussergerichtliches und ein Privatdokument hat gleichfals den Vorzug, wenn nicht gegen jenes drei, und gegen dieses zwei vollkommen untadelhafte Zeugen in ihrer Aussage übereinstimmen, und zugleich, jeder für sich, ohne mit dem andern

gesprochen zu haben, einen wahrscheinlichen Grund des Widerspruchs angeben können. Ist aber die Frage von Sachen, die sich vor geraumer Zeit zugetragen haben, oder von Umständen, die dem Gedächtnis leicht entfallen können, so hat das Dokument allemal den Vorzug.

§. 712.

Der Zeugen Aussagen und Besichtigungs-Instrumente.

Beweisesaufnehmung durch Augenschein mag nur durch das übereinstimmende Zeugnis dreier, in aller Absicht untadelhafter Kunstverständigen, angefochten werden. Widersprechen Zeugen dem Ausfall der Besichtigung, so sind sie an Ort und Stelle zu vernehmen, und sich dort über die Ursache des Widerspruchs zu erklären schuldig. Bleiben sie bei ihrer Meinung, und unterstüzen solche, durch wahrscheinliche Erklarung des Widerspruchs, auf vorgedachte Weise (§. 711.), so hat die Besichtigung den Vorzug, wenn von der Sache gegenwartigem Zustand die Rede ist, oder wenn bei der Besichtigung Kunstverständige zugegen waren, und die Zeugen keine Kunstverstandige sind; hingegen die Zeugen-Aussage, wenn es auf den Zustand ankömmt, von dem die Zeugen genauere Wissenschaft haben können, oder wenn die Zeugen Kunstverstandige sind, und bei der Besichtigung keine Kunstverständige zugegen waren; jedoch wird hiebei vorausgesezt, daß die Kunstverständigen in jedem Fall, beides als Zeugen und Kunstverständige, unverwerflich sind.

§. 713.

Der Besichtigungs-Instrumente und anderer Dokumente.

Wenn zwischen Besichtigungs-Instrumenten und andern Dokumenten, ein nicht zu hebender Streit obwaltet, so sollen jene den Vorzug haben, wo von der Sache gegenwärtigem Zustande, oder von einem durch die Kunstverständigen ausgemittelten Gegenstande die Rede ist; diese hingegen, wo es auf die vergangene Beschaffenheit der Sache ankömmt.

§. 714.

Verfahren des Richters wenn die Collision durchaus nicht zu heben ist.

Sollte der Fall eintreten, wo ein Richter, durch verständige Anwendung dieser Vorschriften, dennoch den vorhandenen Widerspruch der Beweismittel weder heben, noch einem oder dem andern, als dem bessern, den Vorzug geben könnte, so soll er auf Vermuthungen zurükgehen, und denjenigen Theil bei Zuerkennung der von den Gesezen gebilligten Ergänzungen des Beweises (Complementum probationis semiplena majoris) begünstigen, welchem die meisten und kräftigsten Vermuthungen zu statten kommen.

§. 715.

Wie solche Fälle an die Regierung einzuberichten.

Damit aber, wo möglich, bei künftiger Durchsicht dieser Gerichtsordnung, vollkommen genaue Regeln für die Collision der Beweise, nach Maasgabe der nun aufs neue zu machenden Erfahrung, festgesezt werden, soll ein jeder Richter dergleichen ihm vorkommende Fälle an die Landes-Regierung vollständig einberichten; zugleich soll er, nach dem umständlichen Gutachten des Referenten, sein Bedenken hinzufügen, wie in dem vorliegenden einzelnen Falle die Collision der Beweise gehoben, und einem oder dem andern ein sicheres Uebergewicht verschaft werden möge.

§. 716.

Von dem Mangel der Glaubwürdigkeit eines Beweismittels.

Die zweite Ursache, warum ein Beweismittel nicht die volle Wirkung hat, liegt in der fehlerhaften Beschaffenheit desselben an sich, wenn es nämlich nicht alle Erfordernisse an sich trägt, welche die Gesezе vorschreiben. Dergleichen Fälle treten besonders ein, wo nicht die, von den Gesezen geforderte Anzahl solcher Beweismittel vorhanden ist; wo es an einer oder der andern Feierlichkeit fehlt; wo gegen die innere Beschaffenheit des

Beweismittels Zweifel und Einwendungen erregt sind, die zwar nicht es ganz verwerflich machen, demselben aber doch etwas von dem Gewicht entziehen, das es sonst haben würde.

§. 717.

Damit der Richter dergleichen Schwierigkeiten heben könne, berechtigen ihn die Gesezе, von Amtswegen, die Beweisaufnehmung zu wiederholen, wenn es wahrscheinlich ist, daß das Beweismittel dadurch, in der von den Gesezen bestimmten Form, erhalten werden mag; wo aber dies nicht anwendbar ist, geben sie ihm eine Ergänzung des Beweises an, welche den Beweis zu einem vollständigen erhebt, wenn sie auf die Seite desjenigen treten, der mehr als der Gegentheil bewiesen hat. Verfahren des Richters dabei.

§. 718.

Wiederholte Beweises-Aufnehmungen finden insonderheit statt, wo gegen die Form der ersten Beweises Aufnehmung gegründete Einwendungen gemacht werden; wo Umstände eintreten, die zu einer Zeit eine vollkommnere Erläuterung erwarten lassen, als zu einer andern; wo, wegen eines vorhandenen Widerspruches der Beweismittel, ein an sich gültiges Beweismittel, auch in Rükſicht auf den nun erst bemerkten Punkt noch genauer zu erörtern ist. Dahin gehören besonders wiederholte Besichtigungen, etwa mit Zuziehung mehrerer Kunstverständigen; ingleichem wiederholte Zeugenverhöre, vorzüglich zur Gegeneinanderstellung der später abgehörten Zeugen. In welchen Fällen wiederholte Beweises-Aufnehmungen statt findt.

§. 719.

Als ein allgemeines Ergänzungsmittel in Fällen, wo ein nicht ganz untadelhaftes Beweismittel auf keine Weise von seinen Mängeln befreyt werden kann, oder, wo nicht die gesezliche Zahl der Beweismittel vorhanden ist, wollen die Gesezе einen den Partheien aufzulegenden nothwen- In welchen Fällen nothwendige Eide auferlegt werden.

digen Eid (Juramentum litis deciſorium neceſſarium judiciale) angeſehen wiſſen. Zu dieſem Mittel muß alſo der Richter ſeine Zuflucht nehmen, wenn ein Dokument nicht ganz in gehöriger Form abgefaßt iſt, und ſich nicht mehr berichtigen läßt; wenn eine Beſichtigung nicht wiederholt werden kann; wenn ſich bei einem auswärts aufgenommeneu Beweismittel Mängel finden, deren Abſtellung nicht leicht zu erwarten iſt; wenn unter mehreren, nach dem Geſez nicht verwerflichen Zeugen, kein ganz untadelhafter vorhanden iſt; wenn nur ein untadelhafter Zeuge aufgeſtellet iſt; wenn eine Parthei, deren Aufenthalt unbekannt iſt, ſich nicht vor Gericht ſtellt, und alſo die Beweiſe des Gegners nicht entkräften kann; wenn eine Parthei, auch durch die geſezlichen Zwangsmittel, nicht zu vermögen iſt, ſich in die Rechtsſache einzulaſſen; wenn die Geſeze einer Parthei, die ſonſt durch ihren Eid die Sache entſcheiden würde, wegen begangener Untreue, nicht vergönnen, einen Eid abzulegen.

§. 720.

Von der Natur des nothwendigen Eides.

Dieſer Eid wird um deswegen nothwendig genannt, weil die Partheien ihn ſchlechterdings ablegen oder ablehnen müſſen, wie ſie es in ihrem Gewiſſen verantworten mögen, ohne daß es ihnen frey ſtehe, ihn zurükzuſchieben, oder anderweitige Beweiſe beizubringen. Er beruhet auf eben den Grund, aus welchem die Geſeze den Eid überhaupt, als Beweismittel, gelten laſſen, wo man keine andern zuwegebringen kann.

§. 721.

Von deſſen beiden Arten; dem Erfüllungs- und Reinigungseid.

Wenn dieſer Eid den Hauptgegenſtand des Rechtshandels, oder einen von mehreren Punkten deſſelben entſcheiden ſoll, (Juramentum litis deciſorium) ſo iſt es entweder ein Erfüllungs- oder ein Reinigungs-Eid. Jener (juramentum ſuppletorium) wird über die Beſizung

einer

einer streitigen Thatsache abgelegt, damit derjenige, welcher mehr für, als der Gegentheil wider dieselbe bewiesen hat, durch seine eidliche Versicherung, sie zur gerichtlichen Gewißheit bringe. Dieser (Juramentum purgatorium) wird geleistet, über die Nicht-Existenz einer streitigen Thatsache, damit derjenige, welcher mehr wider die Existenz als der Gegentheil für dieselbe bewiesen hat, es zur gerichtlichen Gewißheit bringe, daß die Thatsache, auf die angegebene Weise, nicht vorgefallen sey. Beide können, ihrer Natur nach, sowohl Wahrheits- als Glaubenseide seyn. Eine Art des Reinigungseides ist der vorhin gedachte Editions-Eid bei abgeforderten Dokumenten.

§. 722.

Welchem von beiden Theilen der Eid aufzuerlegen sey, muß der Richter vorzüglich durch genaue Würdigung und Abwägung der beigebrachten Beweise beurtheilen. Bei dem Reinigungseide kommen hier indes oft Vermuthungen den schwachen Beweisen auf der andern Seite gegen über zu stehen, und haben nicht selten mehr Gewicht als diese. Sollte es zweifelhaft seyn, auf welcher Seite mehr bewiesen wäre, so geben Vermuthungen den Ausschlag. Unter diesen nimmt die einer vorzüglichen Wahrhaftigkeit, nach Maaßgabe des ganzen Betragens während der Rechtssache, einen vorzüglichen Plaz ein. Auch soll, wenn nicht besondere Umstände das Gegentheil anrathen, derjenige, welcher einen Wahrheitseid ablegen kann, vor dem zum Eide gelassen werden, der nur einen Glaubenseid schwören kann.

Auf welchen von beiden vorzüglich zu erkennen ist.

§. 723.

Wenn der nothwendige Eid insonderheit den Werth einer Sache betrift, deren Werth nicht mehr durch die Schäzungsleute (§. 697.) ausgemittelt werden kann, so ist solches der (§. 647.) vorgedachte Schäzungseid (Juramen-

Von dem Schäzungseid, als einem nothwendigen Eid.

tum in litem). Durch diesen wird nicht nur der gemeine, sondern auch der besondere Werth (pretium affectionis) einer Sache, mittelst der Betheurung des Berechtigten, bis zur gerichtlichen Gewißheit erhoben.

§. 724.

Was der Richter darauf erkennen möge.

Auf diesen Eid mag der Richter erkennen, wenn dem Eigenthümer eine Sache gewaltsamer oder betrügerischer Weise entzogen worden, und ihm entweder gar nicht oder nicht in demselben Zustande zurückgegeben werden kann; ferner, wenn jemand einem andern durch Nichtgelebung der richterlichen Befehle, oder sonst vorsetzlicher Weise, oder durch eine solche Nachlässigkeit Schaden zugefügt hat, zu deren Vertretung ihn die Gesetze verpflichten.

§. 725.

Wirkung des Schätzungseides.

Dieser Schätzungseid hat die Wirkung, daß dem Berechtigten, das dadurch ausgemittelte Quantum, von dem Verpflichteten zu entrichten ist. Es kann aber dieser Eid niemals über das von dem Richter festgesetzte Quantum (§. 649.) hinausgehen, jedoch wohl auf ein geringeres geachtet werden; dagegen findet gegen einen solchen Eid kein Beweis einer Verletzung oder des Meineids statt. Wird die Sache nach abgelegtem Eide wieder herbeigeschaft, so soll es dem Eigenthümer freistehen, ob er solche zurücknehmen, und dagegen das Empfangene mit den gewöhnlichen Zinsen zurückgeben will.

§. 726.

Vorschrift, wenn die Parthei vor Ablegung des nothwendigen Eids stirbt.

Stirbt die Parthei, welcher ein nothwendiger Eid auferlegt worden, wenn sie solchen bereits angenommen aber nicht geleistet hat, oder ehe sie sich über die Annehmung erklaren konnte, so wird sie angesehen, als wenn sie ihn wirklich geleistet habe. Stirbt sie aber nachdem sie sich erklären konnte, ehe sie sich wirklich erklärte, so vermuthen die Gesetze, daß sie solchen ablehnen wollen, bis die Erben ausdrücklich das Gegentheil beweisen.

§. 727.

In welchen Fällen eine Bescheinigung hinreichend ist.

Es giebt aber auch Fälle, in welchen die Gesetze nicht einen vollkommenen Beweis verlangen, um den Richter für eine Entscheidung zu bestimmen. Dergleichen sind vorzüglich solche, wo, vermöge der Natur der Sache, nur ein künstlicher Beweis zulässig ist, oder wo noch Zeit und Umstände es nicht erlaubten, die wirklichen Beweismittel in der gehörigen Form beizubringen. In dem letzteren Falle darf man vermuthen (§. 376.), daß niemand sich der Strafe der Lügen vor Gericht aussezen werde, indem er wissentlich, ohne hinlänglichen Grund, sich auf Beweismittel beruft, die er herbeizuschaffen verspricht. Daher mag der Richter, besonders bei vorläufigen Verfügungen, einen künstlichen Beweis, oder die wahrscheinlich gemachte Berufung auf künftig mitzubringende Beweismittel für hinreichend annehmen, wenn bei ihm dadurch eine starke Wahrscheinlichkeit bewürkt wird. Einen solchen uneigentlichen Beweis nennen die Gesetze eine Bescheinigung.

§. 728.

Mängel der Beweismittel in Rücksicht auf ihren Umfang.

Die dritte Ursache, welche der Vollständigkeit des Beweises im Wege steht, ist der eingeschränkte Umfang der beigebrachten Beweise, wann solche nämlich nicht das ganze streitige Faktum umfassen, sondern einen oder den andern Punkt unerörtert oder zweifelhaft lassen.

§. 729.

Verhalten des Richters dabei.

In solchen Fällen mag der Richter, von Amtswegen, Aufklärungen einziehen, wo er solche mit Grund sich versprechen kann. Er mag also Kunstverständige vernehmen; einen dritten Kunstverständigen befragen, wo zwei verschiedener Meinung sind, oder bei vorhandenem Bedenken ihm unzulänglich scheinen; auch Besichtigungen und Zeugenverhöre wiederholen, wie zuvor verordnet ist. Findet er es aber nicht wahrscheinlich, auf diesem Wege völlige Aufklärung

zu erhalten, so mus er, nach Vorschrift der Gesezе, auf den Erfüllungs- oder Reinigungs-Eid erkennen.

§. 730.

Ungewißheit des Richters über die Anwendung des Gesetzes.

Endlich kann der Richter anstehen, einen Beweis für vollständig zu erkennen, weil er ungewis ist, ob der vorliegende Fall so genau durch die Vorschrift der Gesezе bestimmt sey, daß er die beigebrachten Beweismittel, den Umständen nach, für vollkommen gesezmäßig annehmen könne.

§. 731.

Wie der Richter alsdann entscheiden und den Fall einberichten soll.

Weil die Gesezе der Ueberzeugung des einzelnen Menschen keine Richtschnur vorschreiben können, und gleichwohl eine Entscheidung nothwendig ist, so mag ein Richter solchen Fall entscheiden, wie er es in seinem Gewissen verantworten kann, ohne daß ihm jemals sein Irrthum zur Last falle. Er soll jedoch, wenn er dergleichen Zweifel bei Würdigung eines Beweismittels gehabt hat, den Fall, auf die vorbeschriebene Weise, umstandlich an die Landesregierung einberichten, damit desfalls in Zukunft Vorsehen geschehe.

§. 732.

Vorschrift, wenn die Beweises-Aufnehmung ganz fruchtlos gewesen.

Sollte die Beweisesaufnehmung ganz fruchtlos gewesen seyn, und die Sache, nach derselben, noch in eben der Lage seyn, worin sie sich vorher befand, so erhält die Parthei, welcher rechtliche Vermuthungen zu statten kommen, eine obsiegliche Urtel. Wenn aber keine dergleichen Vermuthungen obwalten, so wird ein Klagepunkt oder Einrede, die blos in einem bestrittenen Fakto beruhen, aus dem Grunde verworfen, daß keine Thatsache vermuthet werde.

Sechszehnter Titel.

Der Versuch der Sühne nach geführten Beweisen ist hier aus einem doppelten Grunde vorgeschlagen. Erstlich wird, wenn er zu Stande kömt, die grosse Schwierigkeit des Prozesses, die Berechnung der Beweise, gehoben oder wenigstens vermindert, weil ein verständiger Richter durch die Unterredung mit den Partheien wenigstens Gesichtspunkte für seine Vermuthungen erhält. Zweitens werden den Parteien beträchtliche Kosten und Weitläuftigkeiten erspart, weil es doch nach dem Beweise nicht selten zu einem abermaligen Beweise noch kömmt, ja oft noch zu einem neuen Verfahren in der Appellazionsinstanz. Es ist auch neue Wahrscheinlichkeit vorhanden zur Hofnung eines glüklichen Erfolgs, weil beide Parteien nun, jeder des andern Stärke haben kennen lernen, und also wissen, wie viel sie von ihren Ansprüchen gleichwohl müssen fallen lassen.

Sechszehnter Titel.

Von dem lezten gerichtlichen Versuch der Sühne nach der Beweis-Aufnehmung.

§. 733.

Nothwendigkeit eines zweiten Versuchs der Sühne.

Die Gesezе wollen, daß der Versuch der Sühne nach aufgenommenem Beweise wiederholet werde, weil die Parteien alsdann stärkere Antriebe erhalten, sich lieber zu vergleichen, als die Sache auf die Endurtel ankommen zu lassen, und der Richter neue Gründe aus dem geführten Beweise hernehmen kann, sie zum Vergleiche zu ermuntern. Denn, so wie jeder verständige Genosse eines Streits, aus den aufgenommenen Beweismitteln selbst beurtheilen kann, wie viel er, oder der Gegentheil, ungefähr bewiesen habe, so mus auch nun jedem Theile es deutlicher einleuchten, wie viel Unsicheres und Schwankendes noch in den beiderseitigen Behauptungen liege, und wie ungewis daher noch immer der Ausgang des Rechtsstreites sey.

§. 734.

Wann er gehalten wird.

Dieser Versuch wird acht Tage nach Ablauf des lezten Beweistermins angestellt, damit, wenn er den erwünschten Ausgang haben sollte, sowohl die Ausführungen aus dem aufgenommenen Beweise, als die Wiederholung der Beweisaufnehmung, oder die Herbeischaffung neuer Beweismittel, dadurch überflüssig gemacht werden.

§. 735.

Vorladung der Partheien.

Die Parteien, und wer sonst dabei interessirt ist, werden dazu durch den Mittheilungsbescheid der Ausfertigungen wegen der Beweisaufnehmung (§. 444.), vorgeladen. Zugleich wird ihnen angedeutet, daß sie sich auf die Fortsezung

der Sache bereiten sollen, so ferne der Vergleich nicht zu vermitteln stühnde.

§. 736.

Bericht des Referenten über den geführten Beweis.

Damit das Gericht von der dermaligen Lage der Sache hinlänglich unterrichtet sey, soll der Referent der Sache spatestens den nächsten Gerichstag vor dem, zum Versuch der Sühne angesezten Tage, seinen Bericht über die Beweisführung abstatten. Zu dem Ende sollen ihm die Protokolle von dem Deputirten, gleich nach jedesmaliger Beweisesaufnehmung, zugestellt werden. Aus diesem muß er die Resultate, nach Anleitung der Beweisurtel herausziehen, und erst überhaupt jedes Beweismittel für sich prüfen, und beurtheilen, dann aber, bei jedem zu erweisenden Punkte, bemerken, was durch die einzelnen Beweise dargethan ist. Sodann soll er nach seinem beßten Ermessen bestimmen, ob vollkommen bewiesen sey, oder was noch zu einem vollständigen Beweise mangle, und wie ferne die Herbeischaffung des Mangelnden wahrscheinlich sey, oder nicht, oder wie weit hinlanglicher Anlas zur Auflegung eines Erfüllungs- oder Reinigungseides schon jezt vorhanden sey. Am Schlusse des Berichtes soll er diese Resultate, mit den ehemaligen endlichen Vergleichs-Vorschlägen, zusammenstellen, und sein Bedenken darüber abgeben, wie nunmehr der Vergleich, in Rükficht auf den geführten Beweis und die noch zurükgebliebenen Schwierigkeiten, abzuschließen sey.

§. 737.

Beschlus des Gerichts auf selbigen.

Auf diesen Bericht faßt das Gericht eben einen solchen Beschlus, wie bei dem ersten Versuch der Sühne vorgeschrieben ist. Insonderheit sollen dabei der Deputirte, oder die Deputirten, von welchen die einzelnen Beweise aufgenommen wurden, bestimmt und umstandlich erklären, was etwa, nach ihren Bemerkungen, bei der persönlichen Verhandlung, zur Ausgleichung der Partheien beitragen könne.

§. 738.

Verfahren in dem Vergleichs-Termin.

In dem Vergleichs-Termin selbst wird darauf, in zweien Sizungen, an zwei unmittelbar auf einander folgenden Tagen, ganz so verfahren, wie bei dem ersten gerichtlichen Versuch der Sühne.

§. 739.

Vorzügliche Gründe zur Empfehlung des Vergleichs.

Insonderheit soll der Vorsteher des Gerichts, nach Anleitung des Berichts über den Beweis und des darauf gefaßten Beschlusses, den Partheien die Schwierigkeiten nachdrüklich vorstellen, welche den bereits geführten Beweisen, theils durch innere Mängel, theils durch Gegenbeweise im Wege stehen. Auch soll er ihnen namentlich die Punkte ihrer Behauptungen vorhalten, welche sie noch gar nicht, oder bei weitem nicht hinlänglich, bewiesen haben, und ihnen dabei, sowohl die Kostbarkeit einer weiteren Untersuchung, als die Unsicherheit des Ausganges, wiederholt zu Gemüthe führen.

§. 740.

Besonders in Anziehung einzelner Punkte.

So ferne die Sache mehrere einzelne Punkte befaßt, mus er sich nunmehr, nach vollendeter Beweisaufnehmung, ganz vorzügliche Mühe geben, wenigstens einige derselben zu vergleichen, und dadurch die übrige Verhandlung, so wie einst die richterliche Entscheidung, kürzer und einfacher zu machen. Vor andern soll er dabei sein Augenmerk auf solche streitige Punkte richten, welche noch eines weiteren Beweises bedürfen, oder bei welchen es sehr schwer scheint, zu bestimmen, welcher von beiden Theilen am meisten erwiesen habe, nnd welcher daher zum Erfüllungs- oder zum Reinigungseide zu lassen sey. Auch solche Punkte müssen vorzüglich in Betracht kommen, wobei, nach der Natur der Sache, keine volle gesezliche Beweismittel stattfinden können, und wo also doch am Ende das Gutfinden des Richters den Ausschlag giebt. Damit

er aber die Partheien desto eher überzeuge, mag er, nach seinem Ermessen und vernünftiger Beurtheilung der Umstände, ihnen die Schwierigkeiten und die wahrscheinliche Entscheidungsart solcher streitiger Säze voraussagen, und ihnen daraus die Vortheile einer gütlichen Abmachung, desto einleuchtender darstellen.

§. 741.

Vorschrift wegen der Beweis-Kosten.

Wegen der durch die Beweisaufnehmung verursachten Kosten, mus er, wenn beide Partheien zuvor keinen Vergleich eingehen wollten, das Abkommen, so viel möglich, dahin zu treffen suchen, daß jede Parthei die ihrigen trage. Sollte aber die Parthei, welche, bei dem ersten Versuch zur Sühne, sich zum Vergleich geneigt bewies, nachher Kosten, wider ihren Willen, haben aufwenden müssen (§. 415.), oder sollte eine Parthei, durch ihr Versehen, oder gar aus besorglichem Vorsaz, der andern unnöthige Kosten verursacht haben, so mus der Richter die Parthei, welcher, durch den richterlichen Ausspruch, diese Kosten dennoch zur Last fallen würden, durch nachdrükliche Vorstellungen anhalten, sie lieber nun in Güte zu übernehmen, und den Vergleich nicht durch strafbare Widersezlichkeit zu erschweren.

§. 742.

Wie einer zum Vergleich geneigten Parthei zuzureden ist.

Wie weit der Vorsteher des Gerichts bei einer Parthei überhaupt einige Neigung zum Vergleich bemerkt, mus er sich besonders der unbezweifelten Resultate des bisher geführten Beweises bedienen, um sie dahin zu bringen, den Vorschlägen des Gegentheils, vorzüglich nach den, von dem Gericht schon gemachten, Modificationen, sich zu nähern.

§. 743.

Wie der, die von keinem Vergleich wissen will.

Will dagegen eine Parthei auch jezt durchaus von keinem Vergleiche wissen, und sich den billigen Vorschlägen der

andern, selbst nach der gerichtlichen Würdigung beider Ansprüche und der geführten Beweise, immer noch nicht nähern, so soll ihr der Richter die gesetzlichen Strafen ihrer, vielleicht widerrechtlichen, Beharrlichkeit auf das nachdrücklichste vorhalten. Auch muß er ihr, auf eine überzeugende Art, begreiflich machen, wie die Kosten, welche sie noch auf die Ausführung ihrer Ansprüche vor Gericht zu wenden genöthigt wäre, und die bey dem allem, selbst nach der Beweisführung, nicht gehobene Unsicherheit, wie viel sie von dem gefoderten erhalten würde, mit den vermeintlichen Aufopferungen in dem Vergleiche, wirklich in keinem Verhältnisse stühnden.

§. 744.

Wie einzelnen Interessenten, die sich vergleichen können.

Eben so ist bey mehreren Interessenten, so ferne einer oder einige von ihnen, für sich, einen Vergleich schliessen können, die Sühne nun um desto ernstlicher zu versuchen, da es, nach aufgenommenen Beweisen, deutlicher am Tage liegt, daß sie ihre Gerechtsame kennen können, und nicht durch die Streitsucht der übrigen, wider ihren Willen, zur Verwendung mehrerer Kosten genöthigt sind.

§. 745.

Bescheide an die Partheien, nach geendigtem Versuch der Sühne.

Nachdem der Versuch auf diese Weise beendigt ist, wird von dem Gericht, nach dem verschiedenen Ausgange der Sache, ein Bescheid an die Partheien ausgefertigt, wie bei dem ersten Versuch der Sühne vorgeschrieben ist. Durch diesen Bescheid werden sie angehalten, ihre Sache nunmehr, nach Vorschrift der Gesetze, weiter zu verfolgen, und der deßfalls zu erlassenden gerichtlichen Verfügungen gewärtig zu seyn.

§. 746.

Eingabe neuer Beweismittel und Ausführungen der Partheien.

Ueberdies werden sie, bei ihrem letzten Vortritt vor Gericht (§. 399.), wenn der Vergleich sich zerschlagen hat, aufgefordert, dem Gericht ihre schriftliche Eingabe wegen

der aus erheblichen Ursachen, nach Vorschrift der Gesetze, zulässigen Wiederholung der schon geschehenen Beweisesaufnehmung, oder wegen der Beweismittel zu überreichen, welche sie etwa noch nachbringen wollen, und nicht vor Abfassung der Beweismittel anbringen konnten (§. 494.). So müssen auch beides, Kläger und Beklagte, alsdann die Fortsetzungen ihrer Schriften im ersten Verfahren einreichen, mit welchen sie vor Abfassung der Beweisurtel nicht mehr gehört werden konnten (§. 347. 348.) Diese Schriften, in welchen zugleich das Erforderliche wegen der Beweismittel vorzutragen ist, werden Supplemente der Replik und Duplik genannt. So fern sie bei diesem Vortritt dergleichen nicht beibringen, wird darauf in der Folge, in derselben Instanz, überall nicht weiter Rücksicht genommen.

§. 747.

Vorschrift, wenn der Versuch zur Sühne unterbleibt.

Ist eine Sache, durch den geführten Beweis, dergestalt aufgeklärt, daß der Versuch der Sühne überflüssig seyn würde (§. 417.), so ist den Partheien dieses, in dem Termin, durch einen Bescheid anzuzeigen; zugleich werden sie sodann zu Anhörung der Urthel vorgeladen, wie unten vorgeschrieben ist.

§. 748.

Wenn die Partheien nachher einen Termin zum Vergleich begehren.

Daferne die Partheien, nach empfangenem Bescheid wegen des Ausfalls des Versuchs der Sühne, bei dem Gericht um einen neuen Termin bitten wollten, steht ihnen solches allemal frei, so lange die Urtel noch nicht ausgefertigt ist. In diesem Falle finden eben die Vorschriften statt, als bey dem ersten Versuch zur Sühne.

Siebenzehnter Titel.

Neue Beweise nach dem Versuch der Sühne zuzulassen, ist um deßwillen nothwendig, weil theils in dem Beweistermin, vermöge der Replik, Beweise geführt werden können, gegen welche der Beklagte seine Gründe nicht zeitig genug bereiten konnte; theils neue Interessenten jezt auftreten mögten, die nun mit minderer Weitläuftigkeit zutreten, als im Appellazionsverfahren. Inzwischen muß doch auch hier ein Ziel gesezt werden, damit die Entscheidung der bisher verhandelten Gerechtsame nicht so lange ausgesezt bleibe. Aus dieser Ursache findet, nach Einreichung der Dedukzionen, kein weiteres Beweisverfahren in erster Instanz statt.

Die Mittheilung der Dedukzionen wird, als überflüssig, unterlassen. Denn beide Theile haben ohnehin die beiderseitigen Beweise vollständig vor sich; und könnten also in ihrer Antwort nur die Folgerungen des Gegners bestreiten, worauf es gar nicht ankömmt, da der Richter sie von Amts wegen würdigen soll.

Siebenzehnter Titel.

Von dem Verfahren nach dem Beweise und dem lezten Versuch der Sühne.

§. 749.

Prüfung der neuen Schriften der Partheien.

Nachdem der lezte Versuch der Sühne fruchtlos abgelaufen ist, so wird die Fortsetzung des gerichtlichen Verfahrens mit der Prüfung der etwa, von dem Klager oder Beklagten, in den Supplementen der Replik und Duplik nachgebrachten Beweismittel, und weitern Anträge (§. 746.), angefangen. Diese geschieht mittelst eines Berichts des vorigen Referenten, welcher spätestens innerhalb acht Tagen nach Eingang derselben abzustatten ist.

§. 750.

Vorschrift wegen mangelhafter Form derselben.

Diese Schriften sind in der oben vorgeschriebenen Form abzufassen. Damit aber um so viel möglich Zeit gewonnen werde, sollen die Schriften, wenn sie auch in Ansehung der Form mangelhaft wären, dennoch zur Grundlage der abzugebenden Verfügungen dienen, obschon es den Partheien obliegt, dem Richter gehörig verbesserte Exemplare innerhalb acht Tagen zu übergeben (§. 423).

§. 751.

Verfügung des Richters auf die nachgebrachten Beweismittel.

Was zuvörderst die verlangte Wiederholung einer Beweisesaufnehmung, und die nun erst genannten Beweismittel, betrift, sie mögen nun erst seit Abfassung der Beweisurtel aufgefunden, oder wohl gar durch die aufgenommenen Beweise veranlaßt seyn (§. 746), so soll der Richter, so fern sie einigermaassen bescheiniget sind (§. 727), ohne den Gegentheil erst mit seinen Einwendungen zu hören, wie bei der Duplik verordnet ist, so fort die nöthigen Verfügungen, zur Aufnehmung derselben von beiden Thei-

len, in der vorgedachten Form, und mit gleicher Wirkung, erlassen. Diese Termine sind so kurz, als möglich, anzusetzen, so daß der letzte derselben, spätestens vier Wochen nach dem Versuch der Sühne, abgehalten werde.

§. 752.

Mittheilungsbescheid an die Gegenparthei.

Indem die Partheien von diesen Verfügungen Nachricht erhalten, wird der Gegenparthei durch einen, noch an demselben Tage auszufertigenden Bescheid, zugleich die Eingabe, wodurch selbige veranlasset sind, mit ihren Anlagen abschriftlich mitgetheilt, eben wie bey der Duplik, damit sie ihre Gerechtsame gegen die zu führenden Beweise, in dem, für jeden insonderheit bestimmten Termin, gehörig wahrnehmen könne.

§. 753.

Verantwortlichkeit der Partheien wegen unstatthafter Anträge.

Es versteht sich, daß eine Parthei, welche sich solchergestalt auf ungegründete oder unerhebliche Beweismittel berufen, und dadurch unnöthige Kosten und Verzögerung verursacht hätte, für allen Schaden verantwortlich ist, und überdies, nach Maaßgabe ihrer Schuld, die gesetzlichen Strafen auf sich ladet.

§. 754.

Verfahren im Beweistermin und bei Bestimmung des Beweissatzes.

In den angesetzten Beweisterminen verfährt der Richter, in allen Stücken, nach der obigen Vorschrift der Gesetze. Er soll auch gleich, als bei der Beweisurtel, in den an die Partheien zu erlassenden Verfügungen, wegen Abwartung der Termine bestimmen, wohin der Beweis bei einer jeden Beweises-Aufnehmung insonderheit zu richten sey. Dabei hat er theils auf den Antrag der Partheien, in ihren Eingaben, Rücksicht zu nehmen, theils auch auf das Resultat der bereits zuvor aufgenommenen Beweise, nach Maasgabe des Beweisberichts.

§. 755.

Wenn diese Beweisaufnehmungen **vollendet** sind, wird den Partheien schlechterdings keine weitere Beweisführung gestattet, weil eine ordentliche Justizpflege nicht erhalten werden mag, wenn nicht ein gewisses Ziel gesetzt ist, aus den bisher geführten Beweisen das gesetzliche Resultat zu ziehen. Partheien, welche gleichwohl noch etwas zu Entwicklung ihrer Gerechtsame verabsäumt haben, mögen es sich selbst zuschreiben, wenn sie nachher, mit mehreren Kosten, solches in der Appellations-Instanz nachbringen, oder einen neuen Rechtshandel deßfalls anfangen müssen.

Wann keine Beweisführung mehr zugelassen wird.

§. 756.

Dagegen soll der Richter **nicht leicht** die Aufnehmung der nachgebrachten Beweise verweigern; nämlich nicht anders, als wenn selbige **unstatthaft** wären, oder ganz **überflüssig**, in wie weit schon voller Beweis über den dadurch zu erhärtenden Satz vorhanden war, oder einen, in Rücksicht auf die mögliche Wirkung derselben, völlig unverhältnißmäßigen Kostenaufwand und Zeitverlust erforderten. Aber die **Wiederholung** eines einmal gehörig aufgenommenen Beweises, mag nur aus **erheblichen**, wenigstens in gewissem Maasse bewiesenen Ursachen stattfinden, die sich auf erhebliche Mängel der Handlung oder auf neu aufgefundene Umstände beziehen.

Wie fern der Richter die neuen Beweismittel verwerfen möge.

§. 757.

Auch auswärts aufgenommene Beweismittel mögen noch, innerhalb dieser vierwöchentlichen Frist, von dem zweiten Termin zur Sühne zu rechnen, nachgebracht werden, so ferne die Partheien solches in ihrer Eingabe (§. 746.) anzeigen, und zugleich die Ursache angeben, weswegen solche nicht eher erfolgen können (§. 488.)

Wie lange auswärts aufgenommene Beweismittel nachgebracht werden mögen.

§. 758.

Vorschrift wegen nachgebrachter Anträge.

Wenn ferner die Partheien, in diesen nachgebrachten Schriften, neue Umstände, Erörterungen und Rechtsgründe zu Behauptung ihrer Gerechtsame anführen, die nicht gerade aus den geführten Beweismitteln hergeleitet werden, als wozu ihnen eigene Schriften nachgelassen sind (§. 760.), oder, wenn sie sich auf neue Theilnehmer des Streits, als Kläger oder Beklagte, berufen, so wird auch über diese Punkte, in dem Mittheilungsbescheide, die Erklärung des Gegners gefordert. Indessen soll diese Verhandlung lediglich auf die bereits vorgeladenen Interessenten eingeschränkt werden, und durchaus keine weitere Vorladung an neue Kläger oder Beklagte stattfinden.

§. 759.

Was der Gegner darauf antworten muß.

Sind in den Supplementen der Replik und Duplik keine neue Beweismittel angeführt, oder keine Wiederholungen der vollzogenen Beweisesaufnehmung verlangt, oder sind dergleichen von dem Richter für unzuläßig erkannt (§. 756.), so sollen diese Schriften nicht besonders von dem Gegentheil beantwortet werden, sondern zugleich mit seiner Deduktion, aus den von ihm geführten Beweisen. Auch in dem entgegengesetzten Falle bedarf es keiner besondern Antwortschrift; vielmehr beobachtet die Gegenparthei ihre Gerechtsame in den angesetzten Beweisterminen (§. 752).

§. 760.

Gewöhnliche Frist zu Einbringung der Deduktionsschriften.

Vierzehn Tage nach abgegebenem Mittheilungsbescheide der etwa eingereichten Supplemente der Replik und Duplik, und also unfehlbar drei Wochen nach abgehaltenem Versuch der Sühne, sollen beide Theile ihre Deductionen aus den, von ihnen sowohl als der Gegenparthei geführten, Beweisen beybringen, welches ihnen in dem, nach versuchter Sühne ausgefertigten, Bescheid (§. 745.) angedeutet

deutet wird. Diese Frist ist zu diesem Endzweck um so mehr hinlänglich, da ihnen beiderseits die abgehaltenen Beweisprotokolle, nach jedem Termin, so fort mitgetheilt werden.

§. 761.

Ausnahme wegen Beibringung neuer Beweismittel.

Werden hingegen, auf die Supplemente der Replik und Duplik, neue Beweisführungen oder Wiederholungen der vollzogenen Beweisesaufnehmungen verfügt, so ist auch den Partheien, zu Einbringung dieser Deduktionen, eine längere Frist zu vergönnen, damit solche auch mit auf die neuen, oder bessern, Beweismittel gehen mögen. In diesem Falle sind ihnen dazu vierzehn Tage, nach dem letzten Beweistermin, mithin spätestens sechs Wochen, nach dem lezten Termin der Sühne, zu bewilligen.

§. 762.

Oder wegen Anschaffung ausländischer Beweismittel.

So ferne der Richter noch eine Frist, zu Herbeibringung eines auswärts aufgenommenen Beweismittels gestattet (§. 488.), ist darnach zwar der einmal angesetzte Termin der Sühne nicht auszusetzen, wohl aber die zu Einreichung der Deduktionen bestimmte Frist zu verlängern. Es soll jedoch in keinem Falle, und unter keinen Umständen, ein solches Beweismittel wider den Willen der Gegenparthei bei der Instanz angenommen werden, wenn es nicht wenigstens innerhalb vier Wochen nach Ablauf des letzten Beweistermins bei dem Gericht in doppelter Abschrift eingereicht wird, damit die Gegenparthei sofort Mittheilung davon erhalten, und ihre Deduktionsschrift, auch in diesem Fall, spätestens sechs Wochen, nach dem letzten Termin zur Sühne, einbringen kann.

§. 763.

Vorschrift wegen der von dem Richter wiederholten Beweisesaufnehmungen.

Findet der Richter, auf Veranlassung der bereits geführten Beweise, Wiederholungen der Beweisesaufnehmun-

gen, von Amtswegen, nöthig, oder will er über selbige noch Gutachten von Kunstverständigen einziehen, so soll dies so viel möglich noch während der Beweistermine veranstaltet werden. Der Referent ist zu dem Ende schuldig, wenn er aus den erhaltenen Protokollen dergleichen abnimmt, dem Gericht so fort davon Bericht zu erstatten, und die nöthige Veranstaltung zu bewirken. So ferne jedoch, erst aus der Zusammenstellung aller Beweismittel, mittelst des Beweisberichts (§. 736.), ein solcher Schluß sich ergiebt, mögen die Veranstaltungen zur Herbeischaffung dieser Aufklärungen, auch erst nach abgestattetem Bericht, getroffen werden. In diesem Falle ist den Partheien davon, durch einen Bescheid (§. 760.), Nachricht zu geben, und ihnen eine verhältnißmässige Verlängerung der Frist, zu Einbringung ihrer Deduktionen zu bewilligen, damit sie solche mit auf diese neuen Erörterungen richten können.

§. 764.

Wem die Kosten zur Last fallen.

Ist dies weitere Verfahren durch ein Versehen einer Parthei oder deren, die bei Aufnehmung der Beweismittel gebraucht wurden, verursacht, so fallen auch dem allein die Kosten zur Last, welcher sie veranlaßt hat. Hingegen werden die Kosten nach gleichen Grundsätzen, als die Gerichtskosten überhaupt berechnet, wann sich nicht ausmitteln läßt, daß, einem oder dem andern Theile, besonders etwas zur Last fällt.

§. 765.

Inhalt der Deduktionsschriften.

Die von den Partheien demnächst einzubringenden Deduktionen sind nur dazu bestimmt, ihre Gerechtsame aus den geführten Beweisen zu entwickeln. Sie sollen also von der Beweisurtel ausgehen, und, unter Beziehung auf die Protokolle, bei jedem Punkt derselben insonderheit zeigen, was nun wirklich bewiesen sey, und wie ihnen in Ansehung des Mangelhaften oder Unerwiesenen rechtliche

und natürliche Vermuthungen zu statten kommen. Dabei mögen sie die Beweise des Gegentheils, gleichfalls nach den ihnen mitgetheilten Protokollen zu entkräften suchen, so weit dies ohne Chikane, durch wahrscheinliche Folgerungen geschehen kann. Endlich sollen sie, aus diesen Behauptungen, das Resultat ziehen, was sie nun als ihre endliche Bitte angesehen wissen wollen, und solches auf eben die Weise, als in dem ersten Verfahren, rechtfertigen, es sey nun, daß sie ihren Antrag im ersten Verfahren, oder in dem lezten Versuch der Sühne wiederholen, oder solchen nunmehr, in einem oder dem andern Stücke, abändern.

§. 766.

Warum sie der Gegenpartei nicht mitgetheilt werden.

Diese Schriften sollen als das lezte Wort der Partheien angesehen, und ihnen kein weiterer Nachtrag gestattet werden. Es bedarf auch dabei keiner Mittheilung an die Gegenparthei. Denn es kommt hier blos auf die Darstellung von Faktis an, die beiden in gleichem Maasse bekannt sind; ein fernerer Streit über die daraus zu ziehenden Folgen würde also nur unnütze Weitläuftigkeit seyn, sobald jede Parthei einmal sie in dem für sie günstigsten Zusammenhange erläutert hat. Dem Richter kömmt es nachher zu, beide Erklärungsakten gegen einander abzuwägen und zu entscheiden, welche die vorzügliche sey.

§. 767.

Verfahren, wenn sie mangelhaft sind.

Die Schriften werden daher auch weder doppelt eingereicht, noch zurückgegeben, wenn sich in Form und Inhalt wesentliche Mängel finden. Der Richter ist vielmehr schuldig, die Mängel von Amtswegen zu verbessern, und die Verfasser dieser Schriften mit der gesetzlichen Strafe, nach Maasgabe ihrer Schuld, zu belegen.

§. 768.

Wie fern eine Verlängerung der Frist zur Einsendung statt finde.

Gehen die Deduktionen nicht innerhalb der bestimmten Frist ein, so wird darauf nicht weiter geachtet, sondern in

der Sache dennoch weiter verfahren. Jedoch soll einem Anwald, der etwa durch Krankheit abgehalten würde, die Schrift für seine Parthei zu vollenden, auf gehörige Bescheinigung, eine Nachfrist von einigen, jedoch nie mehr als acht Tagen gestattet werden, weil er, bei einer längern Abhaltung, verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß seine Geschäfte auf andere Weise betrieben werden.

Achtzehnter Titel.

Die Versuche, die Meinungen über die Entscheidung der Sache zu vereinigen, gründen sich darauf, daß, bei einer solchen Verschiedenheit, eine *nähere Erörterung* nöthig scheint, um die Ueberzeugung auf eine oder die andere Seite bestimmt zu lenken.

Dem Referenten und Correferenten ist es so streng untersagt, über die Abfassung der Urtel zu sprechen, damit man desto mehr Gewisheit habe, daß jedes Mitglied des Gerichts seiner *eigenen Vorstellungsart* gefolgt, und nicht durch die, mit einem gewissen Vorurtheil aufgefaßte, Meinung des andern gelenkt sey.

Diese Vorschriften sind übrigens auf Gerichte berechnet, welche aus *mehr als zwey Mitgliedern* bestehen. Zu wünschen wäre es allerdings, daß kein Gericht, wenigstens nicht ein solches, vor welches erhebliche Rechtshändel vorfallen können, aus weniger als fünf ordentlichen Mitgliedern, ohne die Beisitzer, bestehen mögte. Wo dies nicht möglich ist, muß man sich freilich nach den Umständen richten; allein deswegen durfte doch, bei den allgemeinen Vorschriften, auf die vollkommenste Einrichtung Rücksicht genommen werden.

Achtzehnter Titel.

Von der Corelation und dem Schluß der Sache.

§. 769.

Bescheid an die Partheien wegen des Urtelspruchs.

Nachdem die beiderseitigen Deduktionen eingereicht sind, soll der Referent so fort einen Bescheid veranlassen, wodurch die Partheien unterrichtet werden, an welchem Tage die Urtel erfolgen solle, mit dem Bedeuten, das nöthige wegen der Appellation zu veranstalten.

§. 770.

Bestimmung eines Coreferenten.

Bei seinem Vortrage desfalls, muß er zugleich anzeigen, ob er zu seiner Sicherheit wünsche, daß ein Coreferent ernannt werde. Ist das der Fall, oder ist überhaupt die Sache von der Beschaffenheit, daß, nach Vorschrift der Gesetze, ein Coreferent ernannt werden muß, so wird solcher noch in derselben Sitzung bestimmt.

§. 771.

Mittheilung der Akten von den Coreferenten.

Dem Coreferenten hat der bisherige Referent sogleich alle, bis zur Beweisurtel, verhandelten Akten zuzustellen, damit er sich mit der Sache von Anfang an gehörig bekannt mache. Wegen des Gebrauchs der neuen, in den Beweisterminen aufgenommenen, Akten, und der Deduktionen, muß er sich mit ihm einigen, daß keiner von beiden in seiner Arbeit gehindert werde. Jedoch sollen alle Berichte des Referenten von den Akten abgenommen werden, die der Coreferent erhält.

§. 772.

Verhältniß des Referenten u. Coreferenten.

Referent und Coreferent dürfen, nach ihrer Amtspflicht, sich über die beyden anvertrauete Sache, auf keine Weise,

mündlich besprechen. Es ist ihnen auch nicht vergönnt, schriftliche Erläuterungen sich mitzutheilen, ausgenommen allein über einen oder den andern Thatumstand, worüber der Coreferent eine Erklärung des Referenten verlangen mag, wenn er sich aus den Akten nicht berathen kann. Dergleichen Bitte und Antwort soll den Akten der Corelation beigelegt werden.

§. 773.

Wann ihre Berichte einkommen müssen.

Der Schlußbericht des Referenten, und die Corelation sollen zur selben Zeit, nämlich nicht später, als vierzehn Tage nach dem Bescheide, wodurch den Partheien der Schluß der Sache angezeigt ward (§. 769.) einkommen.

§. 774.

Abfassung des Schlußberichts des Referenten.

Der Schlußbericht des Referenten ist eine Fortsetzung seines Berichts über den Beweis bis zum Ablauf des letzten Beweistermins (§. 736.) Jedoch muß er selbigen hier, bloß mit Weglassung der Vergleichsvorschläge, wiederholen, weil das Gericht, bei dem ersten Vortrage, hauptsächlich nur auf die Vergleichsvorschläge seine Prüfung richtete. Ferner muß er bey jedem Punkt nachtragen, was etwa, nach den später aufgenommenen Beweismitteln, hinzukommt, oder aus vernünftigen Folgerungen der Partheien in ihren Deduktionsschriften, zu erhellen scheint. Sodann bestimmt er, nach reifer Prüfung, was, seiner Meinung nach, bewiesen sey, und entwirft nunmehr eine kurze Darstellung der Thatsache, wie solche jetzt, als erwiesen oder zweifelhaft, erscheint. Auf diese wendet er die Vorschriften der Gesetze an, seyen sie von den Partheien angezogen oder nicht, da er sie von Amtswegen zu kennen verpflichtet ist. Endlich schließt er mit einer Vergleichung der Anträge der Partheien mit dem, was die Gesetze unter den gegebenen Umständen vorschreiben, oder was vernünftige, von dem Gesez, durch Verstellung in des Richters Willkühr, stillschweigend gebilligte Vermuthungen, angeben. Daraus lei-

tet er seinen Antrag her, wie weit für die eine, oder die andere, Parthei, bey jedem Punkt insonderheit, wegen geführten Beweises, bestimmt zu erkennen, oder derselben noch ein Eid, zur Ergänzung des Beweises, aufzulegen sey.

§. 775.

Der Correlation.

Der Coreferent soll die ganze Sache, von Anfang an, durchgehen, und dem Gericht den Ausschlag seiner Untersuchung kurz vorlegen. Er fängt daher an, mit dem ersten Antrag der Partheien, und den, von ihnen damals vorgetragenen, Behauptungen, nach Maasgabe der vier Schriften in dem ersten Verfahren. Darauf zeigt er, was, durch die Beweisurtel, in jenem Antrag vor Veränderungen geschehen, und wie weit nachher dieser Urtel nachgelebt worden. Alsdann setzt er, gleich als der Referent, fest, was bewiesen ist, wendet das Gesetz darauf an, und macht seinen Antrag, wie die Sache nunmehr endlich zu entscheiden sey.

§. 776.

Wie sie ihren Antrag auch auf die Nebenposten zu richten haben.

Sowohl der bisherige Referent, als der Coreferent, sollen ihren Antrag auf alle, in dem Rechtshandel vorkommende, Nebenposten mit richten, welche einer richterlichen Entscheidung, nach Vorschrift des Gesetzes, bedürfen; sie mögen Nebenpersonen betreffen oder die Hauptsache angehen, von den Partheien oder denen, die es angeht, in dem bisherigen Verfahren zur Entscheidung verstellt seyn, oder nicht.

§. 777.

Insonderheit auf Zinsen und Nutzungen.

Dergleichen Punkte sind insonderheit Zinsen, Früchte, und Abnutzungen, welche jemandem dadurch zufliessen, daß er in der Hauptsache für berechtigt erklärt wird. Die Referenten haben also ihren Antrag darauf allemal, von Amtswegen, zu richten, wo die Gesetze dazu einen Grund

geben. Wenn aber die Partheien nicht eine besondere Berechnung deswegen eingereicht haben, findet keine weitere Bestimmung des Quanti statt, sondern die Partheien müssen, wenn sie sich nicht in Güte einigen können, desfalls einen besonderen Rechtshandel anfangen. Jedoch sollen ihnen ihre Anwälde für Kosten und Schaden verantwortlich seyn, wenn sie es unterlassen haben, eine solche Berechnung zu betreiben, obgleich Grund dazu in der Hauptsache vorhanden war.

§. 778.

Ferner gehören dahin die Strafen, in welche eine Parthei oder andere in dem Rechtshandel vorkommende Personen, nach Vorschrift der Gesetze, wegen eines begangenen Versehens oder Frevels, zu verurtheilen sind. Imgleichen auf Strafen.

§. 779.

Namentlich soll derjenige, welcher sich des Vergehens schuldig gemacht hat, welches die Gesetze Ungehorsam gegen das Gericht nennen, ohne Rücksicht auf Stand und Ansehen der Person, nach Maaßgabe seiner verschiedenen Schuld, und der, von ihm vorauszusehenden, Folgen seiner Widersetzlichkeit, mit einer Gefängnißstrafe, von vier bis ein und zwanzig Tagen, belegt werden. Strafe des Ungehorsams vor Gericht.

§. 780.

Wer hingegen einer Lüge vor Gericht überwiesen worden, soll wegen dieses Verbrechens unwürdig erklärt werden, ein öffentliches Amt zu bekleiden, und soll seines Amts, das er bekleidet, gleich nach rechtskräftig gewordener Urtel, entlassen werden. Ferner soll er kein Zeugniß ablegen (§. 560.) und keinen Eid schwören vor Gericht. Darum soll sein Name an alle Gerichte gesandt, und in einem Buche eingetragen werden, welches das Buch der Lügner heißt, damit jedes Gericht, bei dem ein Zeuge gestellet wird, nachsehen könne, ob der vor- Strafe der Lügen vor Gericht.

geschlagenen Person auch, zur Strafe, zu zeugen untersagt sey. Es sollen aber alle Gerichtspersonen, auf ihre Amtspflicht, bei Strafe der öffentlichen Verfälschung, den Namen solcher Personen, gegen allen und jeden, verschweigen, und nicht einmal einen Grund angeben, warum sie ihn, dafern er zum Zeugen vorgeschlagen wäre, übergehen. Denn das Gesetz straft niemand härter, als es nöthig ist, den jedesmaligen Endzweck zu erreichen, und will nicht, daß jemand aller bürgerlichen Ehre verlustig werde, der nur den öffentlichen Glauben verwirkt hat, und sich vielleicht in andern Stücken bessern mag.

§. 781.

Vorschrift wegen der Kosten.

Auch sollen die Referenten in ihrem Antrag bestimmen, wie es, nach Vorschrift der Gesetze, wegen der Kosten, in dem vorliegenden Falle, zu halten sey, und was wegen der Anwendung des Armenrechts statt finde, das etwa jemand verliehen worden.

§. 782.

Einsendung der Berechnungen.

Zu dem Ende sollen die Sachwalter, oder die Partheien, wenn sie ihre Sache selbst betreiben, ihre Kostenberechnungen mit ihren Deduktionsschriften einsenden, und solche, so viel es thunlich ist, bescheinigen. Diese Berechnungen sollen sodann der Referent und Coreferent, jeder für sich, sorgfältig durchgehen, nach der bestimmten Vorschrift der Gesetze prüfen, allenfalls, bei auffallenden Angaben, mit ähnlichen Fällen vergleichen, und sonach einen Vorschlag zur Ermäßigung beifügen. Welche Parthei ihre Rechnungen zu dieser Zeit nicht einsendet, soll dem Gegner alle Kosten und Schaden erstatten, die ihm etwan daraus erwachsen, daß er deshalb einen besonderen Rechtshandel anfangen müssen.

§. 783.

Wie die Relationen abgestattet u. die Akten eingeliefert werden.

Beyde Relationen werden, in versammeltem Gericht, mündlich vorgetragen, und die Berichte sodann von den Ver-

sammelten unterschrieben im Gericht niedergelegt. Zugleich werden sämtliche Akten von dem Coreferenten, nebst den von ihm etwa eingezogenen Erläuterungen (§. 771.), zurückgegeben, so wie von dem Referenten seine zuvor davon abgenommenen Berichte.

§. 784.

Vorschrift wegen der Verschwiegenheit der Referenten.

In der Zeit, die zwischen Abstattung dieser Berichte und dem Urtelsspruch verfließt, sollen der Referent und Corefe-rent, ausserhalb des versammelten Gerichts, mit keinem einzigen Mitgliede des Gerichts, so wenig als mit einander, sich auf irgend eine Weise, schriftlich oder mündlich, mittelbar oder unmittelbar, über die Sache und deren Ausfall, bereden. Würden sie die bestimmte Vorschrift der Gesetze übertreten, so sollen sie, als für Untreue in ihrem Amt, bestraft werden.

Neunzehnter Titel.

Wenn die Urtel auf einen Eid gerichtet ist, so wird sie manchmal so abgefaßt, daß Kläger, daferne Beklagter den Reinigungseid nicht schwören würde, zum Erfüllungseide gelassen werden sollte, und umgekehrt. Das heißt aber in der That mit den Eiden ein Spiel treiben, und ist, aus den vorhin angeführten Gründen, auf keine Weise zulässig.

Neunzehnter Titel.

Von der Endurtel.

§. 785.

Was eine Endurtel sey.

Eine Endurtel ist der Ausspruch eines Richters über die Anwendung des Gesetzes auf den Hauptgegenstand eines geführten Rechtsstreits, und alle damit verwandte Punkte, nach welchem vor diesem Richter keine weitere gerichtliche Verhandlung, unter den gegebenen Umständen und Beziehungen statt findet. Sie unterscheidet sich also von der Beweisurtel dadurch, daß die Letztere den Partheien blos auflegt, die streitige Thatsache in dem Lichte darzustellen, daß das Gesetz angewandt werden möge. Mehrere Urteln, als diese beyden, sind in keinem bürgerlichen Rechtshandel zuläßig.

§. 786.

Wann sie erfolge.

Die Endurtel soll acht Tage, nach Abstattung des Schlußberichts des Referenten und der Corelation, wo diese erfordert wird, abgesprochen werden. Sie erfolgt also in der ersten Instanz spätestens ein und dreißig Wochen nach Anbringung der Klage, so fern nicht ein zweites Beweisverfahren statt fand, oder fünf und dreißig Wochen, wenn es zu einem zweiten Beweisverfahren kam. Durch die Appellation gegen die Beweisurtel aber, wird die Urtel acht, auch wohl sechszehn Wochen länger aufgehalten.

§. 787.

Berathschlagung über den Inhalt der Urtel.

Bei der desfalls, drei Tage nach Abstattung der Relationen, nachdem alle Mitglieder solche gelesen haben, angestellten Berathschlagung, wird eben das Verfahren beobachtet, als bei Abfassung der Beweisurtel (§. 437.); nur sollen der Referent und Coreferent hier ihre Stimmen zuerst

geben. Wären sie nicht einerlei Meinung, so müßen sie, vor versammeltem Gericht, jeder ihre Gründe entwickeln, und gegenseitig einander zu überzeugen suchen. Der wesentliche Inhalt dieser Verhandlung wird von ihnen zu Protokoll diktirt, und demnächst, auf die vorgeschriebene Weise, weiter berathschlagt, und ein endlicher Beschluß gefaßt.

§. 788.

Besondere Vorschrift, weil noch ein fernerer Beweis nöthig ist.

Nach Anwendung der, sowohl den Partheien, als dem Referenten, vorgeschriebenen äussersten Vorsicht in Herbeischaffung und Prüfung der, nach der Beweisurtel, zu führenden Beweise, ist der Fall kaum denkbar, daß die Mehrheit des Gerichts, bei der Berathschlagung über Abfassung der Endurtel, noch wesentliche Mängel in dem Beweisverfahren entdeckte, oder fände, daß die vorhandenen Beweismittel nicht gehörig genutzt wären. Sollte er aber dennoch eintreten, und, bei mündlicher Beredung über den Inhalt der Urtel, wenigstens die absolute Mehrheit sich nicht auf die Seite des Referenten neigen, so müßte die Endurtel noch ausgesetzt, und den Partheien, durch einen Bescheid, der noch ferner zu führende Beweis auferlegt werden. Gegen einen solchen Bescheid findet keine Appellation statt. Die Partheien mögen aber die Schadloshaltungsklage gegen die, welche durch ihr unverantwortliches Versehen eine solche Weitläuftigkeit verursachen, es mögen nun der Referent, oder die Anderssstimmenden seyn, bei dem Obergericht, gleich nach abgesprochenem Endurtel, einbringen, wenn sie auch übrigens nicht von dem Inhalt derselben appelliren wollen. Der Grund einer solchen Klage ist auf das sorgfältigste zu untersuchen, und vorzüglich an dem Referenten, nächst ihm aber an dem Coreferenten, jedes Versehen nachdrücklich zu ahnden.

§. 789.

Form der Urtel.

Bei Abfassung der Urtel, sollen sich der Referent und Coreferent, in versammeltem Gericht, über den zum Grun-

de zu legenden Entwurf vereinigen, sofern sie, wenigstens im Wesentlichen, einer Meinung sind. Wird die Meinung eines von beyden angenommen, so macht derselbe den Entwurf allein; sonst aber derjenige, welcher, unter der Pluralität, das motivirteste Votum gegen den Referenten abgegeben hat (§. 438). Wegen der Form gelten eben die Regeln, als bei der Beweisurtel (§. 439.) Nur wird der Schluß des Eingangs hier dahin gefaßt, daß, nach geführtem Beweise von beiden Partheien, nach vergeblich angestelltem abermaligen Versuch der Sühne, und darauf eingereichten Deduktionsschriften, nunmehr für Recht erkannt werde, wie folge.

§. 790.

Bestimmtheit und Deutlichkeit.

Eine Endurtel soll sich, vor allen Dingen, durch vollkommene Bestimmtheit und Deutlichkeit auszeichnen, Den Partheien muß vollständig, und in allgemein verständlichen Worten, mit Vermeidung aller Beziehung auf die Beweisurtel, oder auf die Akten, befohlen werden, was sie thun oder lassen sollen. Verschiedene Gegenstände einer Rechtssache sind von einander abzusondern, und durch Zahlen zu bezeichnen.

§. 791.

Insonderheit wenn auf einen Eid erkannt worden.

Geht die Urtel dahin, daß noch, als Ergänzungsmittel des Beweises, ein Erfüllungs- oder Reinigungseid abzulegen ist, so soll ausdrücklich vorgeschrieben werden, wie es zu verhalten sey, wenn der Eid abgeschworen würde, und was geschehen solle, wenn der Schwörende ihn ablehnte. Denn in diesem Falle darf niemals der Gegner zum Eide gelassen werden, sondern die Urtel ist vielmehr dahin zu fassen, als ob auf Seiten des Schwörenden der halbe Beweis geführt wäre. So ist auch, daferne jemand den nothwendigen Schäzungseid (Juramentum in litem) nicht schwören würde, bestimmt anzugeben, wie viel ihm der Gegner dann ersetzen solle.

§. 792.

Vorschrift wegen der Nebenpunkte.

Die Urtel soll, ausser dem Hauptgegenstande, auch alle die Nebenpunkte entscheiden, auf welche Referent und Coreferent ihr Augenmerk mit zu richten haben, und, unter diesen, namentlich das Recht auf Zinsen, Früchte, Abnutzungen, Erstattung der Kosten, so wie auch die verwirkten Strafen (§. 776. — 782.)

§. 793.

Beifügung der Entscheidungsgründe.

In der Endurtel sollen die Entscheidungsgründe hinzugefügt werden, damit die Partheien sehen mögen, warum ihnen, nach Vorschrift der Gesetze, nicht alles, was sie gefordert, zu Theil geworden, und sich desto eher von der Nothwendigkeit überzeugen, bei der Urtel sich zu beruhigen. Die Gründe müßen kurz, deutlich, und ohne alle persönliche Vorwürfe, in einem durchaus anständigen Tone, abgefaßt seyn. Sofern sie sich auf Thatumstände beziehen, ist es genug, daß der Richter seine Meinung angebe, wie weit bewiesen oder nicht bewiesen worden, weil über Meinungen nur sein Gewissen urtheilen kann. Aber bei Bestimmung der Rechtsgründe sind die Verfügungen des Gesetzes anzuziehen, auch die Vermuthungen, welche zu Hülfe genommen wurden, ausdrücklich zu benennen. Diese Entscheidungsgründe werden der Entscheidung, bey jedem Punkt, nachgesetzt, doch in einem besonderen Perioden, damit man sie nicht mit den befehlenden Worten vermenge. Wegen der Entscheidungsgründe ist der Richter den Partheien niemals, und unter keinen Umstanden, verantwortlich, sondern nur dem Oberrichter.

§. 794.

Schlußformel.

Nach Entscheidung aller abzumachenden Punkte, soll in jeder Endurtel die Zeit bestimmt werden, innerhalb deren, nach Vorschrift der Gesetze, ihr Inhalt zu vollstrecken ist. In Urteln, gegen welche man noch appelliren kann, wird

noch

noch am Schluß die Einschränkung hinzugefügt: Sofern nicht diese Urtel, nach Vorschrift der Gesetze, durch ein höheres Gericht entkräftet wird. Dagegen schließt jede Endurtel, wovon nicht mehr appellirt werden kann, mit den Worten: Denn dies ist die letzte Stimme des Gesetzes an euch, der ihr, ohne Wiederrede, gehorchen müßt.

§. 795.

Rechtskraft. Die Rechtskraft einer Endurtel ist an eben die Frist gebunden, als die Rechtskraft der Beweisurtel (§. 441).

§. 796.

Bekanntmachung. So ferne die Urtel den eigentlichen Gegenstand des Rechtsstreits, und die unmittelbar damit verwandten Nebenpunkte betrift, wird sie den Partheien, und den übrigen Interessenten, auf die gewöhnliche Weise, noch an demselben Tage zugefertigt. Der Kläger erhält das im Gericht unterschriebene Original; der Beklagte eine beglaubigte Abschrift; und jeder sonstige Interessent eine beglaubigte Abschrift des ihn betreffenden Punkts. Dagegen werden die Strafen, welche die Partheien oder andere, auf Anlas dieser Sache, verwirkt haben, ihnen, wann der Richter sonst ihr kompetirlicher Richter ist, mündlich kund gethan, nachdem sie, zu diesem Behuf, schlechterdings persönlich vorgeladen sind. Haben sie einen andern kompetirlichen Richter, so soll das Gericht, welches die Urtel fällte, die erkannten Strafen demselben in einem Schreiben melden, und ihn, von Amtswegen, ersuchen, den Schuldigen anzureden, und ihm diesen Punkt mündlich bekannt zu machen. In jedem Falle wird ihm zugleich eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses zugestellet, und ihm dabei angezeigt, wie fern er, nach Vorschrift der Gesetze, appelliren könne.

Zwanzigster Titel.

Die gewöhnliche Meinung von Aufhebung der Kosten, kann nur durch eine fehlerhafte Gerichtsordnung gerechtfertigt werden. Der Beklagte, der nicht mit der Klage zugleich die Gründe derselben vernimmt, verdient wirklich Entschuldigung, wenn er den Anspruch nicht einräumt, ob er auch in der That gegründet wäre. Eben so ist es mit allen übrigen Verzögerungen und Zwischenakten des Prozesses. Aber die Sache erscheint in einem ganz andern Lichte, wenn jeder Theil, gleich von Anfang, seine Beweismittel beibringen muß; wenn alle unnütze Weitläuftigkeiten abgeschnitten werden, wenn überdies zu wiederholten Malen auf einen billigen Vergleich, von unpartheiischen Männern, gedrungen wird. Dann trägt billig jeder die Kosten, nach dem Verhältniß, als ihm die rechtliche Ausführung der Sache zur Last fällt.

Zwanzigster Titel.

Von Prozeßkosten.

§. 797.

Was Prozeßkosten sind.

Zu den Prozeßkosten werden alle diejenigen Ausgaben gerechnet, die man, unmittelbar und zunächst, auf die gerichtliche Betreibung der streitigen Sache verwendet, es seyen eigentliche Gerichtskosten, Ausgaben zu Herbeischaffung und Aufnehmung der nöthigen Beweismittel, Honorarium an Sachwalter und Anwälde, Correspondenzkosten, Reise- und Zehrungsgelder für die Parthei, wenn sie von andern Orten her, es sey im Lande oder auswärts, sich an den Gerichtsort begeben müssen, um dort persönlich irgend einer Handlung beizuwohnen, wo sie nicht durch einen Sachwalter sich hat vertreten lassen.

§. 798.

Was zu Prozeßschäden gehöre.

Unter Prozeßschäden wird der Verlust verstanden, welcher jemand dadurch erwächst, daß er, zur gerichtlichen Betreibung der Sache, seine Zeit anwenden müssen, und darüber seine Nahrung und Gewerbe versäumet, oder auch dieselbe Zeit zu seinem anderwärtigen Nutzen zu brauchen unterlassen hat.

§. 799.

Wie davon andere Schäden verschieden sind.

Derjenige Schade also, welcher jemand aus dem Hauptgegenstande des Streits, oder während des Streits, aus einer unerlaubten Handlung des Gegners selbst erwächst, gehört nicht zu den eigentlichen Prozeßschäden, sondern wird, mit der Hauptsache, oder den Ansprüchen aus der unerlaubten Handlung, gefordert.

§. 800.

Wie weit sich die Verpflichtung zu Erstattung der Kosten erstrecke.

Wenn jemand, nach Vorschrift der Gesetze, die Prozeßkosten erstatten soll, sind darunter beides die eigentlichen Prozeß-Kosten und Schäden zu verstehen. In der Regel mag daher eine Parthei, die sich keines Anwaldes, oder keines Sachwalters bedient, im ersten Falle sich das Honorarium eines gerichtlichen Sachwalters, im zweiten Falle das Honorarium eines Sachwalters, selbst wegen ihrer Versäumniß zu gute rechnen; es steht ihr aber überdies frei, genauere Rechnung über ihren Schaden, wegen solcher Versäumniß, abzulegen. Ist dagegen eine Parthei für allen Schaden aus einer in dem Rechtsstreit vorgenommenen Handlung verantwortlich, so muß sie auch den aus einer solchen Handlung entstandenen Nachtheil ersetzen, der nicht eigentlich zu den Prozeßschäden gehört (§. 799).

§. 801.

Wie der unterliegende Theil die Kosten allemal erstatten muß.

Weil Prozeßkosten, nur durch die Verfolgung der Gerechtsame vor Gericht, veranlasset werden, so ist in der Regel allemal derjenige verbunden, sie dem Gegner zu erstatten, der durch die Urtel der letzten Instanz für den Verpflichteten erkannt wird. Denn der Berechtigte würde nicht zum vollen Genuß seines Rechts gelangen, wenn er von den erstrittenen Vortheilen die Kosten abhalten sollte.

§. 802.

Wie es gehalten wird, wenn der unterliegende Theil in andern Punkten obsiegt.

So ferne die Kosten auf mehrere Punkte einer streitigen Sache, nach einem der Billigkeit angemessenen Verhältniß vertheilt werden können, ist jeder unterliegende Theil schuldig, sie in dem Maasse zu tragen, als er unterliegt. Es kann also der Kläger, wann er gleich in der Hauptsache, oder in den mehresten Punkten, Recht behält, und den größten Theil der Kosten ersetzt erhält, dennoch verpflichtet seyn, dem Beklagten den Antheil ganz

zu erstatten, welcher auf die Punkte fällt, worinn dieser obsiegte.

§. 803.

Mehrere Genossen eines Rechtshandels, sie seyen Kläger oder Beklagte, nehmen an den Kosten Theil, in dem Verhältniß, worinn sie zu der ganzen Verpflichtung beitragen; es wäre denn, daß einer oder der andere von ihnen, durch eigenes Versehen, oder eigene Beharrlichkeit, größern Kostenaufwand verursacht hätte.

Besondere Vorschrift wegen mehrerer Streitsgenossen.

§. 804.

Nämlich die Parthei, welche durch irgend ein Versehen eine Verzögerung in Behandlung der Sache veranlaßt, oder eine gerichtliche Handlung vereitelt, oder ihre Wiederholung nöthig macht, muß allemal die Kosten allein tragen, welche durch diesen, zum ordentlichen Gange des Prozesses nicht gehörenden Umstand entstanden sind, ohne Rücksicht auf den Ausfall der Sache. Eben diese Verpflichtung liegt dem Richter und überhaupt jedem andern ob, der durch sein Versehen bei einer gerichtlichen Handlung dergleichen Kosten verursacht.

Von welchem die Kosten wegen eines Versehens erstattet werden.

§. 805.

Dagegen mag die Parthei sich ihres Schadens erholen, an demjenigen, der durch seine Geschäftsverwaltung oder Rechtskenntniß, solchen von ihr abzuwenden verpflichtet war. So mögen auch andere Personen, welche durch die Partheien oder deren Anwälde, oder sonst jemand, zu einem solchen Versehen veranlaßt worden sind, bei demjenigen Erstattung suchen, der sie in Schaden gebracht hat.

Wie der Verurtheilte dafür Regres nehmen möge.

§. 806.

Ueberdies wollen die Gesetze, daß derjenige Theil, welcher einen Vergleich in den Versuchen zur Sühne, nach den letzten rechtlichen Vorschlägen, ganz und gar abgelehnt

Wie ferne die Kosten dem zur Last fallen, der sich nicht vergleichen will.

hat, dem Theil, welcher sich vergleichen wollte, alle nachher aufgewandten Kosten ersetze, unter der obengedachten Bestimmung (§. 408). Denn von der Zeit an, da der Gegner sich vergleichen wollte, wie das Gericht es für billig erkannte, ist derjenige, welcher ihn zur Fortsetzung des Rechtsstreits nöthigte, anzusehen, als der, welcher ihn störte in dem Genusse des Rechts Ruhe zu erlangen, durch Befriedigung der für gerecht erkannten Ansprüche; daher darf er ihm auch nicht mehr Last durch Bestreitung der Kosten auflegen, die er zu vermeiden suchte. Wenn hingegen der, welcher sich schon in dem ersten Versuch zur Sühne vergleichen wollte, nachher unterliegt, so soll er dennoch seinem Gegner nicht die Kosten erstatten, sondern jeder Theil soll die seinigen tragen, es wäre denn, daß er Unredlichkeit oder Versehen begienge (§. 408.), oder bei dem zweiten Versuch der Sühne sich ganz gegen den Vergleich erklärte.

§. 807.

In welchen Fällen die Kosten aufgehoben werden.

Ausser dem vorigen Fall sollen die Kosten einzig und allein dann aufgehoben werden, und jeder Theil die seinigen tragen, wenn derjenige Theil, dem durch die Endurtel ein Erfüllungs- oder Reinigungseid auferlegt ist, solchen nicht schwören will, oder wenn beide Theile von der Urtel appelliert haben, und die Urtel alsdann reformirt würde.

§. 808.

Vorschrift wegen der Kosten der Apellationsinstanz.

Die Kosten der Appellationsinstanz soll allemal der Appellant tragen, wenn die Urtel bestätigt wird. Dagegen muß der Richter der Appellationsinstanz die Kosten der Instanz aufheben, wenn die Urtel abgeändert wird; doch so daß derjenige die Kosten einer, etwa in der Appellationsinstanz veranlaßten, neuen Untersuchung allein trage, welcher daran Schuld gewesen, daß sie nicht eher vorgenommen worden.

§. 809.

Nach welcher Regel der Richter die Kosten ermäßigen soll.

Der Richter soll jedoch niemals auf Kostenerstattung erkennen, bevor er die Rechnung darüber, nach der Sache Befinden, ermäßiget hat. Besonders darf niemand für Reise- und Zehrungsgelder mehr in Anschlag bringen, als was für wirklich nothwendig geachtet werden mag. Auch soll niemand seine Versäumniß höher anschlagen, als er solches, daferne es verlangt würde, mit seinem Eid darthun mag.

§. 810.

Wie man auf die Kostenerstattung klage.

Wem Erstattung der Kosten zugesprochen ist, der mag, aus der von dem Richter genehmigten Rechnung, nachdem die Urtel rechtskräftig geworden, gleich als aus klaren Brief und Siegeln klagen, und mit der Exekution verfahren.

Ein und zwanzigster Titel.

Bei der Appellations-Instanz können die Fristen kürzer und schärfer seyn, weil die Partheien alles lange im Voraus bereitet hatten. Auch ist die Verzögerung der Vollziehung einer schon ergangenen Urtel allemal nachtheiliger, und der obsiegenden Parthei mit Recht unangenehmer noch, als die Verzögerung der Entscheidung selbst.

Neue Beweise aufzunehmen, und die vorhergehende mangelhafte Beweisführung zu verbessern, muß selbst dem Appellationsrichter der letzten Instanz noch freistehen. Denn eben darinn liegt der philosophische Grund der Appellationen, daß man sich möglicher Weise sichern will, gegen Fehler der Richter, als Menschen. Folglich muß die Verbesserung der Mängel immer noch möglich seyn, so lange nicht die Endurtel der letzten Instanz gesprochen ist. Auch wird das Verfahren in der That immer noch kürzer, als wenn man gegen eine schon rechtskräftige Urtel erst Restitution suchen, oder einen neuen Rechtshandel anfangen müßte.

Ein und zwanzigster Titel.

Von der Appellation vor der Endurtel.

§. 811.

Von einer Endurtel in erster Instanz mag in allen Fällen, wenn der Werth des Hauptgegenstandes der Rechtssache, so weit nämlich die Partheien darüber streiten, die, in dem Gesetz vorgeschriebenen, Summen ausmacht, weiter appellirt werden, wo die Gesetze solches nicht ausdrücklich untersagen.

Wann die Appellation von der Endurtel statt finde.

§. 812.

So weit bei einer Sache die Appellation nicht ganz oder zum Theil untersagt ist, mag sie von den Partheien allemal vor zwei Appellationsgerichte gezogen werden, wenn das erste Appellationsgericht die Endurtel der ersten Instanz in wesentlichen Stücken abändert. Dagegen soll gegen zwei übereinstimmende Urteln nur dann eine dritte Appellation statt finden, wann die erste Urtel von einem Untergericht abgesprochen war.

Wie oft man appelliren könne.

§. 813.

Für Sachen, worinn zuerst von einem Untergericht abgeurtelt worden, ist daher das höchste Gericht allemal die letzte Instanz; für Sachen, die vor einem Obergericht von Anfang verhandelt sind, entweder das höchste Gericht, oder die ausserordentliche Justizkommißion; für Sachen, die gleich an das höchste Gericht gegangen sind, entweder die ausserordentliche Justizkommißion oder die Revisionskommißion (§. 448.).

An welche Instanzen die Appellation gehe.

§. 814.

Wegen der Zeit, innerhalb deren die Appellation von der Endurtel eines jeden Gerichts zu ergreifen ist, gilt,

Innerhalb welcher Zeit man appelliren muß.

was von der Beweisurtel verordnet worden (§. 441. 442.)

§. 815.

Wer appelliren könne.

Die Appellation mag ein jeder ergreifen, in wiefern er als Eigenthümer des Rechtsstreits anzusehen ist. Auch der Sachwalter soll sie zu seiner Sicherheit anbringen, wenn er von seinem Machtgeber nicht ausdrücklich einen Gegenbefehl erhalten hat.

§. 816.

Besondere Vorschrift wegen mehrerer Streitgenossen.

Mehrere Streitgenossen, die durch eine Endurtel verurtheilt worden, können gemeinschaftlich appelliren, oder jeder für sich, sofern jeder sich durch die Urtel beschwert findet. Auch in letzterm Falle kömmt den übrigen Interessenten die Appellationsurtel zu gut, wenn sie derselben beitreten, sofern sie alle gleiche Rechte haben, unerachtet die Sache theilbar wäre, und der Appellant erklärt hätte, daß er das Mittel nur für seine Person ergreife. Sie müßen ihm dann aber auch den etwa auf sie fallenden Theil der Kosten ersetzen. Hingegen leiden sie in diesem Falle nicht durch die Appellation, wenn die Sache theilbar ist, und in der Appellationsurtel die Urtel wider den Appellanten ausfiele.

§. 817.

Wie der Werth des Gegenstandes zu bestimmen.

Ob der Gegenstand des Streits den Werth habe, welchen die Gesetze zur Einbringung der Appellation erfordern, ist blos zu beurtheilen, nach dem Hauptstuhl, ohne Zinsen, Früchte, Nutzungen, Prozeßkosten oder Schäden (§. 798.) Auch ist dabei nur auf den gemeinen Werth Rücksicht zu nehmen. Wenn aber von dinglichen Gerechtigkeiten die Rede ist, sind solche, nach gemeinüblichem Maaßstab, zu Geldesnutzung anzuschlagen, wie viel sie jedem Besitzer werth seyn mögen. Alsdann schlägt man das Eigenthumsrecht derselben zu einem Kapital an, indem man diesen jährlichen Antheil als landübliche Zinsen ansieht, wie sie in jeglicher

Gegend insgemein von einem Hauptstuhl, in solchen Grundstücken belegt, erhoben werden.

§. 818.

Wenn der Richter, bey welchem die Appellation gegen die von ihm abgesprochene Urtel eingebracht würde, ungewiß wäre, ob er solche annehmen könne, weil der Werth des Hauptgegenstandes nicht gewiß ausgemittelt wäre, wie bei dergleichen Gerechtigkeiten oft seyn könnte, so mag er, nach eingebrachter Erklärung der Partheien über den Werth, sich zweier Schäzungsmänner bedienen, deren jede Parthei einen vorschlägt. Könnten diese sich nicht über die Summe vereinigen, so soll er, von Amtswegen, einen Dritten setzen, und bei dessen Ausspruch soll es ohne weiters verbleiben.

Vorschrift, wegen der Zuziehung von Schäzungsmännern.

§. 819.

Der Appellationsrichter der zweiten Instanz soll, bei eingereichter Appellation an die dritte Instanz, den unsichern Werth des Hauptgegenstandes auf vorgedachte Weise, ausmitteln. Dafern er aber ungewiß wäre, wie weit die Urtel genugsam geändert sey, um eine Appellation zu begründen, soll er verfahren, wie bei der Beweisurtel vorgeschrieben ist. (§. 452.)

Verfahren bei Sachen, die an die lezte Instanz appellirt werden.

§. 820.

Partheien, die sich durch die Urtel der ersten Instanz, wegen der Kosten, beschwert glauben, mögen gleichergestalt in Ansehung dieses Punkts mit appelliren, oder auch wegen der Kostenzuerkennung allein, wenn sie sonst mit der Urtel zufrieden sind. Es muß aber das streitige Quantum alsdann die gesetzmäßige Appellations-Summe erreichen. (§. 811.)

Wie fern man wegen der Kosten appelliren könne.

§. 821.

Wer wegen Ungehorsams vor Gericht bis auf acht Tage Gefängniß verurtheilt ist, soll, ohne Ansehen der Person,

Wegen der Strafen des Ungehorsams.

sich der Urtel, ohne weitere Appellation, unterwerfen, es wäre denn, daß er eine Nichtigkeitsbeschwerde antragen mögte. Wegen eines auf längere Zeit angesetzten Gefängnisses findet allemal Appellation statt.

§. 822.

Wegen der zuerkannten vollen Entschädigung.

Auch wenn eine Parthei, oder sonst eine Person, die in den Rechtshandel verwickelt worden, oder darinn gerichtliche Handlungen vorgenommen hat, durch die Endurtel zum vollen Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den sie durch Versehen oder Vorsatz verursachte, mag sie sich auf die zweite und dritte Instanz berufen, so ferne der zu erstattende Schade wahrscheinlich die Summe, welche die Gesetze zur Appellation erfordern, ausmacht. Der Richter, von dessen Ausspruch in einem solchen Punkt appelliert worden, darf daher die Appellation nicht abschlagen, wenn einiger Zweifel über die Größe des Schadens obwaltet. Er soll vielmehr das Gesuch annehmen, den Beschädigten aufgeben, innerhalb einer kurzen Frist ihren Schaden so weit zu bescheinigen, daß er daraus die Zulässigkeit der Appellation beurtheilen könne, und sodann den Appellanten weiter bescheiden. Werden sie mit dieser Bescheinigung nicht innerhalb der gesetzten Frist einkommen, so ist die Appelkation schlechthin zuzulassen, und die Appellanten werden in die Kosten verurtheilt, wenn sie nachher unstatthaft wäre.

§. 823.

Von der erkannten Strafe der Lügen vor Gericht.

Von der gegen jemand durch eine Endurtel verhängten Strafe der Lügen vor Gericht soll allemal appellirt werden. Würde der unterliegende die Appellation nicht selbst ergreifen, so soll der Richter, welcher die Urtel fällete, bei dem angesetzten Obergericht die Appellation, von Amtswegen, einleiten, gleich wie solches bei dem Criminal-Prozeß geschieht.

§. 824.

Rechtsmittel wegen einer abgeschlagenen Appellation.

Gegen den Bescheid eines Richters, welcher die Appelation abschlägt, findet kein weiteres Rechtsmittel statt, als die Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 825.

Wirkung der Appellation.

Die Ergreifung der Appellation von der Endurtel setzt die Rechtskraft der abgesprochenen Endurtel bis zum Ausgang der Appellation aus, und hindert folglich die Vollstreckung derselben, so daß alles in dem bisherigen Stande bleibt.

§. 826.

Wenn die Urtel mehrere Punkte befaßt.

Wenn eine Urtel mehrere Punkte betrift, und gegen einige derselben appellirt wird, gegen andere nicht, so hat die Appellation nur auf jene Einfluß; diese hingegen werden gleichwohl, wenn irgend eine Theilung statt findet, nach eingetretener Rechtskraft derselben, vollzogen.

§. 827.

Wie der Richter verfahre, wenn Gefahr bei dem Verzug ist.

So oft aber jemand verurtheilt ist, dem andern Alimente zu geben, oder sonst etwas zu leisten oder geschehen zu lassen, was nicht ohne Gefahr ausgesetzt werden mag, soll die Urtel der ersten Instanz schlechterdings, und zwar von dem Tage der angebrachten Klage an, vollstreckt werden; es wäre denn, daß der Appellant, im zweiten Fall, durch Niederlegung der streitigen Summe, oder Sache, vor Gericht, oder durch Bürgschaft wegen der künftigen Geleistung der Urtel, den Appellanten sicherstellte. Dagegen kann auch der Appellant, wann er die Urtel erfüllet, von dem Appellaten Bürgschaft verlangen, wegen des etwa aus der geschehenen Vollstreckung der Urtel zu besorgenden, von ihm einigermaaßen bescheinigten, Schadens, daferne selbige in einer andern Instanz abgeändert würde. Sollten auch erst während der abhängigen Appellation dergleichen

Umstände eintreten, die dem Berechtigten gegründete Besorgniß wegen des Genusses seines Rechts erregten, so soll der Richter in erster Instanz, auf sein geziemendes Anhalten, vorgeschriebenermaaßen verfahren.

§. 828.

Verfahren in der nächsten Appellationsinstanz.

In der nächsten Appellations-Instanz wird gegen eine Endurtel in allen Stücken verfahren, wie wegen der Beweisurtel verordnet ist (§. 451 — 467.), soferne nicht die Gesetze ausdrücklich nachstehend ein anderes verfügen.

§. 829.

Besondere Vorschrift wegen der Kosten.

Mit der Justificationsschrift müßen die Partheien zugleich einen Ueberschlag der etwa erforderlichen Kosten einreichen, und, auf ergangenen richterlichen Bescheid, die nöthige Summe in das gerichtliche Depositum liefern. Bei diesem Ueberschlag ist besonders auf die etwa beyzubringenden neuen Beweise Rücksicht zu nehmen.

§. 830.

Inhalt der Justificationsschrift des Appellanten.

Vorzüglich soll der Appellant in seiner Justificationsschrift sich an die ergangene Endurtel halten, ohne sich in Wiederholung der schon aus den Akten der ersten Instanz bekannten Thatsachen einzulassen. Er mag dagegen die von ihm, oder seinem Gegner, beigebrachten Beweise durchgehen; die Versehen oder Unregelmäßigkeiten rügen, die nach seiner Meinung bei der Beweisaufnehmung vorgefallen sind; zeigen, wie der Richter daraus nicht die gehörigen Folgerungen gezogen; oder wie er die Vorschriften des Gesetzes auf die Thatsachen nicht richtig angewandt, oder unstatthaften Vermuthungen Raum gegeben habe. Darauf soll er seine Bitte um Aenderung der Urtel gründen, einen bestimmten Antrag deswegen thun, und solchen, sowohl durch die beigebrachten Thatumstände oder Folgerungen aus den Beweisen, als durch die Rechtsgründe, die er zu haben glaubt, unterstützen.

§. 831.

So fern er neue Thatumstände oder Beweise beibringen kann, mit denen er, nach Vorschrift der Gesetze, in dem ersten Verfahren nicht mehr gehört werden konnte, ist ihm solches zuzulassen, jedoch nur gegen Erstattung alles, aus seiner Versäumniß entstandenen, Schadens. Dagegen ist der Gegner in alle Kosten zu verurtheilen, und überdies, nach Vorschrift der Gesetze, zu bestrafen, wenn er selbst damit zurückgehalten hätte.

Wie fern er neue Thatumstände u. Beweise beibringen möge.

§. 832.

Der Appellat soll die Justificationsschrift in eben der Ordnung beantworten, und, Punkt für Punkt, die Behauptung der Appellanten zu entkräften suchen, darauf seinen Antrag auf Bestätigung der Urtel richten, und diese Bitte gehörig rechtfertigen.

Beantwortung der Justificationsschrift.

§. 833.

Ueber die von dem Gegner beigebrachten neuen Thatumstände und Beweise, hat er sich auf eben die Weise zu erklären, wie bei der Antwort auf die Klagschrift verordnet ist. So fern er, zur Entkräftung derselben, sich auch seinerseits auf Beweismittel beruft, ist er keiner Versäumnis schuldig, und hat auch keine Entschädigung desfalls zu entrichten, weil er durch den Appellanten dazu erst genöthigt ward.

Besonders der angeführten neuen Beweise.

§. 834.

Dagegen ist es ihm gleichfalls erlaubt, bei Gelegenheit der Appellation, neue, mit den Einwendungen des Appellanten nicht in Verbindung stehende, Beweise, zu Begründung seines Rechts beizubringen, mit eben der Wirkung, als der Appellant solches thun mag.

Wie fern in der Beantwortung neue Beweise geführt werden.

§. 835.

Frist zur Einlieferung dieser Schriften.

Da diese Schriften mehrere Zeit erfordern, als die Justificationsschriften an die Appellation gegen die Beweisurtel, so wird jeder Parthei dazu drei Wochen Frist gegeben, die, unvermeidlicher Hindernisse wegen, um acht Tage verlängert werden mag.

§. 836.

Verfahren wenn beide Theile appelliren.

Bei der von jeder Parthei ihrerseits gegen eine Endurtel ergriffenen Appellation, haben sie gegenseitig alles zu beobachten, was dem Appellanten und Appellaten, jedem insonderheit, zukommt.

§. 837.

Erster Bericht der Referenten, wen neue Beweise angeführt werden.

Berufen ein oder beide Theile sich auf dergleichen neue Beweise, so erhält das Appellationsgericht zuvörderst den Bericht des Referenten, über die beiden Justificationsschriften. Dieser Bericht muß acht Tage, nach dem Mittheilungsbescheide der Justificationsschrift des Appellaten, abgestattet, und eben so eingerichtet werden, als der Hauptbericht vor abzusprechender Beweisurtel in der ersten Instanz.

§. 838.

Wen das Appellationsgericht auf Beweis erkennt.

Auf diesen Bericht erläßt das Appellationsgericht nur in dem Falle eine Beweisurtel, wenn es, nach sorgfältiger Prüfung der vorgeschlagenen Beweise, und der Antwort des Gegners, findet, daß ein hinlänglicher Beweis gehört werden könne, und auf Entscheidung der Sache wesentlichen Einfluß habe.

§. 839.

Wie gegen diese Beweisurtel nicht appellirt wird.

Gegen eine solche Beweisurtel findet keine Appellation statt, so wenig, als wenn bei der ersten Instanz, auf Wiederholung des Beweises, oder neuen Beweis, nach beendigtem Deduktionsverfahren, erkannt wird. Denn die Rechtshändel

händel werden durch solche Appellationen, in den meisten Fällen, nur unnöthig verlängert, da Unregelmäßigkeiten in dem Verfahren immer noch in der dritten Instanz gerügt werden mögen.

§. 840.

Von wem die Beweise aufgenommen werden.

Diese Beweisurtel wird daher, noch denselben Tag, wo sie ausgefertigt worden, den beiden Partheien sowohl, als dem Richter der ersten Instanz, mitgetheilt, damit dieser zur Beweisesaufnehmung sofort die nöthigen Verfügungen treffe.

§. 841.

Verfahren bei der Beweisesaufnehmung.

Mit der, zufolge einer solchen Urtel anzustellenden, Beweisführung wird auf alle Weise verfahren, wie zuvor verordnet ist. Die in jedem Termin abgehaltenen Beweise werden aber, zur Ersparung der Zeit, nicht einem Referenten bei der Instanz, welche die Beweisesaufnehmung verrichtet, sondern gerade an den Richter, welcher sie befohlen, gesandt, damit der dortige Refererent sie sogleich erhalte.

§. 842.

Ansezung der Termine.

Die Beweistermine soll der Richter der ersten Instanz dergestalt bestimmen, daß der erste vierzehn Tage, der letzte aber unfehlbar vier Wochen, nach Ausfertigung der Beweisurtel, abgehalten werde. Die Partheien und ihre Anwälde müssen sich also darauf im Voraus bereiten, da sie die bestimmte Vorschrift des Gesetzes kennen.

§. 843.

Vorschrift wegen des ersten Versuchs der Sühne.

In dem ersten der solchergestalt aufs neue angesetzten Beweistermine, soll der Richter der ersten Instanz abermals die Sühne unter den Partheien, auf eben die Weise, versuchen, wie solches in der ersten Instanz, vor dem Beweistermine, geschah. Es sollen aber dabei die Vergleichsvor-

schläge zum Grunde gelegt werden, welche der Appellationsrichter ihm zu dem Ende einsendet, und welche mit der Beweisurtel zugleich, jedoch durch einen besondern, nur dem Richter der ersten Instanz mitzutheilenden, Bescheid, ausgefertigt worden.

§. 844.

Vorladung der Partheien zum ersten und zweiten Versuch der Sühne.

Zu diesem Versuch der Sühne werden die Partheien, von dem Appellationsrichter, vorgeladen, schlechterdings in Person, oder durch ihre hinlänglich Bevollmächtigte, zu erscheinen, in eben dem Bescheide, wodurch ihnen die Beweisurtel mitgetheilt wird (§. 840.). So werden sie auch durch diesen Bescheid angehalten, in Entstehung dieses Versuchs, der weiteren Verfügung des Richters der ersten Instanz zu geleben, und, acht Tage nach geführtem Beweise, also fünf Wochen nach Ausfertigung des Bescheides, zu dem zweiten Versuch der Sühne vor dem Appellationsrichter sich zu stellen.

§. 845.

Ernennung eines Coreferenten.

Sobald auf den Beweis von dem Appellationsgericht erkannt worden, setzt dasselbe einen Coreferenten, welchem der Referent die bis dahin ergangenen Akten mittheilt, so wie die Beweis-Protokolle, wie solche von Zeit zu Zeit einkommen.

§. 846.

Ausfertigung des abgeschlossenen Vergleichs.

Wenn der Richter der ersten Instanz den Vergleich abschließt, so wird das Protokoll von ihm an den Appellationsrichter eingesandt. Dieser fertigt sodann den Bescheid aus, und veranstaltet das nöthige wegen der Kostenberechnung.

§. 847.

Verfahren im zweiten Versuch der Sühne.

Ist hingegen der erste Versuch fruchtlos abgelaufen, und der Beweis von beiden Seiten geführt, so wird der zweite

und letzte Versuch der Sühne, vor dem Appellationsgericht, auf eben die Weise gehalten, die bei der ersten Instanz vorgeschrieben ist. Die dabei zu Grunde zu legenden Vorschläge werden von dem Gericht, auf einen, von dem Referenten und Coreferenten, jeder für sich, abzustattenden Bericht, festgesetzt.

§. 848.

Wenn dieser Versuch auch fruchtlos bleibt, so haben beide Theile ihre Deduktionen aus dem geführten Beweise innerhalb vierzehn Tagen einzureichen, wie bei dem ersten Verfahren verordnet ist, ohne daß dabei eine weitere Frist statt finde. Sie mögen aber in diesen Schriften sich auf keine neue Beweise weiter berufen; es wäre denn, daß sie eine Gesetzwidrigkeit bei der letzten Beweisesaufnehmung, dergestalt darzuthun im Stande wären, daß der Appellationsrichter sofort, und ohne großen Zeitverlust, eine neue Beweisesaufnehmung veranstalten könnte. Deduktionsschriften.

§. 849.

Vierzehn Tage, nach Eingang der Deduktionsschriften, sollen der Referent und Coreferent ihren Schlusbericht dem Gericht abstatten, und acht Tage darauf soll die Appellationsurtel erfolgen. Also kann die Appellationsurtel in der zweiten Instanz, selbst wenn eine neue Beweisführung erforderlich gewesen ist, doch nie später als achtzehn bis zwanzig Wochen nach der Endurtel der ersten Instanz erfolgen. Wann die Appellationsurtel erfolge.

§. 850.

Von dem Schlußbericht und der Urtel der Appellationsinstanz gilt alles, was bei der ersten Instanz in Sachen verordnet ist, wo ein Referent und Coreferent bestellet ist. Auch werden die Partheien, wegen der zu erwartenden Urtel, und der Vorkehrungen wegen der weiteren Appellation, auf gleiche Weise beschieden. Verfahre bei dem Schlußbericht, dem Urtelspruch, u. der Partheien Vorladung.

§. 851.

Wann die Appellationsurtel erfolge, wenn kein neuer Beweis statt hat.

Ist von keinem Theile auf eine neue Beweisführung angetragen, oder hat das Appellationsgericht solche, als unstatthaft, verworfen, so wird der Coreferent, schon auf den Bericht des Referenten über die eingegangene Antwortschrift, bei Abfassung des darauf abzugebenden Bescheides, ernannt. In diesem Falle ergeht also die Appellationsurtel, längstens vier Wochen, nach Eingang der Antwort auf die Justifikationsschrift, und zwölf Wochen nach der Endurtel der ersten Instanz.

§. 852.

Erneuerung der Untersuchung, wenn in der ersten Instanz das Gesez übertreten ist.

Referent und Coreferent sind, von Amtswegen, vorzüglich verpflichtet, darauf zu sehen, ob der Richter der ersten Instanz, in allen Verhandlungen, die Vorschriften der Gesetze und dieser Gerichtsordnung genau vor Augen gehabt habe. Finden sie Unregelmäßigkeiten, oder wohl gar ein gesetzwidriges Benehmen, so haben sie dem Gericht davon Anzeige zu thun, welches, nach Beschaffenheit der Umstände, Verweise geben, oder nach Vorschrift der Gesetze noch härter verfahren soll. In Fällen aber, wo die Verhandlung in erster Instanz so mangelhaft wäre, daß der Appellationsrichter daraus keinen sichern Unterricht von der Beschaffenheit der Sache schöpfen könnte, vorzüglich, so weit es auf die aufgenommenen Beweismittel ankömmt, und auch, auf vorläufige schriftliche Anfrage, von dem Unterrichter keine hinlängliche Auskunft über die sich äussernden Schwierigkeiten erhalten hatte, soll der Appellationsrichter die Untersuchung dem Richter der ersten Instanz von neuem anzufangen befehlen. Der Appellationsrichter muß aber, in solchem Falle, die Mängel des bisherigen Verfahrens bestimmt anzeigen, und den Richter der ersten Instanz ausdrücklich auf die Stellen der Gesetze und der Gerichtsordnung verweisen, gegen welche er gefehlt hat.

§. 853.

Mittheilungsbescheid an die Partheien.

Wenn die Entscheidung der Sache, durch eine solche Veranlassung, weiter verzögert wird, soll der Appellationsrichter den Partheien, durch einen Bescheid, nach Eingang der Justifikationsschriften, Nachricht geben, daß, eintretender Schwierigkeiten wegen, bei dem Richter erster Instanz abermalige Untersuchungen anzustellen wären, und sie dessen Befehle gewärtigen müßten, zu seiner Zeit aber, wegen Fortsetzung der Sache in der Appellationsinstanz, beschieden werden sollten.

§. 854.

Pflichten des Richters der ersten Instanz.

Der Richter der ersten Instanz ist sodann schlechterdings verpflichtet, die Untersuchung da wieder aufzunehmen, wo der Fehler bemerkt ward; es sey nun in der ersten Verfügung auf die Klage, dem ersten Versuch der Sühne, der Abfassung einer nicht-appellirten Beweisurtel, oder in dem nachmaligen Beweisverfahren, oder in dem lezten Versuch der Sühne, oder in dem Verfahren nach dem Beweise. Alle, auf einen solchen Fehler beruhende, oder in wesentlicher Verbindung mit selbigem stehende Handlungen, muß er wieder auf das neue vornehmen, und sodann die Akten, in gehöriger Form, völlig geschlossen, und bis zum Spruch vollendet, dem Appellationsrichter einsenden. Handlungen aber, auf welche jene Fehler keinen Einfluß haben, als richtig aufgenommene Beweise und dergleichen, bestehen nach, wie vor.

§. 855.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Kosten eines solchen Verfahrens muß einzig und allein der Richter tragen, welcher, durch sein Versehen, selbiges veranlaßt hat; auch ist ihm, in der Endurtel des Appellationsgerichts, eine angemessene Entschädigung an die Partheien aufzulegen. Dagegen mag er sich an diejenigen halten, die ihn etwa durch Vorsatz, oder aus Versehen, zu dem Fehlschritt verleitet haben.

§. 856.

Beschleunigung der neuen Untersuchung.

So viel nur irgend möglich, muß dies Verfahren in jedem Fall beschleunigt werden; indeß läßt sich keine gewisse Zeit festsetzen, weil alles darauf ankömmt, zu welcher Zeit der Fehler begangen ist, und wie viele Handlungen deßhalb zu erneuern sind. Indeß ist die längste Frist, wenn der Fehler auch schon in der ersten Verfügung auf die Klage begangen wäre, bis zum Schluß der Sache, nicht über achtzehn Wochen auszudehnen, weil in diesem Falle keine Appellation von der Beweisurtel stattfinden soll.

§. 857.

Wie fern Appellation dagegen statt finde für den Richter.

Appelliren mag der Richter der ersten Instanz von diesem Schlusse nicht, da der Appellationsrichter nur in dem Falle eine neue Untersuchung ihm auflegen darf, wenn er aus der vorigen Untersuchung sich nicht vernehmen, und ihn eines ausdrücklich gesetzwidrigen Verfahrens überweisen kann. Sollte aber der Richter sich dadurch zur Ungebühr gekränkt glauben, so steht es ihm frei, jedoch nicht eher, als nach geendigter neuen Untersuchung, bei der oberen Instanz, gegen den Appellationsrichter, Beschwerde zu führen. Eine solche Klage ist, mit aller möglichen Sorgfalt, von den beiden nächsten Oberinstanzen, zu untersuchen. Das schuldig befundene Gericht soll nicht nur die Untersuchungskosten tragen, sondern auch dem, etwa unschuldig, gekränkten Theile, alle aufgegangene Kosten und Schäden vollständig ersetzen. Ueberdies sind die Mitglieder des Gerichts, das sich vergangen hat, insonderheit aber der Referent und Coreferent, nach Vorschrift der Gesetze, im Verhältniß ihrer Schuld zu bestrafen, wenn sie die Wiederaufnehmung der Untersuchung veranlaßt haben, ohne eine Ursache, welche die vorige Untersuchung völlig unkräftig machte.

§. 858.

Eben so wenig darf eine Parthei bey der Appellationsinstanz über eine solche Verzögerung einkommen, deren Ursache ihr nicht einmal bekannt werden soll, indem solche nur das innere Verhältniß der Gerichte betrift. Sie mag sich auch um desto weniger beschweren, weil ihr das volle Interesse, durch den Richter der ersten Instanz oder den Appellationsrichter, je nachdem jener oder dieser schuldig ist, ersetzt wird. Oder die Parthei.

§. 859.

Sollte durch eine solche Verzögerung der sichere Genuß des Rechts des Theils, der zu seiner Zeit obsiegen würde, einiger gegründeten Gefahr ausgesetzt werden, so mag der Richter der ersten Instanz eben die vorläufigen Veranstaltungen treffen, welche ihm bei der Appellation überhaupt nachgelassen sind. Wie fern Verfügungen zu Abwendung einer Gefahr nöthig werden.

§. 860.

Wenn aber die aufs neue zu veranstaltende Untersuchung, wegen sichtbarer Unwissenheit oder Partheilichkeit des Unterrichters, wahrscheinlich keinen bessern Erfolg haben würde, und das Appellationsgericht deßhalb, von Amtswegen, auf dessen Bestrafung anzutragen für nöthig fände, so mag selbiges die neue Untersuchung einem andern Unterrichter, oder einigen seiner Mitglieder, als Commissarien, auftragen. Diesen sind sodann die Partheien und alle, die es angeht, eben so gut, als dem ordentlichen Richter, zu gehorchen schuldig; das Obergericht aber ist auch in alle Wege für diesen Schritt verantwortlich. Würde in diesem Falle von dem Appellationsrichter nachmals noch eine Beweisführung nöthig gefunden, so kann diese eben so wenig von dem unfähigen Unterrichter geschehen. Wie fern das Appellationsgericht Commissarien zur Untersuchung ernennen möge.

§. 861.

Wann die Appellationsurtel nach einer solchen Untersuchung erfolge.

Nachdem also die neue Untersuchung, auf eine oder die andere Weise, beendigt ist, und die Akten an das Appellationsgericht zurückgekommen sind, hat dasselbe, nach Beschaffenheit der Umstände, und dem Befund der aufgenommenen Beweise, und der Deduktionsschriften, entweder eine Beweisurtel abzugeben, oder definitiv zu erkennen. Im ersten Falle würde also die Appellationsurtel etwa acht und dreißig Wochen, im letztern aber drei und dreißig Wochen, nach dem Endurtel der ersten Instanz erfolgen.

§. 862.

Wie der Richter der ersten Instanz, welcher fehlte, allemal die Kosten trägt.

Wenn auch die Appellationsurtel, unerachtet einer aufs neue vorgenommenen Untersuchung, eben so ausfiele als die Urtel der ersten Instanz, so soll dennoch der Richter, welcher sich eines so fehlerhaften Verhaltens schuldig gemacht, alle Kosten und Schäden tragen, und nach Vorschrift der Gesetze angesehen werden.

§. 863.

Verfahren in der zweiten Appellations- oder letzten Instanz.

In der zweiten Appellationsinstanz, oder der dritten und letzten Instanz, wo selbige zuläßig ist, wird auf alle Weise so verfahren, wie vorstehend von der zweiten Instanz oder der ersten Appellationsinstanz verordnet ist, so fern die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen.

§. 864.

Wenn der Unterrichter gesetzwidrig verfahren hat.

Insonderheit hat, wenn erst in dieser Instanz ein, nach dem Gesetz, durchaus Nichtigkeit bewirkender Fehler, in dem Verfahren bei der ersten Instanz, bemerkt ist, der Appellationsrichter die Befugniß, mit Vorbeigehung der vorigen Appellationsinstanz, gerade auf den ersten Richter zurückzugehen, und durch denselben, oder durch Commissarien, die neue Untersuchung zu verfügen. Allein, nach geendigter Untersuchung, sollen die Akten an das erste

Appellationsgericht zurückgesandt, und von demselben, nach Vorschrift der Gesetze, weiter in der Sache erkannt werden. Diese Urtel wird jedoch in selbiger Instanz den Partheien, um der Ehre des Gerichts zu schonen, nicht bekannt gemacht, sondern an den zweiten Appellationsrichter eingesandt. Derselbe hat sodann, ohne etwas in der eingesandten Urtel zu ändern, lediglich in ihrer Gemäßheit, die Partheien zu bescheiden, wenn der vorige Appellationsrichter eine neue Beweisführung nöthig fand. Ist hingegen von dem vorigen Appellationsrichter definitiv gesprochen, so soll der letzte Appellationsrichter die Sache, als in gehörige Form gebracht, ansehen, und, nach seinem Befinden, eine Endurtel absprechen.

§. 865.

Verantwortlichkeit des ersten Appellationsrichters deßhalb.

Der Appellationsrichter, welcher das gesetzwidrige Verfahren des Richters der ersten Instanz solchergestalt übersehen hat, ist für die Folgen dieses Versehens verantwortlich, so fern der, welcher eigentlich den Fehler begieng, sie nicht vertreten kann. Ueberdies ist seine Nachläßigkeit durch einen Verweis zu bestrafen, welcher jedoch nur an den Referenten und Coreferenten gerichtet wird.

§. 866.

Vorschrift, wenn der erste Appellationsrichter gesetzwidrig verfahren hat.

Hätte der erste Appellationsrichter, nach den in den Justificationsschriften beigebrachten neuen Umständen, nach Vorschrift der Gesetze, unläugbar auf neuen Beweis erkennen sollen, und solches gleichwohl unterlassen, so muß der zweite Appellationsrichter, unmittelbar, die Untersuchung bei dem Unterrichter, vorgeschriebenermaaßen, veranstalten. In diesem Falle ist der Appellationsrichter verbunden, alle, durch diese Verzögerung und die Appellation der Sache entstandenen, Kosten und Schäden zu tragen, wie zuvor bei dem Richter der ersten Instanz verordnet ist.

§. 867.

Rechtsmittel für den Richter der ersten Instanz und den ersten Appellationsrichter.

Sowohl dem Richter der ersten Instanz, als dem ersten Appellationsrichter steht, so ferne sie sich, durch ein dergleichen Erkenntnis, verletzt glauben, die Berufung auf die nächst vorgesetzte Instanz frei, ja auf die Revisions-Commißion, wenn der sie beschwerende Befehl von der höchsten Gerichtsversammlung gegeben wäre. Jedoch ist dem Befehl inmittelst, auf vorgedachte Weise, Folge zu leisten. (§. 857.).

§. 868.

Wie es mit Zuerkennung der Kosten und Schäden gehalten werde.

Wenn der Richter der ersten Instanz, oder der Appellationsrichter, verurtheilt sind, den Partheien den, aus der Versäumnis durch die Verzögerung der Entscheidung, entstandenen Schaden und Kosten des neuen Verfahrens zu ersetzen, so müßen die Partheien ihre Berechnung darüber, mit der gehörigen Bescheinigung, bei dem nächstvorgesetzten Obergericht einreichen; dieses vernimmt den Richter darüber, und bestimmt die von demselben zu entrichtende Summe, durch ein Erkenntniß, gegen welches nur noch bei der nächstvorgesetzten Instanz, also bei der ersten Gerichtsversammlung, oder der ausserordentlichen Justizkommißion, oder der Revisionskommißion, eine Beschwerde eingereicht werden mag, ohne daß ein ferneres Verfahren statt finde.

§. 869.

Vorschrift wegen der Justificationsschriften.

Bei der zweiten Appellationsinstanz sind die Justificationsschriften beider Partheien innerhalb vierzehn Tagen, nach Uebergebung ihres Appellationsgesuchs bei dem ersten Appellationsrichter, einzureichen.

§. 870.

Wie fern in der lezten Instanz noch Beweisführung statt finde.

In diesen Justificationsschriften dürfen sie durchaus keine neue Thatumstände oder Beweismittel anführen, es wäre denn, um die Richtigkeit der, auf Befehl des ersten Appel-

lationsrichters, oder der in dem ersten Verfahren veranstalteten Beweisführung, darzuthun, so ferne sie nämlich solche Beweise, erst seit Einreichung ihrer Deduktionsschriften in der Instanz, vor welcher der Beweis geführt worden, oder ihrer Justificationsschriften in der vorigen Instanz, aufgefunden hätten. In solchem Falle mag auch der letzte Appellationsrichter durch den Unterrichter den Grund solcher Einwendungen auf eben die Weise, und mit eben der Wirkung, untersuchen lassen, wie bei der ersten Appellation verordnet ist.

§. 871.

Wenn die Appellationsurtel der letzten Instanz erfolge.

In dem gewöhnlichen Gange des Prozesses erfolgt daher die Urtel der letzten Instanz neun Wochen nach der Urtel der ersten Appellationsinstanz, weil, bei gehöriger Befolgung dieser Gerichtsordnung, die Fälle nothwendig selten seyn müssen, daß noch in der letzten Instanz ein fehlerhaftes Verfahren der ersten Instanz umzuändern, oder eine neue Beweisführung zu veranstalten wäre. Sollte dies inzwischen geschehen, so ergeht die letzte Appellationsurtel in jenem Falle dreissig oder fünfunddreissig Wochen (§. 861.), in diesem Falle aber achtzehn Wochen, nach der Urtel in der ersten Appellationsinstanz.

§. 872.

Bekanntmachung derselben.

Die Endurtel der letzten Appellationsinstanz wird den Partheien und den beiden Richtern auf eben die Weise bekannt gemacht, als die Beweisurtel in derselben Instanz. (§. 469.).

§. 873.

Abfassung der Appellationsurtel wenn die vorige theils bekräftigt, theils geändert ist.

Wenn die Urtel einer vorigen Instanz, in der ersten oder zweiten Appellationsinstanz, zum Theil bestätigt, zum Theil abgeändert wird, so müssen alle Punkte ausdrücklich, und mit befehlenden Worten darinn angegeben werden, ohne sich auf die vorigen Urteln zu beziehen.

§. 874.

Wann die Appellation deserirt ist.

Partheien, welche ihre Justificationsschriften, oder Deduktionsschriften, bei der Appellationsinstanz nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit übergeben, werden angesehen, als ob sie, ihres Theils, dem Rechtsmittel entsagen, und die Behauptungen des Gegners, ohne Einwendungen, anerkennen. Bleibt daher der Appellant mit seiner Justificationsschrift aus, so wird, nachdem die Frist zur Reinigung seines Ungehorsams verstrichen ist, die Urtel der vorigen Instanz, durch eine Resolution, schlechthin bestätigt, und davon den Partheien und dem Richter, eben als von der erfolgten Urtel, Nachricht gegeben. Kömmt hingegen der Appellant nicht mit seiner Antwortschrift ein, so wird, nach Beschaffenheit der Umstände, der Appellant entweder, in der gesetzmäßigen Frist, zum Beweise zugelassen, wozu gleichwohl der Appellat immer mit vorzuladen ist, oder es wird auch, nach den vorliegenden Akten, definitiv erkannt, da Referent und Coreferent von Amtswegen, die Rechtsgründe für den ausbleibenden Theil ergänzen müssen. Die letzte Vorschrift gilt auch von dem Falle, wenn eine, oder beide Partheien, ihre Deduktionsschriften nach geführtem Beweise nicht einreichen, ehe der Bericht des Referenten und Coreferenten abgestattet ist, indem hier keine weitere Frist zur Entschuldigung der Fahrläßigkeit statt finden soll.

Zwei und zwanzigster Titel.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hemmt billig die Vollstreckung, weil der Schade vielleicht unersetzlich werden mögte, wenn die Urtel vollzogen wäre, und man im umgekehrten Falle, auf andere Weise für die Sicherstellung des Berechtigten bis zu ausgemachter Sache sorgen kann.

Alle Restitutionsgesuche werden besser bei der Appellationsinstanz angebracht, nicht allein, um das Verfahren abzukürzen, sondern auch, weil der Richter der ersten Instanz in den Augen der Parthei, welche die Restitution sucht, nie völlig unpartheiisch seyn dürfte.

Zwei und zwanzigster Titel.

Von allen übrigen Rechtsmitteln gegen eine Endurtel.

§. 875.

Erklärung einer Urtel.

Wenn einer Parthei oder deren Sachwalter in einer Endurtel etwas dunkel und unverständlich ist, es sey durch einen Schriftfehler, oder durch eine unrichtige Abfassung derselben, so soll desfalls keine Appellation statt finden. Die Parthei soll sich vielmehr mit einer Vorstellung an das Gericht wenden, welches sofort die gebetene Erklärung, durch einen Bescheid geben, und beiden Partheien solchen mittheilen muß. Wäre die Urtel in der Appellationsinstanz gesprochen, so wird die Vorstellung unmittelbar bei dem Richter, der sie ausstellte, eingereicht, und von diesem zugleich den Richtern, die vorher in der Sache erkannten, das nöthige angezeigt.

§. 876.

Verbesserung eines Rechnungsfehlers.

Auch wenn jemand, den es angeht, einen Rechnungsfehler in der Urtel bemerkt hat, soll er durch eine Vorstellung um Abänderung anhalten, indem er sein Anbringen gehörig beweiset. Die erforderliche Abänderung erfolgt sodann, ohne Aufschub, mittelst eines Bescheides, auf vorgedachte Weise.

§. 877.

Aus welchen Ursachen eine Urtel nichtig wird.

Dagegen ist eine Urtel ganz und gar nichtig, wenn sie lediglich auf den Grund eines falschen Dokuments oder bestochenen Zeugen abgegeben wird; wenn der Richter in der Sache, worinn er urtheilt, überall incompetirlich ist; wenn das Gericht nicht nach Vorschrift der Gerichtsordnung be-

setzt, und ganz kein Protokoll darinn gehalten wird; wenn jemand, der, nach Vorschrift der Gesetze, seine Sache nicht selbst führen mag, ohne Beistand als Kläger oder Beklagter angenommen wird; wenn eine Parthei von jemand vertreten wird, der gar keine, oder eine falsche Vollmacht hatte; wenn gegen jemand, dem die erlassene Vorladung nicht eingehändigt worden, in der Hauptsache, als gegen einen vorsazlich Ungehorsamen, verfahren wird.

§. 878.

Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

Welche Parthei einen dergleichen Einwand gegen eine Urtel anzubringen hat, mag, innerhalb der zur Verjährung einer Klage überhaupt bestimmten Zeit, den nächsten Oberrichter antreten, und bei selbigem um Aufhebung der nichtigen Urtel bitten (querela nullitatis). Das Verfahren dabei ist eben wie in einem andern Prozesse, und, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder gegen den Richter allein, oder gegen ihn und die Gegenparthei, als Genossen des Rechtshandels, zu richten.

§. 879.

Wirkung der Anbringung derselben.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der, zur Rechtskraft der Urtel bestimmten, Frist angebracht, so muß der Richter, bei welchem sie erhoben ist, dem Richter der Instanz sofort davon Nachricht geben. Alsdann hat sie, in Ansehung der Hemmung der Vollstreckung, eben die Wirkungen, als die Appellation. Wird sie aber erst nach eingetretener Rechtskraft angestellt, so vermag sie die Vollstreckung nicht weiter zu hemmen, als in soferne der Kläger zur Arrestlegung, nach Vorschrift der Gesetze, befugt ist.

§. 880.

Wirkung der Entscheidung derselben.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde gegründet befunden, so ist die aufgehobene Urtel, und das ganze Verfahren, als null, vom Anfang der vorgefallenen Nullität an, anzu-

sehen. Darnach sind sowohl die, von dem zur Ungebühr dadurch bereicherten, zu leistende Entschädigung, als die Strafe des Richters, der sich vergieng, zu bestimmen. Ist sie hingegen ungegründet, so wird die Rechtskraft der Urtel von der Zeit an gerechnet, wo sie ausgefertigt ward.

§. 881.

Wann eine Wiedereinsetzung gegen die Urtel statt findet.

Eine Wiedereinsetzung gegen eine Urtel (restitutio in integrum) mag ein Minderjähriger suchen, wenn er, während seiner Miuderjährigkeit, durch seinen Vormund oder Curator in einem Prozeß, durch Vorsatz oder Nachläßigkeit, verkürzt zu seyn glaubt.

§. 882.

Verfahren dabei.

Diese Klage wird nur innerhalb der Zeit, welche die Gesetze dem Minderjährigen überhaupt, zum Genuß dieser Rechtswohlthat, vergönnen, zugelassen. Sie wird bei der nächsten Appellationsinstanz des Richters, der die erste Endurtel fällete, angebracht, und, gleich als ein jede andere Appellationssache, behandelt, in welcher, wegen eines angebrachten neuen Thatumstandes, auf fernere Beweisführung von dem Unterrichter erkennt wird.

§. 883.

Wirkung der Anbringung.

Daher hat sie auch, je nachdem sie vor eingetretener Rechtskraft der Urtel angestellet wird, oder nicht, eben die Wirkungen, als die Nichtigkeitsbeschwerde (§. 879).

§. 884.

Wirkung der Entscheidung.

Die Entscheidung derselben wirkt, so ferne auf Abänderung der Urtel erkannt wird, daß die Urtel und das Verfahren, so weit es den vervortheilten Minderjährigen betrift, von dem Anfang der Verletzung an, nichtig ist. In Ansehung aller übrigen, damit nicht unzertrennbar verwandten Punkte aber, ist die Urtel, wenn ihrer Gültigkeit sonst nichts im Wege steht, nach wie vor, zu Recht beständig.

§. 885.

§. 885.

So mag ferner die Aufhebung einer Urtel (restitutio ob instrumenta noviter reperta) gesucht werden, weil man neue Urkunden aufgefunden hat, welche die Hauptlage der Sache entweder dergestalt verändern, daß eine Thatsache, auf welche die Entscheidung hauptsächlich beruhete, nunmehr zuerst, oder anders dargestellt wird, oder ein, zuvor als unerwiesen beiseite gelegtes, Faktum, nun vollständig sich ausmitteln läßt. Gleiche Wirkung soll die Auffindung neuer Zeugen haben, wenn man den Grund nachweisen kann, warum selbige zuvor nicht zu entdecken waren; nicht minder die Herbeischaffung solcher Zeugen, die zwar bereits in dem Prozesse genannt wurden, aber damals nicht vernommen werden konnten, weil dem Berechtigten ihr Aufenthalt unbekannt war, oder ein auswärtiger Richter ihre Abhörung, der ergangenen Requisition ungeachtet, verweigerte. Wann eine gültige Urtel aufgehoben werden möge.

§. 886.

Eine solche Klage mag, mit Einreichung der Urkunden im Original, oder beglaubter Abschriften und hinlänglicher Bescheinigung wegen der Zeugen, innerhalb der für die Dauer einer Klage überhaupt bestimmten Zeit, bei der nächsten Appellationsinstanz des Richters, der die erste Endurtel in der Sache sprach, angebracht werden, auf eben die Weise, als ein minderjähriger die Wiedereinsetzung sucht. Verfahren dabei.

§. 887.

☞ Die Anbringung derselben hat, nach Verschiedenheit der Zeit, gleiche Wirkung, als die der Wiedereinsetzungsklage wegen Minderjährigkeit (§. 883.) Wirkung der Anbringung.

§. 888.

Wird das Gesuch gegründet befunden, so ist die, solchergestalt auf unrichtige Thatsachen beruhende, Urtel als Der Entscheidung.

nichtig aufzuheben, in wie weit sie mit dem Inhalt der nun geführten Beweise nicht bestehen kann. Diese Nichtigkeit wird zwar von der Zeit an berechnet, wo die Urtel gegen den Inhalt der Beweise in Erfüllung gieng; es ist aber in der Regel, und so ferne nicht ein anderes ausdrücklich erwiesen wird, der nach derselben obsiegende, und nun unterliegende Theil, für einen getreuen Inhaber (possessor bonæ fidei,) zu achten.

§. 889.

Besondere Vorschrift wenn zuvor ein Wahrheitseid geschworen.

Wäre auch in der Sache ein Wahrheitseid über das, jezt anders ausgemittelte, Faktum geschworen, und dieses des Eids wegen, einmal als unwahr verworfen, so soll der Anbringer des neuen Beweismittels in dem bürgerlichen Prozeß nicht gehört werden, bevor er den Schwörenden vor dem peinlichen Richter des Meineids überführt hat.

§. 890.

Wie fern ein solcher Kläger einen Erfüllungseid leisten soll.

Ueberdies soll jeder, welcher eine an sich rechtskräftige Urtel, wegen neuen Urkunden oder Zeugen, ansicht, bei Anbringung seiner Klage sogleich gehörig bescheinigen, wie er diese Beweisthümer, alles angewandten Fleisses ungeachtet, nicht in den vorigen Instanzen auffinden oder gebrauchen mögen, und diese seine Behauptung durch einen Wahrheitseid zu bestätigen, sich erbieten. Würde nachmals die erste Urtel in der Appellationsinstanz wesentlich abgeändert, so soll er diesen Eid wirklich als Erfüllungseid abtragen. Dafern er solches nicht zu thun vermögte, wird er als Lügner vor Gericht bestraft, und muß alle Kosten erstatten, ob er gleich in der Hauptsache obsiegte.

§. 891.

Strafe dessen, der ein Urtel leichtsinnig ansicht.

Auch darf niemand leichtsinniger Weise das Ansehen der Gerichte, und einer einmal rechtskräftigen Urtel, angreifen, indem er, ohne hinlänglichen Grund, ein Aufhebungsgesuch anbringt. Wer also sich auf neue Urkunden

oder Zeugen beruft, die bei näherer Prüfung falsch, oder unerheblich befunden werden, soll nicht allein die Kosten tragen, sondern auch das doppelte derselben an den Fiscus, zur Strafe, entrichten, so ferne es sich aus den Umständen irgend ergiebt, daß er, durch Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, im Voraus sich, von der Unstatthaftigkeit seines Anbringens, überzeugen können.

§. 892.

Wiederholte Anstellung der Nichtigkeitsbeschwerde und Aufhebungsklage.

Dagegen mag eine Urtel, innerhalb der von den Gesetzen bestimmten Zeit, sowohl Nichtigkeits halber, als wegen neu aufgefundener Urkunden und Zeugen, so oft, nach vorstehender Vorschrift, angefochten werden, als jemand dergleichen Klaggrund erlangt, und nicht eher davon Gebrauch machen können, wenn gleich dieselbe Urtel schon gegen andere Nichtigkeitsbeschwerden, oder aufgefundene Beweismittel, durch den Appellationsrichter aufrecht erhalten wäre.

Drei und zwanzigster Titel.

Die Rechtskraft der Urtel fängt mit dem Tage an, wo sie gefället worden, weil sie ihren Grund hat in der Uebereinstimmung mit dem Gesetz, nicht erst in dem Zeugniß des Appellationsrichters, von dieser Uebereinstimmung, welches in der Bestätigungsurtel desselben liegt.

Drei und zwanzigster Titel.

Von der Rechtskraft einer Endurtel.

§. 893.

Die Rechtskraft einer Urtel ist die Eigenschaft derselben, nach welcher ihr Inhalt vor Gericht, als wahr, angesehen wird, also von denen, die es angeht, als die Vorschrift der Gesetze zu befolgen ist, und gegen den Widerstrebenden, durch die öffentliche Gewalt, vollzogen werden kann. Was die Rechtskraft der Urtel sey.

§. 894.

Eine Urtel wird rechtskräftig, sobald es, nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, in dem gewöhnlichen Gange des Prozesses, kein Mittel weiter giebt, die Wahrheit dessen, was erkannt worden, vor Gericht zu bestreiten (§. 441. 795). Denn es wird allemal vorausgesetzt, daß kein Umstand sich ereignet habe, welcher, nach dem Gesetz, die Nichtigkeit oder Aufhebung einer Urtel nach sich ziehe (§. 877. 881. 885.); und nach solchen ausserordentlichen Fällen, kann die Wirkung der richterlichen Aussprüche, im Allgemeinen, nicht aufgehalten werden. Also wird eine Urtel, von welcher überall keine Berufung, oder keine weitere Berufung statt findet, von dem Augenblick an rechtskräftig, wo sie der Parthei oder ihren Sachwaltern eingehändigt, oder, sonst öffentlich bekannt gemacht ist, wenn sie nicht eingehändigt werden kann. Hingegen tritt eine Urtel, gegen welche man noch appelliren kann, erst nach Ablauf der dazu nachgelassenen Frist in Rechtskraft (§. 441. 795). Die Rechtskraft wird aber, was die Wirkungen derselben betrift, von dem Augenblick der ersten Bekanntmachung an, gerechnet, wenn keine Appellation eingewandt ist. Wann sie anfängt.

§. 895.

Wirkungen einer Urtel gegen Pflegbefohlne und Erben.

Eine rechtskräftige Urtel, welche gegen einen Vormund, Curator, Vorsteher, oder Erblasser, ergangen ist, bindet auch diejenigen, welche durch jene vorgestellt werden, ingleichen den Erben, so weit sein Erbtheil zureicht, und er die Erbschaft angetreten hat.

§. 896.

Gegen den, der seine Gerechtsame von einem andern hat.

Wessen Gerechtsame, in Ansehung eines gewissen Gegenstandes, lediglich von den Gerechtsamen eines andern abhängen, der muß alles gegen sich gelten lassen, was wider diesen, in Ansehung solchen Gegenstandes, rechtskräftig erkannt wird.

§. 897.

Gegen den Bürgen.

Ein Bürge kann das nicht anfechten, was in Ansehung der Schuld, für die er sich verbürgt hat, wider den Hauptschuldner entschieden worden, wenn er auch zu dem Prozeß nicht zugezogen ist.

§. 898.

Gegen den, der eine streitige Sache an sich bringt.

Wer eine im Streit befangene Sache (res litigiosa), nachdem ihrem Inhaber die Vorladung eingehändigt ward, an sich gebracht hat, muß sich dem unterwerfen, was in dem rechtshängigen Streit, in Ansehung dieser Sache, entschieden wird, auch ohne daß er zum Prozeß gezogen worden. Er ist aber, wenn er von dieser Eigenschaft keine Kenntniß hatte, Entschädigung zu fordern, berechtigt.

§. 899.

Der nicht hinlänglich bevollmächtigt ist.

Wer wissentlich eine falsche Vollmacht vorgebracht, oder sich, ohne erhaltenen Auftrag, als Bevollmächtigter betragen hat, oder, durch Verschweigung seiner wahren Theilnehmung an der Sache, veranlasset, daß die Haupt- oder Mitinteressenten nicht zugezogen worden, ist zur völli-

gen Entschädigung des Gegners verpflichtet, wenn das erfolgte Erkenntniß gegen die Hauptparthei, nicht in Ausübung gebracht werden kann.

§. 900.

Gegen die nicht zugezogenen Interessenten.

Dagegen ist eine Urtel gegen die nicht zugezogenen Haupt- oder Mitinteressenten, selbst in dem Falle, ohne Wirkung, wenn sie davon Wissenschaft gehabt, daß über ihre Gerechtsame gestritten ward, weil sie, ehe deßhalb eine Vorladung an sie ergangen ist, sich in den Prozeß zu mischen, nicht verbunden sind.

Vier und zwanzigster Titel.

Moratorien sind unter keinen Umständen zu empfehlen. Sie geben nur Anlas zu großen Mißbräuchen und Vervortheilungen treuherziger Gläubiger. Ohnehin sind Gnadenbezeugungen nicht denkbar, wo es auf das Mein und Dein ankömmt.

Dagegen ist es billig, daß kein Bürger, durch blosses eigensinniges Beharren auf den Buchstaben seines Rechts, den andern ohne Noth unglücklich mache. Die Gesetze sind also wohl befugt, einem einzelnen Gläubiger, ob er gleich eine obsiegliche Urtel erhalten hätte, aufzulegen, sich mit terminlichen Zahlungen zu begnügen.

Die Immission in ein Gut, oder die Sequestration desselben, sind keine zuträgliche Mittel der Vollstreckung einer Urtel. Sie veranlassen nicht allein grosse Weitläuftigkeit und oft verwickelte Rechtshändel, sondern sie gereichen auch dem Schuldner zu weit grösserem Nachtheil, als ein, auf gehörige Weise veranstalteter, gerichtlicher Verkauf. Es ist daher jederzeit besser, die gemeinen Vorschriften zu befolgen, und nur dann darf man zu diesen Mitteln schreiten, wo bestimmte Provinzialgesetze oder Familienverträge, den gerichtlichen Verkauf hindern.

Die Vollstreckung einer Urtel durch Verhaftnehmung einer Person kann nie statt haben, als wo der Verpflichtete dem Gesetz absichtlich ungehorsam ist. Jemand im Gefängniß zu halten, weil er nicht bezahlen kann, ist eine barbarische Rachbegier, die das Gesetz nicht dulden darf. Hat er betrogen, oder auf andere Weise sich vergangen, so leide er immerhin Strafe; aber dann legt das Gesetz sie ihm auf, nicht der Wille seines Mitbürgers.

Vier und zwanzigster Titel.

Von der Vollstreckung der Urtel.

§. 901.

Was die Vollstreckung einer Urtel sey.

Die Vollstreckung ist diejenige richterliche Handlung, wodurch der Inhalt einer rechtskräftigen Urtel, in Entstehung der gütlichen Erfüllung, durch die, in den Gesetzen verordneten Zwangsmittel, gegen den Verpflichteten in Ausübung gebracht wird. Niemand darf also eine Urtel, wider den Willen der Verpflichteten, selbst vollstrecken, sondern der Berechtigte muß deßhalb den Richter, nach Vorschrift der Gesetze, antreten.

§. 902.

Wann sie geschehen kann.

Gleich nachdem eine Urtel rechtskräftig geworden, kann der Berechtigte verlangen, zum vollen Genuß seines Rechts gelassen zu werden. Ist also in der Urtel eine gewisse Zeit zur Erfüllung derselben festgesetzt, so muß er den Ablauf derselben erwarten, ehe er um des Richters Hülfe zur Vollziehung der Urtel nachsucht.

§. 903.

Wann ohne förmliches Verfahren.

Dagegen steht dem Berechtigten auch frei, während einer längern Zeit, die gütliche Erfüllung der Urtel abzuwarten. Jedoch bestimmen die Gesetze eine gewisse Zeit, nach deren Verlauf er nicht mehr, durch ein bloßes Vollstreckungsgesuch, zu der in Güte nicht erfolgten Bezahlung oder Leistung gelangen kann, sondern eine eigene Klage deßfalls anstellen muß. Diese Frist ist ein volles Jahr von dem Tage der Rechtskraft der Urtel, oder vom Ablauf des Termins, welchen er erweislicher Maassen, gerichtlich oder aussergerichtlich, dem Schuldner, auf

sein Ansuchen gestattete, um seine Verpflichtung freiwillig zu erfüllen.

§. 904.

Bei wem das Vollstrekungsgesuch angebracht wird.

Innerhalb der vorgeschriebenen Zeit bei Urteln, die etwas auferlegen, bei solchen aber, die etwas zu unterlassen befehlen, zu jeder Zeit, so lange das Gegentheil nicht verjährt ist, mag der Berechtigte den Richter, welcher in der Sache die erste Endurtel sprach, durch ein blosses schriftliches Gesuch, um seine Hülfe gegen den bitten, welcher der Urtel nicht nachgelebet hat.

§. 905.

Pflichten der vorigen Sachwalter u. Anwälde.

Dieses Gesuch ist, wenn die Parthei ihre Sache nicht selbst geführt hat, auf ihr Verlangen, der zuvor in der Sache gebrauchte Sachwalter, oder Anwald, zu verfassen und zu übergeben, auch alle ferner daraus fliessende Bemühung zu übernehmen, schuldig, ohne weiteres Honorar dafür berechnen zu können. Eine gleiche Verpflichtung haben Sachwalter und Anwald des Gegentheils, an welche der Richter sich, wegen gehöriger Besorgung der richterlichen Verfügungen an ihre Parthei, zu halten befugt ist.

§. 906.

Inhalt des Gesuchs.

Ein solches Vollstreckungsgesuch muß deutlich und bestimmt zeigen, wie viel, nach Inhalt der Urtel, dem Berechtigten nunmehr zu fordern zukomme. Betraf die Urtel mehrere Punkte, Forderungen und Gegenforderungen, so ist bei jedem derselben, mit Beziehung auf den Punkt des Erkenntnisses, eine förmliche Liquidation beizubringen, und durch den Attest eines vereidigten Calculators zu beglaubigen.

§. 907.

Gegen wen es gerichtet wird.

Es ist gegen den zu richten, welcher nach der Urtel, etwas zu leisten verpflichtet ist, oder gegen diejenige, wel-

che, nach Vorschrift der Gesetze in seine Stelle treten. Sollte aber ein Erbe, wegen der ihm nach den Gesetzen zukommenden Bedenkzeit, oder weil er die Erbschaft, vermöge seiner Berufung auf ein Inventarium, nicht schlechthin angetreten, den Erblasser zu vertreten noch nicht schuldig seyn, so mag der Berechtigte sein Gesuch, auf einstweilige Sicherstellung seines Rechts, mit richten.

§. 908.

Prüfung desselben durch den Richter.

Der Richter, namentlich, in einem Collegio, der vorige Referent, muß ein solches Gesuch mit dem Inhalt der Urtel sorgfältig vergleichen, und innerhalb dreier Tage dem Gericht davon Bericht abstatten. Ist es mangelhaft, so ist es, mit Bemerkung des Fehlers, der Parthei, oder dem Sachwalter, zurückzugeben, mit dem Bedeuten, bis zum nächsten Gerichtstage, ein gehörig verbessertes Gesuch einzureichen.

§. 909.

Verfügung des Richters an den Gegentheil.

Wird das Gesuch vorschriftsmäßig befunden, oder nachgebracht, so soll der Richter, noch an demselben Tage, solches dem Gegentheil, in Abschrift, zufertigen, mit dem Befehl, auf einen nahen, nach Beschaffenheit der Umstände, anzusetzenden, doch nie über drei Wochen zu verschiebenden Termin, sich bei dem Gericht, in Person, oder durch den Sachwalter, zu melden, und die Einwendungen anzubringen, welche er etwa der Vollstreckung meinte entgegensetzen zu können. Diesem Befehl wird die bestimmte Drohung hinzugefügt, daß, nach Ablauf dieser Zeit, die Vollstreckung unfehlbar verfügt, und er mit seinen Einwendungen nicht weiter gehört werden solle.

§. 910.

Mittheilungsbescheid.

Von dieser Verfügung erhält der Berechtigte, durch einen Mittheilungsbescheid, Nachricht, in welchem ihm

gleichfalls auferlegt wird, den vorgedachten Termin abzuwarten.

§. 911.

Welche Einwendungen die Vollstreckung aufhalten.

Der Verurtheilte kann die Vollstreckung durch keinerley Einwendungen aufhalten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als allein durch die der geleisteten Zahlung, oder gleich berechtigten Gegenforderung, der Nachlassung, oder eines Vergleichs. Auch mögen dergleichen Einwendungen nur dann diese Wirkung haben, wenn sie sofort, durch mitgebrachte Urkunden oder Zeugen, sich beweisen lassen.

§. 912.

Anzeige der gütlichen Erfüllung der Urtel.

Hat der Verpflichtete, nach erhaltenem richterlichen Befehl, der Urtel Genüge gethan (§. 909.), so soll er dem Gericht davon gebührende Anzeige machen, und, durch seinen Sachwalter, dem Gegentheil die etwanigen Kosten des Vollstreckungsgesuchs erstatten. Unterläßt er die Anzeige an das Gericht, so soll er die Kosten dreifach an den Fiscus, zur Strafe, entrichten.

§. 913.

Einreichung der Schutzschrift des Verpflichteten.

Fünf Tage vor dem, zur Erörterung der Einwendungen angesetzten Termin, muß der Verpflichtete, seine Schutzschrift gegen das Vollstreckungsgesuch, sowohl dem Richter einhändigen, als zu gleicher Zeit dem, welcher um Vollstreckung nachgesucht hat, damit auch dieser sich auf eine Antwort bereit halte.

§. 914.

Antwort des Berechtigten.

Einen Tag vor dem Termin soll der, welcher um Vollstreckung ansucht, dem Richter seine schriftliche Antwort übergeben, ob er etwas gegen die Beweise des Gegners zu erinnern habe oder nicht, und ob er auf sein strenges

Recht bestehe, oder demselben etwa eine längere Nachsicht zugestehen wolle.

§. 915.

In dem Termine setzt darauf der Richter, nach einem kurzen Vortrag des Referenten, durch einen Bescheid, fest, ob die Einwendungen als unstatthaft zu **verwerfen** seyen, oder sofort **bewiesen** werden mögen, oder eine **weitere Erörterung** erforderu. Im ersten und dritten Falle wird der Bescheid so gleich mit auf die wirkliche Vollstreckung gerichtet, und der Verpflichtete, mit seinen Einwendungen, auf einen besondern Prozeß verwiesen. Beiden Partheien wird dabei angedeutet, daß dem Exekutor, der nöthige Befehl beigeleget worden sey, nach dem Verlauf dreier Tage, nach Vorschrift der Gesetze, mit Zwangsmitteln zu verfahren. Im zweiten Falle hingegen wird der Beweis, noch in demselben Termin, aufgenommen, und, je nachdem solcher von dem Gericht statthaft oder zweifelhaft gefunden ist, mittelst eines Bescheides das Vollstreckungsgesuch verworfen, oder auf die vorhin beschriebene Weise erfüllet.

Verfahren in dem Termin zur Entscheidung des Vollstreckungsgesuchs.

§. 916.

Beide Partheien mögen gegen einen solchen Bescheid appelliren. Die befohlene **Vollstreckung** hat aber gleichwohl **ihren Fortgang**, oder sie unterbleibt auch bis nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, allenfalls gegen eine, von dem Verpflichteten zu leistende, **Sicherstellung** wegen künftiger Gelebung der Urtel.

Vorschrift wegen der Appellation.

§. 917.

Hat der Verpflichtete in seiner Schutzschrift keine Einwendungen angebracht, sondern nur um **Nachsicht** und **terminliche Zahlung** gebeten, so soll der Richter in dem Termin versuchen, wo möglich, einen Vergleich darüber zu treffen. Würde der Berechtigte sich zu keinem

Wie fern der Richter einen Vergleich treffen möge.

Vergleich verstehen, so kann der Richter ihn, von Amtswegen, gleichwohl nöthigen, die terminliche Zahlung anzunehmen, so ferne er gegen die angebotene Sicherheit durchaus nichts einwenden, und sein Interesse die Summe, die ihm gebührt, auf einmal zu erhalten, nicht bescheinigen kann.

§. 918.

Verfahren wenn der Verpflichtete ungehorsam ist.

Wenn der, gegen welchen die Vollstreckung gesucht ist, vor Ablauf der bestimmten Zeit, mit seinen Einwendungen nicht einkömmt, so wird in dem Termin gegen ihn, als einen Ungehorsamen verfahren, und die Vollstreckung sofort verordnet.

§. 919.

Nachsichtsgesuch des Verpflichteten.

Dagegen mag derjenige, welchem durch die Urtel etwas auferlegt ist, was er, ohne seine Wohlfarth zu zerstören, nicht auf einmal leisten kann, nach eingetretener Rechtskraft der Urtel, und so lange noch ein Vollstreckungsgesuch statt findet, zu jeder Zeit, bei dem Richter, der die Urtel in erster Instanz sprach, einkommen, und, so fern nicht schon um die Vollstreckung angehalten ist, bitten, daß ihm terminliche Zahlung bewilliget werden möge. Er muß aber, bei einem solchen Gesuch, zugleich hinlängliche Sicherheit für den Berechtigten nachweisen, daß er die versprochenen Termine einhalten könne, und daß, bis zu deren Ablauf, er für seine Befriedigung nicht grössere Gefahr, als jezt, laufen solle.

§. 920.

Verhältniß der Sachwalter und Anwälde.

In Ansehung dieses Gesuchs haben die beiderseitigen Sachwalter und Anwälde eben die Verpflichtung, als bei dem Vollstreckungsgesuch.

§. 921.

Verfügung des Richters.

Der Richter soll, nach gehöriger Prüfung, dem Berechtigten aufgeben, sich innerhalb eines, eben wie bei dem Vollstreckungsgesuch zu bestimmenden Termins, darüber zu erklären, und die etwanigen Beweise gegen die Statthaftigkeit desselben beizubringen. Diese Beweise können sich auf nichts anders gründen, als auf die üble Wirthschaft des Verpflichteten, oder auf sein Interesse, die Summe auf einmal und gleich zu erhalten.

§. 922.

Mittheilungsbescheid an den Verpflichteten.

Von diesem Bescheide erhält der Verpflichtete eine Abschrift mit der Auflage, sich in dem Termin einzufinden, und dafür zu sorgen, daß die Sicherheit, in gehöriger Form Rechtens, sogleich gestellt werden könne.

§. 923.

Fernere Erklärungen beider Partheien.

Der Berechtigte soll seine Erklärung dem Richter und dem Verpflichteten, und dieser gleichfalls dem Richter seine Antwort in eben der Frist zustellen, die bei dem Vollstreckungsgesuch vorgeschrieben ist.

§. 924.

Erkenntniß, wenn das Nachsichtsgesuch statt hat.

In dem Termin wird sodann die Aufschiebung der Vollstreckung, und die Annehmung der terminlichen Zahlung erkannt, wenn der Berechtigte sein Interesse, daß die Zahlung gleich erfolge, nicht gehörig nachgewiesen, und gegen die angebotene Sicherheit keine, oder doch nicht hinlängliche, Gründe angebracht hat. Auch werden, in Gemäßheit dieses Erkenntnisses, die nöthigen Veranstaltungen zur würklichen Bestellung der Sicherheit, von Amtswegen, sofort getroffen.

§. 925.

Wenn es unstatthaft ist.

Ist hingegen die angebotene Sicherheit nicht hinlänglich, oder hat der Berechtigte dargethan, daß ihm sehr viel da-

ran gelegen sey, die Summe auf einmal zu erhalten, so erkennt der Richter, wenn nicht ein Vergleich sich zu Stande bringen läßt, oder der Berechtigte nicht selbst eine längere Nachsicht bewilligt, von Amtswegen, daß der Berechtigte seiner Seits, um Vollstreckung anzusuchen habe, mit Ansetzung eines Termins, der, in diesem Falle, nicht länger als acht Tage aufzuschieben ist. Nach Einbringung seines Gesuchs wird sodann nach vorstehender Vorschrift verfahren (§. 909. — 918.)

§. 926.

Vorschrift wegen der Appellation.

Wegen der Appellation von einem solchen Gesuche um Nachsicht, auf Seiten des Verpflichteten gelten dieselben Vorschriften, als bei dem Vollstreckungsgesuch des Berechtigten.

§. 927.

Wie die Vollstreckung erkennt wird.

Der demnächst, wenn es zur wirklichen Vollstreckung kömmt, dem Gerichtsboten als Exekutor zu gebende Befehl in Sachen, wo die Vollstreckung gerade durch ihn geschehen mag, muß deutlich und bestimmt enthalten, was er von dem Verpflichteten fordern, was und wie viel er ihm abnehmen, und auf welche Art er, nach dem Inhalt der Gesetze, es thun solle. Zugleich wird ihm eine dreitägige Frist gesetzt, nach deren Verlauf er, ohne weiteren Befehl, die Vollstreckung, nach der gegebenen Vorschrift, ausführen soll.

§. 928.

Mittheilungsbescheid.

Von diesem Befehl erhalten beide Partheien eine Abschrift, mittelst eines Bescheides, mit dem Andeuten, daß der Berechtigte, wenn ihm, noch vor Anfang der Vollstreckung, anderweitig von dem Verpflichteten ein Genüge geschehen, solches dem Gericht einzuberichten habe, damit das Gericht sodann den Befehl an den Exekutor widerrufen könne.

§. 929.

§. 929.

Exekutionsgebühren.

Welche Gebühren dem Exekutor für seine Bemühung zukommen, ist in den besonderen Sporteltaxen bestimmt. Der Belauf derselben wird aber jedesmal ausdrücklich in dem Vollstreckungsbefehl bemerkt, und mit zu der Summe gerechnet, welche er dem Verpflichteten abzunehmen hat.

§. 930.

Wie der Exekutor den Befehl befolgen soll.

Der Exekutor muß die ihm ertheilte Vorschrift genau befolgen, nicht mehr Gewalt anwenden, als nöthig ist, um den Befehl zu vollziehen, sich aller persönlichen Beleidigungen enthalten, und, nach vollendetem Geschäft, dem Gerichte von allen Vorfällen gehörig Bericht abstatten.

§. 931.

Verpflichtung der Richter sich gegenseitig dabei zu helfen.

Sollte der Gegenstand, in welchem die Vollstreckung vorzunehmen ist, der Gerichtsbarkeit eines andern Richters unterworfen seyn, so sollen alle einländische Richter der gehörig an sie desfalls zu erlassenden Requisition sogleich Folge leisten. Der requirirende Richter sendet daher mit seinem Schreiben eine Abschrift des dem Exekutor beizulegenden Befehls, und dieser Befehl wird von dem requirirten Gericht gehörig unterschrieben, und sodann von dem, bei demselben angestellten, Exekutor vollzogen.

§. 932.

Requisition an auswärtige Richter.

Bei den, auswärtigen Gerichten unterworfenen, Gegenständen darf man freilich nicht erwarten, daß die Vollstreckung auf andere, als die in jedem Lande übliche, Weise geschehe. Der Richter, welcher sie zu veranlassen hat, soll aber jedesmal genau angeben, was der Verpflichtete, sowohl in hiesiger Landesmünze, als in der auswärtigen, wann jene auf selbige redueirt wird, zu leisten habe, die etwanigen Vollstreckungsgebühren bei dem auswärtigen Richter nicht einbegriffen. Die Summe soll er sodann sich zu-

gesandt erbitten, und sie in das gerichtliche Depositum liefern, aus welchem der Berechtigte nachher seine Befriedigung erhält.

§. 933.

Verhalten bei Requisitionen von Auswärtigen.

Das geziemende Anverlangen auswärtiger Gerichte sollen die einheimischen Richter gleichermaassen, nach Vorschrift der Gesetze, auf das genaueste vollziehen, und die Anweisung des auswärtigen Richters, wegen der Art der Exekution, der Uebermachung des Geldes und dergleichen Punkte, so viel möglich, befolgen. Auch sollen sie, von Amtswegen, das erforderliche besorgen, wenn etwa ein auswärtiges Gericht an einen unkompetirlichen Richter im Lande sich gewandt hätte.

§. 934.

Wie fern die Exekution wieder aufgehoben werde.

Hat der Exekutor innerhalb der ihm bestimmten drei Tage keinen widerrufenden Befehl des Gerichts erhalten, so verrichtet er sein Geschäft, nach der ihm gegebenen Vorschrift. Dabei soll er sich, durch keine Einrede oder Ausflucht, aufhalten lassen, und nicht eher sich wegbegeben, bis er seinem Auftrage ein Genüge gethan. Jedoch muß er einhalten, und dem Gericht, das ihn befehlicht hat, Bericht abstatten, wenn ihm eine schriftliche, durch einen Notarius beglaubigte, Quittung des Berechtigten vorgezeigt würde, über die wegzunehmende Sache, oder die ganze, von ihm beizutreibende, Summe, oder ein Postschein, daß der Verpflichtete die Summe an den Berechtigten oder das Gericht mit der Post gesandt habe, oder wenn ihm während der Vollstreckung ein Befehl des Gerichts zukäme, nicht weiter fortzufahren.

§. 935.

Vorschrift wegen der Exekutionsgebühren.

So oft aus einer solchen Ursache die angefangene Vollstreckung eingestellet wird, sollen dem Exekutor dennoch die, in dem Befehl ihm angewiesenen, Gebühren baar bezahlt

werden, ehe er sich von dem Orte wegzubegeben schuldig ist, wo er die Vollstreckung beschaffen sollte.

§. 936.

Strafe dessen, der den Exekutor hintergeht.

Wer einen Exekutor durch ein untergeschobenes, verfälschtes, oder diese Sache nicht betreffendes Dokument, selbst oder durch andere, hintergehen würde, soll allen entstandenen Schaden ersetzen, und die Strafe der öffentlichen Verfälschung leiden.

§. 937.

Wie die Exekution geschieht, wenn jemand eine bewegliche Sache herausgeben soll.

Soll der Verpflichtete eine bestimmte bewegliche Sache herausgeben, so muß der Exekutor ihm solche abnehmen, dem Berechtigten einhändigen, und dessen Quittung dem Gerichte einreichen. Wird die Sache nicht in dem Gewahrsam des Schuldners befunden, so vermerkt der Exekutor solches, und begiebt sich weg, nachdem er seine Gebühren erhalten hat.

§. 938.

Verfahren, wenn die Sache nicht herbeizubringen, oder sehr verschlimmert ist.

Der Berechtigte mag darauf bei dem Gericht antragen, daß dem Besitzer ein Manifestationseid auferlegt, und er demnächst angehalten werde, ihm das volle Interesse zu ersetzen, welches als eine persönliche Schuld beigetrieben wird. Kann der Besitzer den Eid nicht ablegen, so ist er zur gefänglichen Haft zu bringen, bis er Rechenschaft ablegt, wo die Sache geblieben ist. Dieses Verfahren wird als eine Fortsetzung des Vollstreckungsgesuchs angesehen, und ist an eben so kurze Fristen gebunden. Eben diese Rechte stehen ihm alsdann zu, wenn die herauszugebende Sache zwar vorgefunden, aber so sehr verschlimmert wäre, daß er sie nicht für den bestimmten Werth annehmen könnte.

§. 939.

Verfahren des Exekutors, weil eine Art beweglicher Sache wegzunehmen ist.

Ist der Verpflichtete verbunden, ein gewisses Quantum einer Gattung beweglicher Sachen (genus rerum fungi-

bilium) verabfolgen zu lassen, so soll der Exekutor sich das bestimmte Quantum zuwägen, zumessen, oder zuzählen lassen, in Gegenwart des Berechtigten oder seines Bevollmächtigten, und sie ihm übergeben. Würde der Empfänger behaupten, daß die Sachen nicht die vorgeschriebene Eigenschaft hätten, so sind solche, wenn er sich darüber nicht mit dem Verpflichteten einigen kann, an einen sichern Ort zu bringen, und demnächst der Streit, innerhalb einer möglichst kurzen Zeit, gerichtlich zu entscheiden, alles, als Fortsetzung des Vollstreckungsgesuchs. Die Kosten, welche zur Wegschaffung dieser Sachen erforderlich sind, werden allemal mit in dem Vollstreckungsbefehl angeschlagen. Wären die Sachen überall nicht mehr in des Verpflichteten Verwahrsam, und könnte er sich nicht mit dem Berechtigten, oder dessen Bevollmächtigen, über die Annehmung anderer an ihrer Statt, vergleichen, so hat sich der Exekutor zu verhalten, wie vorstehend verordnet ist. (§. 937.)

§. 940.

Verfahren des Berechtigten, wenn die Sachen nicht da sind.

Der Berechtigte mag alsdann dem Gericht davon Anzeige thun, die Sachen, nach dem höchsten Preise, den solche bis zur Empfangszeit gegolten, berechnen, sein vernünftiges Interesse dabei mit in Anschlag bringen, und das, durch richterliches Erkenntniß, festzusetzende Quantum, als eine Personalschuld, beitreiben (§. 931.)

§. 941.

Verfahren des Exekutors, wenn jemand ein Grundstück räumen soll.

Wenn die Urtel auf Uebergebung und Räumung eines Grundstücks geht, so soll der Exekutor den Verpflichteten, und die Seinigen, allenfalls mit Gewalt, heraustreiben, und das ihnen zustehende Geräth auf die Gasse oder das Feld schaffen, wo sie selbst für die Wegbringung sorgen müßen. Der alsdann geräumte Besitz wird dem Berechtigten von dem Exekutor übertragen, und dabei dem Pächter, oder andern, dem Grundstück verhafteten, Personen

die nöthige Anweisung ertheilt, auch das Inventarium und übrige Zubehör dem neuen Besitzer übergeben.

§. 942.

Wie der Exekutor symbolische Handlungen verrichten lasse.

Kömmt es darauf an, den Berechtigten in den Genuß eines dinglichen Rechts durch eine symbolische Handlung zu setzen, als ein Jagdrecht oder dergleichen auszuüben, so muß der Exekutor, an Ort und Stelle, eine solche Handlung, wie sie, nach den Gewohnheiten und Sitten Gebrauch ist, durch den Berechtigten oder dessen Bevollmächtigten, in seiner Gegenwart, und vor einer angemessenen Zahl von Zeugen vornehmen lassen, auch den letztern dabei ausdrücklich erklären, was diese Handlung bedeute, und warum sie so vorgenommen werde.

§. 943.

Wie der Exekutor bewegliche Sachen für Geldeswerth wegnimt.

Ist der Verpflichtete verurtheilt, eine gewisse Summe Geldes zu bezahlen, welche aus dessen beweglichen Vermögen, als eine Personalschuld, beigetrieben werden soll, so hat ihn der Exekutor anzuhalten, daß er ihm alle, verschlossenen oder offenen, Behältnisse in seiner Behausung vorzeige. Der Exekutor muß dann, was, nach seinem Ermessen, von Geldeswerth ist, geschriebene Papiere ausgenommen, durchsehen, und, wenn er nicht so viel baares Geld vorfindet, als sein Befehl ihm, zu schaffen, auferlegt, oder solche Produkte, die jederman, zu dem gewöhnlichen Preise, an Geldes statt annehmen muß, so viele Sachen mit sich nehmen, als vernünftiger Weise, nach einem ungefähren Ueberschlage, erforderlich sind, um den Berechtigten zu befriedigen.

§. 944.

Welche Ordnung er dabei befolgt.

Zuvörderst soll er Kostbarkeiten und andere Sachen von ziemlichem, und allgemein anerkanntem Werth wegnehmen; alsdann solche Sachen, welche mehr zum Ueberfluß und

zur Bequemlichkeit gehören; wenn aber diese noch nicht zureichen, was er sonst vorfindet, und von irgend einigem Werth zu seyn glaubt. Dabei soll er sich an des Schuldners oder der Seinigen Anweisung durchaus nicht kehren, sondern nach seinem eigenen Ermessen nehmen, was, nach seiner Erfahrung, am vortheilhaftesten zu Gelde zu machen ist. Doch darf auch, bei dieser Auspfändung, weder der Berechtigte, noch dessen Bevollmächtigter, zugelassen werden, damit nicht unnöthige Erbitterung zwischen Bürger und Bürger erzeugt und genährt werde.

§. 945.

Wohin die weggenommenen Sachen gebracht werden.

Die weggenommenen Sachen soll er sofort, auf des Schuldners Kosten, nach einem ungefähren Ueberschlage in dem Befehl (§. 939.), nach dem gerichtlichen Pfandplatz (die Gant) bringen lassen, wo damit weiter nach Vorschrift der Gesetze verfahren wird.

§. 946.

Wie der Exekutor ein Verzeichniß aufnimmt, und es von Zeugen unterschreiben läßt.

Ueber alle Sachen, die er mit sich nimmt, muß er ein genaues Verzeichnis machen, die Sachen darinn deutlich beschreiben, des Schuldners Siegel ihnen aufdrücken oder daran befestigen, und sodann das Verzeichnis von denen, welche von des Schuldners wegen zugegen sind, oder das Haus bewahren, unterschreiben lassen. Wären nicht zwei des Schreibens kundige Personen zugegen, welche bei den, von den übrigen zu machenden, Kreuzen, deren Namen schreiben könnten, so muß er, aus der Nachbarschaft, zwei solche Zeugen berufen. Bei einer Pfändung in einem einzeln liegenden Hause soll er allemal zwei, des Lesens und Schreibens kundige, unbescholtene Männer als Zeugen mit sich nehmen, welchen für ihre Versäumnis ein angemessenes Zehrgeld, auf des Schuldners Kosten, gereicht wird.

§. 947.

Verfahren, wenn ein Dritter sich einer Sache anmaaßt.

Fände sich ein Dritter ein, welcher einige von den Sachen in Anspruch nähme, die der Exekutor zu sich nehmen will, so hat er dergleichen Sachen zu übergehen, bis es ausgemacht ist, ob er ihrer bedürfe, um die beizutreibende Summe herauszubringen. Ist dies der Fall, so soll er sie zuletzt gleichwohl mitnehmen, ohne auf einen solchen Widerspruch weiter zu achten, als daß er solchen bei seinem Verzeichnisse anmerkt, und diejenigen, welche ihn vorbringen, ihren Namen an der gehörigen Stelle schreiben läßt. Dergleichen, angeblich vor andern Berechtigte, mögen nachher ihre Ansprüche vor dem Pfandverwalter (Gantmeister), nach Vorschrift der Gesetze erhärten.

§. 948.

Welcher Sachen der Exekutor nie nehmen darf.

Dagegen ist es dem Exekutor schlechterdings untersagt, dem Schuldner, und seinem Weib und Kindern, wegzunehmen die täglichen Kleider, welche sie an ihrem Leibe tragen. Ferner sollen sie ihm lassen, die Bettstellen und Betten, worauf er, sein Weib und Kinder schlafen; einen Tisch, einen Stuhl für jede Person; so viel tägliche Wäsche, daß sie einmal wechseln können, mit der, welche sie anhaben; das nothwendigste Geschirr in der Küche, das zur Zubereitung der täglichen Kost erfordert wird. Denn das Gesetz will nicht, daß jemand die gemeinsten Bequemlichkeiten des Lebens entbehre, damit eines andern nicht beträchtlicher Schaden durch den Verkauf solcher Geräthschaften abgewandt werde. Auch soll dem Landmann das Vieh, Geräthschaft, und die Saat gelassen werden, die er zur Bestellung seines Feldes nothwendig braucht; dem Handwerksmann und Künstler, die Geräthschaften zu seiner Handarbeit oder Kunst; dem, welcher sich durch Ausübung einer Kenntniß nährt, die Bücher, welche ihm dazu nöthig sind. Denn das Gesetz will niemand die Mittel entzogen wissen, sich und die Seinigen auf eine erlaubte Weise zu ernäh-

ren; und selbst für den Vortheil des Gläubigers wird sicherer gesorgt, wenn der Schuldner noch etwas erwerben kann, als wenn dergleichen Mittel zur Betreibung seines Gewerbes um ein geringes verkauft würden.

§. 949.

Ferneres Verfahren mit diesen Sachen.

Weil aber der Exekutor selbst nicht immer beurtheilen kann, welche von den zurückbehaltenen Sachen zur Ausübung des Gewerbes wirklich unentbehrlich sind, oder nicht, so soll er, auf seinem Verzeichnisse, zulezt alle und jede zurückgebliebenen Sachen, sowohl das nothdürftigste Hausgeräth, als die dem Schuldner zu seinem Unterhalt nöthigen Sachen, verzeichnen, und auf die lezten, so weit es thunlich ist, das ihm zu dem Ende mitgegebene Siegel des Pfandmeisters drücken. Nach Maasgabe dieses Verzeichnisses, soll alsdann, daferne die weggenommenen Sachen zur Befriedigung des Berechtigten nicht hinreichten, das Gericht, auf dessen weiteres Anhalten, mit Zuziehung von Kunstverständigen, prüfen, ob davon noch etwas veräussert werden könne, oder nicht, und im letztern Falle bestimmen, was sonst etwa für den Berechtigten geschehen könne.

§. 950.

Wie fern der Schuldner solche veräussern dürfe.

Der Schuldner, welcher vielleicht, in dringender Noth, von dem ihm gelassenen Hausgeräth und Kleidungsstücken, etwas veräussert, ist dafür niemand verantwortlich. Wer aber Stücke, die mit dem Siegel des Pfandmeisters bezeichnet sind, kauft oder verkauft, wird als Dieb gestraft. Eben diese Strafe leidet der Schuldner, welcher erweislich diejenigen ihm zu Erwerbung seines Unterhalts übrig gelassenen Stücke veräussert, auf welche sich kein Siegel anbringen lies.

§. 951.

Strafe dessen, der sich dem Exekutor widersezt.

Wer sich dem Exekutor widersetzt, ihn mit Schimpfworten, oder gar mit Thätlichkeiten angreift, wird be-

straft, nach Vorschrift des peinlichen Gesetzes, als einer, der öffentliche Gewalt verübt. Der Exekutor ist daher, auf seinen Amtseid verpflichtet, dem Gericht von solchem Frevel sofort Anzeige zu thun, damit gegen den Schuldigen öffentliche Anklage erhoben werde.

§. 952.

Wie die öffentliche Macht ihm zu Hülfe komme.

Kann der Exekutor, wegen einer solchen Gewalt, sein Geschäft nicht verrichten, so soll ihm der nächste Beamte, ohne Unterschied des Gerichtssprengels, sofort mit der öffentlichen Macht zu Hülfe kommen, so weit es erforderlich ist, dem Gesetz Gehorsam zu verschaffen.

§. 953.

Allgemeine Vorschrift, wenn der Exekutor die Urtel nicht vollstrecken kann.

In Fällen, wo der Exekutor den Inhalt der Urtel nicht durch eine einzelne Handlung, zur Ausübung bringen kann, soll das Gericht, nach Ablauf der dreitägigen Frist, welche dem Verpflichteten noch zur gütlichen Erfüllung seiner Verbindlichkeit gelassen wird, diejenigen Befehle ertheilen, welche jedem Gegenstande insonderheit angemessen sind.

§. 954.

Abermalige Bitte des Berechtigten um Vollstreckung.

Zu dem Ende muß der Berechtigte, vor Ablauf jener Frist, eine abermalige Vorstellung eingeben, und um Erlassung der noch nöthigen Befehle bitten; auch, so ferne die Gesetze ihm die Wahl lassen, anzeigen, auf welche Weise er vorzüglich befriedigt zu werden wünsche.

§. 955.

Verfügung von Strafbefehlen.

Nach dieser Bitte werden, auf den Vortrag des bisherigen Referenten, am nächsten Gerichtstage sofort die erforderlichen Veranstaltungen verfügt, und, wo es auf schnelle Gelebung der Urtel ankömmt, bestimmte Strafbefehle, die Urtel innerhalb der möglichst kürzesten Zeit zu erfüllen, ausgefertigt, mit dem ausdrücklichen Bedrohen,

daß die jedesmal verwirkte Strafe, am Verfallstage, von dem Exekutor sofort, als eine persönliche Schuld, beigetrieben werden solle (§. 943). Diese Strafen sind, nach richterlichem Ermessen, im Verhältniß zu dem Werth des Gegenstandes, von zehn bis hundert Thaler, zu bestimmen.

§. 956.

Vollstreckung und Wiederholung derselben.

Sendet der Verpflichtete dem Gericht nicht vor Ablauf des bestimmten Termins eine gehörige Bescheinigung des Berechtigten, daß ihm volles Genüge geschehen, so erhält der Exekutor an dem bestimmten Tage den Befehl, ungesäumt die Strafe beizutreiben. An demselben Tage wird sodann dem Verpflichteten ein neuer Termin gesetzt, innerhalb dessen er den Berechtigten befriedigt haben muß, unter Androhung einer, jedesmal verdoppelten, Strafe.

§. 957.

Verhaftnehmung des Widerspenstigen, der etwas thun oder lassen soll.

Läßt der zu einer gewissen Leistung Verpflichtete es auch zur Vollziehung dieser zweiten Strafe kommen, so wird ihm ein dritter Termin gesetzt. Nach dem auch dieser fruchtlos verstrichen ist, wird er, an demselben Tage, als ein Ungehorsamer, zur gefänglichen Haft gebracht, und darin während der von dem Gesetz vorgeschriebenen Zeit gehalten, ohne daß er gegen ein solches, nach dem klaren Gesetz gegebenes, richterliches Erkenntniß einige Appellation einwenden möge.

§. 958.

Auf welche Weise dem Berechtigten sodann zu seinem Recht geholfen werde.

Hat er acht Tage nach Ablauf seines Verhafts noch nicht Anstalt gemacht, den Berechtigten zu befriedigen, so ist gegen ihn nicht weiter persönlich zu verfahren, weil er die Strafe ausgestanden hat, welche das Gesetz vorschreibt. Dem Berechtigten aber wird alsdann, aus seinem Vermögen, zu dem vollen Genusse seines Rechts verholfen, so viel es die Natur der Sache irgend zuläßt. Daher wird in dem, wegen der Vollstreckung abzugebenden, endlichen

Bescheide auch, von Amtswegen, Rücksicht genommen auf die Zinsen und sonstige billige Entschädigung des Berechtigten, wegen des Aufschubs, den der Schuldner seit Erlassung des ersten Strafbefehls verursacht hat. Sollte der Richter, wegen der Bestimmung der etwanigen Schadloshaltung ungewiß seyn, so ist darüber die Erklärung des Berechtigten einzuziehen, und demnächst, mit Zuziehung von Sachverständigen, ein angemessenes Quantum, durch richterliches Erkenntniß, zu bestimmen. Alle diese dem Berechtigten zuerkannten Nebenforderungen, sind in dem letzten Vollstreckungsbescheide, jede für sich, ausdrücklich zu benennen, und dann in der Hauptsumme mit einzuberechnen. Auch bleiben die eingetriebenen Strafgelder mit zu seiner Sicherheit im Deposito stehen, wenn etwa das Vermögen des Schuldners, wider Vermuthen, nicht hinreichend wäre.

§. 959.

Wie fern einstweilige Verfügungen zu seiner Sicherheit statt finden.

Wenn der Berechtigte nachwiese, daß er wegen des Genusses seines Rechts erhebliche Gefahr laufe, durch die Verzögerung, welche die, dem Verpflichteten, unter angedroheter Strafe, gegebenen Fristen mit sich bringen; so soll der Richter, nach Vorschrift der Gesetze, auf des Verpflichteten Haab und Gut Beschlag legen, oder auf andere Weise, nach der Sache Befund, dafür sorgen, daß dem Berechtigten kein Eintrag geschehe.

§. 960.

Vorschrift wegen Leistung einer Handlung die nur der Verpflichtete thun kann.

Wäre der Verpflichtete durch die Urtel angewiesen, etwas zu thun, das durch niemand anders, als ihn selbst, gehörig geschehen kann, so ist, nachdem alle Mittel gegen denselben versucht sind (§. 956 — 957.), von dem Berechtigten der, aus Unterlassung des Auferlegten, ihm entstehende Schaden, nach Vorschrift der Gesetze, durch einen nothwendigen Schätzungseid, zu bestimmen, oder, das Interesse, wenn er solchen nicht leisten mag, durch

richterliches Erkenntniß festzusetzen. Diese Summe wird sodann, mit allen aufgelaufenen Kosten, gleich als eine persönliche Schuld, beigetrieben.

§. 961.

Die andere an seiner Stelle thun können.

Könnte aber die Sache, eben so gut, durch andere geschehen, so ist, gleich nach Ablauf des ersten, unter angedroheter Strafe, bestimmten Termins, die Arbeit vor Gericht an einen andern zu verdingen, und die Summe, nebst den Kosten, auf vorgedachte Weise beizutreiben.

§. 962.

Verfahren, wenn er die Erfüllung anfängt und unterbricht.

Würde der Verpflichtete mit der Erfüllung den Anfang machen, solche aber nachher unterbrechen, so ist auf Andringen des Berechtigten ihm, unter Androhung der gedoppelten Strafe (§. 956.), ein kurzer Termin zu setzen, innerhalb dessen er seine Schutzreden, daferne ihn Krankheit oder unvermeidliche Hinderniß abhielte, beizubringen, und sogleich zu beweisen hat, worüber sodann der Richter, gleich als bei dem Vollstreckungsgesuch, erkennt. Nach Ablauf dieses Termins, oder der ihm etwa von dem Richter bewilligten Nachsicht, wird entweder mit der Verhaftnehmung (§. 957.), oder mit dem Verding der Arbeit verfahren.

§. 963.

Bei einer Handlung, die jemand unterlassen soll.

Sollte der Verpflichtete blos etwas unterlassen, so ist völlig zu verfahren, als bei Handlungen, die niemand als er selbst gehörig thun kann (§. 960). Jedoch sollen überdies diejenigen Handlungen, auf des Verpflichteten Kosten, vorgenommen werden, die etwa zur Sicherheit des Berechtigten nothwendig erachtet würden.

§. 964.

Wie der Verpflichtete Realforderungen zuvorderst durch ausstehende Schulden befriedigen mag.

Hat die Urtel dem Berechtigten eine Realforderung zuerkannt, so mag der Verpflichtete darauf antragen, daß vorzüglich dessen ausstehende Schulden zur Bezahlung an-

genommen werden, so fern solche liquid sind, und gegen deren Sicherheit nichts einzuwenden ist, welches von dem Richter in dem, auf das Vollstreckungsgesuch angesetzten, Termin bestimmt wird. In Gemäßheit eines solchen Erkenntnisses, werden die Schuldner alsdann an den verwiesen, welcher die Vollstreckung nachgesucht hat.

§. 965.

Oder aus den Einkünften seines Grundstücks.

Sind dergleichen Schulden nicht vorhanden, oder sind sie nicht hinreichend zur Befriedigung des Berechtigten, so mag er diesem die Einkünfte seines Grundstücks anweisen, dergestalt, daß derselbe, so ferne hinlängliche Sicherheit, wegen deren Erhebung, geschaft wird, allenfalls durch richterliches Erkenntniß angehalten werde, terminliche Zahlungen daraus sich gefallen zu lassen, wo er diese überhaupt nicht verweigern kann.

§. 966.

Welche Vorschläge der Berechtigte deßfalls thun mag.

Findet sich hingegen der Verpflichtete nicht in dem Termin ein, oder unterläßt er es dergleichen Vorschläge zu machen, so steht es dem Berechtigten frei, vor Ablauf des ersten, unter einem Strafbefehle dem Schuldner bestimmten, Termins, den Richter um Abgebung solcher Veranstaltungen zu bitten (§. 859). Dieser soll sodann, auf die beigebrachte Bescheinigung, sofort den Arrest verfügen, und den Schuldner, bei gedoppelter Strafe (§. 956.), so wie auch die etwa sonst dabei Interessirten, auf einen nahen Termin vorladen, und vorgedachter Maassen erkennen (§. 964. 965.), der Schuldner mag erscheinen, oder nicht.

§. 967.

Vollstreckung mittelst der Subhastation.

Wäre aber dergleichen Ausweg nicht zu treffen, oder stühnde dem Gläubiger das Recht zu, sich sofort an die Substanz des Grundstücks zu halten, so ist, nach Ablauf des ersten, durch einen Strafbefehl bestimmten, Termins, nach Vorschrift der Gesetze, sofort mit der Subhastation zu verfahren.

§. 968.

Hülfe, welche einländische Richter sich dabei leisten müssen.

In Ansehung der Hülfe, welche alle einländischen Richter einander bei solchen Verfügungen zu leisten haben, gilt die bei der Vollstreckung durch den Exekutor gegebene Vorschrift (§. 931).

§. 969.

Vorschrift wegen der Appellation.

So von einem der vorgedachten Erkenntnisse, welche während der Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens abgegeben werden, eine oder die andere Parthei die Appellation ergreift, hat diese blos die Wirkung, daß die Veranstaltung, durch Erkenntniß des Appellationsrichters, wieder aufgehoben (effectum devolutivum), nicht aber für den Augenblick aufgeschoben (effectum suspensivum) werden könne. Der richterliche Befehl wird also sofort vollzogen, und nur die etwa erforderliche Sicherheit für den Ausfall der Appellation gestellt. Auch hat es dabei sein Verbleiben bis zur Urtel der letzten Instanz, wo noch eine zweite Appellationsinstanz statt hat.

§. 970.

Wie der Richter von Amtswegen für Vollstreckung der Strafen aus einer Urtel sorge.

Auffer dem Rechte, welches der obsiegende Theil aus der Endurtel erlangt, steht es dem Richter zu, von Amtswegen, für Vollziehung der etwa zuerkannten Geldbussen und öffentlichen Strafen zu sorgen. Zu dem Ende giebt er dem öffentlichen Ankläger, durch einen Bescheid, von solchen Punkten Nachricht, und verweiset ihn auf sein Amt, nach Vorschrift der Criminal-Gerichtsordnung.

§. 971.

Ingleichen für die Ableistung eines nothwendigen Eides.

Ferner soll der Richter, von Amtswegen, für die Vollstreckung der Urtel sorgen, in wie weit auf die Ergänzung des Beweises, durch einen Erfüllungs- oder Reinigungseid, und, was den Werth des streitigen Gegenstandes betrift, durch einen Schätzungseid, erkannt ist.

§. 972.

Bescheid an den Schwörenden.

Er hat zu dem Ende an demselben Tage, da die Urtel rechtskräftig geworden ist, der Parthei, welche den Eid leisten soll, durch einen Bescheid, aufzugeben, sich zu einem möglichst nahen Termin, schlechterdings in Person vor Gericht zu stellen, um den ihm obliegenden Eid abzulegen, oder, daferne er solchen nicht ablegen wollte, sich selbst, oder durch seinen Sachwalter, in dem Termin darüber zu erklären.

§. 973.

Mittheilungsbescheid an den Gegner.

Von diesem Bescheide erhält der Gegner eine Abschrift, durch einen Mittheilungsbescheid, worin er zugleich vorgeladen wird, dem Termin zur Ableistung des Eides, selbst, oder durch seinen Sachwalter, beizuwohnen.

§. 974.

Verfahren bei Abnehmung des Eides.

Bei Abnehmung des Eides in dem Termin wird alles beobachtet, was bei der Beweisesaufnehmung durch Eid vorgeschrieben ist.

§. 975.

Abnehmung durch einen andern Richter.

Sollte der Schwörende durch eine gesetzmäßige Ursache berechtigt seyn, die Abnehmung des Eides an seinem Aufenthaltsort zu verlangen, so muß er solches zeitig genug anzeigen, und eine Erklärung des Richters seines Wohnorts, über einen möglichst nahen Termin zur Eidesleistung beilegen. Der erste Richter soll alsdann den Richter seines Wohnorts, um Abnehmung des Eides, in dem bestimmten Termin, auf die in dem Gesetz vorgeschriebene Weise ersuchen, und den Gegner, durch einen Mittheilungsbescheid, von der Veränderung benachrichtigen, damit er sich, wenn er will, an dem nunmehr bestimmten Ort einfinden könne.

§. 976.

Verfahren wenn die Abnehmung in dem Termin nicht erfolgt.

Würde in dem solchergestalt, an einem andern Ort, angesetzten Termin, der Eid nicht wirklich geleistet, es sey nun, daß ein Zufall auf Seiten des Schwörenden, oder des Richters, der ihn abnimmt, solches verhinderte, so muß der Schwörende dem Gegner seine Kosten und Versäumniß ersetzen. Der Richter aber, welcher ihn abnehmen sollen, ist von Amtswegen, verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Eid baldmöglichst geleistet werde, und zwar, wann es seyn kann, ehe der Gegner zurückzureisen genöthigt ist.

§. 977.

Strafe dessen, der Ausflüchte sucht.

Wer, durch einen nichtigen Vorwand, die Ableistung eines nothwendigen Eides zu verzögern sucht, soll, wenn er dessen überführt wird, nicht zum Eide gelassen, und als Lügner vor Gericht bestraft werden.

§. 978.

Einsendung des Protokolls.

Der requirirte Richter, welcher einen nothwendigen Eid abnimmt, soll das darüber abgehaltene Protokoll unverzüglich dem requirirenden Richter zusenden. Auch muß er ihm Nachricht geben, wenn ein Aufschub des Eides stattgefunden, der über drei Tage nach dem bestimmten Termin hinausgeht.

§. 979.

Bescheid über den geleisteten Eid.

Wenn der Schwörende vor dem Richter, welcher die Endurtel vollziehen soll, den Eid in dem bestimmten Termin geleistet hat, oder, wenn von dem requirirten auswärtigen Richter das Protokoll über die Eidesabnehmung eingegangen ist, fertigt jener Richter sofort an den Verpflichteten einen Bescheid aus, wodurch er ihn von der erfolgten Eidesleistung benachrichtigt, und ihn anweiset, die Urtel nunmehr zu befolgen, so weit solches von der Leistung des Eides abhieng.

§. 980.

§. 980.

Von diesem Bescheide erhält der Berechtigte eine Abschrift, durch einen Mittheilungsbescheid, mit dem Bedeuten, daß nunmehr, auf sein geziemendes Anhalten um Vollstreckung der Urtel, so fern solche in Güte nicht erfolgte, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren werden solle. Mittheilungsbescheid.

§. 981.

Es können aber vor oder in dem Termin noch Umstände vorgebracht werden, welche die Ableistung des Eides, nach Vorschrift der Gesetze, nicht zuliessen, weil inmittelst die Aufhebung der Urtel, wegen einer Nichtigkeitsbeschwerde, oder wegen Minderjährigkeit, neu aufgefundener Dokumente oder Zeugen, gesucht und deßfalls bereits eine Verfügung von dem Appellationsrichter erlassen, oder weil inzwischen der Schwörende als Lügner vor Gericht befunden wäre. Alsdann ist, in jenem Falle, die Eidesleistung, bis zu ausgemachter Sache, aufzuschieben, und inzwischen das Nöthige wegen der Sicherstellung des Berechtigten zu veranstalten; in diesem Falle aber ist der Schwörende anzusehen, als wenn er den Eid nicht habe schwören wollen. In Gemäßheit dieser Vorschriften werden sofort die erforderlichen Bescheide ausgefertigt. Verfahren wenn der Schwörende in dem Termin den Eid nicht leisten darf.

§. 982.

Wird ferner vor oder in dem Termin gehörig beschei-
nigt, daß der Schwörende nach Empfang der Vorladung zu diesem Termin (§. 972.) gestorben sey, oder seinen Verstand verloren habe, so wird angenommen (§. 644.), daß er den Eid wirklich abgeleistet habe, weil er im widrigen Falle sich hätte erklären müssen. Es werden also, nach abgehaltenem Termin die Partheien beschieden, als ob der Eid abgeleistet sey (§. 979). Wenn er vorher verstorben oder rasend geworden.

§. 983.

Hat hingegen der Schwörende sich, vor oder in dem Termin erklärt, daß er nicht den Eid ablegen wolle, oder Wenn er erklärt, daß er nicht schwören wolle oder im Termin ausbleibt.

ist er, ungehorsamer Weise, in dem Termin ausgeblieben, so wird beiden Partheien, durch einen richterlichen Bescheid, nach abgehaltenem Termin kund gethan, daß nunmehr die Urtel in dem Maasse rechtskräftig geworden, und zu vollziehen sey, wie es, auf den Fall des nicht geleisteten Eides, in derselben im voraus bestimmt worden, nachdem, im letztern Falle, der Berechtigte die, in den Gesetzen vorgeschriebene Ungehorsamsbeschuldigung gehörig angebracht hätte (§. 1059).

§. 984.

Wie fern er sein Ausbleiben entschuldigen möge.

Würde jedoch der Schwörende, ehe um die Vollstreckung nachgesucht worden, oder noch in dem, auf das Vollstreckungsgesuch angesetzten Termin, vor dem Richter gebührend bescheinigen, daß er, durch Krankheits- oder dergleichen unvermeidliche Umstände, gehindert worden, zur bestimmten Zeit sich vor Gericht zu stellen, oder auch um längere Frist zu bitten, so mag er noch zum Eide gelassen, und der vorige Bescheid (§. 983.) aufgehoben, demnächst aber, nach geleistetem Eide, nach Vorschrift der Gesetze, erkannt werden (§. 979). Der Schwörende muß aber alsdann dem Gegner alle aus diesem Aufschub entstandene Kosten und Versäumniß ersetzen, nach einem, von dem Richter, in dem neuen Termin der Eidesleistung, nach Vernehmung beider Partheien, abzugebenden Erkenntniß.

Fünf und zwanzigster Titel.

Interventionen und Denunziationen mögen allerdings in die Hauptsache verflochten werden, wenn man dadurch die Vervielfältigung der Rechtshändel hindern kann. Die Entscheidung erfolgt dann immer noch in kürzerer Zeit, als wenn eben dieselben Interessenten, über denselben Gegenstand, einen neuen Prozeß anfangen. Umgekehrt, darf man sie nicht zur Hauptsache ziehen, wenn diese schon der Entscheidung so nahe ist, daß man füglich den Einfluß bestimmen kann, welche sie auf die Erörterung der Nebensachen haben muß.

Fünf und zwanzigster Titel.

Von Anderer Darzwischenkunft in einem Rechtshandel.

§. 985.

Wie die Sache zwischen denselben Partheien auszumachen ist.

Jeder Rechtsstreit muß zwischen den Partheien, welche ihn einmal angefangen, ausgeführt werden. Keine Parthei kann daher den Gegenstand desselben auf andere übertragen, ohne daß diese vollkommen in ihre Stelle treten, und mit ihr gleiche Rechte und gleiche Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 986.

Verpflichtung der Erben.

Die Erben einer, während des Prozesses verstorbenen Parthei, sind daher den Prozeß in der Lage, worinn selbiger sich bei deren Tode befindet, aufzunehmen schuldig, und der Sachwalter des Verstorbenen verfahrt schlechthin, ohne daß es einer neuen Constituirung bedürfe, in ihrem Namen. Alle Erben werden auch, in Rücksicht auf einen solchen Prozeß, als eine Person betrachtet, und sind dem Gegner alle für einen, und einer für alle, verhaftet.

§. 987.

Vorrecht derselben bei gewissen Fristen.

Nur in solchen Fällen, wo schlechterdings auf die persönliche Meinung der Parthei, die Entscheidung der Sache, oder eines wichtigen Punkts derselben, beruhet, mögen sie in dem ererbten Prozesse von der Rechtswohlthat der Ueberlegung, welche die Gesetze ihnen nachlassen, dergestalt Gebrauch machen, daß ihnen die Frist, welche dem Erblasser zustand, nicht eher, als nach Ablauf jener Ueberlegungszeit, berechnet wird. Sie mögen daher zur Antwort auf die Klage, zur Abwartung der Versuche

zur Sühne, zur Einbringung der Appellation, und zur Erklärung auf das Vollstreckungsgesuch aus einer Endurtel, um so viel längere Frist haben.

§. 988.

Vorrecht des Nachfolgers von Todeswegen, der nicht Erbe ist.

Wenn eine gewisse bestimmte Sache oder Grundstück worüber gestritten worden, durch den Tod des Besitzers auf einen fallt, ohne daß er zugleich sein Erbe wird, (Successor singularis) dem mag, in allen Fallen, die Hälfte derjenigen Ueberlegungszeit zu gute kommen, welche dem Erben bewilliget ist.

§. 989.

Wie fern ein Dritter in den Streit gezogen wird.

Ausser den Partheien, und welche als deren Mitinteressenten und Streitgenossen anzusehen sind, kann auch ein Dritter, durch seine Verbindung mit der streitigen Sache, in den Prozeß gezogen werden, entweder durch richterlichen Befehl, oder durch eigene Wahl, oder durch Aufforderug der Partheien.

§. 990.

Wann der Richter jemand adciriren könne.

So oft der Richter aus den Akten ersieht, daß das Recht der Partheien von einem andern sich herschreibe, und er von demselben glaubt, nähere Auskunft über die Sache erhalten zu können, ist er befugt ihn als Zeugen vorzuladen, es sey in dem Beweistermin, oder in einem von ihm selbst, von Amtswegen, angesetzten Termin. Eine solche Ladung von Amtswegen, wird eine Adcitation genannt.

§. 991.

Wirkung der Adcitation.

Der Adcitirte ist schlechterdings verbunden, der Ladung auf eben die Weise Folge zu leisten, als jeder vorgeforderte Zeuge; auch hat er in allen Stücken die Rechte und Verbindlichkeiten eines andern Zeugen.

§. 992.

Verfahren bei der Vernehmung.

In dem, zu seiner Vernehmung angesetzten, Termin, wird von dem, dazu verordneten, Deputirten des Gerichts, auf alle Weise, wie bei einem Zeugenverhör, verfahren, nur daß keine Partheien und Anwälde dabei zugelassen werden. So mag auch der Richter ihm den Eid nachlassen; doch soll er ihn, so ferne die Partheien, etwa in der Appellationsinstanz, darauf bestühnden, wirklich vor dem Richter seines Wohnorts ablegen.

§. 993.

Intervention.

Wenn jemand freiwillig und unaufgefordert in einen Rechtsstreit sich mischt, um seine eigene Gerechtsame durchzusetzen, oder einem der Theile aus rechtlicher Schuldigkeit beizustehen, so wird solches eine Darzwischenkunft im eigentlichen Verstande (Interventio) genannt. Im ersten Fall ist sie eine Hauptintervention (principalis), im zweiten eine Nebenintervention (accessoria.)

§. 994.

Wer Intervention anbringen könne.

Wie ferne jemand überhaupt seine Sachen vor Gericht zu führen im Stande ist, kann er auch, als Intervenient, sich in einen fremden Rechtsstreit mischen. Nur muß er sein Interesse bei Eingabe seiner Schrift sofort gehörig bescheinigen.

§. 995.

Bei welchen Sachen sie zulässig ist.

Der Regel nach ist die Intervention bei allen bürgerlichen Sachen zulässig. Sie findet aber nicht statt bei Aufforderungsklagen, weil bei diesen die Hauptsache erst künftig zur Entscheidung kommt; auch nicht bei Sachen, die den jüngsten Besitz betreffen, indes der Intervenient sich auf einen ältern, unausgemachten Besitz, oder gar auf das Recht selbst (petitorium) beruft.

§. 996.

Bei wem sie angebracht wird.

Die Intervention ist allemal bei dem Richter anzubringen, bei welchem die Hauptsache anhängig ist. Der zu einer Sache ernannte Commissarius mag auch über die Intervention erkennen, aber kein Schiedsrichter, ohne wenn er zugleich der ordentliche Richter ist, und die Compromittenten es genehmigen.

§. 997.

Wirkung der Anbringung der Hauptintervention vor der Verfügung d. Antwort auf die Klage.

Meldet sich ein Hauptintervenient bei dem competirlichen Richter, ehe die Antwort auf die Klage eingekommen ist, so soll der Richter seine, in drei Exemplaren einzureichende Schrift, mit deren Anlagen, wenn selbige übrigens in der gehörigen Form verfaßt, und mit den erforderlichen vorläufigen Beweisen versehen ist, beiden Partheien sofort mittheilen, und ihnen aufgeben, ihre Erklärung darüber innerhalb eines möglichst kurzen Termins einzureichen, den Intervenienten aber davon durch einen Mittheilungsbescheid unterrichten, damit darauf noch vor dem, alsdann etwas aufzuschiebenden, ersten Versuch der Sühne erkannt werden möge. Diese Erklärungen werden dem Intervenienten mitgetheilt, um seine Antwort noch so zeitig anzubringen, daß darauf bei dem Entwurf der Vergleichsvorschläge gesehen werden könne. Findet sich sodann, daß der Intervenient mit einem von beiden Theilen, wenigstens in einigen Punkten, gemeinschaftliche Sache machen könne, so ist dieses durch einen Bescheid festzusetzen, und er, als ein Streitgenosse in dieser Rücksicht, mit zum Termin des Versuchs der Sühne vorzuladen. Wenn hingegen seine Ansprüche mit denen der beiden Partheien geradezu streiten, so ist er allerdings auch bei dem Versuch der Sühne zuzulassen; allein, so ferne durch selbigen der Vergleich nicht zu Stande käme, ist in der demnächst abzugebenden Beweisurtel zu bestimmen, von welchen Interessenten der Beweis zuerst geführt werden solle, ob zwischen

den bisherigen Partheien, oder zwischen ihnen und dem Hauptintervenienten, so ferne nämlich der Streit zwischen jenen völlig wegfallen mögte, wenn dieser obsiegte. In diesem Falle wird also der bisherige Rechtshandel ausgesetzt, bis der Anspruch des Hauptintervenienten rechtskräftig entschieden ist.

§. 998.

Vorschrift wegen der Appellation.

Von dieser Urtel mögen die bisherigen Partheien sowohl als der Hauptintervenient, gleich als von jeder andern Beweisurtel, und mit denselben Wirkungen, appelliren.

§. 999.

Verfahren wenn die Intervention einkömt, wann der Versuch der Sühne angesetzt ist.

Wird die Hauptintervention angebracht, nachdem schon auf die Antwort auf die Klage verfügt, und der Versuch der Sühne angesetzt ist, so erfolgt zwar auch sogleich die Mittheilung der Schrift an beide Partheien; allein es wird ihnen blos aufgegeben, sich darüber, innerhalb des Ablaufs des letzten Beweistermins, zu erklären. Alsdann erfolgt das vorbeschriebene Erkenntniß, wegen Zuläßigkeit der Hauptintervention, erst in dem zweiten und letzten Versuch der Sühne.

§. 1000.

Vorschrift wegen der Appellation.

In diesem Falle mag, falls der Vergleich nicht zu Stande käme, eine Appellation nur dann statt finden, wenn die Hauptintervention für zuläßig erkannt worden, weil die Partheien, welche ihre Sache schon so weit geführt haben, nicht anders, als nach der möglichst genauesten Untersuchung, zu einem längeren Aufschub der Sache genöthigt werden sollen.

§. 1001.

Verfahren wenn die Intervention nach angetretenem Beweise einkömmt.

Meldet sich der Hauptintervenient erst [nach] angetretenem Beweise, so ist er gänzlich mit seiner Klage abzuweisen, bis die Endurtel in erster Instanz gesprochen ist. Von

dieser Urtel wird ihm jedoch, gleich den Partheien, durch einen Bescheid, Nachricht gegeben, und er dadurch angewiesen, sich bei der Appellationsinstanz zu melden, so ferne er die Sache weiter auszuführen gedächte.

§. 1002.

Kömmt die Interventionsschrift bei dem Richter der ersten Instanz ein, während daß die Sache vor der Appellationsinstanz behandelt wird, so muß der Richter solche an den Appellationsrichter senden, und dessen Verfügung abwarten, wenn auch vor dieser Instanz etwa noch ein Beweisverfahren schwebt. Ist das nicht der Fall, oder ist die Sache bis zur dritten Instanz gediehen, so wird der Intervenient abgewiesen.

Oder wenn die Sache schon appellirt ist.

§. 1003.

So ferne ein solcher Intervenient nicht hinlänglich darthun würde, wie er seinen Anspruch nicht früher anbringen konnte, so soll er den Partheien alle, unnöthiger Weise, durch sein Versehen verursachte, Kosten ersetzen.

Verantwortlichkeit des Hauptintervenienten.

§. 1004.

Die Nebenintervention (§. 993.) mag, bei dem Richter der ersten Instanz, zu jeder Zeit angebracht werden, so lange noch die Deduktionsschriften der Partheien nicht eingekommen sind. Kömmt sie nach dieser Zeit ein, oder nachdem die Sache schon vor die Appellationsinstanz gelangt ist, so gilt davon, was wegen der Hauptintervention verordnet ist.

Anbringung der Nebenintervention.

§. 1005.

Die Schrift des Nebenintervenienten wird blos der Parthei mitgetheilt, mit welcher der Intervenient gemeinschaftliche Sache machen will. Wenn diese seine Befugniß nicht anerkennt, so ergeht desfalls ein richterliches Erkennt-

Wirkung derselben.

nis, und, wenn eine oder die andere Parthei dagegen die Appellation ergreift, so wird die Sache nichts desto weniger, ohne auf die Intervention weiter Rücksicht zu nehmen, zwischen den bisherigen Partheien fortgesetzt.

§. 1006.

Verantwortlichkeit des Nebenintervenienten.

Wenn der Nebenintervenient der Parthei, welcher er beitritt, neue Gründe und Beweismittel an die Hand giebt, so ist er sowohl derselben, als der Gegenparthei, für die, durch seine Versäumnis verursachten, Kosten verantwortlich.

§. 1007.

Litisdenunciation.

Auf Verlangen der Partheien (§. 989.), wird ein Dritter in den Streit gezogen, wenn eine der Partheien denjenigen, von welchem ihr Recht herrührt, und der zur Gewährsleistung verbunden ist, auffordert, sie zu vertreten. Diese Aufforderung zur Vertretung wird Litis-Denunciation genannt.

§. 1008.

Folgen der Unterlassung derselben.

Wer sie unterläßt, mag in der Folge von dem Urheber seines Rechts (auctor) nicht Schadloshaltung fordern, so ferne er in der Führung des Rechtsstreits etwas versehen hätte, was jener abwenden mögen.

§. 1009.

Wie fern der Richter sie veranlassen könne.

Wenn aber der Richter, durch eine Adcitation von Amtswegen, den, von der Parthei nicht genannten, Urheber des Rechts kennen lernt, soll er selbigen, von Amtswegen, anweisen, mit der Parthei, welche sich nach geendigter Sache an ihn halten kann, sogleich die nöthige Rücksprache zu nehmen.

§. 1010.

Wann die Litisdenunciation angebracht werden müsse.

Die Litisdenunciation kann bei dem kompetirlichen Richter angebracht werden, so lange noch eine Fortsetzung

der Klagschrift zulässig ist. Wird sie später angebracht, so ist dabei eben, wie bei der Hauptintervention, zu verfahren (1002).

§. 1011.

Der Litisdenunciat ist schuldig, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen Gerichtsstand, sich vor diesem Richter einzulassen, und die Aufforderung, auf die gehörige Mittheilung, innerhalb der ihm bestimmten angemessenen Frist zu beantworten. Pflicht des Denunciaten sich einzulassen.

§. 1012.

Die Hauptsache soll, durch eine solche Erörterung, nicht im mindesten aufgehalten werden, sondern ihren ungestörten Fortgang haben, da es der Partheien Pflicht ist, sich vor Anstellung der Klage, oder zum Behuf ihrer Antwort auf die Klage, um die Vertretung ihrer Gerechtsame zu bekümmern. Indessen mag der Richter, so ferne die Entscheidung dieses Nebenpunkts vor dem ersten Termin der Sühne, oder vor Ablauf des letzten Beweistermins, erfolgen kann, die Sühne darnach aussetzen, damit der Litisdenunciat mit dazu gelassen werden könne. Einfluß der Denunciation auf der Hauptsache.

§. 1013.

Meldet sich der Litisdenunciat nicht, auf die ergangene Aufforderung, so wird er nach Ablauf des dazu angesetzten Termins, durch ein Erkenntnis, als der richterlichen Verfügung ungehorsam, schuldig erkannt, alles das wider sich gelten zu lassen, was gegen den Denuncianten beschlossen würde, ohne daß seine etwanigen besondern Gründe und Einwendungen weiter in Betracht kommen sollten. Folgen des Stillschweigens des Denunciaten.

§. 1014.

Wenn er aber vor dem Termin um Aufschub bittet, und die Gründe bescheinigt, welche ihn abgehalten, sich früher zu erklären, so mag er noch eine verhältnismäßige Frist erhalten, nur daß die Entscheidung noch, vor Festsetzung der Wie fern er einen Aufschub erhalten möge.

Vergleichsvorschläge, in dem ersten oder zweiten Versuch der Sühne erfolgen könne.

§. 1015.

Verfahren, wenn er seine Verbindlichkeit läugnet.

Läugnet er seine Verbindlichkeit zur Vertretung, so wird diese Streitfrage, zwischen ihm und dem Litisdenuncianten, als ein besonderer Rechtshandel erörtert. Eben dies gilt, in Ansehung des Verhältnisses zwischen ihm und dem Denuncianten, wenn er zwar mit ihm gemeinschaftliche Sache machen, aber dennoch sich nicht für verantwortlich zur Vertretung erklären will.

§. 1016.

Wenn er dem Denuncianten beitritt.

Erklärt hingegen der Denunciat sich bereit, dem Denuncianten beizutreten, er mag nun seine Pflicht ihn zu vertreten einräumen oder nicht (§. 1015.), so wird er von dieser Zeit an als eine Streitgenosse der Parthei angesehen, welcher er beisteht, und macht mit derselben in allen rechtlichen Handlungen Eine Person aus.

§. 1017.

Verantwortlichkeit wegen angebrachter Beweismittel.

So ferne der Denunciat neue Beweismittel beibringt, von denen, ohne seine Versäumnis, früher mit Erfolg Gebrauch gemacht wäre, ist er, auf eben die Weise, als der Nebenintervenient, dafür verantwortlich. (§. 1006.)

§. 1018.

Besondere Vorschrift wegen der Eide.

Werden dem Denuncianten und dem Denunciaten Eide über ein eigenes Factum zugeschoben, so muß derjenige den Eid ablegen, der ihn als Wahrheitseid schwören kann. In diesem Falle mag der Denunciant, dafern er den Eid nicht schwören könnte, von dem Denunciaten keine Vertretung fordern.

§. 1019.

Wie fern der Denunciant den Streit aufgeben möge.

Der Litisdenunciant darf sich, nach erfolgtem Beitritt des Denunciaten, der Fortsetzung des Streits nicht entziehen, es wäre denn, daß der Denunciat sich erklärte, sol-

chen allein übernehmen zu wollen, und daß der Gegner damit zufrieden wäre, und den Denuncianten aus aller Verbindung liesse.

§. 1020.

Verfahren, wenn die Verbindlichkeit des Denuncianten während des Hauptstreits ausgemacht wird.

Wird der Streit zwischen dem Denunciaten und dem Denuncianten über des erstern Pflicht den letztern zu vertreten, mit der Hauptsache zugleich fortgeführt, und rechtskräftig entschieden (§. 1015.), ehe diese beendigt ist, so tritt, daferne der Denunciat schuldig erkannt worden, derselbe dem Rechtsstreit, von der Zeit an, bei, da die Urtel rechtskräftig geworden. Darnach wird auch seine Verantwortlichkeit wegen der nachgebrachten Beweismittel beurtheilt. (§. 1017.)

§. 1021.

Vorschrift wegen der Appellation.

Will der Denunciant in der Appellationsinstanz kein Rechtsmittel einwenden, so mag der Denunciat solches mit aller Wirkung thun. Was dadurch erstritten wird, kömmt auch dem Denuncianten zu statten, jedoch gegen verhältnismäßige Vergütung der Kosten.

§. 1022.

Wegen Vollstreckung des Urtel.

Die in der Hauptsache rechtskräftig gewordene Urtel, wird immer gegen den Denuncianten, als die Hauptparthei, vollzogen, welcher seinen Regres an den Denunciaten, in einem Separatprozes, nehmen muß. So fern jedoch der Denunciant ganz aus dem Streit gelassen ist (§. 1019.), findet die Vollstreckung unmittelbar gegen den Denunciaten statt.

§. 1023.

Allgemeine Pflicht der Intervenienten und Denunciaten als Partheien.

So oft ein Dritter, als Intervenient oder Denunciat, in den Streit verwickelt wird, muß er die Vorschriften der Gesetze, welche Kläger und Beklagte im Allgemeinen betreffen, befolgen, und auch insonderheit eine angemessene Sum-

me, wegen der Gerichtskosten, so weit solche durch seinen Beitritt vermehrt werden, in das gerichtliche Depositum liefern.

§. 1024.

Nomination. Wer als Besitzer einer beweglichen oder unbeweglichen Sache, in Anspruch genommen wird, und diese Sache nicht für sich, sondern im Namen eines andern besitzt, ist schuldig, gleich nach bekannt gemachter Klage, anzuzeigen, auch, soferne es ihm nützlich ist, sofort zu bescheinigen, für wen, und in wessen Namen er besitze, und wo der genannte sich aufhalte. Diese Verweisung auf den wahren Gegner wird Nomination genannt.

§. 1025.

Wirkung der Unterlassung derselben. Unterläßt der Besitzer die Nomination, so wird er dem Kläger für alle, aus dem Prozeß entstandene, Kosten und Schäden, verantwortlich, obgleich das, etwa wider den Besitzer abgegebene Erkenntnis, dem wahren, nicht zugezogenen Eigenthümer, nicht zum Nachtheil gereicht.

§. 1026.

Verfahren über die Nomination. Die erfolgte Anweisung wird von dem Richter, bei welchem die Sache anhängig ist, sowohl dem Kläger, als dem Nominaten mitgetheilt, und ihnen aufgegeben, sich innerhalb einer kurzen Frist zu erklären, ob jener die Anweisung annehme, und dieser sich für den Eigenthümer des Besitzes erkenne. Dabei wird letzterm die Folge der Unterlassung seiner Erklärung bekannt gemacht.

§. 1027.

Erkenntniß, wenn der Nominat die Sache aufnimt. Erklärt der Nominat sich bejahend, so wird, durch ein richterliches Erkenntniß, der Kläger an ihn verwiesen, und der Nominat ganz von der Klage entbunden. Will jedoch der Kläger ihn nicht entlassen, weil er zugleich, aus seinem eigenen Fakto, Ansprüche an ihn hat, so ist dieser Rechts-

streit als ein eigener, von dem nunmehr, zwischen dem Kläger und Nominaten, einzuleitenden Rechtshandel, unabhangig zu erörtern.

§. 1028.

Wenn er sich nicht erklärt oder läugnet.

Erklärt sich der Nominat nicht, oder läugnet er, daß ihn die Sache angehe, so muß der Beklagte und Nominant den Prozeß mit dem Kläger gehörig fortsetzen, sofern er, bei der Forderung desselben, wegen seines eigenen Interesse, noch etwas zu erinnern hätte. Wenn er dergleichen Erinnerungen nicht hat, und der Kläger den Grund seines Anspruchs einigermaassen bescheinigt, so wird der Nominant zur Herausgabe der Sache an den Kläger angehalten, oder diesem das Realrecht zuerkannt.

§. 1029.

Folgen davon für den Nominaten.

Der Nominat kann in solchem Falle den Nominanten, wegen des geführten Rechtsstreits nicht in Anspruch nehmen, noch der, zwischen ihm und dem Kläger gesprochenen Urtel und ihrer Vollziehung etwas entgegensetzen. Dem Nominanten aber bleibt es unbenommen, nach abgemachter Sache Schadloshaltung an ihm zu suchen, wenn er ihn überführen kann, Eigenthümer des Besitzes gewesen zu seyn.

§. 1030.

Besondere Vorschrift wegen der Appellation.

Appellation von dem Erkenntnisse des Richters, wodurch der Kläger an den Nominaten verwiesen, oder der Nominant zur Fortsetzung des Rechtshandels mit dem Kläger, wegen seiner eigenen Handlungen, angewiesen wird, findet um deswillen nicht statt, weil die Sache, durch den Aufschub solcher Nebenuntersuchungen, zur Ungebühr verzögert würde, und jedem ohnehin, zu seiner Zeit, die Erstattung vergeblicher Kosten vorbehalten ist.

Sechs und zwanzigster Titel.

Die Unterbrechung eines Rechtshandels darf nie zugelassen werden, wenn sie nicht unumgänglich nothwendig, und, auf Seiten des Unterbrechenden, ganz unwillkührlich ist. Nicht bloß die Gegenparthei würde unbilliger Weise dadurch leiden; auch das richterliche Ansehen verliert dabei, wenn man ohne hinlänglichen Grund eine angefangene Sache liegen läßt.

Sechs und zwanzigster Titel.

Von Unterbrechung und Wiederaufnehmung eines Rechtshandels.

§. 1031.

Wegen öffentlicher und allgemeiner Landesgefahr, wodurch der Lauf aller Geschäfte gehindert, oder die Communication zwischen dem Wohnort der Partheien und des Gerichts oder den Orten, woher sie ihre Beweisthümer haben sollen, gänzlich gehemmt wird, mag auch ein anhängiger Rechtshandel unterbrochen werden. Unterbrechung wegen gemeiner Gefahr.

§. 1032.

Ingleichen wird ein anhängiger Rechtshandel unterbrochen, wenn jemand, in öffentlichen Angelegenheiten, auf eine gewisse bestimmte Zeit, verreiset, oder jemand, der auf einer langen Reise begriffen ist, wider alles Vermuthen, durch nicht vorherzusehende Umstände, die nicht in seiner Macht stehen, zu der Zeit, da seine Rückkunft angesetzt war, zurückzukommen verhindert wird. Jedoch ist dabei vorauszusetzen, daß, im ersten Falle, der Abgesendete nicht Zeit gehabt habe, vor seiner Abreise die nöthigen Einrichtungen zur Fortsetzung des Rechtshandels zu treffen, und sie während seiner Abwesenheit nicht treffen können, weil etwa seine Gegenwart dazu selbst nöthig war; und im andern Falle, daß der Verreisende vernünftiger Weise nicht voraussehen können, daß, während seiner Abwesenheit, in dem Gange des Prozesses etwas vorkommen werde, weswegen er noch gegenwärtig das Nöthige, vor seiner Abreise, verfügen müssen. Wegen nothwendiger Abwesenheit.

§. 1033.

Wirkung einer solchen Unterbrechung.

Eine dergleichen Unterbrechung hat jedoch nur die Wirkung, daß der angefangene Rechtshandel in der Lage bleibe, worin er sich zur Zeit der Unterbrechung befand, und daß dem Abwesenden keine Fristen gesetzt werden, innerhalb deren er eine schlechterdings von ihm selbst vorzunehmende Handlung, als die Herbeischaffung von Beweismitteln, die Erklärung über einen Vergleich, über einen zu leistenden Eid, über die Fortsetzung der Appellation, und dergleichen, vollziehen muß. Dagegen haben die Handlungen ihren ungestörten Fortgang, welche nicht von jenen abhangen, und wozu etwa der Sachwalter hinlänglich instruirt ist; auch kann der Gegner mit Recht verlangen, daß, zur Sicherheit seiner Ansprüche, die einstweiligen Verfügungen von dem Richter getroffen werden, damit er nicht, durch diesen Zufall, einst in dem Genuß seines Rechts gekümmert werde. Uebrigens ist, nach gehobenem Hinderniſſe, der Rechtshandel da wieder aufzunehmen, wo er, vor dem Eintritt derselben, stehen blieb.

§. 1034.

Ausdrückliche Entsagung.

Wer einen angefangenen Rechtshandel ausdrücklich aufgeben, und entweder seine Forderung fahren lassen, oder den Anspruch des Gegners erfüllen will, mag solches, so weit er nicht dem Interesse seiner Theilnehmer widerrechtlich dadurch schadet, zu jeder Zeit thun. Er ist aber verpflichtet seinem Gegner alle unnöthiger Weise verursachten Kosten zu ersetzen, und kann nicht sich der Fortsetzung des Streits entziehen, ehe er ihn deßfalls befriedigt hat.

§. 1035.

Wirkung der stillschweigenden Entsagung.

Welcher Kläger, auf die ihm mitgetheilte Antwort der Klage, sich nicht weiter bei dem Gericht meldet, oder auch, in der Folge, einen, ihm etwa einseitig, zu Wahrnehmung

seiner Gerechtsame angesetzten Termin verstreichen läßt, wovon die fernere Führung des Rechtshandels schlechterdings abhängt, ohne der richterlichen Auflage ein Genüge zu thun, oder um Verlängerung der Frist zu bitten, wird angesehen, als ob er seiner Forderung, oder aller fernern Ausführung seiner Gerechtsame, stillschweigend entsagt habe. Damit aber der Beklagte, oder mehrere Mitkläger, darüber zur Gewißheit kommen, und gegen die Wiederholung seiner Ansprüche gesichert sind, soll ihnen der Richter acht Tage nach Verlauf des Termins, von Amtswegen, anzeigen, wie sie bei ihm darauf antragen mögen, daß jenem ein vierzehntägiger Termin bestimmt werde, an welchem er, entweder seine Ansprüche ausdrücklich aufgeben, oder die Sache fortsetzen solle, dergestalt, daß, im Fall seines ungehorsamen Ausbleibens, sein Anspruch für erloschen, wenigstens auf das bis dahin ausgeführte eingeschränkt, erkannt, und ihnen die Klage auf Schadensersatz gegen ihn vorbehalten werde. Unterläßt der Beklagte diese Bitte, bei ausgebliebener Replik, so wird die Sache, von Amtswegen, als beigelegt angesehen, den Partheien solches angezeigt, und der etwanige Ueberschuß der deponirten Kosten ihnen ausgezahlet.

§. 1036.

Wie fern ein Kläger, der seiner Sache stillschweigend entsagt, sie wieder aufnehmen könne.

Meldet sich ein Kläger, der solchergestalt dem Rechtshandel stillschweigend entsagt hat, acht Tage nach dem verabsäumten Termin, und bittet, unter Anführung wahrscheinlicher Entschuldigungen, weßwegen er den Termin nicht abwarten, und auch nicht um Verlängerung ansuchen können, um Wiederaufnehmung der Sache, so ist ihm solches schlechthin zu gestatten, gegen Ersatz der Kosten des Termins. Wenn er sich hingegen zwar ehe gegen ihn, als einen ungehorsamlich Ausbleibenden, erkannt ist, aber doch später als acht Tage nach dem Termin, wegen der Fortsetzung angiebt, so wird die Fortsetzung der Sache

nur unter dem Bedinge gestattet, daß er dem Beklagten sofort alle Kosten erstatte. Sollte er, nach ergangenem Erkenntnisse, die Sache wieder in einem neuen Rechtshandel einleiten wollen, welches ihm frei steht, so lange noch Rechtsmittel gegen das Erkenntniß stattfinden, so ist bei der, von ihm zu fordernden, Deposition wegen der Kosten zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Gegner allenfalls Entschädigung für seine Kosten daraus mitnehmen möge, wenn der neue Prozeß etwa auch liegen bliebe.

Sieben und zwanzigster Titel.

Das gewöhnliche Verfahren mit einer förmlichen Ungehorsams-Beschuldigung, bei jedem einzelnen Vortritt in dem Prozesse, ist eine völlig überflüßige und schädliche Weitläuftigkeit. Der Richter muß, seines Amts wegen, als Diener des Gesetzes, dafür sorgen, daß seinen Befehlen Folge geleistet werde. Er soll daher den Ungehorsam rügen, wann und wie er auch immer begangen worden, ohne die Bitte dessen abzuwarten, der darunter leidet. Nur in so weit ist dieser noch zuzuziehen, als er seine besondere Gerechtsame wahrnehmen soll, die der Richter nicht allein bestimmen kann. Allein selbst in diesem Falle muß ihn der Richter auffordern, wenn er etwa saumselig wäre, damit nicht die Sache unvollendet liegen bleibe, so lange es noch einer Entscheidung bedarf.

Sieben und zwanzigster Titel.

Von der Partheien ungehorsamen Ausbleiben.

§. 1037.

Was das ungehorsame Ausbleiben einer Parthei sey.

Das Ausbleiben einer Parthei wird ungehorsam genannt, wenn sie, ohne um Verlängerung einer ihr gesetzten Frist angehalten zu haben, diese Frist verstreichen läßt, ohne den richterlichen Befehl, welcher zu dieser Zeit erfüllet werden sollte, nachgekommen zu seyn.

§. 1038.

Folgen desselben.

Die unausbleibliche Folge dieses Ungehorsams ist, daß die schuldige Parthei den unschuldigen Gegner völlig entschädige, wegen des ihm dadurch verursachten Kostenaufwandes und sonstigen Verlustes. Ueberdies haben die Gesetze, in einzelnen wichtigen Fällen, eine noch empfindlichere Strafe darauf gelegt, welche der Gegenstand des Kontumazial-Verfahrens ausmacht.

§. 1039.

Wie der Ungehorsam gegen das Gericht davon verschieden sey.

Aus solchem Ausbleiben der Partheien folgt jedoch noch nicht, daß sie zugleich das Verbrechen begangen haben, welches die Gesetze Ungehorsam gegen das Gericht nennen. Dieses Verbrechen besteht in der Uebertretung einer gesetzlichen Vorschrift, auf deren Hintansetzung die öffentliche Strafe des Ungehorsams (§. 779.) gelegt ist. Solche Strafe mag die Gegenparthei niemals erlassen, ob es ihr gleich frei steht, den Rechten zu entsagen, welche ihr, durch das ungehorsame Ausbleiben der andern Parthei, zufliessen.

§. 1040.

Wenn der Beklagte, auf die ihm gebührend eingehändigte Klage, innerhalb des gesetzten Termins, sich bei dem kompetenten Richter überall nicht meldet, weder selbst, noch durch einen gehörig bevollmächtigten Sachwalter, so soll er angesehen werden, als ob er die Forderung des Klägers stillschweigend einräume. Ungehorsam des Beklagten, der nicht auf die Klage antwortet.

§. 1041.

Der Richter soll daher zu derselben Zeit, wo er, nach Vorschrift der Gesetze, dem Kläger die Antwort auf die Klage mittheilen sollen, ihm, von Amtswegen, bekannt machen, daß sich der Beklagte noch nicht gemeldet habe, und daß es ihm nunmehr frei stehe, ihn des Ungehorsams zu beschuldigen. Anzeige des Richters an den Kläger.

§. 1042.

Wenn der Kläger sich nicht innerhalb acht Tagen nach Ausfertigung dieses Bescheides meldet, so soll der Richter seine Klage für gehoben ansehen (§. 1035.), ihm dieses durch einen Bescheid anzeigen, und den Ueberrest der Kosten ihm anweisen. Folgen des Stillschweigens des Klägers.

§. 1043.

Uebergiebt hingegen der Kläger innerhalb acht Tagen eine Ungehorsamsbeschuldigung, worin er, in Beziehung auf den ihm mitgetheilten Bescheid, bittet, daß der Beklagte, als ein ungehorsamlich Ausbleibender, angesehen werde, so soll der Richter sofort eine zweite Vorladung an den Beklagten erlassen. Mit dieser Ladung werden ihm der erste Bescheid, und des Klägers Ungehorsamsbeschuldigung mitgetheilt, und ihm dabei angedeutet, daß vierzehn Tage, nach Einhändigung die- Zweite Vorladung des Beklagten.

ser zweiten Vorladung, gegen ihn ein Kontumazial-Erkenntniß ergehen solle, daferne er nicht, innerhalb dieser Zeit, sein Ausbleiben gebührend entschuldigen würde.

§. 1044.

Mittheilungsbescheid.

Von dieser Vorladung erhält der Kläger, durch einen Mittheilungsbescheid, Nachricht, mit der Auflage, in dem Termin zu erscheinen, und richterliches Erkenntniß zu gewärtigen.

§. 1045.

Bericht des Referenten in dem Kontumazial-Termin.

Hat alsdann der Beklagte sich vor diesem Termin nicht gemeldet, so soll der Referent über die Klage, und die darin beigebrachten Beweise und Rechtsgründe, einen Bericht abstatten, und solche gehörig prüfen, jedoch nur in Rücksicht auf die innere Wahrscheinlichkeit, und die klare Vorschrift der Gesetze, so daß alle zweifelhafte, aber wahrscheinliche, Thatsachen für wahr angenommen werden.

§. 1046.

Inhalt des Kontumazialerkenntnisses.

Auf diesen Bericht erläßt das Gericht, auf die, bei Abfassung einer Beweisurtel, vorgeschriebene Weise, ein Kontumazialerkenntniß. In selbigem wird deutlich bestimmt, was der Kläger bewiesen zu haben scheine, und was demnach der ungehorsamlich ausbleibende Beklagte, nach Vorschrift der Gesetze ihm zu leisten, auch an Nutzungen, Kosten und Schäden, zu ersetzen schuldig sey.

§. 1047.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die vor dem Gericht, bis zur Abfassung dieses Erkenntnisses, vorgefallenen Kosten, werden aus der von dem Kläger erlegten Summe erhoben, und ihm darauf der Ueberschuß ausbezahlt. Was er aber solchergestalt für

den ungehorsamlich ausbleibenden Beklagten vorgeschossen, mag er, mit landüblichen Zinsen vom Tage des Erkenntnisses an, bei ihm eintreiben.

§. 1048.

Wie fern Rechtsmittel zugelassen werden.

Das Kontumazial-Erkenntniß wird, nach zehn Tagen, rechtskräftig, dergestalt, daß nur innerhalb zehn Tagen der Beklagte dagegen ein Restitutionsgesuch, bei der letzten Appellationsinstanz, einbringen könne. Von dem Gesuch soll er aber zugleich den Richter, der das Kontumazial-Erkenntniß abgab, benachrichtigen. Die übrigen Rechtsmittel finden gegen dieses Erkenntniß, in eben dem Maasse, als gegen jede andere Endurtel, statt.

§. 1049.

Wenn eine Restitution statt findet.

Die Restitution ist zulässig, wenn der Beklagte darthun kann, daß er durch Krankheit, oder Abwesenheit, oder irgend einen zu bescheinigenden Zufall, gehindert worden sey, sich bei Gericht zu melden.

§. 1050.

Wirkung der Restitution.

Wenn der Appellationsrichter die Restitution zuläßt, so wird die Sache vor dem Richter der ersten Instanz, wieder mit der Verfügung auf die Klage angefangen. Der Beklagte soll aber gegen den Kläger den ganzen Inhalt des Kontumazial-Erkenntnisses, mit Ausnahme der Hauptleistung, sofort erfüllen, und dessen Quittung darüber beibringen, ehe der Richter der ersten Instanz ihm die Klage mitzutheilen schuldig ist.

§. 1051.

Wie fern weiter appellirt werden könne.

Von dem Erkenntnisse der Appellationsinstanz, welches die Restitution zuläßt, findet keine Appellation statt,

weil hier kein Gegner ist, und das Gericht, blos von Amtswegen, die angebrachten Entschuldigungen prüft. Wird aber die Restitution abgeschlagen, so mag sich der Beklagte auch auf eine zweite Instanz berufen, bei deren Erkenntniß es schlechthin sein Verbleiben hat.

§. 1052.

Vorschrift wegen Sicherstellung des Klägers.

Der Kläger ist, wegen des ergangenen Kontumazialerkenntnisses, während der Verhandlung über das Restitutionsgesuch, Sicherheit für sein Recht zu fordern befugt, so bald er einige Gefahr für dasselbe, in Rücksicht auf den künftigen Ausgang der Sache, nachweisen kann.

§. 1053.

Wie der Kläger appellirt.

Wider das ergangene Kontumazial-Erkenntniß mag der Kläger, auch seiner Seits Appellation einwenden, mit eben der Wirkung, als gegen jede andere Urtel.

§. 1054.

Kontumazialverfahren gegen den Kläger.

Wenn der Kläger durch ungehorsamliche Verabsäumung der Replik dem Rechtshandel stillschweigend entsagt hat (§. 1035.), und daher sein Anspruch, ganz oder zum Theil, für erloschen erklärt wird, findet, in Ansehung der Form, in allem Maasse das vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 1055.

Folgen der Verabsäumung eines Termins, wo die Parthei nicht nothwendig zugegen seyn muß.

Verabsäumet eine der Partheien, in dem Fortgange des Rechtsstreits, einen Termin, zu welchem sie vorgeladen worden, wobei aber ihre Gegenwart nicht schlechterdings nothwendig ist, so wird es angesehen, als ob sie geglaubt habe, bei dem Verfahren nichts zu beobachten zu finden. Es wird daher gleichwohl mit den gerichtlichen Handlungen verfahren, als insonderheit mit den Beweisesaufneh-

mungen durch Zeugen und Augenschein, ohne weiter auf ihre Abwesenheit zu achten.

§. 1056.

Wo sie nothwendig zugegen seyn muß.

Verstreicht hingegen, durch ihre Schuld, ein Termin vergebens, wo nichts vorgenommen werden kann, weil sie nicht zugegen ist, oder ihren Sachwalter nicht hinlänglich instruirt hat, als die Anerkennung von Urkunden und die Versuche zur Sühne, oder die Zusammenstellung mit Zeugen, so muß sie der Gegenparthei, auch, nach Beschaffenheit der Umstände, den Mitinteressenten, alle dadurch verursachten Kosten und Schäden ersetzen, und, zur Strafe, den Betrag derselben auch an den Fiscus entrichten. Läßt sie aber auch den darauf angesetzten Termin, ja den letzten Beweistermin verstreichen, ohne ihre Pflicht zu erfüllen, oder sich, bei dem Richter, eine Verlängerung der Frist zu bewirken, so wird sie, ausser Erstattung der Kosten und der doppelten Geldstrafe, ihres ungehorsamen Ausbleibens wegen angesehen, als ob sie nichts weiter für ihre Gerechtsame anzubringen habe. Die Urkunden werden daher für anerkannt angenommen, und, so fern der Gegentheil die richterlichen Vorschläge zum Vergleich annimmt, diese Vorschläge durch ein Kontumazial-Erkenntniß rechtskräftig gemacht.

§. 1057.

Wann die Duplik oder die Deduktionsschriften versäumt werden.

Bringt eine Parthei ihre Duplik oder ihre Deduktionsschriften nicht innerhalb der vorgeschriebenen oder verlängerten Frist ein, so wird nach dem Inhalt und der Vorschrift der Gesetze erkannt, ohne auf ihre etwanigen Einwendungen aus bisher nicht vorgekommenen, oder nicht bewiesenen, Thatsachen Rücksicht zu nehmen.

§. 1058.

Verantwortlichkeit des Sachwalters.

So fern die Partheien, in vorstehenden Fällen, durch ihre Sachwalter, Schaden leiden, müssen diese ihnen in alle Wege verantwortlich seyn.

§. 1059.

Folgen des Ausbleibens bei der Eidesleistung.

Wer bei einem, zur Ablegung eines Eides angesetzten, Termin sich nicht persönlich einfindet, oder nicht vor dem Termin die Ursachen anzeigt, welche ihn berechtigen, an seinem Wohnort den Eid abzulegen, oder um Verlängerung der Frist zu bitten, wird angesehen, als habe er den Eid nicht schwören wollen (§. 983). Der Richter muß daher den Gegner, in dem Termin, auffordern, eine Ungehorsamsbeschuldigung einzubringen. Meldet der Ausbleibende sich noch innerhalb acht Tagen, so wird ihm, gegen Erstattung aller Kosten und Schäden, ein anderer Termin gesetzt. Bleibt er aber länger aus, so ergeht, acht Tage nach Ablauf des Termins, eine Kontumazial-Erkenntniß gegen ihn, wodurch die Vollstreckung der Urtel auf die Weise befohlen wird, welche auf den Fall vorgeschrieben war, da er den Eid nicht leisten könnte.

§. 1060.

Wirkung für die übrigen Theilnehmer an der Sache.

Welcher, unter mehrern Streitgenossen, sich des ungehorsamen Ausbleibens schuldig macht, schadet den andern, nur in so weit ihre Sache unzertrennbar ist, und er etwa die übrigen mit vorstellt, oder ihre Rechte von ihm abhängen. Dagegen ist er in allen Fällen, wo er ihnen persönlich, oder an ihrem Theil an der gemeinschaftlichen Sache, Schaden zufügt, zum vollkommnen Ersatz verpflichtet.

§. 1061.

Wie fern Rechtsmittel gegen die übrigen Kontumazial-Erkenntnisse statt finden.

Gegen Kontumazial-Erkenntnisse, welche die Natur und Kraft der Endurtel haben (1056. 1069.), finden eben die Rechtsmittel statt, als gegen das erste Kontumazial-Erkenntniß gegen den ungehorsamlich ausbleibenden Beklagten (§. 1048). Die übrigen im Laufe der Sache abgegebenen Erkenntnisse treten, von dem Augenblick an, in Rechtskraft, wo sie den Parthsien zugefertigt werden.

Acht und zwanzigster Titel.

Bei Armensachen können einige Formalitäten wegfallen, in so fern der Gegenstand des Streits gewöhnlich gering ist, weil die Formalitäten mit dem Interesse des Ganzen bei der Entscheidung der Sache, in Verbindung stehen. Aber niemals darf eine Abweichung von den allgemeinen Vorschriften statt finden, wegen des Unvermögens der Parthei. Denn eben diese Unzuträglichkeit soll durch die Verstattung des Armenrechts abgewandt werden, damit der Arme vor aller Unterdrückung und Vervortheilung gesichert werde, die daraus entstehen mögte, daß er seine Gerechtsame, aus Mangel an Vorschuß, nicht, auf die in dem Gesetz vorgeschriebene Weise, ausführen könnte.

Acht und zwanzigster Titel.

Von dem Armenrecht

§. 1062.

Das Armenrecht ist die Befreiung unvermögender Partheien von dem samtlichen Gerichtskosten und anderen zur Betreibung ihrer Rechtssache erforderlichen Ausgaben, bis sie des Vermögens werden, solche erstatten zu können. Worin das Armenrecht bestehe.

§. 1063.

Dieses Vorrecht gründet sich auf das, jedem Bürger zustehende, Recht, seine Streitigkeiten vor Gericht untersuchen und entscheiden zu lassen, da er der Selbsthülfe entsagen muß. Der Staat ist daher verpflichtet, seinen unvermögenden Bürgern, wie er sie überhaupt versorgt, auch zur unentgeldlichen Rechtspflege zu verhelfen; er ist aber auch befugt, dahin zu sehen, daß dieses Recht nicht gemißbraucht werde, um unnütze und ungegründete Streitigkeiten anzufangen, oder über die Gebühr auszudehnen, da andere Partheien davon vielleicht, durch Erwägung der Kosten, zurückgehalten werden. Grund und Einschränkung desselben.

§. 1064.

Es soll daher niemand das Armenrecht erhalten, als wer weder an liegenden Gründen, noch fahrender Haabe, noch ausstehenden Schulden, so viel besitzt, noch auch in seinem Amte, Profeßion oder Gewerbe, so viel verdienen kann, daß ihm, nach Abzug des nothwendigen Unterhalts für sich und die Seinigen, noch etwas zur Bestreitung der Prozeskosten übrig bleibe. Wer es erhalten könne.

§. 1065.

Bescheinigung des Unvermögens.

Wer es erhalten will, muß bei dem competirlichen Richter, welchen ihm, auf Befragen, jeder öffentlicher, weltlicher oder geistlicher, Beamte, an den er sich wendet, anzuzeigen schuldig ist, mündlich angeben, was und gegen wen er zu fordern habe, oder weswegen und von wem er in Anspruch genommen werde, und ihm zugleich Atteste von zweien glaubwürdigen Männern des Orts, welche vor einem Notario, oder zweien Beamten des Orts, geistlichen oder weltlichen, unentgeldlich aufzunehmen sind, über sein Vermögen einhändigen.

§. 1066.

Verfügung des Richters deßfalls.

Der Richter soll ihn sodann an einen, bei seinem Sprengel angesetzten, Anwald verweisen, und diesem, von Amtswegen, den Befehl beilegen, ihn, nach näherer Untersuchung des Gegenstandes, entweder über das mündliche Verfahren in geringfügigen Sachen zu instruiren, oder ihm, bei dem schriftlichen Prozesse, als gerichtlicher Sachwalter, unentgeldlich an die Hand zu gehen, jedoch so, daß ihm alle baare Auslagen von dem Gericht erstattet werden. Im letzten Falle übergiebt der Sachwalter eine schriftliche Bitte, um das Armenrecht, welches, so ferne das Gericht die Zeugnisse hinlänglich findet, sofort durch ein Erkenntnis ertheilt wird, um die Parthei in den Stand zu setzen, die nöthigen Dokumente herbeizuschaffen.

§. 1067.

Wirkung d. Armenrechts.

Das Armenrecht hat die Wirkung, daß für eine Parthei alle und jede gerichtliche Handlungen, von denen dazu verordneten Personen, unentgeldlich verrichtet werden. Das Gericht soll daher verpflichtet seyn, sogar aus eigenen Mitteln, die Zehrungs- und Reisekosten für Zeugen und Kunstverstandige, vorzuschiessen.

§. 1068.

§. 1068.

Einfluß auf den Prozeß, wenn beide Partheien es haben.

Dagegen sollen, wenn beide Partheien das Armenrecht haben, woraus folgt, daß die Sache nie von großem Belang seyn könne, durchaus kürzere Fristen gesetzt, alle weitläuftige Beweisführung so viel möglich vermieden, auch keine Appellation von der Beweisurtel gestattet werden.

§. 1069.

Wenn eine es hat.

Wenn aber nur eine Parthei das Armenrecht hat, so soll der Gang des Prozesses in keinem Stücke geändert werden, weil die Ungleichheit des Vermögens niemals Anlas geben soll, einem Bürger die Mittel zur Betreibung seines Rechts gegen einen Reichern zu entziehen, die er unter andern Umständen haben würde.

§. 1070.

Verpflichtung der armen Parthei die Kosten nachzuzahlen.

Gelangt die Parthei, welcher das Armenrecht ertheilt ist, durch den Ausfall des Prozesses, zu einem Vermögen oder einer Sache, deren Hauptstuhl die Kosten des Prozesses ihres Theils doppelt ausmachen, so ist sie dieselben ganz, und sofort in demselben Verhältniß zu bezahlen schuldig, dergestalt, daß diese Summe bei Vollstreckung der Urtel gleich einbehalten werde. Eben diese Verpflichtung liegt ihr ob, wenn sie durch Erbschaft, Heirath oder andern Glücksfall, nach abgesprochener Urtel, zu einem Vermögen gelangt, dessen Hauptstuhl doppelt so groß ist, als die Kosten. Von dem, was sie auf diese Weise nachzahlt, wird vor allen Dingen der Sachwalter, so weit es zureicht, nach Vorschrift der Gesetze, befriedigt, und dann erst das Gericht für seine Auslagen (§. 1066. 1067.). Ist diese Parthei in die Kosten verurtheilt, so kann sie niemals etwas aus dem Prozes erhalten, bis zuvörderst ihr Gegner ganz, und demnächst ihr Sachwalter, sodann aber auch das Gericht für ihren Theil befriedigt ist; muß der Gegner ihre Kosten mit übernehmen, so kann sie noch überdies,

nach Beschaffenheit der Umstände, auch eine, von dem Gericht zu bestimmende, Entschädigung für Versäumnis nehmen.

§. 1071.

Strafe des gemißbrauchten Armenrechts.

Wer das Armenrecht durch fälschlich erschlichene Zeugnisse erlangt hat, muß alle Kosten sofort erstatten, und die Strafe der öffentlichen Verfälschung leiden. Wer es vor Gericht durch Widersetzlichkeit oder Lügen mißbraucht, wird im ersten Fall mit der Strafe des Ungehorsams gegen das Gericht, im letzten mit dieser und der Strafe der Lügen vor Gericht, belegt.

Dritter Theil.

Von

dem gerichtlichen Verfahren in ausserordentlichen Fällen.

Erster Titel.

Unter der Reihe der summarischen Prozesse, oder deren, wobei es eines besondern Verfahrens bedurfte, ist hier kein Kriegsprozeß, kein Fiscalischer Prozeß, kein Konsistorialprozeß aufgeführt. Bei keinem derselben treten Gründe zur Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ein. Was der Kriegsprozeß, oder überhaupt jeder gegen eine gewisse Klasse von Personen angestellte Prozeß, eigenes haben mögte, liegt nur in Zuziehung gewisser, solcher eigenthümlichen Verhältnisse kundigen, Personen, welche schon durch die allgemeine Vorschrift des Gesetzes bestimmt ist. Der Fiskus soll keine Vorrechte haben, weder als Kläger noch als Beklagter; nur die Schmeichelei der Rechtslehrer gab sie, nicht sowohl dem Fiskus im eigentlichen Verstande, als der Kasse des Regenten. Der Konsistorialprozeß gehört, so ferne er Geistliche als Beamte betrift, zu der ebenerwähnten Klasse von Prozessen. So fern er Ehesachen befaßt, ist die Benennung unschicklich. Die Geistlichen haben mit dergleichen Sachen nichts zu thun; und ihre Einmischnng beruht nur auf falschen Lehren des kanonischen Rechts.

Hingegen ist des peinlichen Prozesses aus einer andern Ursache nicht gedacht. In diesem ist das ganze Verfahren von dem in bürgerlichen Sachen verschieden. In dem peinlichen Prozeß führt der öffentliche Ankläger die Sache im Namen des Staats. Der bürgerliche Prozeß kennt nie andere als Privatpersonen. Selbst wenn ein Bürger mit dem Fiskus eine Sache hat, wird der Fiskus in keinem Stücke anders behandelt, als ein einzelner Bürger, dem eben diese Gerechtsamen zustühnden. Aber in dem peinlichen Prozesse hat es der Einzele mit dem ganzen Staat zu thun. Hier wird der Ankläger nie als Parthei betrachtet, sondern er tritt nur als Sachwalter auf. Gleichwohl sollte auch im peinlichen Prozeß, vom Anfang an, immer der öffentliche Ankläger die Sache auf Seiten des Staats führen. Es ist unschicklich, daß der Richter von Amtswegen für den Staat mehr, als für die Parthei, verfahre, und die peinliche Untersuchung selbst führe. Ja man mögte einigen Grund haben zu behaupten, daß dies Verhältnis seiner Unpartheilichkeit, bald mehr, bald weniger, doch immer etwas schade. Auch in der Natur der Beweise, und in der Berechnung ihrer Kraft, findet sich hier manche Abweichung. Sie darf aber für jezt nicht weiter ausgezeichnet werden, weil sie auſſer dem Bezirk der gegenwärtigeu Arbeit liegt.

Erster Titel.

Von dem ausserordentlichen Prozesse überhaupt.

§. 1072.

Was der ausserordentliche Prozeß sey.

Was die Gesetze überhaupt wegen des Ganges der Prozesse verändert haben, leidet in einzelnen Fällen Ausnahmen, nicht blos durch Thatumstände, welche vielleicht nicht in dem Gesetz voraus gesehen worden sind, und daher von dem Richter, mit vernünftiger Rücksicht auf die Analogie, entschieden werden müssen, sondern auch durch die Vorschrift des Gesetzes selbst, bei gewissen Arten von Sachen. Das Verfahren in dergleichen, von dem Gesetz, den gewöhnlichen Regeln entzogenen Sachen, macht den ausserordentlichen Prozeß aus.

§. 1073.

Verschiedenheit desselben von dem gemeinen Prozesse.

Die Abweichungen dieses Prozesses von dem gemeinen und gewöhnlichen Prozeß, bestehen theils in Abkürzung der gesetzmäßigen Fristen, und Einschränkung oder Beschleunigung und Erleichterung des Appellationsverfahrens; theils in der, als nothwendig erforderten Zuziehung von Sach- und Kunstverständigen und in Veranstaltung verschiedener Maasregeln zur besondern Leitung eines und des andern Geschäfts; theils in einer ganz vorzüglich ausgezeichneten Sorgfalt, einen Vergleich und gütliches Abkommen zwischen den Partheien zu treffen. Der Grund solcher besondern Verfügungen liegt jedoch niemals in der Auszeichnung einer einzelnen Person vor der andern, weil alle Bürger des Staats, vor dem Gesetz, in gemein-bürgerlichen Sachen, einander gleich sind. Er beruhet vielmehr einzig und allein auf

der, einer gewissen Art von Sachen und Verhältnissen, in der bürgerlichen Gesellschaft, eigenthümlichen Beziehung auf das Ganze. Denn durch diese Beziehung kann hinlängliche Veranlassung entstehen, selbst um des Interesse des Ganzen willen, da alle Bürger an derselben Theil nehmen können und Theil nehmen, diejenigen Abweichungen von der gemeinen Vorschrift der Gesetze statt finden zu lassen, welche der Natur jener besondern Geschäfte und Verhältnisse wesentlich oder angemessen sind.

§. 1074.

Insonderheit bei Sachen von minderm Belang.

So wird, um nicht den Belauf des Streits, durch die Kosten, zu verzehren, welche, der Natur der Sache nach, unvermeidlich sind, wenn die Wahrheit, in dem gewöhnlichen Gange des Prozesses, ausgemittelt werden soll, bei geringfügigen Sachen, durchaus eine kürzere Behandlungsart beobachtet, und bei denjenigen Arten derselben, welche ein Pfandrecht auf bewegliche Sachen betreffen, eine schnellere Exekution gewählt.

§. 1075.

Bei Sachen, wo der Berechtigte Gefahr läuft.

Bei Rechtshändeln, wo der Berechtigte, vermöge der Art des Geschäfts, Gefahr dabei leidet, wenn ihm nicht mit der möglichsten Schnelligkeit zu seinem Recht verholfen wird, erfordern die Gesetze weniger Förmlichkeit, um den jezt streitigen Punkt zu entscheiden, und behalten lieber dem die Ausführung seiner weitern Gerechtsame vor, der gezwungen wird, eine von den Gesetzen als besonders streng anerkannte Verbindlichkeit zu erfüllen. Von der Art sind die Klagen wegen des Besitzes (causæ possessoriæ); ingleichen Arrest- und Wechselsachen.

§. 1076.

Bei Sachen, die mit weniger Umständen entschieden werden.

Auch bei andern Sachen, wo gerade nicht unmittelbare Gefahr vorhanden ist, kann der Berechtigte fordern, daß ihm die Gesetze sein Recht sichern, mit Hintansetzung

derjenigen gewöhnlichen Förmlichkeiten, welche die Natur seines Anspruchs überflüßig und unstatthaft macht. Dergleichen sind Klagen aus Urteln oder klaren Verschreibungen, die gerichtliche Versteigerung, Aufbietungen (liquidationes), Beweisführungen zum ewigen Gedächtniß, Vorladungen verschollener Personen.

§. 1077.

Bei Sachen die besondere Veranstaltungen erfordern.

Ferner giebt es Sachen, welche Veranstaltungen nöthig machen, die sich nur auf die eigenthümliche Beschaffenheit derselben beziehen, und also in dem gemeinen Prozeß nicht statt haben. Von dieser Art sind Rechnungssachen, Concurse, Erbschaftssachen, Gemeinheitstheilungen, solche Sachen, bei deren Beurtheilung es auf gewisse Kunstkenntnisse oder wissenschaftliche Kenntnisse ankömmt, die ausserhalb des eigentlichen Gesichtskreises der Rechtskunde liegen.

§. 1078.

Bei Sachen wo es auf persönliche Verhältnisse ankömmt.

Endlich heischen persönliche Verhältnisse der Partheien, welche sich nicht auf einzelne Menschen einschranken, sondern, unter den gegebenen Umständen, auf alle Bürger anwendbar sind, eine grössere Schonung in der Behandlung vor Gericht, welche mit dem gewöhnlichen Verfahren, wobei dergleichen Rücksichten nicht eintreten, sich nicht vereinbaren läßt. Dies ist der Fall bei Familiensachen, Vormundschaftssachen, und dem Verfahren gegen Verschwender.

Zweiter Titel.

Das Verfahren bei Untergerichten muß völlig eben dasselbe seyn, was bei Obergerichten statt findet. Verschiedenheiten können nur als Nothfälle zugelassen werden, wenn nämlich die Untergerichte nicht so zahlreich besetzt sind, daß die verschiedenen Geschäfte bei Behandlung einer Sache, nach Vorschrift der Gesetze, verschiedenen Personen auf die Weise zugetheilt werden mögen, wie es zur vollkommensten Erreichung des Zwecks zu wünschen wäre. Bei den rechtlichen Vorkehrungen selbst, müssen aber um so mehr einerlei Grundsätze befolgt werden, da alle, auch die wichtigsten Sachen, bis auf wenige, in dem Gesetz bestimmte, Ausnahmen, immer zuerst vor einem Unterrichter anhängig gemacht und entschieden werden, und vor das Obergericht nur als vor der zweiten Instanz kommen.

Zum Vergleich darf den Richter niemals jemand zwingen, selbst bei den kleinsten Sachen nicht. Eben so wenig ist es ihm erlaubt durchzugreifen, und den Belauf des Streits auf eine oder die andere Weise aufzuheben. Es bedarf dessen auch nicht, weil das Gesetz ihm hinlängliche Gründe der Entscheidung an die Hand giebt, und kostbare Beweisführungen bei geringfügigen Sachen ausdrücklich vermieden wissen will.

Ohne alle Revision soll zwar, aus den oben angeführten Gründen, durchaus keine Sache entschieden werden. Indessen ist es ganz in dem Geist dieser Einrichtung, und dem Interesse des Staats vollkommen gemäß, bei geringfügigen Sachen eine kürzere und minder umständliche Form zu wählen, und die Durchsicht der Akten dem Appellationsrichter, blos von Amtswegen, aufzutragen.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren bei geringfügigen Sachen.

§. 1079.

Was geringfügige Sachen sind.

Unter geringfügigen Sachen werden diejenigen verstanden, bei welchen der streitige Gegenstand unter hundert Thaler beträgt. Die Gesetze nennen diese Sachen nur deswegen geringfügig, weil die Kosten einer förmlichen gerichtlichen Verhandlung in dem ordentlichen und gemeinen Prozeß, insonderheit eine weitläuftige Beweisführung, einen beträchtlichen Theil des Ganzen ausmachen würden.

§. 1080.

Allgemeine Regel des Verfahrens dabei.

Dergleichen Sachen müssen also auf eine solche Weise behandelt werden, daß die Entscheidung in einer möglichst kurzen Zeit erfolge, und die Untersuchung ohne grosse Weitläuftigkeit geschehe. Der Zwang, den die Gesetze in dieser Rücksicht den Partheien auflegen, ist ihnen selbst, und dem allgemeinen Wohl, zuträglich, und kann auch keine üble Folgen haben, indem, bei jeder Abkürzung des gerichtlichen Verfahrens, doch immer alle wesentlichen Stücke desselben beobachtet werden.

§. 1081.

Deputation bei Untergerichten zur Untersuchung solcher Sachen.

In so ferne die Geschäfte eines Untergerichts so zahlreich wären, daß die Behandlung solcher Sachen, vor dem versammelten Gericht, weitläuftigern Sachen zu viele Zeit rauben würde, muß das Gericht eines von seinen Mitgliedern und einen Beisitzer, nach einer jährlichen Abwechslung, zur Untersuchung solcher Streitigkeiten beordern; dergestalt, daß der Beisitzer jedesmal das Protokoll führe.

§. 1082.

Bestimmte Sitzungen zu diesem Geschäft.

Diese Deputation, oder das ganze Untergericht, wenn es nicht so zahlreich besetzt ist, daß eine Deputation statt finden kann, soll dreimal in jeder Woche, an bestimmten, durch gedruckte Plakate bekannt gemachten Tagen, eine Sitzung halten, zur Erörterung solcher Streitigkeien.

§. 1083.

Anbringung der Klage.

In diesen Sitzungen sollen sich die Partheien, so ferne sie an demselben Orte wohnen, oder nicht weiter als eine Tagreise davon entfernt sind, schlechterdings in Person melden, um ihre Klagen anzubringen. Der Deputirte oder der Richter ist auf seinen Amtseid verpflichtet, ihnen freundlich zuzureden, um sich von der eigentlichen Beschaffenheit der Sache vollständig zu unterrichten, und zu erfahren, welche Beweismittel sie für ihren Anspruch haben mögen. Findet er alsdann, daß der Anspruch zu unbestimmt, oder daß die Sache noch nicht reif ist, so soll er ihnen, nach Beschaffenheit der Umstände, und der Vorschrift der Rechte gemäß, anzeigen, was sie noch ferner erforschen müssen, ehe er ihre Klage annehmen kann. Diese vorläufige Berathschlagung soll, in der Parthei Gegenwart, der Aßistent, dem wesentlichen Inhalt nach, zu Protokoll nehmen, solches der Parthei vorlesen, und das Protokoll von ihr unterschreiben lassen.

§. 1084.

Annehmung der Klage.

Bringt darauf die Parthei die Beweismittel oder die Nachweisungen, welche nöthig sind, um eine Klagschrift zu begründen, so läßt der Deputirte, bei einer zweiten Vernehmung sich ihre Ansprüche umständlicher entwickeln, und dictirt solche, unter Berufung auf die beigebrachten oder versprochenen Beweismittel, dem Aßistenten zu Protokoll.

§. 1085.

Von dieser Verhandlung wird am folgenden Tage eine Abschrift verfertigt, und dem Beklagten zugestellt, mit dem Bedeuten, daß er sich, wenn er an demselben Orte wohnt, oder nur eine Tagreise davon entfernt ist, unfehlbar innerhalb 14. Tagen in den dazu bestimmten Sitzungen einfinden, sich auf die Klage erklären, und seine etwanigen Beweisthümer mitbringen solle. Verfügung an den Beklagten.

§. 1086.

Der Kläger erhält gleichfalls von der Verhandlung eine Abschrift, und wird von dem Richter mündlich auf einen nicht länger als drei Wochen zu verschiebenden Termin wieder bestellt, um mit dem Beklagten zugleich vernommen zu werden. Dabei wird ihm angedeutet, wie viel er etwann, der Kosten halber, vorläufig zu erlegen habe, wenn in dem angesetzten Termin die Sühne nicht zu Stande käme. Mittheilung an den Kläger.

§. 1087.

Wenn der Beklagte in dem Termin sich nicht erklärt, so wird gegen ihn, als einen ungehorsamlich Ausbleibenden verfahren, und in dem zum Versuch der Sühne angesetzten Termin ein Kontumazialerkenntnis von Amtswegen erlassen, und damit die Sache beschlossen. Verfahren, wenn der Beklagte ausbleibt.

§. 1088.

Meldet er sich hingegen, so wird er, auf eben die Weise als der Kläger, mündlich vernommen, und von dem Deputirten, oder dem Richter, von Amtswegen angehalten, die noch etwa mangelnden Beweise in dem Termin zur Sühne mitzubringen, auch ihm das nöthige wegen der Kosten zu seinem Antheil bedeutet. Wenn er sich meldet.

§. 1089.

Bleibt in diesem Termin der Kläger oder der Beklagte aus, so wird derselbe, wo er an demselben Orte wohnt, so Weiteres Verfahren, wenn eine Parthei ausbleibt.

fort von dem Gerichtsdiener vorgefordert, wenn er aber eine Tagreise davon entfernt ist, nochmals auf den nächsten Gerichtstag, zugleich mit dem Gegner, beschieden, mit der Verwahrung, daß alsdann gegen ihn, als einen ungehorsamlich Ausbleibenden, verfahren werde. Im letzten Falle muß der Ausgebliebene dem, welcher sich einstellte, die Kosten der Reise und Zehrung ersetzen.

§. 1090.

Wenn beide ausbleiben.

Wenn sodann beide Partheien ausbleiben, so wird die Sache als abgemacht weggelegt; wenn aber nur einer sich einstellt, ergeht gegen den ungehorsamlich Ausbleibenden ein Kontumazialerkenntnis, das nach zehn Tagen vollzogen wird.

§. 1091.

Wenn beide erscheinen.

Erscheinen beide Partheien in dem bestimmten Termin, so wird der Anfang mit der Vernehmung des Beklagten gemacht, um seine Antwort auf die Klage vollends zu berichtigen. Darauf setzen die beiden Deputirten oder das Gericht, auf des Untersuchenden Vortrag, aus Klage und Antwort, von Amtswegen, die streitigen und etwa näher zu erörternden Punkte fest, und bestreben sich sodann, wo möglich, einen Vergleich zu Stande zu bringen.

§. 1092.

Beweiserkenntniß.

Ist dieser Versuch fruchtlos, so giebt der Richter eine Beweisurtel, welche beiden Partheien am darauf folgenden Gerichtstage zugestellt wird, mit der Anzeige, wenn sie sich in dem Beweistermin einzustellen haben. Von dieser Urtel findet niemals eine Appellation statt; auch sind die Beweistermine nicht länger als auf vierzehn Tage auszusetzen.

§. 1093.

Vorschrift wegen kostbarer Beweisführungen.

Bei Bestimmung der Beweismittel muß der Richter dahin sehen, die Kosten so viel möglich zu vermindern. Zu

dem Ende soll er den Partheien, insonderheit in Fällen, wo der Augenschein einzunehmen ist, die Kostbarkeit dieses Beweismittels vorhalten, und sie vorzüglich über solche Punkte zu vergleichen suchen, die nicht anders, als auf diesem Wege, auszumitteln sind.

§. 1094.

Wegen der Eide.

Glaubenseide sollen in solchen Sachen durchaus nicht geschworen werden, auch kein Wahrheitseid anders, als wo eine Urkunde abgeläugnet würde, und es kein anderes Mittel gäbe, den Grund oder Ungrund der Urkunde zu erweisen.

§. 1095.

Wie fern die Partheien Beistände haben mögen.

Sobald auf den Beweis erkent ist, mögen die Partheien sich eines rechtlichen Beistandes bedienen. Bei dieser Wahl sind sie jedoch schlechterdings an die, bei dem Gericht angesetzten, Anwälde gebunden.

§. 1096.

Wann der Richter sie von Amtswegen setzt.

Dagegen ist kein Anwald verpflichtet, eine Sache anzunehmen, deren Belauf nicht wenigstens fünfzig Thaler betrüge. Wenn also eine Parthei keinen Anwald vermögen kann, ihre Sache zu führen, so kann sie nicht von dem Richter begehren, daß er ihr einen von Amtswegen setze, wenn der Gegenstand des Streits nicht fünfzig Thaler und darüber beträgt.

§. 1097.

Verfahren, wenn nur eine Parthei einen Beistand erhalten kann.

Wenn nur eine Parthei einen Anwald gutwillig ihr beizutreten vermogt hat, und die andere keinen bekommen kann, so soll auch jener ihr Anwald, wenn die Sache unter fünfzig Thaler wäre, nicht vor Gericht zugelassen werden.

§. 1098.

Verhalten der Anwälde bei diesen Sachen.

Die Anwälde sollen bei geringfügigen Sachen so gut wie bei den wichtigsten alle ihnen auferlegten Pflichten auf das gewissenhafteste erfüllen. Insonderheit werden sie nach aller Strenge des Gesetzes bestraft, wenn sie mehr als die ihnen zugelassene Bezahlung, nehmen.

§. 1099.

Wie der Richter v. Amtswegen für die Partheien sorgt, die keinen Beistand haben.

Partheien, welchen die Gesetze, zur Ersparung der Kosten, keine Anwälde von Amtswegen bewilligen, mögen gleichwohl ihrer Gerechtsame wegen völlig ruhig seyn, da der Richter durch seine Amtspflicht gehalten ist, darüber zu wachen.

§. 1100.

Vorschrift wegen der Vorträge der Anwälde.

Schriftliche Eingaben dürfen die Anwälde, in geringfügigen Sachen überhaupt nicht einreichen. Ihre ganze Bemühung schränkt sich daranf ein, den Beweisterminen beizuwohnen, und dahin zu sehen, daß alles nach Vorschrift der Gesetze geschehe; nachher aber, aus den ihnen abschriftlich mitgetheilten Beweisprotokollen, die Gerechtsame der Partheien, in einem kurzen Vortrage zu entwickeln, dessen Inhalt sie zum Protokoll dictiren. Sobald sie bei diesem Vortrag irgend weitläuftig werden, oder auf Abschweifungen gerathen, soll der Deputirte ihnen, im Namen des Gesetzes, Stillschweigen auferlegen, und sie anhalten, sich auf das wesentliche eizuschränken.

§. 1101.

Wenn die Sache zum Spruch genommen wird.

Acht Tage nach dem letzten Beweistermin werden die gedachten mündlichen Erörterungen, von beiderseitigen Anwälden, in einer und derselben Sitzung des Gerichts, verhandelt, dergestalt, daß der Anwald des Klägers zuerst dictire, und dann der Anwald des Beklagten. Damit wird die Sache geschlossen, und zum Spruch aufgenommen.

§. 1102.

Verfahren, wenn neue Beweise vorkommen.

So ferne jedoch einer oder der andere Theil sich auf neue Beweismittel beruft, oder die geführten Beweise aus zulässigen Gründen anficht, mag der Deputirte, wenn ein solcher Einwand gehörig bescheinigt ist, eine abermalige Beweisführung zulassen, wodurch denn die Aufnehmung der Sache zum Spruch, vorgedachtermaaßen, noch um drei Wochen aufgeschoben wird.

§. 1103.

Wenn kein Anwald zugezogen ist.

Wenn die Partheien keinen Anwald zum Beistand haben, so muß der Richter von Amtswegen in dem gedachten Termin (§. 1101.) der Partheien Gerechtsame aus den geführten Beweisen auseinander setzen, und versuchen, sie nunmehr zu vergleichen, im Entstehungsfalle aber die Sache zum Spruch aufnehmen.

§. 1104.

Wann die Urtel erfolge.

Am nächsten Gerichtstage, nachdem die Sache zum Spruch aufgenommen ist, soll die Endurtel unfehlbar erfolgen, wenn die Untersuchung von dem Gericht, und nicht durch eine Deputation, besorgt ist. In diesem Fall hingegen mag das Gericht acht Tage Zeit zur Abfassung der Urtel nehmen, weil sie erst auf den Bericht der Untersuchungs-Deputation ergehen kann.

§. 1105.

Vorschrift wegen der Beendigung der ganzen Sache.

Es erfolgt also in geringfügigen Sachen zwischen Partheien, die an dem Gerichtsorte gegenwärtig oder nicht über eine Tagreise davon entfernt sind, die Endurtel gewöhnlich sechs bis sieben Wochen, spätestens aber neun bis zehn Wochen, nach Annehmung der Klage. (§. 1084.)

§. 1106.

Verfahren bei weiterer Entfernung der Partheit.

Die weitere Entfernung einer oder beider Partheien von dem Gerichtsorte, macht weiter keine Aenderung in diesem

Verfahren, als daß der Abwesende, wenn er nicht selbst sich zu den Terminen einfinden will, einen Sachwalter für sich bestellen muß, und daß ihm, in Rücksicht der Entfernung, die Fristen, nach Beschaffenheit der Umstände, um einige Tage zu verlängern sind.

§. 1107.

Wie fern Appellation oder Revision dagegen statt finde.

Wenn eine geringfügige Sache von einer beständigen Deputation untersucht, und demnächst auf der Deputation Bericht von dem ganzen Gericht entschieden ist, so findet überall keine Appellation davon statt. Hat hingegen das Untergericht selbst untersucht und entschieden, so sollen allemal, die Partheien mögen darum anhalten oder nicht, die Akten an das nächstvorgesetzte Obergericht zur Revision gesandt werden. Eine solche Revision wird einem Mitgliede des Obergerichts aufgetragen, und, auf den von ihm darüber abgestatteten Bericht, ergeht an den Unterrichter, bei Zurücksendung der Akten, innerhalb vierzehn Tagen nach seiner gefällten Urtel, entweder ein Bestätigungsschreiben, nach dessen Eingang die Urtel in Rechtskraft tritt, oder eine Revisionsurtel, bei welcher es dann schlechthin sein Bewenden hat, die vorige Urtel mag nun reformirt oder eine Erneuerung der Untersuchung, begangener Fehler wegen, vorgeschrieben seyn.

§. 1108.

Oder andere Rechtsmittel.

Alle Rechtsmittel, welche ausser der Appellation gegen eine Urtel statt finden, sind auch bei Urteln in geringfügigen Sachen zulässig.

§. 1109.

Bekanntmachung der Urtel.

Die Bekanntmachung der Urtel geschieht an die Partheien gleich nach eingetretener Rechtskraft durch einen Bescheid. In Ansehung der Form dieser Urteln, und der Anführung der Entscheidungsgründe, gelten die allgemeinen vorgeschriebenen Regeln.

§. 1110.

§. 1110.

Vollzie-hung der-selben.

In dem Bescheide, wodurch die Urtel den Partheien bekannt gemacht wird, soll ihnen zugleich der Richter einen angemessenen Termin bestimmen, um vor ihm zu erscheinen und zu erklären, ob und wie weit der Urtel ein Genüge geleistet sey. Bleibt in diesem Termin eine saumselige Parthei aus, oder findet sich ein Anstand in der Vollstreckung der Urtel, so hat er das Erforderliche, von Amtswegen, zu veranstalten.

Dritter Titel.

Bei Pfändungssachen ist ein schnelleres Verfahren, jemand zu seinem Recht zu verhelfen, anwendbar, weil das Recht meistens klar ist, und eben die Schnelligkeit der Vollstreckung viel zur Erleichterung dieses, in manchen Fällen nützlichen, Geschäfts beiträgt.

Die scharfe Strafe gegen den Pfandgläubiger, der sein Unterpfand eigenmächtig veräussert, ist nicht zu hart, weil es kein anderes Mittel giebt, einem Wucher vorzubeugen, der unvermerkt begangen werden kann, und den Schuldner oft sehr drückt. Die bürgerlichen Gesetze dürften sogar befugt seyn, eine solche Ueberlassung auch dann zu verbieten, wenn der Schuldner selbst zufrieden wäre. Denn man darf sicher annehmen, daß eine solche Einwilligung selten frei ist. Allein, weil es hier kein Mittel giebt, über die Befolgung des Gesetzes zu wachen, und man dem Eigenthümer die Veräusserung seiner Sache nicht untersagen kann, so ist es doch nicht rathsam, weiter zu gehen, als daß man jeden heimlichen Wucher scharf ahnde, von wem er auch immer entdeckt werde.

Dritter Titel.

Von Pfändungs-Sachen.

§. IIII.

Unter Pfändungs-Sachen wird die Ausführung des dinglichen Rechts verstanden, welches jemand auf ein bewegliches Pfand zukömmt, er mag solches in Händen haben, oder nicht, sich aus dem Pfande bezahlt zu machen, wenn der Zahlungstermin verfallen ist. Was unter Pfändungssachen verstanden wird.

§. IIII2.

Eine solche Klage wird, bei dem kompetirlichen Richter des Wohnorts, auf eben die Weise angebracht, wie bei geringfügigen Sachen verordnet ist. Jedoch mag der Kläger auch, wenn er an demselben Orte wohnt, die Klage durch einen Sachwalter anbringen, so ferne nämlich der Gegenstand des Streits über hundert Thaler beträgt. Anbringung der Klage.

§. IIII3.

So ferne der Anspruch des Klägers, und der Verfallstermin, gehörig bescheinigt ist, soll der Richter, oder die zu Untersuchung geringfügiger Sachen angeordnete Deputation des Gerichts, den Beklagten vorladen, innerhalb acht Tagen, in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten, zu erscheinen, wo letzteres zulässig ist (§. IIII2.), und seine etwanigen Einwendungen anzubringen. Verfügung des Richters auf die Klage.

§. IIII4.

Wenn der Beklagte, bei seiner Vernehmung zum Protokoll (I085.), die Schuld eingesteht, so wird die Sache, noch in demselben Termin, zum Spruch aufgenommen, und am nächsten Gerichtstage die Urtel abgegeben, wo- Verfahren, wenn die Schuld eingestanden wird.

durch bestimmt wird, wie viel dem Kläger, an Hauptstuhl, Zinsen und Kosten zukomme, und innerhalb welcher Zeit die Partheien die Befolgung der Urtel zu bescheinigen haben.

§. 1115.

Wenn die Partheien ausbleiben.

Bleibt eine Parthei, oder beide, in dem Termin aus, so wird in allen Stücken verfahren, wie bei geringfügigen Sachen vorgeschrieben ist.

§. 1116.

Vorschrift wegen der Rechtsmittel gegen die Urtel.

Gegen die Urtel findet zwar, nach Verschiedenheit der Summen und Umstände, Revision oder Appellation statt; allein die Urtel ist dennoch, innerhalb der bestimmten Zeit, dahin zu vollstrecken, daß die, dem Kläger zuerkannten, Pfänder, so fort auf die gerichtliche Pfandstelle (Gant) gebracht werden.

§. 1117.

Verfahren wenn der Beklagte Einwendungen hat.

Macht der Beklagte Einwendungen gegen die Hauptschuld, und die Bedingungen, unter welchen sie eingegangen ward, oder hat er gegen den Kläger, auch seiner Seits, Forderungen, welche aus dem Pfandgeschäfte entstehen, und die Verringerung des Pfandes, das er ihm übergeben, oder andere dergleichen Umstände, betreffen, so wird mit der Beweisesaufnehmung, und der nachherigen Ausführung der Gerechtsame der Partheien, verfahren, wie bei geringfügigen Sachen, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes. Denn es ist bei diesem Geschäft nicht vorauszusehen, daß Schwierigkeiten entstehen könnten, die eine weitläuftigere Erörterung, wie in dem gemeinen Prozeß, erforderten. Daher wird es auch mit der Appellation, vorgedachter Maassen (§. 1116.), gehalten.

§. 1118.

Einwendungen, welche aus andern Geldverbindungen zwischen den Partheien entstehen, und nicht unmittelbar auf die eingeklagte Schuld, und das in Anspruch genommene Pfand, sich beziehen, werden bei dieser Sache gar nicht in Erwägung genommen. Der Beklagte wird also, in der Urtel, damit auf Anstellung eines andern Rechtshandels verwiesen.

Auf welche Einwendungen nicht Rücksicht genommen wird.

§. 1119.

Bei Vollstreckung der Urtel wird dem Beklagten, so ferne er dem Exekutor nicht die Summe, wozu er verurtheilt ist, in baarem Gelde oder in Waaren, die man an Geldes statt annehmen muß, überliefert, das Pfand weggenommen, und auf die gerichtliche Pfandstelle gebracht. Hat der Kläger das Pfand schon in Händen, so muß er solches, innerhalb des, in der Urtel bestimmten, Tages, an den Pfandmeister abliefern, und dessen Quittung dem Richter vorzeigen. Sollte dem Kläger an Zinsen und Kosten mehr zuerkannt seyn, als das Pfand, vernünftiger Schätzung nach, betragen mögte, so wird der Ueberschuß, nach Vorschrift der Gesetze wegen Vollstreckung der Urtel, beigetrieben.

Wie die Urtel vollzogen werde.

§. 1120.

Die ausgepfändeten Sachen mag der Beklagte, noch innerhalb vierzehn Tagen, Vieh aber nur innerhalb dreier Tage, einlösen, wenn er die Summe, auf welche die Urtel lautet, dem Pfandmeister einhändigt. Nach Verlauf dieser Zeit wird mit der gerichtlichen Versteigerung, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren.

Wie lange dem Beklagten das Einlösungsrecht zustehe.

§. 1121.

Kein Pfandgläubiger darf sich aus einem, in seine Hände übergebenen, Pfande selbst bezahlt machen, oder das

Daß der Pfandgläubiger sein Pfand nicht selbst angreifen dürfe.

Pfand, zur Verfallzeit, statt seiner Forderung und deren Zinsen, an sich nehmen, wenn auch der Beklagte solches friedlich wäre. Er soll vielmehr, daferne der Beklagte es zur Verfallzeit nicht einlöset, oder er nicht freiwillig ihm längere Nachsicht giebt, den Richter anzutreten schuldig seyn, damit das Pfand, unter öffentlichem Glauben, veräussert werde.

§. 1122.

Strafe d. Uebertretung dieser Vorschrift.

Welcher Pfandgläubiger diese Vorschrift übertreten würde, soll seine ganze Forderung an den Fiscus, zur Strafe, verlieren, und als ein Dieb gestraft werden. Giebt er aber dem Schuldner Nachsicht über die, in der Verschreibung einmal bestimmte, oder sonst zwischen ihnen verabredete Zeit der Einlösung, so mag er die, seitdem auflaufende, Zinsen nicht anders vor Gericht einklagen, als wann, über dieselben, zwischen ihm und dem Schuldner, eine förmliche Verabredung, vor einem Notario oder zwei bekannten guten Männern, errichtet ist, die darüber ein schriftliches Zeugniß gedoppelt ausfertigen, wovon der Gläubiger das eine, und der Schuldner das andere, bewahrt.

Vierter Titel.

Bei dem Verfahren bei Klagen über den gestörten Besitz, ist eine vorzügliche Schnelligkeit unumgänglich erforderlich, um der Selbsthülfe zuvorzukommen, wozu man sonst nur zu leicht greift. Daher werden auch billig alle irgend weiter aussehende Erörterungen beiseite gesetzt, und vorerst nur derjenige in seinem Recht geschützt, dem der Besitz zukam.

Vierter Titel.

Von der Klage wegen des gestörten Besitzes.

§. 1123.

Wann die Klage wegen des gestörten Besitzes stattfinde.

Die Klage wegen des gestörten Besitzes findet statt, wenn jemand in dem Besitz einer Sache oder eines Rechts, beunruhiget, oder dieses Besitzes neuerlich, heimlicher oder gewaltsamer Weise, entsetzt ist.

§. 1124.

Anbringung derselben.

Sie wird bei dem ordentlichen Richter der Sache angebracht, und muß so fort, durch bestimmte Nachweisung des ruhigen Besitzes, und der Beweismittel der erfolgten Störung oder Beraubung des Besitzes, begründet werden.

§. 1125.

Wohin die Birte vorzüglich zu richten ist.

Ein solcher, zur Ungebühr, in seinem Recht gekränkten Besitzer kann von dem Richter begehren, daß er, vor allen Dingen, in Ansehung dieses Rechts wiederhergestellet, und für die Zukunft geschützt werde. Demnächst mag er seine Forderung, wegen des zugefügten Schadens, nach dessen Erheblichkeit, als eine geringfügige, oder gemeine Rechtssache, besonders ausführen.

§. 1126.

Erster Vortrag der Klage.

Klagen wegen des gestörten Besitzes, sollen von dem Mitgliede des Gerichts, welchem der Vorsteher solche zusendet, unfehlbar am folgenden Tage vorgetragen werden. Bei diesem Vortrag ist blos darauf zu sehen, ob der Besitz wenigstens einigermaassen bescheinigt sey. Denn,

wenn dies der Fall ist, soll, weil es hier auf Abwendung einer nahen Gefahr ankömmt, die Klage angenommen, und die sonstigen Fehler derselben nachher verbessert werden.

§. 1127.

Beschluß des Gerichts.

Auf diesen Vortrag soll das Gericht in derselben Sitzung einen Beschluß fassen, und dahin sehen, daß die Ausfertigung noch in der Sitzung unterschrieben, und, wo es nöthig ist, durch eigene Boten, unverzüglich abgesandt werde.

§. 1128.

Verfügung wenn der Besitz nicht bescheinigt ist.

Findet das Gericht, daß der Kläger seinen Besitz nicht bescheinigt hat, so soll beiden Theilen, bei Strafe des Ungehorsams gegen das Gericht, anbefohlen werden, sich des Besitzes und aller zu selbigem gehörenden Handlungen, schlechterdings zu enthalten, bis über das Besitzrecht vorläufig ein Vergleich oder ein richterlicher Ausspruch erfolge. Zugleich muß das Gericht veranstalten, daß die streitige Sache unter gerichtliche Aufsicht komme, und beide Theile, von Amtswegen, auffordern, ihre Ansprüche auf den Besitz, innerhalb eines nahen Termins auszuführen, auch vorläufig alle Beweismittel vorzubereiten, damit, in Entstehung der Sühne, sofort die Beweisesaufnehmung vor sich gehen möge.

§. 1129.

Verfügung wenn der Besitz bescheinigt ist, an den Beklagten.

Hat hingegen der Kläger wenigstens den Besitz bescheinigt, so wird vermuthet, daß es mit den Beweismitteln der geschehenen Störung seine Richtigkeit habe. Daher wird dem Beklagten, bei Strafe des Ungehorsams gegen das Gericht, befohlen, sich aller fernern Störung zu enthalten, auch die etwa abgepfändeten Stücke, sofort, gegen Bezahlung des Pfand- und Futtergeldes, zurückzugeben. Zugleich wird ihm, unter abschrift-

licher Mittheilung der Klage auferlegt, innerhalb acht Tagen, nach Empfang des Bescheides, vor Gericht zu erscheinen, und die Beweismittel, insonderheit die Zeugen, mitzubringen, wodurch er die Angabe des Klägers widerlegen, oder sein Verfahren zu entschuldigen denkt. Sollte er die Zeugen, gutwillig ihm zu folgen, nicht vermögen können, so wird er angewiesen, durch Vorzeigung dieses Bescheides im Original, die Hülfe ihres kompetirlichen Richters nachzusuchen.

§. 1130.

An den Kläger. Dem Kläger wird von diesem Bescheide Mittheilung gegeben, und ihm dabei die Mängel seiner Klage angezeigt, mit dem Befehle, in dem bestimmten Termin zu erscheinen, und alle Beweismittel zur Behauptung seiner Ansprüche, so fern solche den Besitz betreffen, mitzubringen.

§. 1131.

Strafe des ungehorsamen Beklagte. Würde dem Gericht glaubhaft angezeigt, daß der Beklagte dem richterlichen Befehl nicht, so viel an ihm ist, auf der Stelle ein Genüge geleistet, so ist er, ohne Ansehen der Person und Umstände, Krankheit allein ausgenommen, sofort in Verhaft zu nehmen. In diesem Verhaft soll er vorerst, und bis die Dauer desselben, nach Vorschrift der Gesetze, rechtskräftig bestimmt werden kann, so lange bleiben, bis er die Sache zurückgegeben, oder die ihm möglichen Veranstaltungen getroffen hat, daß der Besitzer gegen künftige Störungen sicher sey. Ueberdies soll er, in diesem Falle, allemal das Doppelte des von ihm verursachten Schadens, an den Fiscus, zur Strafe erlegen.

§. 1132.

Wie ferne die Untersuchung an Ort u. Stelle zu führen ist. In Fällen, wo der Gegenstand des Streits sich nicht an dem Orte befindet, wo das Gericht seinen Sitz hat, soll das Gericht die Verhandlung an Ort und Stelle an-

setzen, und entweder eines von seinen Mitgliedern, mit einem Assistenten, dahin deputiren, um dort die Sache kommissarisch zu untersuchen, oder, wenn dies nicht thunlich wäre, das Obergericht um Ernennung eines Commissarii sofort ersuchen.

§. 1133.

Requisition an andere Richter.

Wenn etwa der Beklagte die Sache an seinen Wohnort mit sich genommen hätte, soll das Gericht den Richter des Wohnorts requiriren, ihm die Sache abnehmen zu lassen, und selbige in gerichtliche Verwahrsame zu bringen, wohin in solchem Falle der Kläger zu verweisen ist, um seine Sache gegen gehörige Legitimation wieder zu erhalten.

§. 1134.

Verfahren, wenn die Partheien ausbleiben.

Erscheint der Beklagte in dem angesetzten Termin nicht, so wird er als ein ungehorsamlich Ausbleibender angesehen, und überdies mit der Strafe des Ungehorsams vor Gericht belegt. Bleibt aber der Kläger aus, so wird gleichfalls gegen ihn, als einen ungehorsamlich Ausbleibenden verfahren. Wann beide Theile sich nicht stellen, so wird, wegen des Besitzes, gegen beide, von Amtswegen, Untersuchung verfügt (§. 1128).

§. 1135.

Verfahren wenn die Partheien erscheinen.

Wenn der Beklagte erscheint, und Einwendungen vorbringt, so wird zuförderst die von ihm einzureichende Antwort auf die Klage, von dem dazu deputirten Commissarius (§. 1132.), durchgegangen, und daraus, in Vergleichung mit der Klage, festgesetzt, wohin der Beweis besonders zu richten sey. Alsdann wird mit Aufnehmung der Beweise verfahren, jedoch so, daß immer nur die, den Besitz, und die Störung des Besitzes, betreffende Punkte in Betrachtung kommen, auch nur solche Beweismittel, welche die Partheien und Zeugen sofort füh-

ren können, ohne daß einiger Gegenbeweis gegen ein Beweisurtel statt finde, sondern der Deputirte schlechthin, nach Vorschrift der Gesetze, entscheide, ob das Beweismittel zuläßig sey oder nicht.

§. 1136.

Vorladung zur Bekanntmachung der Urtel.

Nach geführtem Beweise, soll der Deputirte die Sache zum Spruche aufnehmen, und die Partheien auf einen nahen Termin, der nicht über vier Tage, wenn er gegenwärtig ist, oder nicht über drei Tage nach seiner Rückkunft bey dem Gericht, aufzuschieben ist, an den Ort des Gerichts bescheiden, um dort die Urtel zu erfahren.

§. 1137.

Vorschrift wenn der Beklagte des Klägers Recht eingesteht.

Wenn hingegen der Beklagte das Recht des Klägers eingesteht, und sich zum Ersatz des Schadens erbietet, so soll das Gericht, oder der Deputirte, einen vorläufigen Bescheid abgeben, wodurch das Recht des Klägers zum Besitz für ausgemacht erklärt, und ihm seine Schadloshaltungsklage, aus der Störung des Besitzes, im Wege Rechtens vorbehalten wird. Dabei hängt es von den Umständen ab, welche Verfügung das Gericht gleich, oder bei Zurückkunft des Deputirten, wenn dieser den vorläufigen Bescheid abgab, etwa in Ansehung der Sicherheit, wegen künftiger Störung, machen will, jedoch so, daß diese Verfügung zwar gleich vollzogen werde, den Partheien aber die Appellation freistehe.

§. 1138.

Einwendungen des Beklagten, die nicht in Betracht kommen.

Solche Einwendungen des Beklagten, welche das Recht des Klägers auf die Sache an sich betreffen, sind bei dieser Untersuchung ganz abzusondern. Daher dürfen die von ihm beigebrachten Zeugen über dergleichen Punkte nicht vernommen werden; der Deputirte muß sie vielmehr blos auf den eigentlichen Gegenstand des Beweises immer zurückführen.

§. 1139.

In der demnächst von dem Gericht abzusprechenden Urtel (§. 1136.) soll der Richter nichts weiter bestimmen, als wie weit der Besitz dem Kläger zukomme, wie fern er darin gestört sey, und durch welche Mittel der Beklagte ihn gegen künftige Störungen sicher stellen solle; oder, daferne, bei der nachherigen Beweisführung es sich ergeben hätte, daß keiner von beiden Theilen Recht zum Besitz habe, wie die Sache unter gerichtliche Aufsicht zu nehmen, und welche Vorkehrung deßfalls gegen die Anmaassungen beider Partheien zu treffen sey. Zugleich wird, von Amtswegen, die Strafe bestimmt, welche der Beklagte etwa, nach Vorschrift der Gesetze, wegen der geübten Störung des Besitzes zu entrichten hat.

Inhalt der Urtel über den Besitzstand.

§. 1140.

Diese Urtel ist an demselben Tage, wo sie ausgefertigt, und den Partheien bekannt gemacht worden, in Vollziehung zu bringen. Der Richter hat daher, erforderlichen Falls, einen jeden andern Richter um seine Beihülfe, von Amtswegen, zu requiriren (§. 1133).

Vollziehung der Urtel.

§. 1141.

Revision oder Appellation dagegen zu ergreifen, steht beiden Partheien, nach Vorschrift der Gesetze, frei; es bleibt aber bei der einmal gemachten Veranstaltung, bis die Urtel entkräftet wird. In diesem Falle hat auch die Appellationsurtel, so ferne noch die Berufung auf eine dritte Instanz zulässig wäre, nicht eher einige Wirkung, bis sie völlig rechtskräftig geworden.

Revision oder Appellation.

§. 1142.

Die Schadloshaltung, welche dem Kläger etwa zukommen mögte, wird ihm, in der wegen des Besitzstandes gegebenen Urtel, im Wege Rechtens vorbehalten; eben

Punkte, welche ausgesetzt bleiben.

wie der Beklagte sein vermeintliches Recht auf den Besitz in einer besondern Sache ausführen muß.

§. 1143.

Strafe des unbefugten Klägers.

Sollte es sich ergeben, daß der Kläger über widerrechtliche Störung in dem Besitz, ohne genugsamen Grund, Beschwerde geführt habe, so muß er nicht allein dem Gegner allen Schaden ersetzen, und den Betrag der Kosten zur Strafe an den Fiscus entrichten, sondern er wird auch, wenn er es vorsetzlich gethan, als ein Lügner vor Gericht bestraft.

Fünfter Titel.

Nur eine nahe Gefahr muß das Recht geben können, die Freiheit der Personen, und des Gebrauchs seines Eigenthums, zu beschränken; aber eine solche Gefahr mag auch diese Wirkung haben, weil der Staat Selbsthülfe authorisirt, wenn er nicht jedem, so viel möglich, sein Recht sichert.

Die Ursache, warum öffentliche Beamte von dem persönlichen Arrest, wegen Verdacht der Flucht, frei sind, ist, weil hier die Furcht wegfällt, da es nicht wahrscheinlich ist, daß sie ihren Posten verlassen wollen. Ueberdies dürfte hier eine Kollision eintreten, weil das Ansehen eines Staatsbeamten schlechterdings erfordert, daß man ihn nicht für fähig ansehe, zu entfliehen, um dem Gläubiger seine Sicherheit zu entziehen; ja in einigen Fälleu auch um deswillen, weil dem Staat zuviel daran gelegen seyn kann, daß ein Beamter nicht in seiner Amtsführung gehindert werde. Anders ist der Fall, wenn ein Beamter Arrest leidet, wegen Ungehorsam gegen das Gericht, Hier ist keine Kollision denkbar; denn der Staat kennt kein grösseres Heiligthum, als die Gewalt des Gesetzes.

Fünfter Titel.

Von Arresten.

§. 1144.

Was persönlicher und Realarrest ist?

Der Arrest ist eine richterliche Veranstaltung, wodurch der Berechtigte gegen eine nahe Gefahr gesichert wird, die ihm den Genuß seines Rechts zu entziehen drohete, dafern der Verpflichtete über seine Handlungen oder sein Vermögen frei verfügen könnte. Wenn diese Veranstaltung die persönliche Freiheit des Schuldners trift, so fern der Berechtigte für den Genuß seines Rechts fürchtet, wenn der Schuldner sich der richterlichen Gewalt entzöge, so wird sie ein Personalarrest genannt. Wird hingegen bloß dem Schuldner die freie Verfügung über seine Sachen, Gelder, oder ausstehende Schulden entzogen, so ist ein Realarrest vorhanden.

§. 1145.

Grund des Arrestes.

Der Arrest kann nie erkannt werden, als zur Abwendung naher und gewisser Gefahr; daher soll der persönliche Arrest niemals stattfinden, so lange der Realarrest dem Gläubiger hinlängliche Sicherheit gewährt. In dem Falle einer solchen Gefahr aber sind alle Bürger, und alle Sachen, vor dem Gesetz, der Regel nach ,gleich.

§. 1146.

Personen gegen welche kein Arrest statt findet.

Nur gegen solche Personen mag wegen Schulden kein Arrest statt finden, die dem Staat in öffentlichen Aemtern und Würden dienen; desgleichen nicht zwischen Eltern und Kindern und Geschwistern; desgleichen nicht gegen jemand der eine Schuld eingegangen ist, wobei die Vorschrift des

Gesetzes nicht betrachtet werden; auch gegen Fremde, wegen Schulden, die sie nicht im Lande gemacht haben, nicht anders als auf richterliche Requisition (§. 1154.)

§. 1147.

Auch soll kein Arrest gelegt werden auf Sachen, die jemand zum Dienst des Staats anvertraut sind, auch nicht auf die Kriegsarmatur, die etwan ein Bürger, nach Vorschrift der Gesetze, haben soll; auch nicht auf Früchte, die nicht eingeerndtet sind; oder auf die, jemand nur zu seinem nothdürftigsten Unterhalt zustehende, Aliment- oder Gnaden-Gelder.

Sachen die dem Arrest nicht unterworfen sind.

§. 1148.

Welcher Gläubiger dafür hält, daß er für seine Forderung Gefahr laufe, mag, so ferne nicht die Gesetze vorstehendermaaßen es untersagen, zu jeder Zeit, es sey, ehe er eine Sache vor Gericht anbringt, oder während des Laufs derselben, oder während der Verhandlung vor der Appellationsinstanz, den kompetirlichen Richter um Arrestlegung gegen seinen unmittelbaren Schuldner angehen.

Wenn man um Arrest ansuchen könne.

§. 1149.

Würde aber der Schuldner die Flucht ergriffen haben, oder an einem andern Orte, als seinem ordentlichen Wohnort, sich der Flucht verdächtig machen, oder seine Sache heimlich wegzuschaffen suchen, so mag der Arrest bei dem Richter des Orts gesucht werden, wo sich eine solche Person oder eine solche Sache dermalen findet.

Besondere Vorschrift wegen der Kompetenz des Richters.

§. 1150.

Wer um Arrest sucht, soll in seiner schriftlichen Vorstellung melden, welche Forderung ihm zustehe, und wie er solche beweisen könne; was für Gefahr ihm, durch die Flucht des Schuldners, und durch die Wegschaffung der Sache

Wie das Gesuch um Arrestlegung zu bescheinigen ist.

bevorstehe, und was für Beweismittel er dafür in Händen habe; ingleichen, welche sichere Bürgschaft er stellen könne, für die Ansprüche dessen, gegen den der Arrest gesucht ist, dafern er nachher unterläge.

§. 1151.

Strafe des Gläubigers u. Anwaldes, der falsche Umstände vorbringt.

Welcher Gläubiger in einem Arrestgesuch falsche Umstände vorbringt, ist dem Arrestaten für allen daraus entstehenden Schaden vollkommen verantwortlich, und bezahlt den gerichtlich ausgemittelten Betrag derselben, als Strafe, an den Fiscus. Wer es wissentlich thut, wird überdies mit der Strafe der Lügen vor Gericht belegt. Ein Anwald, der ihm dabei die Hand reicht, wird wegen seiner Unachtsamkeit nach Vorschrift der Gesetze bestraft, so fern er aber vorsezlich fehlte, seines Amtes entsetzt, und der öffentlichen Verfälschung schuldig erkannt.

§. 1152.

Verfügung auf das Gesuch.

Das Gesuch soll, von dem Deputirten, der es erhält, wo nicht an eben dem Tage, da es eingereicht ist, doch unfehlbar am folgenden, vorgetragen, und von dem Gericht auf der Stelle beschlossen werden. Ist es mangelhaft, und die Gefahr nicht einigermaaßen bescheinigt, oder die Bürgschaft offenbar unzulänglich, so soll der Richter, durch ein Mitglied des Gerichts, dem, welcher es eingab, und zu dem Ende zur Stelle zu bleiben verpflichtet ist, in seiner Wohnung den Bescheid des Gerichts, noch während der Sitzung zustellen, damit er die Mängel sofort und in der Stille verbessern könne. Wird es hingegen vorschriftsmäßig befunden, oder werden die Mängel ergänzt, (welches in Ansehung der Bürgschaft dadurch geschehen mag, daß sich der Bittende selbst zum Arrest stellt), so erkennt der Richter den Arrest durch einen Bescheid, jedoch auf Gefahr des Arrestanten, und mit Vorbehalt aller Rechte des Arrestaten.

§. 1153.

Vollziehung des Erkenntnisses.

Diesen Bescheid soll der Richter noch an demselben Tage in Vollziehung bringen, oder dem einheimischen Richter, durch welchen die Vollstreckung besser beschaft werden kann, durch einen eigenen Boten, mit dem gehörigen Requisitionsschreiben zusenden, welchem der requirirte Richter unverzüglich Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 1154.

Vorschrift wegen auswärtiger Richter.

Hat der Schuldner schon die Flucht in ein anderes Land ergriffen, oder ist die Sache ausserhalb Landes gebracht, so ist, auf Anzeige des Gläubigers, wo die Person oder Sache sich befinde, ein gehöriges Requisitionsschreiben an den auswärtigen Richter zu erlassen, daß er, nach den Gesetzen seines Landes, dem Berechtigten alle mögliche Sicherheit verschaffen, und, wie solches geschehen, dem requirirenden Richter anzeigen wolle. Dagegen sollen einheimische Richter den auswärtigen unter gleichen Umständen alle erforderliche Hülfe leisten, es sey gegen Einheimische oder Auswärtige, die sich in diesem Lande betreffen lassen. Nur müssen sie den requirirenden Richter sofort von der Vorschrift der Landesgesetze wegen der Arreste unterrichten, damit er das Nöthige, in Gemäßheit derselben, baldmöglichst veranstalte.

§. 1155.

Wie der Arrest gegen die Person ausgeführt wird.

Die Vollziehung des Arrestes gegen Personen besteht darinn, daß sie durch den Exekutor sogleich abgeholt, und in das Gefängniß gebracht werden. Nur kranke Personen sind damit zu verschonen, und, bis zu ihrer Genesung, in ihrer Behausung zu bewachen, so ferne es nöthig ist.

§. 1156.

Wie an beweglichen Sachen.

Bei beweglichen Sachen wird der Arrest ausgeführt, indem sie in die gerichtliche Verwahrsame gebracht wer-

den, oder, wo dies nicht thunlich ist, einem sichern Manne übergeben, mit dem Befehl, daß sie zur Stelle bleiben, und das nöthige, zu ihrer Erhaltung, gleich als bei seinen eigenen Sachen, zu veranstalten.

§. 1157.

An unbewegliche. Der Arrestschlag auf liegende Gründe besteht in dem Verbot der Veräusserung, und in der Anweisung an diejenigen, welche Pacht- Mieth- oder Bodenzins zu bezahlen haben, daß sie solchen nicht an den Eigenthümer, sondern in das gerichtliche Depositum zur Verfallszeit entrichten sollen.

§. 1158.

An ausstehenden Schulden. Ausstehende Schulden werden in Beschlag genommen, indem den Schuldnern der Befehl beigelegt wird, an Kapital und Zinsen nichts zu zahlen, als in das gerichtliche Depositum, auch keine Loskündigung anzunehmen, daferne darüber nicht richterliche Genehmigung beigebracht wäre.

§. 1159.

Verpflichtung des Arrestanten zur Alimentation. So oft eine Person in Verhaft genommen wird, ist der Arrestant verpflichtet, ihr, wenn sie es bedarf, diejenigen täglichen Verpflegungsgelder zu bezahlen, welche der Richter der Sache angemessen findet. Wird diese Verbindlichkeit nicht erfüllet, so ist der Richter von Amtswegen gehalten, den Arrest sofort aufzuheben, sobald diese Gelder nicht am Vormittage jedes Tages bezahlt sind.

§. 1160.

Vorladung zur Rechtfertigung des Arrestes. Unmittelbar nach dem veranstalteten Arrest, soll der Richter dem Arrestanten, und, so ferne es kein Personalarrest ist, auch dem Arrestaten von der erlassenen Verfügung Nachricht geben. Zugleich wird beiden ein Termin angesetzt, in welchem die Rechtfertigung des Arrestes gerichtlich gesche-

hen soll. Zu dem Ende werden sie befehligt, jeder seine Beweise beizubringen, um die Nothwendigkeit oder Unstatthaftigkeit des Arrestes darzuthun. Diesen Termin darf der Richter bei einem Personalarrest nie über acht Tage, bei einem Realarrest nie über vierzehn Tage hinaus setzen.

§. 1161.

Wie der persönliche Arrest noch vorher gehoben werden möge.

Sobald jedoch der mit Personalarrest belegte Schuldner hinlängliche Versicherung durch Pfand oder Bürgen stellt, daß er die Forderung, derentwegen er arrestirt worden, bezahlen werde, dafern der kompetirliche Richter ihn dazu schuldig erkennte, ist der Arrest gegen Stellung dieser Bürgschaft noch an demselben Tage aufzuheben, ohne daß der Gläubiger darüber gehört werde. Die Zulänglichkeit dieser Bürgschaft soll der Richter, nach seinem beßten Ermessen, allenfalls mit Zuziehung sachverständiger Männer, im Vergleich mit der angezeigten Forderung, beurtheilen.

§. 1162.

Verfahren bei dem Ausbleiben der Partheien.

Wenn in dem angesetzten Termin der Arrestant nicht erscheint, so ist der Arrest sogleich aufzuheben, und dem Arrestaten seine Schadloshaltungsklage, im Wege Rechtens, vorzubehalten. Bleibt der Arrestat aus, so ist gegen ihn als einen ungehorsamlich Ausbleibenden zu verfahren, und der Arrest für gerechtferigt zu erklären, auch demnächst das Erforderliche wegen Einleitung der Hauptsache zu veranstalten. Bei dem Ausbleiben beider Theile wird gegen beide, von Amtswegen, verfahren, wie bei der Klage wegen gestörten Besitzes vorgeschrieben ist.

§. 1163.

Wenn beide Partheien sich melden.

Wenn beide Partheien sich melden, so soll der Richter, wie bei den Klagen wegen Störung des Besitzes verordnet ist, mit Uebergehung aller etwa streitigen Punkte, die einer nähern Erörterung bedürfen, nur mit Aufnehmung der

beigebrachten Beweismittel so weit verfahren, daß es ausgemacht werde, wie fern dem Arrestanten ein Anspruch zustehe, und daß der Arrestat wirklich die Flucht ergriffen, oder Sachen weggeschaft habe, zum Nachtheil des Arrestanten, oder daß er sich der Flucht verdächtig gemacht, und Vorkehrungen getroffen, welche den Arrestanten wegen seiner Sachen in gerechte Besorgnis setzen.

§. 1164.

Einwendungen des Arrestaten.

Es können daher von dem Arrestaten keine andern Einreden angenommen werden, als wodurch er die Beschuldigungen, oder den Verdacht, welche den Arrest begründen, von sich ablehnte, oder darthut, daß er hinlänglich sicher sey; es sey nun durch angebotene Unterpfänder oder Pfandverschreibungen, oder durch vollkommen annehmliche Bürgen.

§. 1165.

Vorschrift, wenn die angebotene Sicherheit nicht ausgemacht ist.

Sofern der Arrestant gegen die angebotene Sicherheit keine gegründete Einwendung machen kann, ist der Richter, von Amtswegen, solche anzunehmen verpflichtet. Würde aber der Arrestant wahrscheinlicher Weise vorschüzen, daß es ihm noch an den nöthigen Erkundigungen fehle, so ist die Entscheidung noch bis auf einen zweiten, nach wenig Tagen anzusetzenden, Termin aufzuschieben.

§. 1166.

Vernehmung der Partheien über die Veranstaltungen zur Bewahrung der Sache.

Zugleich sind in diesem Termin beide Partheien zu vernehmen, was etwa für Veranstaltungen zu machen wären, um die arrestirten Sachen für alle Gefahr, sowohl der Entwendung als des sonstigen Verderbens, sicherzustellen.

§. 1167.

Wann das Gericht das Arresterkentniß abgeben muß.

Nach der, solchergestalt beendigten Untersuchung wird von dem Gericht, bei einem persönlichen Arrest, am folgen-

den Tage, bei Realarrest aber längstens am vierten Tage, ein Erkenntnis abgegeben, wodurch der Arrest entweder bekräftigt oder aufgehoben wird.

§. 1168.

Fälle, wo der Arrest aufgehoben wird.

Aufgehoben soll der Arrest werden, wenn sich bei näherer Untersuchung ergiebt, daß die Person oder die Sache, nach Vorschrift der Gesetze, nicht mit Arrest belegt werden konnte, welches der Arrestant etwann aus Versehen, oder böslich, behauptet; ingleichen, wenn der Arrestant den Grund seiner Forderung ganz und gar nicht genugsam bescheinigen kann; oder wenn er keine hinlängliche Caution wegen des Arrestes stellen kann, wofür nunmehr seine persönliche Sistirung nicht länger anzunehmen ist; ingleichen, wenn der Arrestat erweisen sollte, daß überall keine Besorgnis der Flucht oder Gefahr wegen Verringerung der Sicherheit, obgewaltet, oder wenn derselbe darthut, daß er hinlänglich sicher gewesen sey, oder jezt völlig befriedigende Sicherheit schaffen wolle. Mit Aufhebung des Arrestes werden zugleich dem Arrestaten alle seine Ansprüche desfalls vorbehalten.

§. 1169.

Veranstaltunge, wenn der Arrest bestätigt wird.

Wird hingegen der Arrest bestätigt, so muß der Richter zugleich bestimmen, in welcher Maaße solcher in Zukunft gehalten werden solle; ingleichen, wie große Caution der Arrestant zu leisten habe, auch was etwa sonst, in Rücksicht auf die Erhaltung und vortheilhafteste Benutzung der Sache, zu veranstalten wäre.

§. 1170.

Einleitung der Hauptsache.

Ueberdies wird die Hauptsache, wenn solche vor den Arrest legenden Richter gehört, sofort eingeleitet, und dem Arrestanten aufgegeben, innerhalb eines nahen Termins, seine Klage desfalls einzubringen. Gehört sie aber vor einen andern Richter, so muß der Arrest legende Richter in dem Erkenntnisse die Partheien an ihn verweisen, und ihm

die dahin gehörigen Stellen aus den Akten einsenden, damit er, von Amtswegen, den Kläger auffordere, die Sache einzuleiten.

§. 1171.

Vorschrift wegen der Appellation von der Arrest-Urtel.

Beide Partheien mögen gegen das Arresterkenntniß an die nächste Oberinstanz appelliren; auch soll in diesem Falle die Appellation von einer Urtel, wodurch der Arrest aufgehoben worden, die aufschiebende Kraft haben, so daß es bei dem einmal aufgelegten Arrest verbleibe, bis das Urtel, wodurch er aufgehoben oder bekräftigt worden, in der Appellationsinstanz bestätigt worden. So ferne der Arrest in der zweiten Instanz aufgehoben wird, findet in keinem Falle eine weitere Appellation statt; sie ist hingegen zulässig, wenn der Arrest, den der Richter in der ersten Instanz aufhob, in der zweiten Instanz bestätigt ward. Das Verfahren in der Appellationsinstanz soll gleichfalls möglichst beschleunigt werden, so daß die Appellationsurtel längstens innerhalb drei Wochen nach der Urtel der ersten Instanz, erfolgen könne.

§. 1172.

Bekanntmachung der Appellationsurtel.

Die Appellationsurtel wird auf die gewöhnliche Weise bekannt gemacht, und zwar, wenn der Arrest legende Richter nicht in der Hauptsache competent ist, auch besonders dem Richter der Hauptsache mitgetheilt.

§. 1173.

Verhältniß zwischen dem arrestlegenden Richter u. dem der Hauptsache.

Der Arrest legende Richter soll daher, wenn der Arrest aufgehoben wird, die aus der Aufhebung desselben fliessenden Ansprüche, als eine Nebensache, mit an den Richter der Hauptsache verweisen, und, wenn der Arrest bekräftigt wird, in der Folge lediglich die Anweisungen des letztern erwarten und befolgen.

§. 1174.

Vorschrift wegen der Kosten.

In wie weit die, gleich bei Uebergebung des Arrestgesuchs, zu deponirenden Kosten-Gelder nicht hinlänglich seyn sollten, muß der Richter der Hauptsache vorschiessen, was der Arrest legende Richter noch wegen des Arrestes zu fordern hat, und solches den Partheien mit in ihr Kosten-Quantum berechnen.

§. 1175.

Wie der Arrest auch nachher möge aufgehoben werden.

Auch nachdem der Arrest durch Urtel und Recht bestätigt worden, soll der persönliche Arrest zu jeder Zeit, von dem Richter der Hauptsache, wieder aufgehoben werden, wenn der Arrestat vorbeschriebenermaaßen hinlängliche Bürgschaft stellt. Selbst der Realarrest mag, noch vor der Beendigung der Hauptsache, wegfallen, wenn der Arrestat darthut, daß ihm daraus ein wesentlicher Nachtheil entsteht, und dem Arrestanten eine anderweitige Sicherheit anbietet, wogegen derselbe keine, oder keine hinlängliche, Einwendungen vorbringen kann.

§. 1176.

Verfahren mit solchen Gesuchen.

Dergleichen Gesuche des Arrestaten um Aufhebung werden, als Arrestsachen, in den vorbeschriebenen kurzen Fristen abgemacht, ohne die mindeste Verbindung mit der Hauptsache, welche dadurch so wenig aufgehalten werden soll, als sie die Erörterung jenes Verlangens hindern mag.

§. 1177.

Strafe des flüchtigen Arrestanten.

Wenn der mit Personalarrest belegte Schuldner sich dem Arrest durch die Flucht wieder entzieht, soll er durch eine Ediktal-Vorladung allenthalben verfolgt, und bei seiner Wiederergreifung nicht nur alle Kosten erstatten, sondern auch, nach beendigter Sache, als ein Ungehorsamer gegen das Gericht gestraft werden.

§. 1178.

Der Verwahrlosung oder Veruntreuung arrestirter Sachē.

Wer die in seiner Verwahrsam befindlichen, mit Arrest belegten, Sachen, es sey der Schuldner selbst, oder ein anderer, durch Verwahrlosung abhanden kommen, oder verringern läßt, soll allen Schaden ersetzen, und, zur Strafe der Nachläßigkeit, die Hälfte des Schadens an den Fiskus entrichten. Wer sich dabei einer vorsetzlichen Untreue schuldig macht, wird überdies als ein Dieb gestraft.

§. 1179.

Verantwortlichkeit des Arrestlegenden Richters.

Der Richter, bei welchem Arrest nachgesucht wird, muß mit der größten Behutsamkeit verfahren, damit er weder die Freyheit eines Bürgers zur Ungebühr einschränke, noch einen andern in dem Genuß seines Rechts störe und kränke. Er ist indessen, so ferne er nach beßtem Ermessen und mit sichtbarer Ueberlegung handelt, weder verantwortlich, wenn er die Gefahr, die ihm vorgespiegelt wird, für zu groß hält, noch wenn er die angebotene Sicherheit für den Arrestaten als hinlänglich annimmt, ob sie es gleich nicht ist. Nur in so weit er, durch Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit, seinen Fehler vermeiden können, ist er den Partheien zum Schadensersatz verbunden, so fern selbiger von dem Schuldigen nicht erhalten werden mag. Hat er aber vorsetzlich gefehlt, so soll er den ganzen Belauf des Schadens dem Fiscus bezahlen, seines Amts entsetzt, und als öffentlicher Betrüger bestraft werden.

§. 1180.

Wann der Richter von Amtswegen Realarrest anlegē mag.

Auch mag der Richter von Amtswegen auf eine im Streit befangene Sache Arrest legen, wenn das Recht, selbige zu besitzen, dergestalt zwischen beiden Partheien streitig ist, daß keinem von beiden der Besitz vor Entscheidung der Hauptsache zuerkannt werden kann, ohne den andern zu vervortheilen. Eine solche Sache ist als-

dann von dem, welchem sie übergeben wird, unter Aufsicht des Gerichts, mit Zuziehung von Sachverständigen, wirthschaftlich zu verwalten, gleich als ob es seine eigene wäre, und der Ueberschuß der Einkünfte, nach Abzug der Wirthschaftskosten, und einer ihm auszumachenden angemessenen Belohnung für seine Mühe, wird in das gerichtliche Depositum geliefert, und zu seiner Zeit dem obsiegenden Theil ausgezahlt. Eine solche Verwaltung wird die gerichtliche Sequestration genannt.

Sechster Titel.

Wechsel müssen, vorzüglich wegen des Verkehrs mit Fremden, so entschiedene Vorrechte geniessen. Indes ist keine Ursache vorhanden, warum man eben diese Rechte nicht auf Personen ausser dem Kaufmannsstande ausdehnen könnte, wenn sie ein Mittel werden mögen, vortheilhafte Geldgeschäfte zu beleben. Nur öffentlichen Beamten sollte es billig untersagt seyn, Wechsel auszustellen, eben, damit sie nicht in persönlichen Arrest gerathen mögen.

Anwälde sind in Wechselsachen, und überhaupt in allen schnell zu entscheidenden Sachen nicht zuzulassen, weil es der Natur solcher Sachen ganz widerspricht, weitläuftige richtliche Erörterungen einzuleiten, da es vielmehr bloß auf einfache Fakta ankömmt.

Sechster Titel.

Von Wechsel-Sachen.

§. 1181.

Der Wechselprozeß findet nur bey solchen Verschreibungen statt, welchen die Gesetze die Wechselkraft ausdrücklich beigelegt haben, wenn sie von Personen ausgestellt sind, die sich auf diese Weise verpflichten können.

Was der Wechselprozeß stattfinde.

§. 1182.

Bei den Gerichten erster Instanz in einer Stadt, welche Handlung im Großen treibt, soll in Wechselsachen ein vereideter Mäckler, mit zweien in dergleichen Geschäften am meisten erfahrnen Mitgliedern, eine Wechseldeputation ausmachen, welche Wechselsachen allein untersuchen mag. So soll bei Obergerichten gleichfalls ein bekannter Wechselkundiger zugezogen werden, so oft dem Appellationsgerichte ein zweifelhafter Fall dieser Art aufstößt.

Wer in Wechselsachen in erster Instanz richte.

§. 1183.

Die Klage mag von einem jeden gerechten Inhaber eines zur Verfallzeit nicht bezahlten Wechsels, an dem Wohnort des Verpflichteten, oder dem Ort, wo er seine Geschäfte sonst macht, und die Zahlung versprochen, bei der Deputation, an jedem Wochentage, mündlich, angebracht werden. Mit seiner Beschwerde muß er aber zugleich den Originalwechsel, und alle auf die Nichtbezahlung sich beziehende Dokumente, der Deputation einliefern, auch Abschriften davon zurücklassen. Auch ist er schuldig, dem Gericht über die Person des Beklagten die Auskunft zu geben, welche er begehrt.

Wie die Klage anzubringen ist.

§. 1184.

Prüfung der Klage.

Wenn diese Klage von dem dazu verordneten Beisitzer der Deputation zu Protokoll genommen, und dem Kläger vorgelesen ist, läßt die Deputation ihn abtreten, um auf der Stelle zu prüfen, ob die Klage sich zum Wechselprozeß eigne oder nicht.

§. 1185.

Bescheidung, wenn sie nicht wechselmäßig ist.

Findet die Deputation, daß der Wechsel, oder die übrigen Dokumente, Mängel in der Form haben, welche den Wechselprozeß nicht zulassen, so ist darüber eine Resolution abzufassen, mit der nöthigen Anweisung an den Kläger, wie er seinen Anspruch anderweitig verfolgen müsse.

§. 1186.

Verfügung an den Beklagten, wenn sie wechselmäßig ist.

Ist hingegen die vorgeschriebene Form beobachtet, so daß der Wechselprozeß stattfindet, so wird der Beklagte, unter Mittheilung der von dem Kläger eingelieferten Abschriften der Dokumente (§. 1183.), sofort eingeladen, vor der Deputation zu erscheinen, vier und zwanzig Stunden nach Empfang der Ladung, wenn er an demselben Orte wohnt, oder nach drei Tagen, wenn er anderswo wohnt. Dabei wird ihm aufgegeben, sich auf die Anerkennung oder Abläugnung des Instruments gefaßt zu machen, wohl zu überlegen, wie fern er einen, ihm etwa aufzulegenden Eid abschwören könne oder nicht, und die Beweise bereit zu halten, und in dem Termin mitzubringen, welche Einwendungen begründen können, die, nach Vorschrift der Gesetze, auch gegen Wechselforderungen zuläßig sind.

§. 1187.

Mittheilungsbescheid an den Kläger.

Von dieser Verfügung erhält der Kläger eine Abschrift, mit dem gleichmäßigen Befehl in dem Termin zu erschei-

nen, und alles Erforderliche zur Begründung seiner Gerechtsame und Widerlegung der Einwendungen des Gegners, die er etwa voraussehen mögte, bereit zu halten.

§. 1188.

Bekanntmachung der Vorladung.

Die Vorladung wird dem Beklagten, an demselben Tage, noch während der Versammlung der Deputation, durch den Gerichtsboten zugestellt. Sie mag, auch wenn er nicht zu Hause ist, in seinem Comtoir, Laden, Schreibstube oder Hause abgegeben werden, weil Leute, welche Wechsel ausstellen, darauf bedacht seyn müssen, daß jemand in ihrer Abwesenheit dergleichen Schreiben annehmen könne.

§. 1189.

Pflicht d. Partheie, persönlich zu erscheinen.

Kläger und Beklagte sollen in dem Termin, schlechterdings, beide in Person, erscheinen. Nur Krankheit oder frühere Abwesenheit kann sie entschuldigen, wenn sie dieser Verfügung nicht nachkommen.

§. 1190.

Wie fern sie Bevollmächtigte senden mögen.

Senden sie gleichwohl einen Bevollmächtigten, so soll dieser zwar angenommen werden, damit die Schnelligkeit der Rechtspflege darunter nicht leide; allein in so ferne sie ihn nicht über alle Punkte, die sie voraussehen können, insonderheit über die etwa zu leistenden Eide, vollständig unterrichtet, mögen sie sich den daraus unvermeidlich entstehenden Nachtheil selbst zuschreiben.

§. 1191.

Wie sie keine Anwälde haben dürfe.

Anwälde mitzubringen ist ihnen in dem Termin durchaus nicht erlaubt, weil es bei diesem Prozesse überall nicht auf Entwicklung der Rechte, sondern auf blosse Thatsachen ankömmt, von denen niemand, als sie selbst, Kenntniß haben können.

§. 1192.

Verfahren, wenn einer oder beide Theile ausbleiben.

Wenn einer oder beide Theile in dem Termin ausbleiben, so wird im letzten Falle die Sache für gütlich beigelegt angesehen, im ersten aber gegen den Beklagten, der nicht erscheint, als einen ungehorsamlich Ausbleibenden verfahren, und in Ansehung des Klägers gesprochen, als ob er nichts weiter für sich anzuführen hätte, als was die Akten ergeben, und der Richter kraft seines Amts, nach Vorschrift der Gesetze, daraus herleiten muß.

§. 1193.

Vorlegung des Instruments im Termin.

In dem Termin wird dem Beklagten zuförderst das Originaldokument vorgelegt, und er über die Anerkennung desselben befragt. Wenn er abläugnet, und der Kläger nicht zur Stelle den Beweis führen, oder ihn wenigstens nicht vollkommen führen kann, so ist er schuldig, sich über die eidliche Abläugnung sofort zu erklären.

§. 1194.

Welche Einwendungen der Beklagte anbringen mag.

Wenn er das Instrument an sich anerkennt, aber solche Einwendungen gegen seine Verbindlichkeit zu zahlen vorbringt, welche auch die Wechselkraft, nach Vorschrift der Gesetze, schwächen, so ist er solche sogleich zu beweisen schuldig. Auf die Beweise, welche er nicht gleich beibringt, wird nicht geachtet, es wäre denn, daß er sein Vorgeben ziemlich wahrscheinlich macht, und nur die Beweise, der Kürze der Zeit wegen, unmöglich mitbringen können, und einen nahen, nicht über drei Tage bestimmten, Termin nachweiset, wo er solche nachbringen wolle. Denn in diesem Fall mag die Untersuchung noch bis auf den gedachten Tag verlängert werden, daferne anders der Beklagte nicht gegründeten Verdacht gegen sich erregt hat.

§. 1195.

Vorschrift wegen der Gegenbeweise des Klägers.

Gegenbeweise des Klägers gegen diese Einwendungen werden eben so wenig zugelassen, wenn er solche nicht gleich führen

führen kann, oder nicht innerhalb dreier Tage einen Termin bestimmt, an welchem er die, wegen Kürze der Zeit, jezt nicht beigebrachten Beweise herbeischaffen wolle.

§. 1196.

Endlich sollen beide Partheien, sie mögen nun selbst, oder durch Bevollmächtigte, zugegen seyn, sich bestimmt erklären, wie weit sie, jeder über seine Beweise, den Wahrheits- oder Glaubenseid abzulegen im Stande sind, daferne ihnen solches von dem Richter auferlegt würde. Wegen der Eide beider Partheie.

§. 1197.

Einwendungen und Ansprüche, welche nicht auf der Stelle sich klar machen lassen, müssen zwar in der Deputation zu Protokoll genommen werden; es soll sich aber die Deputation in ihre weitere Erörterung durchaus nicht einlassen, und den Partheien bedeuten, wie ihnen deßfalls ihre Gerechtsame in der Urtel vorbehalten blieben. Wegen der weiter aussehenden Einwendungen u. Ansprüche.

§. 1198.

Nach geschlossener Vernehmung der Partheien, entweder in demselben Termin, oder in dem aufs neue nach drei Tagen angesetzten, soll die Deputation, in derselben Sitzung, die von ihnen angebrachten Gründe, in Rücksicht auf die Thatumstände, beurtheilen, und darnach festsetzen, ob der Kläger oder Beklagte vollkommenen Beweis geführet, oder ob einer von beiden Theilen zum Eide zu lassen sey, oder ob der von einer oder der andern Seite nachzubringende Beweis Schwierigkeiten mit sich führe, welche eine Entscheidung im Wechselprozeß nicht zulassen. Bericht der Deputation.

§. 1199.

Auf den, von ihnen am folgenden Tage, an das Gericht abzustattenden Bericht, soll dasselbe sodann ein Erkenntniß des Gerichts.

bestimmtes Wechselerkenntniß abgeben, oder dem Dokument die Wechselkraft absprechen. Jenes soll geschehen, wenn der Kläger vollkommen bewiesen hat, oder sich zur Leistung eines Eides erboten hat, welcher ihm durch die Urtel sodann würklich aufzulegen ist; dieses geschieht, wenn der Beklagte vollkommen die Falschheit des Dokuments bewiesen, oder sich zur Leistung des zugeschobenen Eides erboten hat, oder wenn von beiden Theilen so viel bewiesen ist, daß kein entschiedenes Uebergewicht dem Richter zuläßt, die Vollstreckung nach Wechselrecht, ohne nähere Untersuchung, zu beschliessen.

§. 1200.

Bekanntmachung an die Partheie.

Sobald das Wechselerkenntniß gegeben ist, wird es in derselben Sitzung ausgefertigt, und beiden Partheien, die zu dem Ende an Ort und Stelle zu bleiben schuldig sind, bekannt gemacht. Zugleich wird ihnen das Nöthige wegen der Vollstreckung angedeutet, so wie auch über die Appellation.

§. 1201.

Eidesleistung des Klägers.

Ist nach dem Erkenntniß ein Eid von dem Kläger abzulegen, so muß er selbigen noch an dem Tage, wo das Erkenntniß abgegeben ist, vor Gericht, auf die vorgeschriebene Weise, wirklich leisten.

§. 1202.

Des Beklagten.

Soll der Beklagte einen Eid leisten, so ist er, wann beide Theile bei der Urtel sich beruhigen, solchen auch sogleich zu leisten verpflichtet.

§. 1203.

Wie fern sie an ihrem Wohnort geschehen möge.

Wenn Kläger oder Beklagter nicht in Person zugegen sind, und durch erlaubte Gründe entschuldigt werden, so ist ihnen der Eid, nach Vorschrift der Gesetze, in ihrem

Wohnort abzunehmen, auch damit allenfalls bis nach ihrer Wiederherstellung zu warten.

§. 1204.

Wechselkraft des Erkenntnisses.

Sobald das Erkenntniß dem Instrument Wechselkraft beigelegt hat, und es keines Eides weiter bedarf, oder der Eid des Klägers abgeleistet ist, oder sein Bevollmächtigter durch das Zeugniß des Arztes beweiset, daß er ihn, Krankheits halber, nicht ablegen könne, ist es in Vollziehung zu bringen. Wenn daher innerhalb dreier Tage der Beklagte nicht dem Gericht die Quittung des Klägers, auf dem originalen Wechsel, für Capital nebst Zinsen und Kosten, vorlegt, wird dem Exekutor sofort der Befehl gegeben, den Beklagten in genauen bürgerlichen Personalarrest zu bringen. Zugleich ist der obsiegende Kläger alsdann befugt, die Vollstreckung in seinem Vermögen, nach Vorschrift der Gesetze, zu suchen.

§. 1205.

Bestellung einer Realsicherheit wenn der Beklagte noch schwören soll.

Wenn hingegen der Kläger von einer Urtel appellirt, wodurch dem vorgelegten Instrument die Wechselkraft benommen wird, dafern der Beklagte noch seinen Ablängnungseid ablegen würde, so ist der Eid nicht eher abzuleisten, als bis die Urtel rechtskräftig geworden. In diesem Falle ist aber von dem Beklagten dem Kläger Realsicherheit zu bestellen, für seine ganze Forderung, dafern er in der Appellationsinstanz obsiegen sollte.

§. 1206.

Wenn der Kläger Arrest legen könne.

Eben diese Verfügung gilt, wenn das Gericht auf eine andere Art des Prozesses erkennt, der Kläger aber doch so viel bewiesen hat, daß er eine exekutive Klage anstellen kann.

§. 1207.

Was den Beklagten die Deposition schütze.

Wenn der Beklagte appellirt, oder in der Verhandlung so viele Gründe angebracht hat, daß er auf den Belauf des Wechsels Arrest zu legen wohl befugt wäre, mag er die Summe, nebst Zinsen und Kosten, in das gerichtliche Depositum liefern, und sich dadurch gegen die Wechselexekution schützen.

§. 1208.

Verfahren, wenn dem Instrument die Wechselkraft ganz aberkannt ist.

Ist aber dem Instrument die Wechselkraft schlechthin aberkannt, ohne daß einmal der Beklagte zum Eide gelassen ist, oder ohne daß dem Kläger seine Ansprüche im exekutiven Prozesse vorbehalten sind, so hat auch die Einwendung der Appellation nicht die Würkung, daß sie einige besondere Veranstaltung nothwendig mache.

§. 1209.

Wie in der Urtel wegen der Exekution das Nöthige zu bemerken ist.

So ferne die Art der Vollstreckung des Wechselerkenntnisses nicht von der Appellation abhängig ist, muß solche in dem Erkenntnisse selbst gleich bemerkt werden; wenn aber die ergriffene Appellation darauf Einfluß hat, soll der Richter, von Amtswegen, die Partheien von ihren Gerechtsamen, nach Beschaffenheit der Umstände, durch einen Bescheid, auf Einbringung der Appellation, unterrichten.

§. 1210.

Vorbehalt der weitern Ansprüche der Partheie.

Auch ist in dem Wechselerkenntniß allemal ausdrücklich anzuführen, in welcher Gattung des Verfahrens der Kläger seine Ansprüche anzubringen habe, wenn dem Instrument die Wechselkraft abgesprochen ist; oder wie der Beklagte diejenigen Einwendungen geltend machen möge, die bei dem Wechselverfahren, vermöge der Natur desselben, nicht in Betracht kommen konnten.

§. 1211.

Wie fern Appellation von dem Wechselerkenntniß statt finde.

Die Appellation steht beiden Partheien, nach Vorschrift der Gesetze, an die nächste Instanz frei. Von der Urtel dieser Instanz aber mag nur dann appellirt werden, wenn einem Instrument, dem der Richter der ersten Instanz die Wechselkraft absprach, solche in der Appellationsurtel wieder beigelegt ist.

§. 1212.

Verfahren dabei.

Das Verfahren ist auch in der Appellation nur auf die Eigenschaft des Instruments, und dessen Wechselkraft, zu richten. Es muß möglichst beschleunigt werden, damit die Appellationsurtel längstens drei Wochen nach dem Erkenntniß der ersten Instanz geschlossen werde. Indessen ist es den Partheien vergönnt, sich bei der Appellation eines Anwaldes zu bedienen, weil es hier mit auf die rechtliche Erörterung einer für nachtheilig gehaltenen Urtel ankömmt.

Siebenter Titel.

Die Schnelligkeit des Executiv-Verfahrens gereicht zum Vortheil beider Partheien, damit das vollkommen klare Recht nicht durch Einwendungen aufgehalten werde, die eine weitläuftigere Untersuchung erfordern.

Siebenter Titel.

Von dem Exekutiv-Verfahren.

§. 1213.

Das Exekutiv-Verfahren unterscheidet sich von dem gemeinen Prozesse dadurch, daß dem Berechtigten in kürzerer Zeit zu seinem Rechte geholfen werde, wenn er seine Ansprüche auf Dokumente bauet, welchen die Gesetze eine vorzügliche Glaubwürdigkeit beilegen. Eigenthümlichkeit des Exekutivverfahrens.

§. 1214.

Dies Verfahren findet nur statt, bei gerichtlich, oder vor einem Notario vollzogenen, Instrumenten, über die Bezahlung einer gewissen Summe Geldes, oder einer Quantität verbrauchbarer Sachen; desgleichen bei solchen Privatinstrumenten dieses Inhalts, die in aller Form den Gesetzen gemäß eingerichtet sind; desgleichen bei Wechselverschreibungen, die nur wegen Mangel einer Formalität nicht Wechselkraft haben; ferner bei einer rechtskräftigen Urtel, oder einem gerichtlichen Vergleich, deren Vollziehung der Berechtigte nicht innerhalb eines Jahres, nach eingetretener Rechtskraft, nachgesucht hat. Wann es stattfinde.

§. 1215.

Die Klage wird bei dem competirlichen Richter des Wohnorts schriftlich angebracht, und, durch Beilegung einer beglaubten Abschrift des Dokuments, worauf sie sich gründet, bescheinigt. Anbringung der Klage.

§. 1216.

Der Richter, oder der Referent, welchem sie zugestellt werden, soll am folgenden Tage dem Gericht seinen Bericht Prüfung derselben.

darüber abstatten, ob das Instrument so beschaffen sey, daß es diese Art des Verfahrens begründe oder nicht. In letzterm Fall wird der Kläger sofort durch einen Bescheid abgewiesen, und ihm darinn angedeutet, auf welchem Wege er seinen vermeinten Anspruch geltend zu machen habe.

§. 1217.

Verfügung an den Beklagten.

Findet das Exekutiv-Verfahren statt, so ergeht, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und deren Anlagen, eine Ladung an den Beklagten, daß er sich auf einen, innerhalb acht bis vierzehn Tage auszusetzenden, Termin, nach Einhändigung des Bescheides, bei dem Gericht in Person melden, und eben die Beweismittel beibringen müsse, welche in dem Wechselverfahren erforderlich sind.

§. 1218.

Mittheilung an den Kläger.

Der Kläger wird, durch einen Mittheilungsbescheid, davon unterrichtet, zu dem Termin gleichmäßig vorgeladen, und insonderheit angewiesen, sich vorläufig auf die, gegen des Beklagten Einwendungen, etwa zu führenden Gegenbeweise zu bereiten.

§. 1219.

Verfahren bei dem Ausbleiben der Partheien.

Wenn eine der Partheien oder beide in dem Termin ausbleiben, wird es eben, wie bei dem Wechselverfahren, gehalten.

§. 1220.

Vorlegung der Urkunden in dem Termin.

Die Urkunden werden in dem Termin, von dem dazu Deputirten, im Original vorgelegt, damit, sofern es öffentliche Instrumente sind, der Richter sich von dieser ihrer Eigenschaft überzeuge, und vernehme, ob der Beklagte sich zu beweisen getraue, daß sie verfälscht wären. Sind es aber Privatinstrumente, so ist mit ihrer Anerkennung zu verfahren, wie bei Wechseln verordnet ist.

§. 1221.

Vorschrift wegen der weiter auszusetzenden Anträge.

Auch wegen der Einwendungen des Beklagten, und der von dem Kläger anführten Gegenbeweise, gelten dieselben Vorschriften; nur mit der Ausnahme, daß beiden Partheien zur Herbeischaffung der noch nicht mitgebrachten, aber doch in kurzem beizubringenden Beweismittel, ein längerer Termin von acht Tagen zu vergönnen ist.

§. 1222.

Abfassung des Exekutiverkenntnisses.

Drei Tage nach geschlossener Vernehmung der Partheien, hat das Gericht, auf den Vortrag des Referenten, ein Exekutiv-Erkenntnis in eben dem Sinn, als das Wechselerkenntnis, abzugeben. Auch wegen der, zu einer andern Art des Verfahrens, ausgesetzten Einwendungen und Ansprüche der Partheien sind dieselben Vorschriften zu beobachten.

§. 1223.

Wie weit Appellation statt finde.

Gegen dieses Erkenntnis findet die Appellation in gleichem Maaße wie bei Wechseln statt; jedoch hat sie in so weit eine aufschiebende Kraft, daß der im Exekutivprozeß verurtheilte Schuldner, bis zur Appellationsurtel, sich, durch Bestellung einer hinlänglichen Realsicherheit, vor der Exekution oder Deponirung des erkannten Liquidi schüzen kann.

§. 1224.

Wie fern die Partheien Anwälde haben mögen.

Rechtliche Beistände sind auch hier, zur Vermeidung der Weitläuftigkeiten, nur im Appellationsverfahren zuläßig, so ferne nicht etwa eine Parthei einen gerichtlichen Sachwalter wählt, wenn sie selbst nicht erscheinen kann. Dagegen soll der Richter von Amtswegen die Gerechtsame beider Partheien, nach Vorschrift der Gesetze und Beschaffenheit der Thatsachen, wahrnehmen.

§. 1225.

Vollstreckung der Urtel.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Urtel im Exekutivverfahren muß, innerhalb acht Tagen, nach eingetretener Rechtskraft, von dem Verurtheilten bei dem Richter der ersten Instanz bescheinigt werden. Im ermangelnden Falle soll er von Amts wegen für die Vollziehung sorgen, jedoch nicht anders, als nach Vorschrift der Gesetze im gemeinen Prozeß.

§. 1226.

Wann der Beklagte sich durch Realsicherheit oder Deposition schützen möge.

Jedoch mag der Verurtheilte von der Exekution befreiet werden, durch Bestellung einer hinlänglichen Realsicherheit oder Einlieferung der schuldigen Summe in das gerichtliche Depositum, wenn er erhebliche, und nicht gleich im Exekutivverfahren liquid zu machende, Einwendungen in einem Separatprozeß auszuführen angefangen, und so weit bescheinigt hätte, daß er allenfalls bei eintretender Besorgnis um einen Realarrest anhalten mögte.

Achter Titel.

Die Vorschriften wegen der gerichtlichen Versteigerungen beziehen sich auf den zwiefachen Gesichtspunkt: Dem Verkauf öffentlichen Glauben zu verschaffen, so daß derjenige, dessen Sachen verkauft werden, so viel möglich sicher seyn könne, nicht vervortheilt zu werden; und dann die Sachen ohne unnöthigen Aufschub zu veräussern, damit die von dem Verkauf abhängenden Rechnungen desto eher mögen berichtigt werden.

Achter Titel.

Von den gerichtlichen Versteigerungen.

§. 1227.

Endzweck der gerichtlichen Versteigerungen insgemein.

Der Endzweck des gerichtlichen öffentlichen Verkaufs ist überhaupt, daß derjenige, dessen Sachen zur Befriedigung seiner Gläubiger veräussert werden, so viel möglich sicher seyn möge, den höchsten Werth, nach Maaßgabe der Umstände, dafür zu erhalten.

§. 1228.

Was Auktion und Subhastation sey.

Wenn die zu verkaufenden Sachen bewegliche Sachen sind, so wird die Versteigerung Auktion genannt; sind es hingegen Grundstücke oder Grundstücken ankleben e Gerechtigkeiten, so heißt die Versteigerung Subhastation.

§. 1229.

Wie bei allen Gerichten eine Pfandstelle seyn soll.

Bei Untergerichten in Städten, und bei Obergerichten auf dem Lande, oder, in deren Ermanglung, bei dem Untergericht in der Mitte des Gerichtsbezirks eines Obergerichts auf dem Lande, ist eine Veranstaltung zu einer gemeinschaftlichen Pfandstelle (Gant) zu treffen, wo alle beweglichen Sachen aufbewahrt und verkauft werden, die einem Schuldner, bei Vollstreckung einer rechtskräftigen Urtel, abgenommen werden.

§. 1230.

Wie die Sachen auf die Gant gebracht werden.

Dergleichen Sachen sollen von dem Exekutor mit Vorsicht, auf Kosten des Schuldners, auf die Pfaadstelle gebracht werden. Das Vieh muß zugleich auf drei Tage mit Futter versehen werden, welches auf des Schuldners Kosten anzuschaffen ist, wenn er solches nicht mitgeben kann.

§. 1231.

Verzeichniß über diese Sachen.

Sobald die Sachen auf die Gant kommen, nimmt der Pfandmeister, welcher zur Bewahrung und zum Verkauf derselben beeidigt ist, und dafür gewisse, in den besondern Gerichtstaxen jedes Orts bestimmte, Vortheile genießt, sie in Empfang von dem Exekutor, nach dessen Verzeichnis. Darauf trägt er sie in sein Protokoll ein, mit Beifügung des Eigenthümers und des Tages der Ablieferung.

§. 1232.

Schäzung derselben.

Alle Stücke, welche auf die Gant kommen, werden, von zwei beeidigten Schäzungsleuten, nach ihrem beßten Gewissen, auf eine gewisse Summe gewürdigt, welche sie nach den, in jeder Gegend üblichen, gemeinen Preisen solcher Dinge, jedem Besitzer werth seyn mögen. Die Schäzung trägt der Pfandmeister in sein Protokoll bei jedem Stücke ein.

§. 1233.

Versteigerungstermin des Viehes.

Zweimal in der Woche soll das auf die Gant gebrachte Vieh an den einmal bestimmten Tagen, die auf gewöhnliche Weise bekannt gemacht sind, versteigert werden, daferne der Schuldner es in den drei Tagen, wo ihm solches frei steht, nicht eingelöset hätte, um die darauf gesetzte Taxe.

§. 1234.

Der übrigen beweglichen Sachen.

Alle vier Wochen sollen die übrigen eingelieferten beweglichen Sachen versteigert werden. Doch darf der Pfandmeister nur jedesmal die Stücke aufbieten, welche schon vierzehn Tage auf der Gant gestanden haben, indem jeglicher Schuldner sein Pfand in vierzehn Tagen wieder einlösen mag, wenn er die Schäzungssumme dem Pfandmeister dafür bezahlt.

§. 1235.

Verfahren bei dem Anspruch eines Dritten.

Daferne ein Dritter Anspruch an eine auf die Gant gebrachte Sache macht, soll er sich, innerhalb vierzehn Tage, bei dem Pfandmeister melden, und ihm seinen Anspruch gebührend nachweisen, damit er ihm die in Anspruch genommene Sache zeige. Wenn er sodann sich getrauet, sein Recht darauf geltend zu machen, soll er den Richter des Orts, wo die Pfandstelle ist, angehen, und vor demselben sein Recht, wie bei geringfügigen Sachen verordnet ist, ausführen. Die in Anspruch genommene Sache mag bis zu Ausgang des Rechtshandels unverkauft bleiben; alsdann aber soll der Kläger, daferne er unterläge, ausser den Kosten, auch allen Schaden aus dem Verzug ersetzen.

§. 1236.

Verfahren bei dem Verkauf.

Die Versteigerung wird auf der Pfandstelle gehalten. Der Pfandmeister soll alle Stücke einzeln aufrufen, und den Anwesenden vorzeigen, Bot und Gegenbot darauf annehmen, und dem Meistbietenden zuschlagen. Er soll alle Bote, in einem dazu eingerichteten Protokoll, richtig verzeichnen; überdiess wird, von einem eigens dazu bestellten Auctionsschreiber, ein Gegenbuch gehalten, und darin gleichmäßig alle Bote verzeichnet.

§. 1237.

Wie fern Schuldner und Gläubiger bieten mögen.

Schuldner sowohl als Gläubiger, mögen bei der Steigerung zugegen seyn, und gleich andern mitbieten, auch ohne Unterschied gewärtigen, daß ihnen auf ihr höchstes Bot der Zuschlag geschehe.

§. 1238.

Wann die Bezahlung erfolgen müsse.

Der Meistbietende muß, bei erfolgtem Zuschlag, sofort sein Bot in baarem Gelde dem Pfandmeister bezahlen, oder einen vollkommen sichern Bürgen stellen, daß er innerhalb dreier Tage das erstandene Gut lösen wer-

de, und dessen Bürgschaft, von zwey bekannten Männern, als Zeugen, unterzeichnet, dem Pfandmeister schriftlich einhändigen. Würde nachher, in Ermanglung richtiger Zahlung, die Sache auf das Neue versteigert, so geschieht solches auf des Käufers und dessen Bürgen Rechnung und Gefahr.

§. 1239.

Wie fern alle Sachen zu dem höchsten Gebot weggehen.

Alle bewegliche Sachen mögen dem Meistbietenden überlassen werden, wenn auch das höchste Bot unter der Schätzung wäre. Jedoch sind davon ausgenommen Gold, Silber, Perlen und Edelgesteine, welche der Gläubiger für die Schätzungssumme, als baare Bezahlung, nach richterlicher Vertheilung annehmen muß, wenn dafür mehr nicht zu erhalten wäre.

§. 1240.

Wie der Käufer das Eigenthum erlange.

Durch die geleistete Zahlung des höchsten Bots erhält jeder Käufer das volle Eigenthum der erstandenen Sache, und mag solche sofort an sich nehmen.

§. 1241.

Besondere Vorschrift, daß der Gläubiger den Vortheil herausgeben soll.

Wenn aber der Gläubiger eine Sache erstehen, und solche innerhalb eines Jahres nach der Versteigerung, wieder verkaufen oder vertauschen würde, es sey öffentlich oder unter der Hand, so ist er verpflichtet, dem Schuldner oder der Concursmasse, dasjenige herauszugeben, was er über die Kaufsumme erhalten hat. Wer dieses Gebot übertritt, wird als ein Dieb bestraft.

§. 1242.

Vorschrift wegen Ordnung bei der Versteigerung.

Bei der Versteigerung ist der Pfandmeister, welcher weder mittelbar noch unmittelbar, bei Verlust seines Amts, bieten darf, verpflichtet, dahin zu sehen, daß in alle Wege Ordnung und Treue beobachtet werde. Der Gläubiger

und Schuldner, sind beide wohl befugt, darauf für sich Acht zu haben, und dem kompetirlichen Richter Anzeige zu thun, daferne sie Mißbräuche bemerkten. Es soll auch das Gericht von Zeit zu Zeit einen Commissarius senden, um über die Befolgung des Gesetzes zu wachen.

§. 1243.

Wegen Abliefe-rung der Gelder.

Die erhobenen Gelder soll der Pfandmeister, sofort am folgenden Tage, in das gerichtliche Depositum liefern, woraus sie dem Gläubiger, durch Veranstaltung des Gerichts, ausgezahlt werden. Zugleich soll er eine Rechnung beilegen, was für Stücke verkauft worden, und zu welchem Preise, mit Bemerkung der Hauptsumme, welche auf jeden Schuldner, dessen Sachen verkauft sind, für sich, kömmt. So soll auch der Auktionsschreiber (§. 1236.) am folgenden Tage ein Verzeichniß der verkauften Stücke, und der daraus gelöseten Summe, nach seinem Gegenbuche, bei dem Gericht einliefern.

§. 1244.

Strafe eines fahrläßigen oder ungetreuen Pfandmeisters und Auktionsschreibers.

Welcher Pfandmeister oder Auktionsschreiber in seiner Pflicht fahrläßig befunden wird, soll allen Schaden erstatten, und seines Amts entsetzt werden. Würde er aber bei der Versteigerung Untreue begehen, und es mit einem der Bietenden vor dem andern halten, so soll er überdies als ein öffentlicher Betrüger bestraft werden.

§. 1245.

Wie lange der Schuldner Grundstücke lösen mag.

Grundstücke, welche gerichtlich verkauft werden sollen, und Grundgerechtigkeiten, wozu auch der Bodenzins gehört, mag der Schuldner in drei Monaten lösen, nachdem der Verkauf befohlen ist.

§. 1246.

Wie die Beschreibung aufgenommen werde.

Sobald indeß der Verkauf beschlossen ist, sollen die Schätzungsleute, die auf Würdigung der liegenden Gründe

ange-

angenommen sind, das Gut besehen; nach seiner wahren Beschaffenheit, allen Vortheilen, Gerechtigkeiten und Lasten, eine genaue Beschreibung davon verfertigen, und solches sodann erst stückweise, und dann im Ganzen, nach seinem wahren gemeinen Werth, schätzen. Diese Beschreibung soll der Pfandmeister bewahren, und allen Kauflustigen vorzeigen, damit sie daraus sich gehörig unterrichten mögen. Auch sollen diejenigen Personen, welche ein solches Gut bewirthschaften oder bewahren, jedem, der sich in Person bei ihnen melden würde, um den Augenschein einzunehmen, solches gestatten, und ihm alle verlangte Auskunft geben, wie es der Wahrheit gemäß ist.

§. 1247.

Vorschrift wegen der Bekanntmachung.

Damit der Verkauf eines Grundstücks desto leichter sey, soll derselbe, durch gedruckte Patente, an öffentlichen Orten bekannt gemacht, auch in die öffentlichen Anzeigen dieses Landes, und wenn der Richter solches, der Beträchtlichkeit des Grundstücks halber, zuträglich fände, in den Anzeigen der nächstangränzenden Länder, auf eben die Weise, als eine Edictal-Ladung, eingerückt werden.

§. 1248.

Zeit des Verkaufs.

Ein Grundstück soll allemal zu derjenigen Zeit verkauft werden, wo, nach der wirthschaftlichen Verfassung jedes Orts, ein neuer Zeitraum der Bewirthschaftung einfällt. Wenn daher das Erkenntniß wegen des Verkaufs so zeitig rechtskräftig wird, daß der Schuldner nicht die bestimmten drei Monate zu Einlösung desselben, vor Ablauf der Wirthschaftsperiode, hätte, so ist der Verkauf bis auf die nächste Wirthschaftsperiode zu verschieben. Mit den Einkünften desselben wird es inzwischen nach Vorschrift der Gesetze gehalten.

§. 1249.

Ort, wo d. Grundstücke verkauft werden.

In der Regel sollen auch Grundstücke, und was dem gleich geachtet wird, an der ordentlichen Pfandstelle

verkauft werden (§. 1236.); doch mag der Verkauf auch an Ort und Stelle vorgenommen werden, wenn Gläubiger oder Schuldner solches wünschen.

§. 1250.

Wie fern sie verstückelt werden mögen.

Das Grundstück wird unzertrennt verkauft, mit allem Zubehör, unbeweglichem und beweglichen, nach den Gesetzen und Verfassungen jedes Orts. Doch mag es, wenn alle Gläubiger darüber einig sind, und der Schuldner keine gegründete Einwendungen machen kann, auch verstückelt werden; es wäre denn Lehngut.

§. 1251.

Vorschrift wegen der Verkaufsbedingungen.

So ferne bei dem Verkauf einige besondere Bedingungen stattfinden, welche die Zahlungstermine der Kaufsumme, die Erlaubnis einen Theil derselben, gegen Pfandrecht, in dem Grundstücke stehen zu lassen, die Auseinandersetzung mit dem bisherigen Bewirthschafter, oder dergleichen, betreffen, müssen sie zeitig verfaßt, und der Beschreibung des Guts beigefügt, auch, nach Beschaffenheit der Sache, gedruckt werden.

§. 1252.

Verfahren bei dem Verkauf.

Das Verfahren bei dem Verkauf ist übrigens eben dasselbe, als bei beweglichen Sachen, nur daß die Zahlung nicht an den Pfandmeister, sondern gerade in das gerichtliche Depositum geschieht.

§. 1253.

Verpflichtung des Gläubigers den Vortheil herauszugeben.

Auch hat der Gläubiger, wenn er Meistbietender würde, eben die Verpflichtung, als bei beweglichen Sachen, in Ansehung des dem Schuldner herauszugebenden Vortheils. Jedoch mag er hier solche Verbesserungen abziehen, welche, nach der Sachverständigen Erachten, für wesentlich gehalten werden.

§. 1254.

Sollten alle Gläubiger darin einig seyn, das Grundstück, an welches sie ein Pfandrecht haben, nicht unter der Schätzungssumme zu verkaufen, sondern es auf eine abermalige Versteigerung ankommen zu lassen, so darf der Zuschlag nicht erfolgen, sondern die Versteigerung muß bis zum Drittenmale wiederholt werden. Eben diese Wirkung hat das Verlangen jedes einzelnen Gläubigers und des Schuldners, so ferne der, welcher Einspruch macht, den Gläubigern, welche in den Zuschlag willigen, einen vollkommen sichern Bürgen stellt, für das Gebot, und allen, aus der Verzögerung des Zuschlags, entstehenden Nachtheil.

Wie fern die Gläubiger oder der Schuldner den Zuschlag aufhalten mögen.

§. 1255.

Bodenzinse söll der Gläubiger, wenn dafür nicht mehr als die Schätzungssumme zu erhalten wäre, für dieselbe, statt baarer Zahlung anzunehmen verpflichtet seyn, indem selbige, nach dem Mittelpreise der Produkte, im Durchschnitt der letzten zehn Jahre, zu landüblichem Zinsfuß angeschlagen werden.

Besondere Vorschrift wegen der Bodenzinsen.

§. 1256.

Grundstücke, und was ihnen gleich zu achten, werden dem Meistbietenden durch ein Erkenntniß des kompetirlichen Richters der Sache übertragen. Dieses Erkenntniß muß der Ersteher nachsuchen, indem er dem Gericht, durch den Schein des Pfandmeisters, und Quittungen über die geleistete Zahlung und Erfüllung sonstiger Bedingungen, sein Anrecht nachweiset..

Uebertragung der Grundstücke durch richterliches Erkenntniß.

§. 1257.

Was aus den beweglichen Sachen oder den Grundstücken eines Schuldners mehr gelöset worden, als ihm zu bezahlen zuerkannt ist, erhält er, aus dem gerichtlichen

Wie der Schuldner den Ueberschuß ausbezahlt erhält.

Depositо, sofort von Amtswegen, mittelst eines Erkenntnisses, ausbezahlt.

§. 1258.

Verfahren bei freiwilligen Subhastationen.

Auch Privatpersonen mögen ihre Grundstücke, auf vorgedachte Weise, gerichtlich verkaufen lassen, wenn sie darüber die verordnete Beschreibuug und Schätzung aufnehmen lassen, und die vorgeschriebenen Auctionsgebühren davon entrichten.

Neunter Titel.

Aufforderungen überhaupt müssen die Gesetze als Ausnahme von der Regel, daß niemand wider seinen Willen Klage anstellen dürfe, zulassen, damit sie demjenigen Beruhigungsmittel geben, welcher über seine Ansprüche in Ungewißheit schwebt, welche durch einen andern veranlaßt ist. Eigentlich ist derjenige wirklich der angreifende Theil, welcher die Aufforderungen veranlaßt; der Auffordernde wählt nur, zu seiner künftigen Vertheidigung, ein Mittel, dessen Gebrauch ihm, unter diesen Umständen, nicht verweigert werden mag.

Neunter Titel.

Von Aufforderungsklagen.

§. 1259.

Wann eine Aufforderungsklage statt finde.

Eine Aufforderungsklage (Provocatio ad agendum) hat statt, wenn die Gesetze demjenigen, welcher ein erhebliches Interesse dabei hat, seine rechtlichen Verhältnisse mit einem andern auf das Reine zu bringen, die Befugnis geben, diesen Gegner anzuhalten, seine Ansprüche vor Gericht auszuführen.

§. 1260.

Von dem Diffamationsprozeß insonderheit.

Dergleichen Befugnis räumen die Gesetze jemanden ein, gegen dessen Person, Grundstücke, oder sonstiges Vermögen, ein andrer sich gewisser Vorrechte und Ansprüche rühmt, die der vermeintlich Verpflichtete ihm nicht einräumt. Das Verfahren, wodurch der letztere den ersten nöthigt, die Sache gegen ihn vor Gericht auszuführen, oder, dafern er solches nicht vermögte, eine verneinende Urtel gegen ihn zu erhalten sucht, wird der Diffamationsprozes genannt.

§. 1261.

Vor welchem Richter er angefangen werde.

Wer eine Diffamationsklage anstellen will, muß solche bei dem ordentlichen Richter des Wohnorts des Diffamanten anbringen, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand der Sache, welche etwa der Gegenstand der vermeintlichen Ansprüche ist.

§. 1262.

Einrichtung und Bescheinigung der Klage.

Bei Anbringung einer solchen Klage muß der Kläger deutlich angeben, worinn die ihm nachtheilige Diffama

tion bestanden, die Beweise dieser Behauptung beibringen, und seine Bitte dahin richten, daß der Diffamant von dem Richter angehalten werde, seine angebliche Gerechtsame im Wege Rechtens auszuführen, oder, daferne er solches nicht vermögte, von dem Richter zum Stillschweigen verurtheilt werde.

§. 1263.

Verfügung auf die Klage.

Nach gehöriger Prüfung, ob die Klage die in den Gesetzen vorgeschriebene Eigenschaft habe, soll der Richter den Diffamanten, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und deren Anlagen, vorladen, innerhalb einer verhältnismäßigen, nicht über vier Wochen auszusetzenden, Frist, vor ihm zu erscheinen, und sich zu erklären, ob er die Diffamation eingestehe oder nicht, und wann er, im ersten Falle, die Klage der Hauptsache wegen denke anhängig zu machen, zugleich aber sich auf die Beantwortung der von dem Kläger beigebrachten Beweismittel gefaßt zu halten. Von diesem Bescheide erhält der Kläger eine Abschrift, mit der Auflage in dem angesetzten Termin gleichfalls zu erscheinen, und die Beweise der Diffamation beizubringen.

§. 1264.

Verfahren bei dem Ausbleiben der Partheien.

Wenn in dem Termin der Diffamant ausbleibt, so wird gegen ihn als einen ungehorsamlich Ausbleibenden verfahren. Erscheint der Kläger nicht, so wird er angesehen, als ob er nichts weiter für sich anzuführen habe, als was in der Klage enthalten ist. Stellt sich keiner von beiden, so wird die Sache als aufgehoben weggelegt.

§. 1265.

Wie fern die Partheien Anwälde haben mögen.

In dem Termin müssen beide Partheien entweder in Person, oder durch einen vollkommen, auch in Ansehung der etwa abzulegenden Eide, instruirten Sachwalter er-

scheinen. Anwälde mitzubringen, wird ihnen nicht gestattet, so fern sie nicht etwa sich eines gerichtlichen Sachwalters bedienen.

§. 1266.

Verhandlung im Termin.

Die Partheien werden von einem Deputirten des Gerichts, wie in einem Beweistermin, mündlich zum Protokoll vernommen, und mit Aufnehmung der über den Grund der Diffamation beigebrachten Beweise, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren.

§. 1267.

Vorschrift wegen Ansetzung eines andern Termins.

Sollte sich der Diffamant, in Ansehung der, etwa von dem Kläger noch nachgebrachten, Beweise, auf Gegenbeweise berufen, die nicht sofort geführt werden können, oder sollte er eine längere Frist begehren, um sich über die Anstellung der Klage zu erklären, so ist von dem Gericht ein naher Termin zur Aufnehmung der fernern Beweise anzusetzen, oder dem Diffamanten eine angemessene Frist zu seiner endlichen Erklärung zu bewilligen.

§. 1268.

Erkenntniß, wenn die Diffamation nicht bewiesen ist.

Auf den Bericht des Deputirten über die solchergestalt, in diesem oder einem andern Termin, geschlossene Erörterung des streitigen Fakti, soll das Gericht, daferne der Diffamant die Diffamation geläugnet, und der Kläger solche nicht hinlänglich bewiesen hätte, nach drei Tagen eine Urtel sprechen, wodurch der Kläger abgewiesen, und in Erstattung der Kosten verurtheilt wird.

§. 1269.

Wenn sie bewiesen ist.

Wenn hingegen die Diffamation erwiesen ist, so wird in der gedachten Urtel dem Diffamanten auferlegt, die angemaaßte Klage, innerhalb einer bestimmten Zeit, bei dem kompetirlichen Richter wirklich anzustellen, mit der

ausdrücklichen Bedrohung, daß ihm, nach Ablauf dieser Frist mit seinem Anspruch ein ewiges Stillschweigen solle auferlegt werden.

§. 1270.

Wie fern die Appellation an die zweite Instanz stattfinde.

Gegen dieses Erkenntnis mag im ersten Falle der Kläger, und im zweiten der Diffamant, die Appellation ergreifen, es sey nun, daß er seine Verbindlichkeit, die Klage anzustellen, nicht einräume, ob er gleich die Diffamation nicht in Abrede ziehen mag, oder daß er den, ihm zur Anstellung der Klage bestimmten, Termin für zu kurz halte.

§. 1271.

und an die dritte.

Ist die Appellationsurtel für den Beklagten ungünstig, so findet keine weitere Appellation statt; hat aber derselbe im zweiten Falle (§. 1269.) eine obsiegliche Urtel erhalten, so kann der Kläger auf die dritte Instanz sich berufen.

§. 1272.

Verfahren in der Appellationsinstanz.

In den Appellationsinstanzen kann durchgehends nur eine kurze Frist zugelassen werden; doch ist es den Partheien erlaubt, Anwälde zu gebrauchen.

§. 1273.

ungehorsamsbeschuldigung gegen den Diffamanten.

Wenn, nach rechtskräftig gewordener Urtel, der Diffamant die vorgeschriebene Frist verstreichen läßt, ohne die Klage anzustellen, oder, unter Anführung hinlänglicher Gründe, um Verlängerung der Frist zu bitten, welche ihm, nach vorhergegangener Vernehmung des Klägers, bewilligt werden mag, so kann der Kläger bei dem Richter, der die erste Endurtel sprach (§. 1269.), ein neues Gesuch eingeben, daß der Anspruch für erloschen erklärt werde.

§. 1274.

Verfügung des Richters darauf.

Dieses Gesuch soll der Richter dem Diffamanten mittheilen, und ihm nunmehr eine letzte Frist setzen, die Klage anzustellen, nach deren Ablauf unfehlbar die Präklusionsurtel gegen ihn erfolgen würde.

§. 1275.

Präklusionsurtel, wenn der Diffamant sich nicht meldet.

Wenn sodann der Kläger, nachdem dieser Termin verstrichen ist, bescheinigt, daß die Klage noch nicht angestellet sey, so wird, nach Vorschrift der Gesetze, ein Contumazialerkenntnis gegen den Diffamanten abgegeben, und sein Anspruch für erloschen erklärt, auch dem Kläger seine Schadloshaltung wegen der Kosten zuerkannt.

§. 1276.

Abfassung der Urtel, wenn er sich meldet.

Meldet sich hingegen der Diffamant, und bittet, nachdem er sein Ausbleiben hinlänglich entschuldigt, um eine längere Frist, unter Anführung der Gründe, die solches nothwendig machen, so ist, nachdem der Kläger darüber gehört worden, durch ein Erkenntnis festzusetzen, wiefern die Verlängerung zu bewilligen sey oder nicht. Im ersten Fall wird die Bedrohung der Präklusion widerholt, im letztern aber wirklich auf Präklusion des Ausspruchs erkannt.

§. 1277.

Wie fern Rechtsmittel dagegē stattfinden.

Gegen die Präklusionsurtel mag der Diffamant die gegen ein Contumazialerkenntnis zustehenden Rechtsmittel anwenden. Gegen eine Urtel, wodurch die Verlängerung der Klagfrist bewilligt worden, steht beiden Partheien die Appellation, vorbeschriebenermaassen, frei.

§. 1278.

Verfahren im eigentlichen Provokationsprozesse.

Eben dieses Verfahren findet bei dem eigentlichen Provokationsprozesse statt, wodurch der Provokant den vermeintlich Berechtigten aus dem Grunde zur Anstellung einer Kla-

ge gerichtlich anhalten will, weil er besorgen muß, daß ihm durch den Aufschub seine Einwendungen oder die Beweismittel darüber verloren gehen. Nur ist bei letzterm der Beweis des Klägers auf die Begründung dieser Besorgnis zu richten, und die etwanige Präklusion (1268. 1275. 1276.) dergestalt zu erkennen, daß der Anspruch des Diffamanten für erloschen zu halten sey, soferne selbigem die von dem Kläger nachgewiesene Einwendung im Wege stehe.

Zehnter Titel.

Das Verfahren bei Aufbietungen ist eine Wirkung der Sorgfalt der Gesetzgebung für den Credit der Hypotheken. Das Hypothekwesen ist überhaupt eine so wichtige Einrichtung zur Belebung der vortheilhaftesten wirthschaftlichen Kultur, daß die vorzügliche Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auch in so weit darauf gerichtet seyn muß, als man durch zweckmäßige Ausmittlung der hypothekarischen Schulden die künftigen Gläubiger sichern mag.

Zehnter Titel.

Vom Aufbietungsprozeß.

§. 1279.

Wann Aufgebote stattfinden.

Aufbietungen (Processus Liquidationis) finden statt, wo die Gesetze mehrere, bekannte oder unbekannte, Gläubiger, welchen ein dingliches Recht an Grundstücken zusteht, auffordern, ihre Ansprüche gegen einander geltend zu machen, mit Androhung der Ausschliessung, wenn sie es unterlies-sen.

§. 1280.

Wer den eigentlichen Liquidationsprozeß anstellen könne.

Der vorzügliche Grund einer solchen Aufforderung ist die Ungewisheit, ob ein verschuldetes Grundstück, zur Befriedigung der darauf eingetragenen Gläubiger, hinreichend sey oder nicht. Daher kann sowohl der verschuldete Eigenthümer, als der Käufer eines solchen Grundstücks, oder jeder Real-Gläubiger darauf antragen, wenn letzterm seine Bezahlung daraus unter dem Vorwand verweigert wird, daß ihm andere Gläubiger vorgehen müßten.

§. 1281.

Wo das Gesuch angebracht wird.

Das Gesuch um die Vorladung solcher Gläubiger muß bei dem ordentlichen Richter angebracht werden, dessen Gerichtsbarkeit die Sache unterworfen ist. Ihm gebührt nachher auch die ganze Behandlung der Sache.

§. 1282.

Wirkung des Aufgebots.

Die Eröfnung des Aufgebots, welche von dem Tage, wo die Ladung erlassen wird, angeht, bewirkt einen Beschlag auf das Grundstück oder dessen Kaufgeld. Es darf also der Schuldner nicht eigenmächtig darüber ver-

fügen; auch kann kein Gläubiger zum Nachtheil der übrigen, bis zum Austrag der Sache, ein mehreres oder besseres Recht daran erlangen, als er vorhin schon gehabt hat. Uebrigens aber hat das Aufgebot auf das sonstige Vermögen des Schuldners keinen Einfluß.

§. 1283.

Vorladung der Gläubiger.

Findet der Richter das Gesuch der Vorschrift der Gesetze gemäß, so soll er an alle Realgläubiger, welchen auf das Grundstück Ansprüche oder Forderungen zustehen, die eine baare Geldsumme betreffen, eine Ediktal-Ladung erlassen, dergestalt, daß sie in dem bestimmten Termin, bei Strafe der Ausschliessung erscheinen, ihre Ansprüche zum Protokoll angeben, und die Beweise derselben, in gehöriger Form Rechtens, beibringen sollen. Von dieser Ladung wird dem Schuldner oder dem Käufer des Grundstücks, wenn es schon veräussert wäre, Nachricht gegeben, mit dem Befehl, in dem Liquidations-Termin gleichfalls zu erscheinen.

§. 1284.

Präklusion der Gläubiger, die nicht erscheinen.

Alle Gläubiger, welche nicht erscheinen, werden, der ergangenen Bedrohung gemäß, in der nachmaligen Urtel präkludirt. Sie mögen also ihre Befriedigung nicht aus dem Grundstück oder dessen Kaufgeld erhalten, sondern müssen sich auf des Schuldners übriges Vermögen einschränken.

§. 1285.

Vernehmung der Gläubiger, welche erscheinen u. des Schuldners.

Die Gläubiger, welche sich gemeldet, werden, von dem zur Abhaltung des Termins Deputirten, zum Protokoll vernommen, so daß er ihre Ansprüche, nebst den zu deren Begründung beigebrachten Beweisen überhaupt, kürzlich darinn vermerkt. Alsdann wird der Schuldner vorgelassen, und von dem Deputirten angehalten, sich über jeden Punkt insonderheit zu erklären.

§. 1286.

Folge des Ausbleibens des Schuldners oder Käufers.

Sollte der Schuldner nicht erscheinen, oder der Käufer, dem es um Berichtigung der eingetragenen Schulden zu thun ist (§. 1283.), so wird angenommen, daß sie gegen die Gläubiger keine Einwendungen aus Thatsachen anzubringen haben. Der Deputirte verfährt also weiter, nach Vorschrift der Gesetze, und nimmt die Gerechtsame der Ausgebliebenen von Amtswegen wahr.

§. 1287.

Vorschrift wegen der Sachwalter und Anwälde.

Die Partheien müssen entweder selbst erscheinen, oder hinlänglich, auch über den Punkt der Eide, instruirte Bevollmächtigte, senden, weil gegen diejenigen, welche eine solche Instruktion unterlassen, verfahren wird, als ob sie solche verneinend gegeben hätten. Anwälde können nur als gerichtliche Sachwalter zugelassen werden.

§. 1288.

Beweisverfahre.

Macht der Schuldner, oder wer dessen Stelle vertritt, gegen die angebrachten Forderungen Einwendungen, so wird von dem Deputirten sofort zur Aufnahme der Beweise geschritten, welche zur Hand sind. Die Urkunden werden also vorgelegt; und, nach Vernehmung der Interessenten darüber, bemerkt der Deputirte in dem Protokoll, worüber sie etwa von einander abweichen, und wie weit sie sich zu fernerer Beweisführung erboten.

§. 1289.

Abfassung der Prioritätsurtel.

Auf den Bericht des Deputirten über die Verhandlung in dem Termin, muß das Gericht, innerhalb acht Tagen nach dem Termin, eine Urtel sprechen, worinn die ausgebliebenen Gläubiger präkludirt werden (§. 1284.), und die, welche ihre Forderungen angezeigt haben, nach Vorschrift der Gesetze, für ihr Capital und privilegirte Zinsen, ein bestimmtes Anrecht auf die Kaufsumme, oder anderwärtige

baare Zahlung entweder sofort, oder nach Ablauf der in den Verschreibungen bestimmten Aufkündigungsfrist, erhalten.

§. 1290.

Verfahren bei den nicht liquiden Forderungen.

So fern der Schuldner gegen einige Gläubiger Einwendungen gemacht hätte, und der Beweis darüber nicht sofort geführt wäre, wird diesen ihre Stelle in der Prioritätsurtel vorbehalten, gleich als ob ihre, vorläufig bescheinigte Forderung erwiesen sey, und dabei das fernere Verfahren zu dem ordentlichen Prozesse verwiesen.

§. 1291.

Wann die Urtel die Eröfnung des Konkurses mit sich bringe.

Wenn aber die Unzulänglichkeit des Grundstücks oder des Kaufgeldes zur Befriedigung aller, von dem Schuldner anerkannten, oder wahrscheinlich anzuerkennenden (§. 1290.), Gläubiger, die ein dingliches Recht haben, klar ist, so wird in der Prioritätsurtel zugleich der Konkurs von Amtswegen eröfnet.

§. 1292.

Rechtsmittel gegen die Urtel.

Gegen eine dergleichen Prioritätsurtel, findet kein anders Rechtsmittel statt, als eine Revision der Akten bei der nächsten Instanz, weil es bei Abfassung derselben blos auf die Beobachtung der klaren Vorschrift der Gesetze ankömmt, und von keinen zweifelhaften Beweisführungen die Rede ist.

§. 1293.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Kosten des Liquidationsprozesses muß allemal der Gemeinschuldner tragen, so ferne nicht einer oder der andere Gläubiger, durch sein Versehen, einen neuen Termin nothwendig gemacht hat. Diese Kosten werden daher, wenn ein Konkurs entsteht, mit zu den Konkurskosten gerechnet.

§. 1294.

§. 1294.

Verfahren bei Aufbietungen zur Sicherheit des Besitzers.

Auch in andern Fällen geben die Gesetze dem Eigenthümer eines Grundstücks die Befugniß, alle Realgläubiger vorzuladen, damit ihr Anspruch gerichtlich ausgemittelt, und ihm, über den wahren Belauf seines Eigenthums, Sicherheit verschaft werde. Dergleichen Fälle sind besonders, wenn der Eigenthümer nicht weiß, ob etwa dergleichen ihm unbekannte Forderungen statt haben mögen, oder wenn zwar die Forderung ihm bekannt ist, er aber von deren Inhaber keine Nachricht hat, und also seine Verpflichtung nicht erfüllen kann. Hier wird in allen Stücken das vorstehende Verfahren beobachtet, auch dahin, daß die etwa erschienenen Gläubiger, deren Recht einer weitläuftigern Ausführung bedarf, auf den ordentlichen Prozeß verwiesen werden.

Eilfter Titel.

Die Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtniß zielt darauf ab, dem Berechtigten die Erfüllung oder die Erlangung seines Rechts zu sichern, woran er, ohne seine Schuld oder Nachläßigkeit, gehindert wird.

Eilfter Titel.

Von Beweisaufnehmung zum ewigen Gedächtniß.

§. 1295.

In der Regel ist die Beweisführung in einer streitigen Sache nicht eher zuläßig, als bis der Berechtigte davon, zu Ausführung seiner Gerechtsame, Gebrauch machen will. Indessen gestatten die Gesetze, damit niemand ohne seine Schuld ein Mittel zu Begründung seiner Rechte verliere, daß der Beweis auch vor der bestimmten Zeit aufgenommen werde, wenn es nicht an dem Berechtigten liegt, daß er nicht gleich jezt den vollen Gebrauch davon vor Gericht mache, und gleichwohl Gefahr vorhanden ist, das Beweismittel möge ihm durch längern Aufschub ganz benommen werden. Ein solcher Beweis wird der Beweis zum ewigen Gedächtniß genannt.

Was der Beweis zum ewigen Gedächtniß sey.

§. 1296.

Ist die Rechtssache, zu deren Behuf dieses Beweismittel gebraucht werden soll, noch überall nicht anhängig, so muß das Gesuch bei dem Richter der Sache, oder des Wohnorts des künftigen Beklagten angebracht werden, je nachdem der Beweis ein dingliches, oder ein persönliches Recht ist. Wenn aber die Sache schon vor Gericht schwebt, und nur die Beweisführung auf Seiten des Gegners, oder durch unvermeidliche Umstände, verzögert wird, so ist deßfalls der Richter, der die Sache behandelt, anzutreten.

Bei wem man darum ansuche.

§. 1297.

Das Gesuch wird im ersten Falle gegen den gerichtet, welchen der Berechtigte belangen müßte, wenn er die Klage

Gegen wen das Gesuch gerichtet wird.

in der Hauptsache jezt gleich anstellen könnte; im zweiten Falle gegen den, welchem er den Beweis entgegensetzen will.

§. 1298.

Begründung des Gesuchs.

Zur Begründung des Gesuchs, um Ansetzung des Termins zur Beweisesaufnehmung, muß der Provokant die Thatsache, worüber das Beweismittel aufgenommen werden soll, genau bestimmen. Ferner muß er zeigen, warum es ihm unmöglich sey, jezt schon die Klage anzustellen, oder, wenn der Rechtshandel schon schwebt, wie, ohne sein Verschulden, die Sache so verzögert worden, daß er noch nicht zur wirklichen Beweisführung, in der gewöhnlichen Ordnung des Rechtsganges, gelangen könne. Auch soll er vorzüglich bescheinigen, wie eine erhebliche Besorgniß obwalte, daß, bei längerm Aufenthalte, das Beweismittel, welches er führen will, verloren gehen mögte.

§. 1299.

Wann der Richter es abschlagen möge.

Wenn der Richter findet, daß angebliche Gefahr bei dem Verzuge nicht hinlänglich nachgewiesen ist, so mag er das Gesuch so fort, durch einen Bescheid, abschlagen. Ingleichen kann es nicht statt haben, wenn es offenbar ist, daß die Klage schon jezt angestellt werden mögte, oder wenn der Provokant, durch seine Schuld, den schwankenden Rechtshandel verzögert hätte; ausgenommen, wenn die Gefahr bei dem Verzuge wirklich dringend und vollkommen erwiesen wäre.

§. 1300.

Rechtsmittel gegen den abschlägigen Bescheid.

Von einem solchen abschlägigen Bescheid steht dem Provokanten die Appellation, nach Vorschrift der Gesetze, mit eben der Wirkung frei, als von einer Beweisurtel. Es sind aber durchgehends kurze Fristen zu setzen, weil er hier keinen Gegner hat, sondern blos neue Ausführungen seiner Gerechtsame vorbringen kann.

§. 1301.

Verfügung, wenn das Gesuch statt findet.

Ist das Gesuch statthaft, so soll der Richter es demjenigen, gegen den es gerichtet ist, welcher Provokat genannt wird, abschriftlich mittheilen, und ihn vorladen, auf einen nahen Termin zu erscheinen, und seine etwanigen Einwendungen gegen das Beweismittel beizubringen, und sofort zu bescheinigen; mit der Warnung, daß, auf sein Ausbleiben, ohne weiters, mit der Beweisesaufnehmung verfahren würde. Von dieser Verfügung erhält der Provokant eine Abschrift, mit einer gleichmäßigen Vorladung.

§. 1302.

Folgen des Ausbleibens der Partheien.

Wenn in dem Termin der Provokat ausbleibt, so wird alsdann, nach Vorschrift der Gesetze, der Beweis aufgenommen. Erscheint der Provokant nicht, so mag der gegenwärtige Provokat, wenn er erhebliche Einwendungen gegen das Beweismittel hätte, den eigentlichen Provokationsprozeß in Rücksicht auf dies Beweismittel gegen ihn anstellen (§. 1278). Kommen beide Partheien nicht, so wird die Sache als aufgehoben angesehen.

§. 1303.

Vorschrift wegen der Bevollmächtigten.

Wegen der Instruirung der Bevollmächtigten und Unstatthaftigkeit eines gerichtlichen Beistandes, gelten eben die Vorschriften, als bei dem Provokationsprozesse. (§. 1265.)

§. 1304.

Verfahren bei Berichtigung des streitigen Punkts.

Wenn der Provokat erscheint, und Einwendungen gegen die Erzählung des Provokanten von der Thatsache macht, so soll sich der Deputirte bemühen, sie zu vereinigen, und die eigentlich streitigen Punkte, wo möglich, mit beider Zustimmung, wo dies aber nicht geschehen kann, nach eines jeden Angabe, festsetzen.

§. 1305.

Erkenntniß über die Zulässigkeit des Beweismittels.

Bei etwaniger Beweisführung des Provokaten gegen die Zulässigkeit des Beweismittels, soll allenfalls noch ein neuer Termin zur Aufnehmung der Beweismittel stattfinden, die nicht gleich zur Stelle gebracht werden konnten. Darauf wird alsdann von dem Gericht, auf den Bericht des Deputirten, innerhalb acht Tagen nach dem letzten Termin, erkannt, ob das Beweismittel zulässig sey, oder nicht.

§. 1306.

Wie fern dagegen Appellation statt hat.

Gegen dieses Erkenntniß kann nur der Provokant, nicht aber der Provokat, appelliren, wie von einer Beweisurtel; denn der Provokat kann niemals dadurch leiden, wenn der Beweis wirklich geführt wird, weil seine im Protokoll angebrachten Einwendungen, dereinst bei Entscheidung der Sache, immer ihr Gewicht behalten.

§. 1307.

Verfahren im Beweistermin.

Nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse wird, in einem nahen Termin, mit der Beweisesaufnehmung selbst, nach Vorschrift der Gesetze verfahren.

§. 1308.

Bewahrung und Mittheilung der Protokolle.

Das Originalprotokoll der Beweisesaufnehmung wird, in dem Archive des Gerichts, versiegelt niedergelegt, bis zu seiner Zeit davon Gebrauch gemacht werden soll. Beide Partheien aber erhalten, zu ihrer Nachricht, eine Abschrift von der ganzen, in das Protokoll eingetragenen Verhandlung.

§. 1309.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Kosten der Beweisesaufnehmung, und des dadurch veranlaßten Verfahrens, trägt allemal der Provokant, es wäre denn, daß eine offenbare Schuld auf Seiten des

Provokaten, bei Verzögerung eines schwebenden Rechtshandels, solche veranlasset hätte.

§. 1310.

Wie fern auch die nicht erfolgte Beweisesaufnehmung rechtliche Vermuthung wirke.

Wird die Beweisesaufnehmung, etwa durch Verzögerung in dem Appellationsverfahren, unmöglich gemacht (§. 1306.), so soll dennoch, daferne in der letzten Instanz das Beweismittel für zuläßig erkannt würde, daraus für den Provokanten eine starke Vermuthung entstehen.

Zwölfter Titel.

Todeserklärungen derer, von welchen man in einer so langen Zeit keine Nachricht gehabt hat, daß man vermuthen muß, daß sie nicht mehr am Leben sind, wenigstens nicht mehr als Bürger dieses Landes angesehen seyn wollen, sind nicht blos nöthig, um einzelnen Privatpersonen zu ihrem Recht zu verhelfen, sondern auch überhaupt um der Gewißheit der Rechte und des Eigenthums willen, gleich wie die Verjährung, den allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung angemessen. Nur heischt die Billigkeit, daß man alle nöthige Sorgfalt anwende, um den Verschollenen von den Wirkungen seines längern Ausbleibens zu benachrichtigen. Uebrigens müssen die Gesetze selbst die nähern Verhaltungsregeln bestimmen, wenn das Vermögen etwa dem zurückkehrenden Verschollenen, oder dessen Erben, von dem bisherigen Besitzer, ausgeliefert werden soll. Denn diese gehören nicht in die Gerichtsordnung, die sich nur mit der Art des Verfahrens der Rechtssachen beschäftigt.

Zwölfter Titel.

Von dem Verfahren gegen Verschollene.

§. 1311.

Verschollen wird derjenige genannt, der nach erlangter Volljährigkeit sich zwanzig Jahre lang fern von seinem letzten Wohnort aufgehalten hat, ohne daß die Seinigen einige Nachricht von ihm haben, oder aufweisen können, wo er zu finden ist.

Wer verschollen sey.

§. 1312.

Da die Gesetze zur Aufrechthaltung der Familienverhältnisse und anderer bürgerlichen Verbindungen dafür sorgen müssen, daß der Aufenthalt eines jeden Bürgers des Staats denen, die es angeht, bekannt werden könne, so sind sie auch wohl befugt, Bürger, welche dies durch ihr beharrliches Stillschweigen unmöglich machen, für gestorben anzusehen, nachdem sie alles angewandt haben, um die Aufforderung, Nachricht von sich zu geben, zu ihrer Wissenschaft zu bringen. Wenn daher ein Verschollener auf die, nach Vorschrift der Gesetze, erlassene Ediktalladung sich nicht meldet, so mag er für todt erklärt werden, dergestalt, daß alle, blos von seiner Person abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten für erloschen zu achten sind, und diejenigen, welche den Erben ankleben, nun auf diese übergehen.

Wirkung der Todeserklärung eines Verschollenen.

§. 1313.

Das Verfahren gegen einen Verschollenen besteht in dem Antrag auf eine solche Todeserklärung, und die auf selbigen abzugebende richterliche Verfügung.

Gegenstand des Verfahrens gegt Verschollene.

§. 1314.

Wer das Verfahren einleiten möge.

Wer darauf antragen will, daß jemand für todt erklärt werde, muß eine schriftliche Vorstellung bei dem Richter seines letzten Wohnorts im Lande eingeben; sein Interesse als nächster Erbe, oder durch irgend eine andere rechtliche Verbindung mit dem Abwesenden, bescheinigen; und sich erbieten, einen Wahrheitseid dahin abzuschwören, daß er von dem Abwesenden, während der in den Gesetzen angegebenen Zeit, keine Nachricht habe, sie auch von den Seinigen, oder bei wem er sich sonst vernünftiger Weise erkundigen können, nicht erhalten mögen.

§. 1315.

Wann der Richter das Gesuch abweisen mag.

Findet der Richter das Interesse des Provokanten nicht genugsam bescheinigt, oder begründen die angebrachten Umstände die Vermuthung, daß er, bei sorgfältigerer Untersuchung, von dem Abwesenden gleichwohl Nachricht erhalten könne, so mag er das Gesuch abweisen. Im letztern Falle soll er jedoch in dem Bescheide dem Provokanten ausdrücklich anzeigen, wie er, seiner Meinung nach, nähere Erkundigung einziehen könne.

§. 1316.

Rechtsmittel gegen dieses Erkenntniß.

Gegen dieses abweisende Erkenntnis steht dem Provokanten, nach Vorschrift der Gesetze, die Appellation frei, eben wie gegen eine Beweisurtel.

§. 1317.

Verfügung der Ediktalladung.

Ist hingegen das Gesuch statthaft, so wird gegen den Verschollenen und dessen etwanige Erben und Erbnehmer, auch Schuldner oder Gläubiger, eine Ediktalladung erlassen, dahin, daß sie sich bei dem Gericht, in dem, ein Jahr nach Ausfertigung der Ladung, bestimmten Termin melden, und sich wegen der rechtlichen Angelegenheit, wodurch die Ladung veranlaßt worden, gebührend erklären sollen.

§. 1318.

Bekanntmachung derselben.

Diese Ladung wird auf die vorgeschriebene Weise bekannt gemacht; doch ist die Bekanntmachung in den einheimischen öffentlichen Blättern sechsmal, und in den auswärtigen Blättern dreimal zu wiederholen, dergestalt, daß die letzte Bekanntmachung, in jenen zwei Monate, in diesen vier Monate, vor dem peremtorischen Termin erfolge.

§. 1319.

Wie fern eine Verlängerung der Frist stattfinde.

Wenn sich vor Ablauf des Termins jemand, es sey ein Einheimischer oder Auswärtiger, für den Verschollenen meldet, sein Interesse bescheinigt, und vernünftige Gründe anbringt, um eine Verlängerung der Frist zu erhalten, so mag solche, nach gehöriger Prüfung, von dem Richter bewilliget, und, dem gemäß, eine neue Ediktalladung erlassen werden.

§. 1320.

Verfahren, wenn der Provokat ausbleibt.

Bleibt aber in dem Termin der Provokat aus, und meldet sich niemand seinetwegen, der gehörig bevollmächtigt wäre, so soll der Richter, von Amtswegen, die gebotene Todeserklärung ausstellen, und in Gemäßheit derselben weiter erkennen, was, nach Vorschrift der Rechte, in der Sache, wegen deren die Ladung erfolgte, vorzunehmen ist.

§. 1321.

Wenn sich derselbe meldet, oder sein Erbe.

Meldet sich hingegen der Verschollene, oder ein hinlänglich legitimirter Erbe oder Bevollmächtigter, vor dem Termin oder in dem Termin, so wird, soferne die Legitimation vollständig ist, nach Vorschrift der Gesetze, die rechtliche Angelegenheit zwischen ihm und dem Provokanten eingeleitet. Ist hingegen bei der Legitimation noch ein Zweifel, so wird zur Berichtigung desselben das nöthige verfügt, und die fernere Behandlung der Sache so lange ausgesetzt.

§. 1322.

Wenn andere sich melden, die mit ihm in Verbindung stehen.

Sollten sich andere Berechtigte oder Verpflichtete melden, so erfolgt dennoch, wenn der Verschollene oder sein Erbe sich nicht eingefunden, die Todeserklärung, und die übrigen Interessenten werden an den gesetzmäßigen Erben des Verschollenen verwiesen.

§. 1323.

Folgen des Ausbleibens des Provokanten.

Erscheint der Provokant nicht in dem Termin, so mag der Provokat oder dessen Erbe, der sich gebührend gemeldet, den Provokationsprozeß gegen ihn eröfnen (§. 1278.) Bleiben aber beide aus, so verfügt der Richter dennoch, von Amtswegen, die Todeserklärung, und nöthigt gleichermaaßen den Provokanten die Angelegenheit zu berechtigen, wodurch die Ladung veranlaßt wird.

§. 1324.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Kosten des Provokationsverfahrens trägt allemal der Provokant, dafern sich auf die Ladung niemand meldet, der ein näheres Recht, als er, auf das Vermögen des Verschollenen hat; im entgegengesetzten Falle aber muß sie der übernehmen, welcher sein besseres Recht ausführt.

Dreizehnter Titel.

Bei Rechnungssachen ist die Aufmerksamkeit der Gesetze vorzüglich darauf gerichtet, Anlässe zu Prozessen abzuschneiden, indem die streitigen Punkte vorläufig in ein hinlängliches Licht gesetzt werden, um beide Partheien über ihr Recht nicht in Ungewißheit zu lassen. Auf eben die Weise werden auch die, gleichwohl über solche Sachen entstehenden, Prozesse, die gewöhnlich zu den am meisten verwickelten gehören, weit kürzer und einfacher, weil alle Nebenuntersuchungen schon im Vorwege entweder entfernt, oder vollkommen vorbereitet sind.

Dreizehnter Titel.

Von Rechnungs-Sachen.

§. 1325.

Was Rechnungssachen sind.

Unter Rechnungssachen werden die Streitigkeiten verstanden, welche vor Gericht, über die Richtigkeit einer von jemand abzulegenden Rechnung, geführt werden, es sey nun, daß es auf die Rechnung an sich ankomme, oder auf die Rechtfertigung derselben, nach der eingegangenen Verpflichtung und der Vorschrift der Gesetze.

§. 1326.

Vorläufige Prüfung der Rechnung.

So oft eine Rechnung gerichtlich untersucht, und über ihre Gesetzmäßigkeit entschieden werden soll, muß der Referent, vor allen Dingen, die eingelieferte Rechnung mit ihren Beilagen vergleichen, um zu sehen, ob die Belege in der von den Gesetzen vorgeschriebenen Form sind, und ob sich etwa Pöste finden, die nicht gehörig belegt sind. Ist dies der Fall, so soll das Gericht durch einen Bescheid diese Pöste aussetzen, und den Rechnungsleger anhalten, die Mängel sofort zu verbessern.

§. 1237.

Durchsicht der Rechnung von dem Kalkulator.

Hat die Rechnung keine gesetzliche Mängel, oder sind selbige gehoben, so wird die Rechnung mit ihren Beilagen einem bei dem Gericht angestellten vereideten Calculator zugestellt, um sie durchzurechnen, die Richtigkeit derselben und der Rechnungsbeilagen, was das Rechnen anbetrift, zu untersuchen, und dem Gericht, innerhalb einer möglichst kurzen Zeit, die befundenen Fehler anzuzeigen. Dergleichen, in allen Arten von Rechnungen, auch Handlungsrechnungen, geübte Calculatoren sollen bei jedem Ge-

richt zwei seyn; bei solchen Gerichten aber, wo viele Rechnungs- und Handlungssachen vorfallen, mehrere, nach der Beschaffenheit und dem Umfang der Geschäfte.

§. 1328.

Sobald diese Anmerkungen eingekommen sind, werden sie dem Rechnungsleger zu seiner Nachricht mitgetheilt. Zugleich wird er sowohl, als der Rechnungsnehmer, welchem nunmehr die Rechnung, mit allen Beilagen und Bemerkungen des Calculators mitgetheilt wird, auf einen nahen Termin vorgeladen, um sich über die Punkte näher zu verständigen, welche einer weitern Erörterung bedürfen mögen. Vorladung der Partheie zum Liquidationstermin.

§. 1329.

In diesem Termin wird die Rechnung von einem dazu verordneten Deputirten mit den Partheien, in Gegenwart eines Calculators, Post vor Post durchgegangen. Bei jedem einzelnen Punkt muß sich der Rechnungsnehmer erklären, ob er solchen für ausgemacht annehme, oder sich fernere Einwendungen vorbehalte. Darauf werden von dem Deputirten, mit Zuziehung des Calculators, die Pôste ausgezogen, über welche beide Partheien einig sind, und solchergestalt ein Liquidum ausgemittelt, dessen Deponirung oder Zahlung sofort verfügt werden kann. Verfahren in dem Termin.

§. 1330.

Nachdem solchergestalt der eigentliche Gegenstand des Streits vorläufig festgesetzt ist, wird dem Rechnungsnehmer ein verhältnismäßiger Termin gesetzt, innerhalb dessen er seine Einwendungen gegen die Rechnung dem Gericht schriftlich einzureichen habe. Bei jeder Einwendung muß er die Beweise so viel möglich gleich beibringen, oder doch wenigstens bestimmt anzeigen, wann und wie er solche zu führen gedenke. Verfügung an den Rechnungsnehmer.

§. 1331.

Erklärung des Rechnungslegers.

Diese Ausstellungen soll das Geeicht, gleich als die Rechnung selbst, prüfen, sie zur Verbesserung der Mängel zurrückgeben, sonst aber durch den Calculator, die etwa vorkommenden Rechnungsbeilagen, durchrechnen lassen, und sodann dem Rechnungsleger mittheilen, damit er darauf, innerhalb eines bestimmten Termins, antworte. Von dieser Verfügung erhält der Rechnungsnehmer eine Abschrift, unter Mittheilung der Bemerkungen des Calculators über seine Beilagen.

§. 1332.

Mittheilung derselben u. Vorladung zum Versuch der Sühne.

Die Erklärung des Rechnungslegers, welche auf eben die Weise einzurichten, und mit eben den Beweisen zu versehen ist, als die Replik im ordentlichen Prozeße, wird, nachdem die etwanigen Rechnungsbeilagen von dem Calculator geprüft sind, dem Rechnungsleger zu seiner Nachricht mitgetheilt. Zugleich werden beide Partheien nun auf einen nahen Termin zum Versuch der Sühne vorgeladen.

§. 1333.

Verfahren bei dem erste Versuch der Sühne.

Bei diesem Versuch der Sühne werden von dem Vorsteher des Gerichts, auf einen Bericht des Referenten, mit Zuziehung des Gutachtens des Calculators, über die einzelnen Ausstellungen, und die Erklärung des Rechnungslegers, die streitigen Punkte ausgehoben, welche dem letztern nicht etwa so zur Genüge erläutert sind, daß darüber kein ferneres Verfahren stattfindet, und über diese streitigen Punkte, nach den vorhandenen Akten, Vergleichsvorschläge entworfen. Die Partheien werden darauf über jeden Punkt einzeln vernommen, und, nach Vorschrift der Gesetze, ernstlich ermahnt, sie gütlich abzumachen, zumal, wenn die rechtliche Entscheidung nicht ohne kostbare und weitlauftige Beweisführung erfolgen könnte.

§. 1334.

§. 1334.

Wenn dieser Versuch nicht gelingt, oder wenigstens nicht in Ansehung aller Punkte den erwünschten Erfolg hat, so wird alsdann von dem Gericht durch eine Beweisurtel festgesetzt, welche Punkte noch des Beweises bedürfen, und wie der Beweis zu führen sey. Beweisurtel.

§. 1335.

Gegen diese Urtel findet die Appellation, wie gegen jede andere Beweisurtel, nur in kürzern Fristen statt, weil dergleichen Sachen ihrer Natur nach einfacher sind. Wie fern Appellation davon statt finde.

§. 1336.

Nach rechtskräftig gewordener Beweisurtel wird, mit Aufnehmung der Beweise, in den dazu angesetzten Terminen, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren. So ferne die streitigen Punkte von der Art sind, daß sie, nur durch Augenschein, mit hinlänglicher Gewißheit bestimmt werden können, muß der Richter auch hier, von Amtswegen, den Augenschein einnehmen, und dabei, wo es erforderlich ist, Kunstverständige zuziehen. Verfahren im Beweistermin.

§. 1337.

Wenn der Beweis geführt ist, wird der zweite Versuch der Sühne gehalten, wie es die Gesetze in dem ordentlichen Prozeß verordnen. In wie weit die geführten Beweise die Rechnung an sich angehen, oder die Differenz zwischen den Partheien, vielleicht durch irgend eine kunstmäßige Berechnung, gehoben werden mag, soll zuvor der Calculator über die Beweise gehört werden, und sein Gutachten über die zu eröfnenden Vergleichsvorschläge abgeben. Vorschrift wegen des zweiten Versuchs der Sühne.

§. 1338.

Sollte auch dieser Versuch fruchtlos ablaufen, so wird die Sache sofort zum Spruch aufgenommen. Nur in wie Wie fern rechtliche Deduktionen zulässig sind.

weit eigentliche streitige Rechtsfragen nach dem geführten Beweise obwalten, kann es den Partheien zugelassen werden, rechtliche Deduktionen zu übergeben. Dergleichen Punkte soll der Richter ihnen, nach geendigtem Versuch der Sühne, in dem darüber auszufertigenden Bescheid anzeigen, und sie dabei auf die gesetzlichen Vorschriften verweisen.

§. 1339.

Wie fern die Partheien Anwälde brauchen mögen.

Ueberhaupt mögen die Partheien sich eines Beistandes vor Gericht nicht eher in Rechnungssachen bedienen, als im Beweistermin, weil es bisdahin blos auf Erörterung von Thatsachen ankömmt, wobei der Richter auch den Punkt Rechtens, von Amtswegen, wahrzunehmen schuldig ist.

§. 1340.

Abfassung und Vollziehung der Endurtel.

In der demnächst abzusprechenden Endurtel müssen alle, nach dem zweiten Versuch der Sühne streitig gebliebenen Punkte, jeder für sich, ausdrücklich aufgeführt werden. So ferne der Rechnungsleger zu einem Eide verpflichtet ist, oder ihm solcher, nach Vorschrift der Gesetze, aufzulegen ist, muß bei jedem Punkt insonderheit angegeben werden, wohin dieser Eid zu richten sey. Hieraus soll der Richter, nach rechtskräftig gewordener Urtel, das ganze Formular, wie der Eid unter eins abzuschwören ist, zusammen ziehen, und die Erklärung des Schwörenden darüber einfordern. Doch soll es dem Schwörenden, in Ansehung der übrigen Punkte, nicht nachtheilig seyn, wenn er bei einigen den Eid nicht ableisten will, der ihm von dem Richter auferlegt ist. Nach vollzogener Urtel mag darauf der Rechnungsleger einen gerichtlichen Beweis erhalten, daß er dem Gericht in alle Wege Genüge geleistet, um demnächst von dem Rechnungsnehmer eine endliche Quittung fordern zu können.

§. 1341.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Kosten eines solchen Rechtshandels trägt in der Regel der Rechnungsleger; doch soll der Rechnungsnehmer diejenigen selbst abhalten, welche, nach dem ersten Versuch der Sühne dadurch verursacht sind, daß er die richterlichen Vorschläge zum Vergleich nicht annehmen wollte, denen sich der Rechnungsleger unterwarf.

§. 1342.

Verfahren bei der Appellation.

Appellation von der Endurtel findet in eben dem Maasse, und mit eben der Wirkung statt, als in dem ordentlichen Prozesse, sofern der Unterschied zwischen den Ansprüchen beider Partheien, über welchen in der Endurtel erkannt ist, die Appellationssumme ausmacht, selbst nachdem diejenigen Punkte schon abgezogen sind, worinn der Appellant in der Urtel mehr erhielt, als ihm der Appellat einräumte, und wodurch also seine Beschwerden schon um eben so viel vermindert sind.

Vierzehnter Titel.

Die Vorschriften über das Verfahren bei Konkursen, zielen überall darauf ab, die Behandlung dieser Geschäfte, welche sonst von allen Gattungen der Prozesse die weitläuftigsten und langwierigsten sind, um vieles zu verkürzen und einfacher zu machen.

Daß die Erben schlechthin genöthigt seyn sollen, den Konkurs zu eröfnen, wenn sie die Erbschaft nicht unbedingt antreten, kann nicht für einen unschicklichen Zwang angesehen werden, weil gewöhnlich doch ein Konkurs die Folge von einer Antretung mit der Rechtswohlthat des Inventarii ist, und dann nur so viel Zeit mehr verloren geht. Auf der andern Seite kann die Eröfnung des Konkurses für die Erben auf keine Weise beschimpfend seyn; wohl aber dürfte mancher Erblasser sich von einer unordentlichen Wirthschaft etwas zurück halten lassen, wenn er weiß, daß nach seinem Tode unfehlbar der Konkurs über seine Hinterlassenschaft verhängt wird.

Die eigene Ladung an die namentlich bekannten Gläubiger der Masse ist, als völlig überflüßig, weggelassen. Es ist sonderbar, wie sich dergleichen Formalitäten durch blosse Gewohnheit fortpflanzen können. Wozu bedarf es doch ihrer, wenn eine Ediktal-Ladung ergeht.

Daß die Mobiliar-Masse von der Immobiliar-Masse abgesondert werde, scheint der guten Ordnung, vorzüglich um deßwillen, gemäß zu seyn, weil die Immobiliar-Gläubiger vorzüglich aus der Masse befriedigt werden sollen, worauf ihre Ansprüche sich zu nächst beziehen.

Der Klassen der Gläubiger sind in dieser Gerichtsordnung weit weniger, als man gewöhnlich anzunehmen pflegt, und der Abtheilungs-Grund ist so einfach, als in keiner einzigen Konkursordnung. Dies ist nicht angenommen, ohne die genaueste Prüfung und Würdigung aller Gegengründe. Aber eben daraus dürfte es sich, bei recht genauer Untersuchung, ergeben, daß die ungemein mühsamen und künstlichen Klassifikationen wirklich nur auf eingebildete Billigkeit, und falsche Hypothesen von dem Zusammenhange der verschiedenen Nahrungswege mit dem gemeinen Wohl, beruhen. Dagegen ist es ausgemacht, daß eben durch diese Klassifikationen unzählige Prozesse entstehen; daß eben dadurch die Konkurse so unendlich ausgedehnt werden, wobei am Ende für alle Klassen, die drei ersten ausgenommen, fast nichts herauskömmt, weil das meiste

von dem, was sie sonst erhalten mögen, auf Verwaltung der Masse und Gerichtskosten angewandt ist. Daher scheint es wirklich für den Credit im Allgemeinen, wie für das Beßte der Konkursgläubiger, weit zuträglicher zu seyn, wenn man, mit Beiseitesetzung aller vorgefaßten Meinungen, die Klassen so simplifizirt, wie es hier geschehen. Denn diesen Grund der Eintheilung kann jeder mit seinem gesunden Verstande fassen, ohne daß es einer künstlichen Erklärung bedarf; und jeder, den es angeht, kann sich auch in seinen Geldgeschäften darnach richten, ohne einen Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen. Ist dann zugleich das Hypothekenwesen in vollkommener Ordnung, und dies setzt in der That eine gute Gerichtsordnung voraus, so ist gewiß für den Credit im Lande und ausserhalb Landes sicherer gesorgt, als durch alle künstliche Systeme, die nur Rechtsgelehrte vom Handwerk kennen und verstehen.

Auch die Abweichung von allen bisherigen Gesetzen, daß die Gläubiger der fünften Klasse ohne Unterschied nur eine Dividende erhalten, dürfte aus den obigen Gründen sich sehr gut rechtfertigen lassen. Für jezt sey es genug, sich auf die Erfahrung zu berufen, welche unbezweifelt lehrt, daß, nach einer solchen Regel, fast bei allen Konkursen, alle zu dieser Klasse gehörigen Gläubiger, keinen ausgenommen, wirklich mehr bekommen hätten, als sie nach dem jezt üblichen System bekommen haben, wenn sie ihre Kosten, wie es sich versteht, abrechnen, nachdem nämlich der Konkurs, von Anschlagung des Proklama an, bis zum letzten Verfahren über den Distributionsbescheid, die ganze Schule durchgegangen ist. Und dabei ist nicht der unendliche Zeitverlust für Richter, Anwälde und Partheien berechnet, der um desto weniger zu entschuldigen ist, weil am Ende, mit aller angewandten Mühe, beinahe nichts herauskömmt.

Vierzehnter Titel.

Vom Konkurs-Prozeß.

§. 1343.

Was der Konkurs sey.

Ein Konkurs entsteht, wenn das gesammte Vermögen, aus welchem die Gläubiger vermuthlich nicht vollkommene Befriedigung erhalten können, in Beschlag genommen wird, um unter Aufsicht der Gerichte unter sie, nach Vorschrift der Gesetze, vertheilt zu werden.

§. 1344.

Wie der Schuldner darauf antragen möge.

Jeder mag ohne Unterschied, bei dem ordentlichen Richter seines Wohnorts (§. 190.) darauf antragen, daß sein Vermögen seinen Gläubigern übergeben werde, um sich daraus, nach Ordnung der Gesetze, bezahlt zu machen, wenn er findet, daß er ihnen nicht gerecht werden kann.

§. 1345.

Besonders, wenn eine Urtel gegen ihn vollstreckt wird.

Besonders soll er befugt seyn, wenn eine erhaltene Urtel gegen ihn vollzogen werden soll, in dem, ihm zu seiner Erklärung gesetzten, Termin sein Gut dem Richter zu übergeben, und sich dadurch vor der weitern Vollstreckung zu sichern.

§. 1346.

Vorschrift, wie fern ein Schuldner mag im Gefängniß gehalten werden.

Also darf niemals ein Berechtigter, wenn er auch eine rechtskräftige Urtel, durch öffentliche Gewalt, vollstrecken will, den unvermögenden Verpflichteten in gefängliche Haft bringen lassen, um auf die Weise zu seinem Recht zu gelangen, sobald der Schuldner sein Unvermögen bekennt, und hergiebt, was er hat. Vielmehr kann Gefängniß ge-

gen keine Schuldner stattfinden, als wer dem Gesetz ungehorsam ist, oder nicht bezahlen will, ob er es gleich könnte, und sich nicht getrauet, dem Gericht sein Vermögen zu übergeben. Der ungehorsame Schuldner soll, nach Vorschrift der Gesetze, wegen seines Ungehorsams, Gefängniß, als öffentliche Strafe, leiden; aber den widerspenstigen Schuldner mag der Berechtigte im Gefängniß halten, so lange er will, und ihn zur äussersten Nothdurft beköstigt, weil er sich befreien kann, wenn er will, indem er sein Vermögen dem Richter übergiebt.

§. 1347.

Wann die Erben um Eröfnung des Konkurses bitten müssen.

So müssen auch die Erben, wenn sie sich nicht getrauen, die Erbschaft anzutreten, worüber sie sich in der von den Gesetzen bestimmten Zeit erklären sollen, solche der gerichtlichen Behandlung übergeben, damit der Konkurs über das Vermögen des Erblassers eröfnet werde.

§. 1348.

Wie der Richter ihn bei Erbschaftssachen von selbst verhänge.

Gleichergestalt soll der Richter, von Amtswegen, den Konkurs über eine Verlassenschaft verhängen, wenn der Erbe unbekannt, oder abwesend ist, und den Erbschaftskurator, innerhalb eines Jahres, mit keiner Anweisung versehen hat, nachdem dieser ihm von der wahrscheinlichen Unzulänglichkeit des Vermögens Nachricht gegeben.

§. 1349.

Bei einem ausgetretenen Kaufmann.

Ferner soll der Richter des Orts, wo die Handlung geführt wird (§. 190.), von Amtswegen, den Konkurs verhängen, wenn ein Kaufmann heimlich austritt, und niemand zur Besorgung seiner Angelegenheiten zurückläßt, bei der ersten Wechselklage, welche gegen einen solchen Abwesenden bei ihm angebracht wird.

§. 1350.

Im Liquidationsprozeß.

Ingleichen soll der Richter in einem Liquidationsprozeß den Konkurs von Amtswegen eröfnen, wenn das Gut offenbar unzulänglich ist, zur Befriedigung der rechtmäßigen Gläubiger.

§. 1351.

Wenn die Gläubiger darauf antragen mögen.

So mögen auch die Gläubiger, einer oder mehrere, bei dem Richter des Wohnorts darauf antragen, daß ein Konkurs über das Vermögen ihres Schuldners eröfnet werde, wenn sie gegründete Ursache haben, zu vermuthen, daß der Schuldner ihren Anspruch nicht befriedigen könne, wenn sie eine Rechtssache gegen ihn anlegten.

§. 1352.

Verfahren über die Zulässigkeit des Konkurses.

In diesem Falle soll jedoch der Richter, den sie darum angehen, wenn sie auch ihr Gesuch bescheinigten, nicht eher den Konkurs verhängen, als bis er den Schuldner gehört hat, und die Unzulänglichkeit des Vermögens, durch Urtel und Recht, ausgemacht ist.

§. 1353.

Vorladung des angeblich unsichern Schuldners.

Der Richter soll demnach, auf die gehörig bescheinigte Bitte eines oder mehrerer Gläubiger, um Eröfnung des Konkurses, den Schuldner auf einen nahen Termin vorladen, vor ihm in eigener Person zu erscheinen, und ein aufrichtiges und genaues Verzeichniß seines Vermögens und seiner Schulden einzureichen, wie er es erforderlichen Falls beeidigen könnte. Dabei soll er ihn warnen, wie bei ihm auf Eröfnung des Konkurses angetragen sey, doch ohne die Supplikanten zu nennen, und er also, falls er ungehorsamlich ausbliebe, den Konkurs wirklich eröfnen müsse.

§. 1354.

Von dieser Verfügung erhalten die Supplikanten keine Nachricht, weil die Gesetze, so viel es ohne anderer offenbaren Schaden geschehen kann, den Privatkredit schonen. Wie die Verfügung den Supplikanten nicht mitgetheilt wird.

§. 1355.

Wenn der Vorgeladene in dem Termin nicht erscheint, so soll der Richter, daferne er gegründete Ursache zu haben glaubt, den Zustand des Vorgeladenen nicht für so schlecht zu halten, als die Supplikanten ihn vorgeben, von Amtswegen, seine nächsten Erben oder Verwandten, oder, mit wem er sonst bekanntlich in Geldverbindungen steht, vorladen, innerhalb einiger Tage ihm zuverläßige Auskunft über seinen Vermögenszustand zu geben, mit der Anzeige der ihm sonst bevorstehenden Konkurs-Eröfnung. Verfahren, wenn der Vorgeladene nicht erscheint.

§. 1356.

Geben die Vorgeladenen oder der Schuldner selbst, dem Richter solche Erläuterungen, die er, nach beßtem Gewissen, für hinlänglich ansehen kann, so soll er den Gläubigern den allgemeinen Innhalt derselben mittheilen, und ihre nähere Antwort darauf erwarten. Weitere Verfügung an die Gläubiger.

§. 1357.

Inzwischen ist der ungehorsamlich Ausbleibende in eine Geldbusse von fünf bis funfzig Thaler zu verurtheilen, und hat selbige sofort, ohne daß eine Appellation stattfinde, zu entrichten. Strafe des ungehorsamlich Ausbleibenden.

§. 1358.

Bleiben die Gläubiger demungeachtet bei ihrer Bitte, und bringen sie wahrscheinliche Gründe an, wodurch die Behauptungen des Schuldners oder seiner Freunde zweifelhaft werden, so soll der Richter nochmals den Schuldner vorladen, innerhalb einiger Tage vor Gericht Abermalige Vorladung d. Schuldners.

zu erscheinen, mit der Bedrohung, daß bei seinem Ausbleiben der Konkurs unfehlbar an demselben Tage eröfnet werde.

§. 1359.

Kontumazialerkenntniß. Wird dieser Vorladung die gebührende Folge nicht geleistet, so soll der Richter sogleich den Konkurs, durch ein Kontumazialerkenntniß, eröfnen. Dies Erkenntniß wird den Supplikanten gehörig mitgetheilt.

§. 1360.

Rechtsmittel dagegen. Gegen dieses Erkenntniß steht dem Schuldner nur das gegen Kontumazialerkenntnisse überhaupt zuläßige Rechtsmittel offen. Der Richter ist aber wohl befugt, sogleich diejenigen Veranstaltungen wegen der Sicherheit der Gläubiger zu treffen, welche zu Abwendung einer nahen Gefahr erforderlich seyn mögten.

§. 1361.

Vernehmung des Schuldners. Erscheint hingegen der Schuldner, so soll er dem Richter nicht allein den zuvor beschriebenen genauen Ueberschlag seines Vermögens vorlegen, sondern auch seine Rechnungen und Handlungsbücher, zugleich aber, über den Bestand seines Aktivvermögens gebührende Bescheinigung mitbringen.

§. 1362.

Urtel wegen der Konkurseröfnung. Findet der Richter diese Erläuterungen befriedigend, so soll er die Gläubiger, durch einen Bescheid, abweisen, und den Grund der Entscheidung im Allgemeinen anführen. Im entgegengesetzten Falle ist die Urtel zur Eröfnung des Konkurses sofort zu erlassen, und, sowohl den Gläubigern als dem Schuldner, gehörig bekannt zu machen.

§. 1363.

Gegen diese Urtel mögen beide Partheien die Appel- Rechtsmittel dagegen.
lation, mit voller Wirkung, ergreifen; doch sind bei den Appellationsinstanzen möglichst kurze Fristen zu setzen. Auch dürfen die Gläubiger, bis zu ausgemachter Sache, auf die Veranstaltungen antragen, die zu Abwendung eines unwiederbringlichen Schadens nothwendig scheinen.

§. 1364.

Gläubiger, welche offenbar ohne Grund bei dem Rich- Strafe des unbefugten Antrages.
ter auf Eröfnung des Konkurses antragen, sollen eine Geldbusse von fünf bis zweihundert Thaler entrichten. Haben sie aber wissentlich falsche Umstände angebracht, so werden sie als Lügner vor Gericht bestraft.

§. 1365.

Der Schuldner, welcher dem Richter wissentlich falsche Des lügenhaften Schuldners.
Ueberschläge und Bescheinigungen über sein Vermögen vorlegt, soll als Lügner vor Gericht bestraft, und als ein muthwilliger Banqueruttirer angesehen werden.

§. 1366.

Wenn die Gläubiger noch überdies gegründeten Anlaß Vorschrift, wenn der Schuldner der Flucht verdächtig ist.
haben, zu besorgen, daß der Schuldner die Flucht ergreifen werde, so mögen sie, mit ihrem Gesuch, zugleich die Bitte um seine Verhaftnehmung verbinden. Der Richter soll sodann verfahren, wie bei Arrestsachen vorgeschrieben ist, und die Urtel zur Bekräftigung oder Aufhebung des Arrestes zugleich mit auf den Punkt des Konkursantrages erstrecken.

§. 1367.

Sobald die Urtel, wodurch der Konkurs erkannt wor- Wirkliche Eröfnung des Konkurses.
den, rechtskräftig ist, soll der Richter des Wohnorts die nöthigen Veranstaltungen wegen der Mobiliarmasse sofort

treffen, und die Partheien übrigens an den Richter verweisen, vor welchem die ganze Masse zu behandeln ist. (§. 190). Zugl ich soll er demselben die bisher ergangenen Akten zusenden.

§. 1368.

Von welcher Zeit sie berechnet wird.

Die Zeit der Eröfnung des Konkurses wird auf die Stunde gesetzt, wo die Urtel der ersten Instanz dem anwesenden Schuldner, oder dessen Bevollmächtigten, eingehändigt, oder der Einhändigungszettel, auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise, angeschlagen wird.

§. 1369.

Umfang des Konkurses.

Der Konkurs erstreckt sich auf das gesammte Vermögen des Schuldners, bewegliche und unbewegliche Güter, ausstehende Schulden, Gerechtigkeiten und Ansprüche, sie mögen Namen haben, wie sie wollen. Es soll daher alles, was der Schuldner unter andern Gerichtsbarkeiten besitzen oder erworben haben mögte, von einem jeden Richter, von Amtswegen, in Beschlag genommen, und damit, nach Anweisung des Konkursrichters, verfahren werden.

§. 1370.

Vorschrift wegen des auswärtigen Vermögens.

Wegen des auswärtigen Vermögens soll der Konkursrichter bei dem kompetirlichen Richter veranstalten, daß solches in Beschlag genommen, und, nach den Gesetzen jedes Landes, zum Beßten der Masse behandelt werde. Was davon alsdann der Masse baar zufliessen kann, wird zu der Mobiliarmasse gerechnet.

§. 1371.

Wegen der Requisitionen auswärtiger Konkursrichter.

Wenn ein Fallent in einem andern Lande, in diesem Lande Grundstücke oder sonstiges Vermögen hat, so soll, auf gebührende Requisition des auswärtigen Richters, das

Mobiliarvermögen, mit Ausnahme des fremden und anvertrauten Guts, weßfalls die einländischen Gläubiger, in einem angemessenen Termin, vorzuladen sind, auf die vortheilhafteste Weise veräussert, und das daraus gelöfete Geld dem requirirenden Richter übermacht werden. Ueber die Grundstücke hingegen ergeht ein besonderes Aufgebot, damit die darauf eingetragenen Gläubiger, nach Vorschrift der hiesigen Landesgesetze, vor andern daraus befriedigt werden; sodann aber wird der Ueberrest, als Mobiliarvermögen, gleichfalls verabfolget.

§. 1372.

Vorschrift wegen des künftigen Vermögens des Schuldners.

Was der Schuldner, nach eröfnetem Konkurse, durch eigenen Fleiß verdient, bleibt, daferne er kein leichtsinniger oder muthwilliger Banquerouttirer ist, seiner freien Verfügung überlassen, ohne daß irgend ein Gläubiger, der sich bei dem Konkurs angegeben hat, darauf fernern Anspruch machen könne. Was hingegen der Schuldner nach eröfnetem Konkurs durch Erbschaft, oder durch irgend einen Rechtshandel gewinnt, soll, von dem Richter jedes Orts, an den Konkursrichter abgeliefert werden. Auch ist der Schuldner verbunden, was er durch einen Glücksfall erlangen mögte, zur Masse abzugeben, bei Strafe des Diebstals.

§. 1373.

Wirkung der Eröfnung des Konkurses für den Gemeinschuldner.

Die Eröfnung des Konkurses wirkt, für den nunmehrigen Gemeinschuldner daß er sich, aller und jeder Verfügung über sein Vermögen ganz und gar enthalten muß, zugleich aber, als der bisherige Verwalter eines fremden, ihm anvertrauten Guts, verbunden ist, über alles und jedes vollständige Auskunft zu geben, was zum Beßten der Masse dienen kann.

§. 1374.

Für die Gläubiger.

Alle Gläubiger werden dadurch als Interessenten in einer Gesellschaft angesehen, dergestalt, daß keiner

in Ansehung seiner Forderung etwas vornehmen kann, ohne Zustimmung der übrigen, so fern er nicht dadurch ganz austreten will, daß er seinen Antheil aufgiebt, der dann, nach Vorschrift der Gesetze, den übrigen zufällt.

§. 1375.

Für einen Dritten.

Ein jeder, wer sonst mit dem Schuldner in Verbindung steht, die sich auf Geldgeschäfte beziehen, ist vollkommen verpflichtet, sich, nach Eröfnung des Konkurses, allein an den, ihm durch die Ediktal-Ladung angewiesenen Kurator der Masse zu halten, und kann niemand, als diesem, gültige Zahlung leisten.

§. 1376.

Bekanntmachung der Urtel.

Die erste Pflicht des Richters, der den Konkurs eröfnet, ist die gehörige Bekanntmachung der Urtel, welche mittelst eines öffentlichen Anschlags geschieht, und die Mittheilung derselben an den Gemeinschuldner, und die, welche auf Eröfnung des Konkurses antrugen.

§. 1377.

Versiegelung.

Demnächst soll er sofort, und in demselben Augenblick, da die Urtel angeschlagen wird, zur Versieglung aller Effekten und Papiere des Gemeinschuldners schreiten, welchem nichts als diejenigen Stücke gelassen werden, die man jemanden auch bei der Vollstreckung einer Urtel nicht nehmen mag, und so viel an Geld oder Geldeswerth, als er zu seinem und seiner Familien Unterhalt auf acht Tage nothwendig braucht.

§. 1378.

Bestellung eines Mobiliar-Kurators.

Auch ist schon in der Urtel ein Anwald als Kurator der Mobiliar-Masse zu ernennen, welcher, in Ansehung dieses Geschäfts, die Rechte und Pflichten eines Verwalters anvertrauter Güter hat.

§. 1379.

Honorarium desselben.

Diesem Kurator gebührt ein Honorarium von fünf vom Hundert von der ganzen, unter die Gläubiger der nachstehenden fünf Klassen, zu vertheilenden Masse. Dafür aber soll er auch alle Rechtshändel, die der gemeinen Maasse zum Beßten getrieben werden, ohne weitere Bezahlung führen, und die Rechte eines jeden einzelnen Gläubigers von Amtswegen zu vertreten schuldig seyn, der keinen besondern Bevollmächtigten wählen will.

§. 1380.

Durchsicht der Papiere des Schuldners.

Der Mobiliar-Kurator soll, mit Zuziehung des Schuldners, und unter Aufsicht eines Deputirten des Gerichts, gleich am Tage nach der Versieglung, alle Papiere und Rechnungen des Schuldners durchgehen. Diejenigen Papiere, die keine Rechnungssachen und keinen Geldeswerth betreffen, soll er ihm unverzüglich wieder ausliefern; die übrigen aber soll er zu sich nehmen, nach einem darüber auf der Stelle zu verfertigenden, von ihm und dem Schuldner zu unterschreibenden, Verzeichnisse, welches der Deputirte zu sich nimmt.

§. 1381.

Vorläufige Verfügung wegen ausstehender Schulden.

Innerhalb dreier Tage soll der Kurator dem Richter, der den Konkurs eröfnete, aus den mitgenommenen Papieren und Rechnungen, einen ungefähren Ueberschlag der Aktiv- und Paßiv-Schulden des Gemeinschuldners übergeben, und dabei anzeigen, welche Verfügungen an andere Richter wegen Beschlagnehmung der an andern Orten befindlichen Effecten und Schulden zu treffen seyn mögten.

§. 1382.

Pflicht d. Schuldners zur Stelle zu bleiben.

Da es die Pflicht eines jeden Schuldners ist, den Gläubigern alle mögliche Erläuterungen und Nachweisungen zu geben, so soll ein Schuldner, der seine Güter übergiebt,

zur Stelle bleiben, so lange es, wegen der Berichtigung der Masse, nothwendig ist. Würde er also sich verbergen, oder seinen bisherigen Wohnort heimlich verlassen, so soll er sogleich durch Steckbriefe verfolgt, und, wenn man ihn ergreift, oder entdeckt, zur gefänglichen Haft gebracht werden.

§. 1383.

Wie für d. Schuldners Unterhalt gesorgt werde.

Dagegen soll dem Schuldner für sich und die Seinigen, daferne er kein anderes Mittel hat, sich zu ernähren, aus der Masse der nothwendige Unterhalt gegeben werden, bis der Konkurs beendigt ist. Auch soll ihm, nach aufgenommener Inventur, von seinen und der Seinigen Kleidungsstücken und Leinengeräth so viel verabfolget werden, als man in einem Jahr verbrauchen kann.

§. 1384.

Vorschrift wegen der Besoldung oder gewissen Einkünfte.

Wenn der Schuldner ein Amt hat, und dafür öffentliche Besoldung erhält, oder sonst gewisse jährliche Einkünfte hat, soll er, dafern er nicht seines Amts als unwürdig entsetzt wird, zwei Drittheile davon zu seinem und der Seinigen Unterhalt, nach wie vor, genieſſen; das andere Drittel aber soll von dem Richter, der den Konkurs eröfnete, in Beschlag genommen, und der Mobiliar-Masse zugewandt werden.

§. 1385.

Verfügungen an andere Richter.

Auf den vorläufigen Bericht des Kurators der Masse soll der Deputirte am folgenden Tage seinen Bericht abstatten, über die an andere zu erlassende Verfügungen. Diese Verfügungen muß der Richter, welcher den Konkurs eröfnete, sofort, von Amtswegen, erlassen, dem Konkursrichter, wenn die fernere Behandlung nicht vor ihm geschehen kann, davon Nachricht geben, und die Richter, wegen Vollstreckung des Auftrages, an ihn verweisen.

§. 1386.

§. 1386.

Wer die Ediktal-Ladung erlasse.

Wenn dem Richter, welcher den Konkurs eröfnet, zugleich die Behandlung des Konkurses gebührt, so erläßt er die Ediktalladung noch an demselben Tage, da die Urtel angeschlagen wird; ist hingegen ein anderer Richter der Konkursrichter, so wird sie von diesem ausgefertigt, sobald er von jenem die Nachricht von der Rechtskraft der Urtel erhält.

§. 1387.

Wie die Gläubiger darin vorgeladen werden.

Durch diese Ladung wird allen und jeden Gläubigern und Schuldnern des Fallenten auferlegt, sich bei dem Gericht so bald als möglich, spätestens aber innerhalb des, als peremtorisch angesetzten, Termins zu melden, ihre Ansprüche oder Verpflichtungen an die Masse anzugeben, und, durch Vorlegung der Original-Instrumente oder beglaubter Abschriften zu bescheinigen, und sich demnächst bei dem, acht Tage nachher abzuhaltenden, Liquidationstermin einzufinden. Ferner wird den Gläubigern der Verlust ihrer Forderung an die Masse, auf den Fall des Ausbleibens, angedroht, den Schuldnern aber die Strafe des Doppelten an den Fiskus angekündigt, wenn sie ihre Schuld nicht angeben würden, und man solche auf andere Weise entdeckte.

§. 1388.

Arrest auf des Fallenten ausstehendes Vermögen.

Ueberdies wird in dieser Ladung auf das sämtliche ausstehende Vermögen des Fallenten ein offener Arrest gelegt, dahin, daß kein Schuldner ihm gültig irgend etwas zahlen, oder, was er von ihm in Händen habe, ausliefern könne, wenn es gleich handhabende Pfänder wären, die der Fallent baar einlösen wollte, sondern alle Zahlungen an den Konkursrichter zu leisten habe. Wer diese Vorschrift übertritt, soll den Belauf desjenigen, was er gezahlt, oder von dem Fallenten angenommen, an den Fiskus zur Strafe entrichten.

§. 1389.

Strafe des Fallenten, der demselben zuwider handelt.

Würde der Schuldner, nach eröfnetem Konkurse, von irgend jemand aus einer frühern Verbindlichkeit eine Zahlung annehmen, und solche nicht unmittelbar an den Konkursrichter verweisen, oder würde derselbe irgend einem Gläubiger nach eröfnetem Konkurse etwas auszahlen, so soll er als ein Dieb gestraft, und als ein muthwilliger Bankerottierer angesehen werden.

§. 1390.

Vorladung des Fallente.

Zugleich wird in der Ediktalladung auch der Fallent zum Liquidations-Termin vorgeladen, mit der Bedrohung, daß man, daferne er ausgetreten wäre, seiner Person durch richterliche Hülfe sich habhaft machen wollte.

§. 1391.

Ansetzung des peremtorischen Termins.

Der in der Ediktalladung festgesetzte peremtorische Termin, soll bei Personen, die wahrscheinlich kein auswärtiges Verkehr gehabt haben, niemals über sechs Monathe, bei den letztern aber nie über zwölf Monathe ausgesetzt werden. Dagegen ist er bei geringfügigen Massen von Personen, die in keiner auswärtigen Verbindung standen, auf sechs Wochen einzuschränken.

§. 1392.

Bekanntmachung der Ladung.

Die Bekanntmachung der Ediktalladung geschieht bei Fallenten, welche in keinem grossen auswärtigen Verkehre standen, in den einländischen öffentlichen Blättern dreimal, und einmal in den ausländischen Blättern, wo solche den Umständen nach nothwendig seyn mögte; hingegen bei Fallenten, die in grossem auswärtigen Verkehr standen, dreimal in jedem Blatte. Die letzte Bekanntmachung soll in jenem Falle allemal zwei Monathe, und, bei geringfügigen Massen, vierzehn Tage, in diesem Falle vier Monathe vor dem peremtorischen Termin erfolgen.

§. 1393.

Nach der Sieglung und vorläufigen Constituirung der Masse, soll der Mobiliar-Kurator eine genaue Inventur, über alle versiegelte Effekten verfertigen, und darinn zugleich diejenigen bemerken, welche, nach des Schuldners Angabe, von der Beschaffenheit sind, daß sie nicht zu der Masse gezogen werden. Bei diesem Geschäft soll er den Schuldner zuziehen, oder wer sich seiner Angelegenheiten annimmt, wenn er nicht zugegen ist, ingleichen zwei vereidete Schätzungsleute, welche die inventirten Stücke bei der Inventur sofort, nach beßtem Ermessen, würdigen sollen, und zwar, wenn der Fallent Handlung trieb, nachdem noch ein Handlungsverständiger darüber gehört worden ist.

Verfertigung der Inventur.

§. 1394.

Sodann soll der Kurator die Inventur, mit den Rechnungen und Papieren des Fallenten, sorgfältig vergleichen, und dem Gericht sein Bedenken einreichen, ob der Fallent alles getreulich angegeben, oder ob es wahrscheinlich sey, daß er etwas zu verheimlichen gesucht habe; ingleichen, ob seine Privatrechnungen und Handlungsbücher ordentlich geführt worden oder nicht, worüber er einen Calculator zu Rathe zu ziehen hat; ferner, ob zu vermuthen sey, daß der Fallent, nur durch einen Unglücksfall, sein Vermögen verloren habe, oder seinen Untergang durch eine offenbar leichtsinnige Haushaltung veranlaßt, oder sich sogar anscheinender Betrügereien schuldig gemacht habe.

Gutachten des Kurators über des Fallenten Wirthschaft.

§. 1395.

Nachdem der Deputirte dem Gericht hierüber gehörig Bericht abgestattet, soll der Fallent vernommen werden, um zu erfahren, ob er die etwa fehlenden Rechnungsbücher herbeischaffen, den entstehenden Verdacht entfernen, und hinlänglich beglaubigte Ursachen seines verschuldeten Zustandes nachweisen könne.

Vernehmung desselben.

§. 1396.

Erkenntniß des Gerichts gegen einen leichtsinnigen Bankerottier.

Zeigt es sich bei dieser Vernehmung, daß der Fallent, wenn er Kaufmann war, oder eine Fabrik, oder dergleichen Verkehr im Großen trieb, mit seinen Rechnungen beträchtlich in Unordnung und Rückstand ist, oder, daß er anhaltend schlecht wirthschaftete, ob er gleich von dem Verfall seines Vermögens schon unterrichtet war, so ist er als ein leichtsinniger Banquerottierer zu betrachten, und, auf ein sofort von dem Gericht abzugebendes Erkenntnis, in gefängliche Haft zu bringen, auch des öffentlichen Amts, welches er bekleidet, verlustig. In diesem Gefängnis soll er, an dem Orte, wo das Konkursgericht seinen Sitz hat, bleiben, so lange man von ihm noch zur Betreibung des Konkurses Nachrichten einzuziehen hat; auch wird ihm während dieser Zeit, auf Kosten des Fiskus, nur so viel zu seinem Unterhalt gereicht, als man einem Hausvater an Almosen reicht; jedoch daß ihm durch Arbeiten, die er etwa verrichten kann, sich grössere Bequemlichkeit zu verschaffen, unbekommen bleibt. Die Seinigen sollen, während dieser Zeit, sofern sie nicht eigenes Vermögen besitzen, den nothdürftigen Unterhalt von der Masse erhalten. Sobald aber der Konkursrichter findet, daß man seiner nicht mehr bedürfe, ist er des Arrestes zu entlassen, und alsdann mag er für sich und die Seinigen sorgen, wie er kann.

§. 1397.

Verhaftnehmung des verdächtigen Fallents.

Sollte ein ziemlicher Verdacht gegen ihn eintreten, daß er Sachen versteckt, und überhaupt, bei Uebergabe seines Vermögens und seiner Papiere, treulos gehandelt habe, so ist er gleichfalls sofort in Verhaft zu bringen, bis sich in der Folge seine Schuld oder Unschuld näher entwickeln, zu welchem Ende dem öffentlichen Ankläger von dem Gericht aufgegeben wird, sein Amt wahrzunehmen.

§. 1398.

Rechtsmittel gegen diese Erkenntnisse.

Gegen beiderlei Arten des Erkentnisses stehen ihm zwar die gewöhnlichen Rechtsmittel, mit voller Wirkung offen; es ist aber, weil bei dem Verzug grosse Gefahr obwaltet, und er ohnehin die Vermuthung immer wider sich hat, mit der Vollstreckung sogleich der Anfang zu machen, und der Arrest so lange fortzusetzen, bis die abändernde Urtel der letzten Instanz erfolgt.

§. 1399.

Strafe des muthwilligen Banquerottiers.

Wird demnächst der Fallent der Treulosigkeit bei Uebergabe seines Vermögens wirklich überwiesen, oder ergiebt sich, in der Folge des Konkursprozesses gegen ihn eine Anzeige, daß er den Konkurs vorausgesehen, und, in dieser Rücksicht, einen oder den andern Gläubiger betrüglich behandelt habe, und wird er in dem, nach dieser Anzeige, von dem öffentlichen Ankläger gegen ihn erhobenen Rechtshandel schuldig befunden, so ist er als ein muthwilliger Banquerottirer anzusehen, und als öffentlicher Betrüger zu bestrafen.

§. 1400.

Vorschrift wegen Fortsetzung einer Handlung.

Wenn eine Handlung oder Fabrik, oder ein Antheil an derselben, zu dem Vermögen des Fallenten gehört, so ist vorerst der bisherige Faktor, oder ein anderer geschikter Disponent, bei der fernern Fortsetzung derselben, dahin in Eid zu nehmen, daß er dem Kurator, in alle Wege, treu und gewärtig seyn wolle, als ob er sein eigentlicher Prinzipal wäre. Sodann ist von dem Konkursrichter, nach vernünftigem Ermessen, und mit Zuziehung von Handlungsverständigen, zu bestimmen, ob man die Handlung oder Fabrik noch vor der Hand fortsetzen, oder selbige sofort realisiren könne, und auf welche Weise dies am beßten geschehe.

§. 1401.

Ansetzung eines Immobiliar-Kurators.

Zur Betreibung des Konkurses, so weit solcher die Grundstücke des Fallenten angeht, ist ein eigener Kurator von dem Konkursrichter anzusetzen, welchem zugleich die Aufsicht über die wirthschaftliche Verwaltung der Grundstücke zukömmt. Er hat übrigens, in Ansehung der dinglichen Gläubiger, eben die Pflichten auf sich, welche dem Mobiliar-Kurator, in Ansehung der übrigen Gläubiger, obliegen. Auch dieser Kurator muß ein, zu dem Sprengel des Gerichts gehörender, Anwald seyn.

§. 1402.

Dessen Honorarium.

Für diese Bemühung genießt er drei vom Hundert von der Summe, welche, am Ende des Konkursprozesses, unter die Gläubiger der zweiten und dritten Klasse vertheilt wird. Er ist aber auch, für Auslagen an Correspondenz, und die etwa nöthigen Reisen nach den Gütern des Fallenten, nichts besonders zu berechnen befugt.

§. 1403.

Versteigerung des Mobiliarvermögens.

Aus dem Mobiliarvermögen sollen diejenigen Sachen, welche dem Verderbniß unterworfen sind, und deren Aufbewahrung beträchtliche Kosten erfordert, unverzüglich auf die Gant gebracht, und dort, bei der nächsten öffentlichen Versteigerung, an die Meistbietenden verkauft werden. Auch die übrigen Effekten sollen, sobald die Verzeichnisse darüber gehörig bekannt gemacht worden, auf gleiche Weise zu Gelde gemacht werden.

§. 1404.

Vorschrift wegen der Sachen die nicht zum Konkurs gehören.

Jedoch sind davon solche Sachen zurückzulegen, welche, nach Vorschrift der Gesetze, nicht zum Konkurs gehören. Wenn also der Schuldner, oder dessen Erbe, oder Bevollmächtigte, auf gehöriges Bedeuten des Deputirten über die Vorschrift der Gesetze, dergleichen angiebt, oder wenn

man in den Papieren und Rechnungen dahin gehörige Vermerke findet, so sind diejenigen, welchen ein näheres Recht auf selbige zukömmt, von dem Richter, von Amtswegen, vorzuladen, damit sie ihre Ansprüche geltend machen. In Ermanglung solcher Anzeigen, vermuthen die Gesetze, daß die Berechtigten sich, auf den öffentlichen Anschlag der Konkursurtel, bei dem Gericht melden werden, ehe zum Verkauf geschritten wird. Geschieht dies aber nicht, so müssen sie nachher sich mit dem gelöseten Verkaufspreise begnügen.

§. 1405.

Verfahren bei Lehen.

So fern die Grundstücke Lehen sind, verbleibt es, wegen der Auseinandersetzung zwischen dem vorigen Besitzer, und dem Nachfolger im Lehn, bei Konkursen über eine Erbschaftsmasse, bei den Vorschriften der Gesetze. Kömmt aber der Besitzer, bei seinem Leben, zum Konkurs, so werden seine Einkünfte aus dem Lehn andern jährlichen gewissen Einkünften gleich geschätzt. Was bei der vorgedachten Auseinandersetzung der Masse zufließt, fallt in die Mobiliarmasse.

§. 1406.

Veräusserung der übrigen Grundstücke.

Die übrigen Grundstücke sollen nicht eher, als nach dem Liquidations-Termin, veräussert werden, damit der Kurator mit den eingetragenen Gläubigern nähere Abrede nehmen könne, über die vortheilhafteste Zeit und Bedingungen.

§. 1407.

Was zum Immobiliar- und Mobiliarvermögen gehöre.

Ueberhaupt wird zum Immobiliar-Vermögen nichts weiter gerechnet, als die Grundstücke und die Einkünfte aus denselben, deßgleichen dingliche Gerechtigkeiten auf andere Grundstücke, welche sich zu einem bestimmten Geldeswerth anschlagen lassen, als Bodenzinsen und dergleichen. Dagegen gehört alles, was jemand sonst besitzt, zum Mobiliar-Vermögen.

§. 1408.

Aufsicht der Kuratoren auf die Rechtshändel.

Auch auf die Führung aller Rechtshändel ohne Ausnahme, sollen die Kuratoren ihre Aufmerksamkeit richten; jedoch der Immobiliar-Kurator nur, in so fern die Sache die Grundstücke betrift, und dabei wahrnehmen, was der Fallent besorgen würde, wenn er selbst seinen Geschäften vorstühnde. Ist er indeß selbst zugegen, so müssen sie, in allen wichtigen Punkten, mit ihm Rücksprache halten.

§. 1409.

Herbeischaffung dessen, was zur Ungebühr von der Masse abgebracht ist.

Vorzüglich muß ferner der Mobiliar-Kurator dahin sehen, daß alles wieder zu der Masse geschaft werde, was derselben, durch unerlaubte Handlungen des Fallenten, und eines einzelnen Gläubigers, oder eines Dritten, entzogen seyn mögte, nach der allgemeinen Vorschrift der Gesetze, welche Veräusserungen, zum Nachtheil des vollkommenen Rechts eines Dritten, untersagen.

§. 1410.

Einlösung ausgesetzter Pfänder.

Die handhabenden Pfänder, welche der Fallent ausgesetzt hat, soll er, so ferne baare Gelder zur Masse eingehen, die nicht zur Befriedigung der Gläubiger der ersten Klasse angewandt werden, sofort einlösen, damit sie unter dem übrigen Mobiliarvermögen, so bald möglich, veräussert werden, und der Ueberschuß der Masse zu gute komme.

§. 1411.

Einziehung ausstehender Schulde.

Ausstehende Schulden, die vollkommen sicher, gegen landübliche Zinsen, stehen, bleiben unaufgekündigt, so ferne es vorauszusehen ist, daß sie zur Befriedigung eines einzelnen Gläubigers angewandt werden mögen. Ist dies nicht der Fall, oder ist die Sicherheit nicht so ausgemacht, so muß der Kurator auch diese einziehen; jedoch mit der nöthigen Behutsamkeit, damit nicht durch eine voreilige Aufkündigung die Masse einige Gefahr des Verlustes leide.

§. 1412.

So ferne aus der Masse von dem Richter, der den Konkurs eröfnete, vorläufig schon die Sachen ausgeliefert sind, welche nicht zum Konkurs gehören (§. 1404.), muß er davon unverzüglich dem Konkursrichter, wenn der Konkurs vor einen andern Richter gehört, Nachricht geben, damit dieser das Erforderliche beobachten könne, wenn sich die Eigenthümer etwa zum Protokoll melden sollten. Anzeige an den Konkursrichter wegen ausgelieferter Sachen.

§. 1413.

Dergleichen Sachen sind anvertrautes Gut; gestohlene Sachen; geliehene oder vermiethete Sachen; eingelegte Pfänder, wofür der Verpfänder das Geliehene nebst den Zinsen zurückgiebt; Kommißionsgüter; auf Kommißion gekaufte Waaren, wofür der Fallent den Preis empfangen hat; Waaren, die auf baare Zahlung, oder auf kurzen Kredit verkauft sind; Arbeiten, welche Handwerker auf Jahresrechnung liefern; die eingebrachten Effekten der Frau; die den Kindern von andern, als dem Vater, geschenkten Sachen; das dem Landmann vorgeschossene Saatkorn, Fickerkorn, Vieh und Geräthschaften. Alle diese Sachen mögen die Eigenthümer, oder die deren Rechte vertreten, zurücknehmen, wenn sie noch vorgefunden werden; hat sie aber der Fallent schon ganz oder zum Theil veräussert, so kommen sie wegen des Mangelnden in die erste Klasse der Gläubiger, und müssen sich deßfalls bei dem Konkursrichter melden. Welche Sachen wegegenommen werden mögen.

§. 1414.

Demnächst gehören nicht zu dem Konkurs, Gläubiger die mit der Masse kontrahiert haben; die Schadloshaltung, wegen eines von dem Kurator aufgehobenen, oder widerrufenen Geschäfts, fordern; die, wegen einer schon klagbaren Separatforderung, Gelder, so der Fallent von ihnen zu fordern hatte, in das gerichtliche Depositum gelie- Gläubiger die nicht zum Konkurs gehören.

fert haben, so weit diese Gelder zur Tilgung jener Ansprüche hinreichen.

§. 1415.

Wie fern Verbindungen mit dem Fallenten von der Masse zu erfüllen sind.

Zwar ist jeder verbunden, die mit einem Fallenten eingegangene Verabredung, oder geschlossene Lieferung, einzuhalten, wenn der Kurator der Masse die von dem Fallenten versprochenen Bedingungen erfüllet; er wird aber, in dieser Rücksicht, nicht als Gläubiger des Schuldners, sondern der Masse angesehen, und ist daher, vor allen andern, aus den bereiten Geldern zu befriedigen. Dagegen ist der Kurator befugt, wenn er es der Masse vortheilhaft findet, dergleichen Verabredungen aufzuheben, da der andere Kontrahent, wegen des bereits geleisteten, so fern er es nicht in Natur zurückfordern kann, nur als Gläubiger des Fallenten zu betrachten ist. Auch kann der Kurator alle persönliche Verbindungen des Fallenten mit andern aufheben, die dem Mitkontrahenten kein Recht auf die Sache geben.

§. 1416.

Vorläufige Verzeichnung der Gläubiger.

So wie sich die Gläubiger und Schuldner bei dem Konkursrichter melden, sind ihre Forderungen, von dem dazu verordneten Deputirten, in ein Protokoll aufzunehmen, welches das Vermerkungsprotokoll genannt wird. Dabei soll er sie auf den, acht Tage nach dem in der Ediktalladung bestimmten Termin, angesetzten Liquidationstermin vorladen, und ihnen zu erkennen geben, daß sie sich einen Bevollmächtigten zur Stelle wählen müssen, so ferne sie nicht selbst erscheinen, oder die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame nicht einem der Kuratoren der Masse lediglich anvertrauen wollen.

§. 1417.

Einsendung der Rechnung des Mobiliarkurators.

Noch vor Ablauf des in der Ediktalladung bestimmten Termins, soll des Mobiliar-Kurators Rechnung über die

bisherige Verwaltung der Masse, nachdem solche von dem Konkursrichter, oder von dem Richter, der den Konkurs eröfnete, wenn sie nicht Eine Person sind, von Amts wegen, mit Zuziehung eines Calkulators gehörig geprüft, und mit allen dazu gehörenden Akten eingesandt ist, dem Gericht vorgelegt werden.

§. 1418.

Wie es mit Ablieferung der Gelder gehalten wird.

So fern nicht die bis dahin eingelaufenen Gelder, zur Bezahlung derer angewandt sind, die Gläubiger der Masse wurden (§. 1414.), oder der vor andern privilegirten liquiden Schulden der ersten Klasse, müssen solche von dem Kurator in das gerichtliche Depositum, so wie sie eingehen, abgeliefert, und dort, nach den Verfassungen jedes Orts, der ganzen Masse zum Besten, fruchtbringend gemacht werden.

§. 1419.

Verfertigung eines Ueberschlags der Paßiv-Masse.

Nach geschlossenem Vermerkungsprotokoll, soll der Deputirte, welcher solches aufgenommen, es mit dem Kuratoren der Masse durchgehen, mit den Papieren und Rechnungen des Fallenten vergleichen, und daraus einen kurzen Ueberschlag der ganzen Paßivmasse verfertigen, wie selbige, nach Vorschrift der Gesetze, wegen Ordnung der Gläubiger, zu berichtigen wäre.

§. 1420.

Der Aktiv-Masse.

Gleichergestalt sollen sie einen, so viel möglich genauen, Ueberschlag der ganzen Aktivmasse machen, sowohl was an baarem Gelde vorräthig ist, als an Grundstücken, oder an unveräusserten Effekten, die nach einem mittlern Werth, nach vorläufiger Vernehmung der Sachverständigen, anzusetzen sind.

§. 1421.

Eines Vertheilungsplans.

Aus diesen beiden Ueberschlägen sollen sie sodann einen vorläufigen Vertheilungsplan entwerfen, wie viel

die Summe der Forderungen jeder von den fünf Klassen der Gläubiger betragen mögte, und wie viel von der gesammten Masse auf die Befriedigung einer jeden Klasse zusammengenommen zu verwenden ist.

§. 1422.

Verfahren im Liquidationstermin.

In dem Liquidationstermin selbst wird mit der Prüfung aller angegebenen Forderungen, sowohl der Aktivforderungen als der Paßivforderungen, verfahren. Die Kuratoren der Masse tragen, mit Zuziehung des Schuldners, oder wer sich seiner Angelegenheiten, als Erbe, oder sonst annimmt, die Zweifel und Einwendungen vor, wozu sie in seinen Papieren Anlas finden. Dagegen bringen die Gläubiger oder Schuldner des Fallenten ihre Antwort an, und führen die etwa mitgebrachten Beweise sogleich aus. Nachdem diese Untersuchung mit allen Gläubigern in einem oder mehreren Tagen vollendet ist, sondern der Deputirte und die Kuratoren, mit Beihülfe des Calkulators, die hinlänglich liquiden Pöste von denen ab, die einer weitläuftigern Beweisführung bedürfen. Darnach berichtigen sie den vorläufigen Theilungsplan, und legen solchen sodann jedem Gläubiger vor.

§. 1423.

Versuch der Sühne.

Wenn es sich zeigt, daß die Masse zur Befriedigung der Gläubiger meistens, oder doch grossentheils, hinreicht, so wird sämtlichen Gläubigern ein naher Termin zum Versuch der Sühne bestimmt. Bei diesem Versuch, soll sich das Gericht bemühen, einen Vergleich zwischen dem Schuldner, wenn er noch lebt, und den Gläubigern, zu Stande zu bringen, so daß sie ihm sein Vermögen wieder übergeben, und von ihren Forderungen, so fern selbige nicht völlig befriediget werden können, etwas fallen lassen, oder ihm, wegen des Rückstandes, Nachsicht auf terminliche Zahlungen, allenfalls mit Hinweisung in seine bestimmten Einkünfte bewilligen.

§. 1424.

Wie fern die Mehrheit der Stimmen dabei den Ausschlag gebe.

Bei Genehmigung dieser Vergleichsvorschläge, hat zwar jeder Gläubiger für sich völlige Freiheit; wenn indeß die meisten Stimmen in jeder Klasse sich für den Vergleich erklärten, so sollen die Abstimmenden sich solchen gleichfalls gefallen lassen. Die Mehrheit der Stimmen wird aber nach der Grösse der Forderung berechnet, und nur, wenn die Summen auf beiden Seiten gleich sind, kömmt die Personenzahl in Betrachtung. Auch kann die fünfte Klasse sich niemals einem Vergleiche widersetzen.

§. 1425.

Verfahren, wenn Andere Vergleichsvorschläge thun.

Auf gleiche Weise soll es gehalten werden, wenn der Schuldner selbst, unter Stellung eines hinlänglichen Bürgen, oder wenn jemand seinetwegen, Vorschläge zur Aufhebung des Konkurses thut, die das Gericht annehmlich findet; es mögen solche im Liquidationstermin, oder während der Behandlung der einzelnen Forderungen der Gläubiger und vor der Prioritätsurtel erfolgen.

§. 1426.

Abfassung der Präklusionsurtel gegen Gläubiger und Schuldner, die sich nicht gemeldet.

Wenn der Vergleich in dem Liquidationstermin zu Stande kömmt, so wird zuförderst die Präklusionsurtel gegen die Gläubiger, welche sich nicht bis dahin angegeben, abgefaßt, indem alle, die sich angegeben, namentlich aufgeführt werden. Gleichergestalt werden in dieser Urtel die Schuldner, welche sich nicht gemeldet, mit der Strafe des Doppelten belegt, welche dem Fiskus zufällt, und dem gemäß das Nöthige wegen Vollziehung der Urtel durch den öffentlichen Ankläger besorgt, so fern die Schuldner schon bekannt sind. Blos diejenigen Schuldner sind hievon ausgenommen, mit denen die Kuratoren schon vorher abgehandelt haben, weil diese sich nicht einzulassen brauchen.

§. 1427.

Bescheid über den geschlossenen Vergleich.

Demnächst wird über den Vergleich ein besonderer Bescheid, nach Vorschrift der Gesetze, abgefaßt, und darin zugleich das Weitere wegen der Rechnungslegung der Kuratoren und Vertheilung der Masse bestimmt.

§. 1428.

Strafe d. Schuldners, der den Vergleich nicht erfüllt.

Welcher Schuldner, nach erfolgter Rückgabe des Vermögens, so weit selbiges nicht gleich vertheilt wird, die bestimmten Zahlungen nicht leisten würde, ohne durch eigentliche Unglücksfälle abgehalten zu seyn, soll als ein muthwilliger Banqueroutirer angesehen und bestraft werden.

§. 1429.

Rechtsmittel gegen die Präklusionsurtel.

Gegen die Präklusionsurtel haben die Gläubiger so wohl, als die Schuldner, kein anderes Mittel, als die in den Gesetzen zugelassene Restitution.

§. 1430.

Wirkung der Präklusion der Gläubiger.

Die Präklusionsurtel der Gläubiger bewirkt jedoch nur, daß sie von der Masse, so wie sie zur Zeit der Eröfnung des Konkurses, oder während des Konkurses, konstituirt ward, ausgeschlossen sind. Uebrigens bleiben ihnen ihre Ansprüche; und, wenn der Schuldner einst wieder zu Vermögen kömmt, mögen sie solche geltend machen, doch nie zum Nachtheil derer, die noch aus dem Konkurse etwas zu fordern haben.

§. 1431.

Prioritäts- oder Klaßifikationsurtel.

Ist der Vergleich nicht zu Stande gekommen, so soll das Gericht sofort die Prioritäts- oder Collokations-Urtel abfassen, wodurch einem jeden Gläubiger, ohne Rücksicht auf das ihm zukommende Quantum, seine Stelle angewiesen wird, auf welcher er, nach Vorschrift der Gesetze, zur Hebung kommen kann.

§. 1432.

Wie viele Klassen v. Gläubigern sind.

Die Gesetze bestimmen, ausser den Ansprüchen, die überhaupt nicht zum Konkurs gehören (1413. 1414.), fünf Klassen von Gläubigern, deren keine etwas erhalten kann, ehe die vorgehende völlig befriedigt ist. Aus dem dann noch bleibenden Ueberschuß, wollen sie, daß solche befriedigt werden, die keine eigene Klasse ausmachen, und daher überall nicht das Recht haben, Vergleichsvorschlägen zu widersprechen, sondern, wenn der Vergleich zu Stande kömmt, ganz wegfallen.

§. 1433.

Erste Klasse.

Die erste Klasse befaßt die privilegirten Schulden, welche, vor andern, aus der Mobiliarmasse und der bereiten Masse befriedigt werden. Dahin gehören die noch nicht fälligen, oder doch nicht über ein Jahr nachgesehenen öffentlichen Abgaben; das Arztlohn und Medizinalkosten des laufenden Jahrs; das Gesindellohn bis zur Zeit der gesetzmäßigen Aufkündigung; die nothdürftigen Begräbnißkosten; der Verpachter und Vermiether, in Ansehung des noch nicht fälligen, oder nicht über ein halbes Jahr nachgesehenen Mieth- oder Pachtzinses; der Sachwalter (§. 84. 98.); ingleichen alle, die ihre Sachen in Natur zurücknehmen mögen, solche aber nicht erhalten können, weil sie nicht mehr vorhanden sind.

§. 1434.

Zweite Klasse.

Die zweite Klasse sind die Gläubiger, welche ein habendes Pfand zur Sicherheit ihrer Forderung erhalten haben. Diese sind nicht schuldig, es eher herauszugeben, bis sie wegen des geliehenen Geldes befriedigt sind.

§. 1435.

Dritte Klasse.

Die dritte Klasse sind die dem Schuldner anvertrauten Gelder, wenn solche, unter Verpfändung seiner

sämtlichen Haab und Gut, in den Pfandprotokollen seines ordentlichen Wohnorts und des Gerichts, unter welchem seine Grundstücke liegen, eingetragen sind. Dahin gehört das Vermögen der Ehefrau; der Kinder; der Pflegbefohlenen, so fern der Vormund es in Händen haben darf; die Bürgschaft, welche jemand dem Staat, oder von wem er eine Besoldung genießt, mit seinem Vermögen macht; aber durchaus keine andere Forderung, wenn sie auch unter gleicher Verpflichtung angeliehen wäre. Diese werden zunächst aus den Grundstücken und dem Immobiliarvermögen des Schuldners befriedigt; sie müssen aber dennoch denen in der ersten Klasse weichen, wenn das Mobiliarvermögen zu deren Bezahlung nicht hinreichte. Unter sich folgen sie nach dem Alter der Forderungen.

§. 1436.

Vierte Klasse. Die vierte Klasse sind die Gläubiger, deren Forderungen ein dingliches Recht auf die Grundstücke, durch Eintragung in das Hypothekenbuch jedes Gerichts, eingeräumt ist. Sie werden aus den Grundstücken bezahlt, und folgen auf einander nach dem Alter.

§. 1437.

Fünfte Klasse. Die fünfte Klasse sind alle und jede andern Forderungen, die zu keiner von den vorigen Klassen gerechnet sind, und doch ein vollkommenes Recht genieſſen, auf den Konkurs zu dringen. Diese werden aus dem Immobiliar- oder Mobiliarvermögen, ohne Unterschied, befriedigt, wenn die vorigen Klassen ihre Bezahlung erhalten haben. Sie werden aber nicht nach dem Alter der Forderung bezahlt, sondern, nach Verhältniß ihrer Grösse, durch eine Quota dessen, was übrig bleibt.

§. 1438.

Vorschrift wegen der Zinsen. Zinsen einer Forderung sind unter keinen Umständen länger, als auf ein Jahr, mit dem Kapital gleich privilegiert,

vilegiert. Nach Ablauf dieser Zeit, gehören dergleichen Forderungen zur fünften Klasse.

§. 1439.

Wegen der Kosten. Die Kosten des Konkursprozesses werden denen gleichgeachtet, die mit der Masse kontrahirt haben, so ferne solche alle Gläubiger zusammengenommen betreffen. (§. 1414.) Was aber jeder einzelne Gläubiger anwendet, um sein Recht auszuführen, mag er, am Ende des Distributionstermins, zur fünften Klasse berechnen.

§. 1440.

Wer nach den fünf Klassen folgt. Nachdem alle fünf Klassen vollständig befriedigt sind, kommen öffentliche Abgaben, die dem Schuldner länger, als ein Jahr, nachgesehen sind; Strafen, die dem Fiskus zu entrichten sind; Vermächtnisse; Schenkungen und Spielschulden. Wegen solcher Forderungen mag zwar, so ferne nicht die Gesetze eine Ausnahme machen, Exekution gegen den Schuldner gesucht werden; er ist aber deßwegen nie zum Konkurs zu bringen, wenn er übrigens nicht von seinen Gläubigern gedrängt wird, sondern mag vielmehr Nachsicht und terminliche Abbezahlung fordern.

§. 1441.

Appellation gegen die Klaßifikationsurtel. Weil die Klaßification der Gläubiger auf einer vollkommen bestimmten Vorschrift der Gesetze beruhet, so findet gegen die Klaßificationsurtel nur in sofern Appellation statt, als ein Gläubiger sich zu erweisen getraute, daß eine vorgezogene Forderung nicht die Eigenschaft hätte, welche der Richter bei ihr annahm, als er sie collocirte.

§. 1442.

Erste Vertheilung der Masse. Nach rechtskräftig gewordener Klaßifications-Urtel wird mit den Gläubigern der ersten, dritten und vierten Klasse Rücksprache über den Verkauf der Grundstücke, oder die Veräusserung der Handlung oder Fabrik, gehalten,

wobei die Mehrheit der Stimmen aller drei Klassen zusammen, auf die vorgedachte Weise (§. 1424.), entscheidet. Zugleich wird auf einem, dazu anzusetzenden, Termin vertheilt, was aus dem bereiten Vermögen der Masse, nach Befriedigung der liquiden Forderungen der ersten Klasse, noch übrig seyn mögte. Diese Vertheilung geht, so weit die Forderungen der Gläubiger in den gedachten Klassen bereits liquid sind; denn den nicht liquiden wird ihre Quota vorbehalten, und inzwischen in dem gerichtlichen Deposito fruchtbringend gemacht.

§. 1443.

Fernere Vertheilung.

Sobald die Grundstücke, die Handlung oder Fabrik veräussert sind, und baare Gelder aus dem Verkauf eingehen, oder den Gläubigern sonst, vermöge der Kaufbedingungen, Vortheile zufliessen, werden selbige wieder, nach eben dem Maaßstabe, vertheilt.

§. 1444.

Fortsetzung der Prozesse der Masse mit den einzelnen Gläubigern.

Inzwischen wird mit der rechtlichen Untersuchung derjenigen Forderungen der Gläubiger fortgefahren, welche nicht liquid sind, sondern einer Beweisführung bedürfen, ohne daß dadurch die übrigen, zur Behandlung des Konkurses gehörenden Geschäfte, im mindesten aufgehalten werden.

§. 1445.

Verfahren bei selbigen.

Bei diesen Prozessen vertritt der Kurator, insonderheit, wenn nicht gerade dingliche Forderungen im Streit sind, der Mobilarkurator die Rolle des Schuldners, welcher, der ganzen Masse zum Beßten, die nicht liquiden Forderungen bestreitet. Diese Rechtshändel werden, nach der ordentlichen Vorschrift der Gesetze, geführt; es soll aber das Verfahren überhaupt so viel möglich beschleunigt werden.

§. 1446.

Vorzüglich soll der Konkursrichter, bei dem Versuch der Sühne vor dem Beweistermin, welcher mit allen Gläubigern nach Abfassung der Prioritäts-Urtel gehalten wird, denen, deren Forderungen illiquid sind, wohl zu überlegen geben, ob der Antheil, der ihnen, nach dem vorläufigen Vertheilungsplan, etwa zufallen könnte, zumal, wenn sie zu der fünften Klasse gehören, auch der Kosten einer umständlichen Beweisführung lohne, und ob es nicht besser sey, ihre ganze Forderung lieber auszusetzen, bis der Schuldner vielleicht in bessere Umstände käme, und sie dann, im Falle sie obsiegten, doch bessere Aussichten zur Schadloshaltung hätten, als jezt. So ferne aber ihre Forderung schon ziemlichermaaßen bescheinigt ist, soll er die übrigen Gläubiger, oder die Kuratoren der Masse zu vermögen suchen, lieber sich in der Güte zu setzen, als, durch Fortführung des Rechtshandels, der Masse gewisse, vielleicht beträchtliche Ausgaben zuzuziehen.

Bemühung des Richters wegen eines Vergleichs.

§. 1447.

Gegen die, falls die Prozesse fortgesetzt werden, abgesprochenen einzelnen Urteln, steht beiden Theilen die Appellation, nach Vorschrift der Gesetze, frei. Auch mag, wenn der Kurator im Namen der Masse, oder der Gläubiger, die ihm ihre Gerechtsame auftragen, nicht appelliren will, jeder einzelne Gläubiger appelliren, jedoch nur auf seine Kosten, so fern er der Masse nicht durch die Appellation etwas erstreitet.

Wie ferne von den Urteln appellirt werden kann.

§. 1448.

Nachdem dann alle Sachen mit den einzelnen Gläubigern abgemacht sind, so erfolgt der endliche Distributionsbescheid, wozu alle Interessenten gebührend vorgeladen werden. Durch diesen wird bestimmt, wie groß die Masse gewesen; wie viel jeder Glaubiger, nach Vorschrift

Endlicher Distributionsbescheid.

der Gesetze, und der ergangenen rechtskräftigen Urteln, davon erhalten sollen; ingleichen, was den Gläubigern etwa, zu ihrer Sicherheit für die Zukunft, vorbehalten bleibe.

§. 1449.

Rechnungslegung der Kuratore. Damit dieser Bescheid ergehen kann, muß zuvor, von den Kuratoren der Masse, jedem für sich, vollständige Rechnung abgelegt werden, welche der Konkursrichter abnimmt, und durch einen Kalculator, und einen, von sämtlichen Gläubigern zu bestellenden, Sachwalter, der aus der Masse ein angemessenes Honorarium dafür erhält, auf die Weise prüfen und justificiren läßt, wie bei Rechnungssachen vorgeschrieben ist.

§. 1450.

Regulirung der Kosten. Demnächst muß auch, vor dem Distributionsbescheide, ein besonderer Bescheid, wegen der sämtlichen Konkurskosten, erlassen werden. In diesem ist festzusetzen, welche Ausgaben für die Behandlung der Masse als gemeine Konkurskosten zu betrachten sind, und folglich, von der ganzen Masse in dem gerichtlichen Deposito, abgehen, und welche einem einzelnen Gläubiger zur Last fallen.

§. 1451.

Rechtsmittel gegen den Distributionsbescheid. Gegen den Distributionsbescheid findet, sowohl, was die Distribution an sich, als die Justification der Rechnung der Kuratoren, und die Konkurskosten, betrift, Appellation in eben dem Maaße statt, als gegen die Urteln in den einzelnen Liquidationsprozessen.

§. 1452.

Letzte Vertheilung der Masse. Nach rechtskräftig gewordenem Distributionsbescheide, erfolgt die Vertheilung der noch übrigen Masse, dergestalt, daß von dem nunmehr feststehenden Quanto, was jeder Gläubiger erhalten soll, die, auf seinen Antheil fallenden, Kosten abgezogen, und ihm sodann der Ueberschuß,

gegen seine Quittung, baar ausgezahlt wird. So ferne er bereits zuvor etwas auf Abschlag erhalten hat, wird ihm dies angerechnet, und seine Quittung dem zu Folge eingerichtet. Diejenigen aber, die erst bei der letzten Vertheilung ihre Quota bekommen, geniessen zugleich allein die Zinsen, welche durch die, bei den gerichtlichen Depositen getroffenen, Veranstaltungen, inmittelst, seit der ersten Auszahlung für sie gewonnen sind.

§. 1453.

Veranstaltung wegen Bezahlung der Konkurskoste.

Mit der Bezahlung der eigentlichen Konkurskosten wird es so gehalten, daß sie jedesmal aus dem bereiten Vermögen der Masse bestritten werden, oder daß man dafür, wo dies nicht geschehen kann, ein verhältnismäßiges Quantum, bei jeder Vertheilung, zur Sicherheit einbehält, das bei der letzten Vertheilung liquidirt wird.

§. 1454.

Verfahren mit den nicht veräusserten Effekten.

Sollten einige Effekten der Masse durchaus nicht zu veräussern seyn, so müssen solche, nach gesetzmäßiger Schätzung, den Gläubigern überlassen werden, welche sie dafür behalten, und den übrigen das, was auf ihren Antheil kömmt, herausgeben wollen. Findet sich keiner dazu willig, so soll schlechterdings die Sache so lange, bis sie einen Liebhaber findet, von ihnen, unter Aufsicht des Gerichts, nach Maaßgabe ihrer Quota an der ganzen Masse, gemeinschaftlich besessen werden.

§. 1455.

Vorbehalt auf d. Schuldners jährliche Einkünfte.

Wenn der Schuldner gewisse jährliche Einkünfte hat, so wird in dem Distributionsbescheide zugleich festgesetzt, wie viel er davon jährlich zur Befriedigung der Gläubiger abgeben soll, die nicht aus der Masse ihre völlige Bezahlung erhielten, und in welcher Ordnung diese jährliche Zahlung unter ihnen von dem Kurator des Mobiliar-Vermögens zu vertheilen ist.

§. 1456.

Auf dessen übriges Vermögen.

Auch wenn der Schuldner dergleichen Einkünfte nicht hat, wird den Gläubigern, die sich zum Konkurs gemeldet, dennoch, wegen des Ueberrestes ihrer, durch Urtel oder Vergleich liquidirten, Forderung ihr Recht an dem Schuldner vorbehalten, wenn er wieder zu Vermögen käme. Jedoch soll niemals ein Fallent, der nicht ein muthwilliger Banquerutirer war, wegen solcher Nachzahlung zum Konkurs gebracht werden, sondern nur zu terminlichen Zahlungen verpflichtet seyn.

§. 1457.

Schluß des Konkurses u. Bekanntmachung desselben.

Nach der letzten Vertheilung werden die sämtlichen Konkurs-Akten geschlossen. Wie solches geschehen, ist einmal in allen den öffentlichen Blättern bekannt zu machen, in welche die Ediktalladung eingerückt ward, damit jeder, den es angeht, sich davon unterrichten, und allenfalls seine Gerechtsame wahrnehmen könne, die er, gegen seine Bevollmächtigten oder andere, wegen dieses Geschäfts haben mögte.

§. 1458.

Vorschrift wegen Revision jeder Konkursakten.

Jedoch sollen, zu desto größerer Sicherheit aller Interessenten, die sämtlichen Konkursakten, ohne Rücksicht, ob Appellationen darinn ergriffen worden oder nicht, auch ohne alle Ausnahme, zugleich mit den Rechnungen der Kuratoren und deren sämtlichen Beilagen und Belegen, von der nächstvorgesetzten Instanz, von Amtswegen, auf das sorgfältigste revidirt werden. Diese Revision geschieht von zwei verschiedenen Deputirten, mit Zuziehung zweier verschiedener Calculatoren, auf eben die Weise, und mit eben den Wirkungen, als die Re- und Correlation in einer Appellationssache. Auch hat das Gericht, von Amtswegen, alle Versehen und Verbrechen der Konkursrichter und Kuratoren auf das nachdrücklichste zu ahnden, und sie zur vollen Schadloshaltung aller Interessenten anzuhalten.

Fünfzehnter Titel.

Die hier vorgeschlagene Behandlung der Erbschaftssachen scheint für die Erben überhaupt, zumal für die Abwesenden, wohlthätig zu seyn, und beträchtlich weniger Aufwand von Zeit und Kosten zu erfordern.

Die Revision aller gerichtlich behandelten Erbschaftssachen ist freilich mit einigen Ausgaben verknüpft, weil bei einem Obergericht deswegen leicht ein Rath mehr anzusetzen ist; allein wer wollte diese Kosten gegen den Nutzen auf die Wagschaale legen?

Fünfzehnter Titel.

Von Erbschaftssachen.

§. 1459.

Bei welchen Erbschaftssachen besondere Vorschriften stattfinden.

Zu den Erbschaftssachen, bei welchen die Gesetze eine Abweichung von dem gewöhnlichen rechtlichen Verfahren vorschreiben, gehören die Erbtheilungen, und die Behandlung einer Erbschaft, wobei es ungewiß ist, ob der Erbe solche antreten wolle oder nicht.

§. 1460.

Was Erbtheilung unter gerichtlicher Aufsicht geschehe.

Wenn unter den Erben minderjährige sind, oder wenn von mehrern Erben einer darauf dringt, daß die Auseinandersetzung unter gerichtlicher Aufsicht geschehe, soll allemal die Erbtheilung von einem Commissarius geleitet werden, den das Gericht, unter den bei demselbigen angesetzten Anwälden, dazu bevollmächtigt.

§. 1461.

Geschäft und Honorarium des Erbschaftskurators.

Ein solcher Commissarius vertritt bei der Erbschaft die Stelle eines Kurators bei Konkursen, nur daß die Verwaltung der Masse bis zur Theilung einem der Erben gelassen werden kann. Er wird auch Erbschafts-Kurator genannt, und soll, von Amtswegen, die Geschäfte besorgen, welche Fremde, als Gläubiger, oder Schuldner, mit der Erbschaft abzumachen haben, wenn sie ihm solche auftragen, so weit dies geschehen kann, ohne sich in eigentliche Rechtshändel einzulassen. Das Honorarium, welches ihm für diese Bemühung von der Masse gegeben wird, beträgt nie mehr als drei vom Hundert, wenn er die Verwaltung nicht selbst führt, und vier vom Hundert, wenn er zugleich die Verwaltung hat.

§. 1462.

So ferne unter den Erben einiger Streit, wegen des Besitzes der Erbschaft, entsteht, und nicht alle Erben einem von ihnen den Besitz und die Verwaltung derselben willig überlassen, soll das Gericht dem Erben, welcher sie Anfangs in Besitz gehabt hat, den Besitz absprechen, und solchen dem Kurator einräumen. Wie fern ihm Besitz und Verwaltung gebühren.

§. 1463.

Wenn ein Erbe selbst die gemeinschaftliche Erbschaftsmasse verwaltet, so hat er, in Ansehung des aufzunehmenden Inventariums, der anzuwendenden Sorgfalt, der Rechnungslegung, des Schadensersatzes, alle Rechte und Pflichten eines Verwalters anvertrauter Güter. Verhältniß des Erben, der die Erbschaft selbst verwaltet.

§. 1464.

Der Erbschaftskurator soll, bei allen Vorkehrungen zur Berichtigung der Aktiv- und Paßiv-Masse, so wie bei Verwaltung derselben, mit den volljährigen Erben, oder den Vormündern der minderjährigen, die nöthige Rücksprache halten. Jedoch ist er nicht schuldig, ihrem Willen zu folgen, wenn ihm offenbar unstatthafte Anträge geschehen; sondern er soll alsdann, bei dem competirlichen Richter, wenn seine Vorstellungen in Güte nicht fruchten, um dienliche Verfügung anhalten. Eben dies liegt ihm ob, wenn er das Interesse eines abwesenden Erben gefährdet glaubte. Rücksprache des Erbschaftskurators mit den Erben.

§. 1465.

In Familien-Angelegenheiten hingegen, und alles, was die persönlichen Verhältnisse der Erben betrift, soll sich der Erbschafts-Kurator durchaus nicht mischen. Er soll daher die dahin gehörigen Briefschaften, wenn er auch übrigens die Erbschaft verwaltete, so fern die Erben sich über die Aufbewahrung derselben nicht einigen können, unter Versieglung in das gerichtliche Depositum liefern, bis das Wie er sich nicht in Familiensachen mischen dürfe.

Gericht entschieden hat, welchem Erben es gebühre, sie zu bewahren.

§. 1466.

Wie er einen Theilungsplan machen soll.

Sobald demnächst das Erbrecht sowohl an sich, als in Ansehung der Quota durch Uebereinkunft der Erben, oder durch richterliches Erkenntnis, festgestellt ist, soll er einen Theilungsplan anlegen, wie einem jeden das Seinige, auf die vortheilhafteste und leichteste Weise, zuzuwenden und zu übergeben wäre.

§. 1467.

Gütliche Beilegung der Erbstreitigkeiten.

Streitigkeiten, welche wegen der Einwerfung (Collatio) des bereits empfangenen, oder wegen des ungleichen Werths der verschiedenen Erbschaftsstücke, entstehen mögten, soll er auf alle Weise in Güte abzumachen suchen, um Prozessen vorzubeugen, die selten der Mühe des Streits lohnen, und nur die nächsten Freunde gegen einander aufbringen.

§. 1468.

Vollziehung des ausserge-richtlichen Erbrezes-ses.

Wenn die Eben über seinen Theilungsplan sich einigen, so mag er solchen Erbrezeß ohne gerichtliche Genehmigung vollziehen, und die Gerichte sodann darnach verfügen, wie auf einen gerichtlichen Vergleich.

§. 1469.

Vorschrift wegen des gerichtlichen Verfahrens.

Ist hingegen kein gütliches Abkommen zu treffen, so hat er bei dem Gericht um Auseinandersetzung der Erben anzutragen. Sein Plan wird alsdann, nachdem er vorläufig von einem Deputirten, mit Zuziehung eines Calculators, geprüft worden, zum Grunde gelegt, die Erben darüber zum Protokoll vernommen, wobei auch die Abwesenden sich zu erklären schuldig sind, und darauf, bei entstehender Sühne, mit der Beweisesaufnehmung verfahren.

§. 1470.

Insonderheit wegen des zweiten Versuchs d. Sühne.

Nach geführtem Beweise soll das Gericht nochmals, mit Zuziehung des Kurators, die Sühne versuchen, und wenig-

stens einige der Erben, oder einige der streitigen Punkte, in Güte zu vergleichen bemühet seyn.

§. 1471.

Erbtheilungsurtel.

Wenn auch dieser Versuch vergebens ist, so muß das Gericht, durch die Urtel, einen vollständigen Erbrezeß schliessen, gegen welchen die Appellation, nach Vorschrift der Gesetze, mit voller Wirkung stattfindet.

§. 1472.

Revision der Akten des Kurators.

Wenn die Theilung, in Gemäßheit des gerichtlichen oder aussergerichtlichen Erbrezesses, vollzogen worden, hört das Geschäft des Erbschaftskurators auf. Er soll sodann die von ihm verhandelten Akten an das Gericht einliefern, von welchem sie zur Revision an die nächstvorgesetzte Instanz, auf die bei Konkursen vorgeschriebene Weise, befördert werden.

§. 1473.

Vorschrift wegen der Bedenkzeit über Antretung der Erbschaft, und Verhältniß der Erben bis dahin.

Jeder Erbe mag sich einen Monat lang Bedenkzeit nehmen, ob er die Erbschaft antreten, und dadurch die Verbindlichkeiten des Erblassers übernehmen wolle oder nicht. Diese Frist kann auf sein Anhalten, aus hinlänglichen Ursachen, von dem kompetirlichen Richter verlängert werden. Vor Ablauf dieser Zeit wird nie ein Erbschaftskurator gesetzt. So fern der Erbe inzwischen, nach Vorschrift der Gesetze, in dem Besitz der Erbschaft sich befindet, hat er, in Ansehung der Erbschaft, alle Rechte und Pflichten eines Verwalters anvertrauter Güter (§. 1463.)

§. 1474.

Antretung der Erbschaft.

Die Antretung der Erbschaft geschieht durch eine schriftliche Erklärung bei dem kompetirlichen Richter, welcher in dem darauf abzugebenden Bescheide das Nöthige wegen der rechtlichen Verhältnisse gegen die Miterben und andere

bestimmt. Sie hat die Wirkung, daß der Erbe sich nachher gegen keinen Gläubiger durch Vorschützung der Unzulänglichkeit des Nachlasses schätzen mag.

§. 1475.

Eröfnung des Konkurses über die ausgeschlagene Erbschaft.

Wenn der Erbe die Erbschaft, nach verflossener Bedenkzeit, nicht antreten will, so muß er solche der gerichtlichen Behandlung übergeben. Die Folge davon ist die Eröfnung des Konkurses, von Amtswegen.

§. 1476.

Wie fern der Minderjährige dagegē restituirt werden mag.

So fern ein Minderjähriger überhaupt, nach Vorschrift der Gesetze, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erhalten kann, mag ihm solche auch gegen die Antretung der Erbschaft zu statten kommen; allein niemals gegen die Entsagung einer Intestat-Erbschaft.

§. 1477.

Ansetzung der Konkurskuratoren.

Durch die Eröfnung des Konkurses hört der interimistische Besitz des Erben auf, und es werden nun, wie bei allen Konkursen, Kuratoren der Masse bestellt.

§. 1478.

Verhältniß der Erben nach eröfnetem Konkurse.

Der Erbe ist, nach eröfnetem Konkurse über die Masse, dennoch verbunden, die Stelle des verstorbenen Gemeinschuldners zu vertreten, so ferne es ohne seinen Schaden geschehen kann. Er soll daher alle, von ihm zu erhaltende, Erläuterungen über die Geldgeschäfte des Verstorbenen geben, und für die Verabsäumung dieser Pflicht, nach Vorschrift der Gesetze, verantwortlich seyn.

§. 1479.

Wen nur einige Erben nicht antreten.

Wenn ein Erbe die Erbschaft antritt, und ein anderer nicht, so kann letzterer seine Forderungen nur in dem Maaße geltend machen, als er sie im Konkurse ausführen mögen.

§. 1480.

Wie der Erbe den Konkurs wieder aufheben möge.

Der Erbe, welcher einmal die Erbschaft ausgeschlagen, und die Masse dem Konkurs übergeben hat, mag sich jederzeit, vor erlassenem Distributionsbescheide, eines andern besinnen, und sie gleichwohl antreten, wenn er allen rechtmäßigen Gläubigern, statt des Verstorbenen, gerecht werden will.

Sechszehnter Titel.

Theilungen von Gemeinheiten lassen sich, ohne alles richterliche Durchgreifen, nicht denken. Das ist aber einer von den wenigen Fällen, wo die Eigenwilligkeit des Einzelnen dem gemeinen Willen weichen muß, weil eine Entscheidung nothwendig ist. Denn in der Kollision, die hier eintritt, lassen sich keine andere Grundsätze annehmen. Alles, was man zur Schonung des Rechts der Abstimmenden thun kann, ist, daß man sie, so viel möglich, zu überzeugen, und zum gutwilligen Nachgeben zu bringen suche.

Sechszehnter Titel

Von Gemeinheitstheilungen.

§. 1481.

Was Gemeinheiten sind.

Unter Gemeinheiten verstehen die Gesetze ein gemeinschaftliches Eigenthums- oder Nutzungsrecht von Ländereien, welches entweder einer ganzen Gemeine oder Corporation, oder mehrern einzelnen Personen, in gleichem oder ungleichem Maaße, zusteht.

§. 1482.

Pflicht der Interessenten, sie aufzutheilen.

Weil dergleichen Verbindungen der vortheilhaftesten Kultur des Bodens sehr nachtheilig sind, und eine häufige Quelle von Streitigkeiten unter den Berechtigten abgeben, auch alle rechtliche Geschäfte, welche andere mit ihnen in dieser Rücksicht haben, sehr erschweren, so wollen die Gesetze, daß jeder einzelne Berechtigte sich die Theilung unter gerichtlicher Aufsicht gefallen lasse, wenn sie auch nur von einem Einzelnen verlangt, und an sich ausführbar ist.

§. 1483.

Prüfung des Theilungsgesuchs.

Das Theilungsgesuch wird bei dem ordentlichen Richter der Sache angebracht, und, auf die in den Gesetzen vorgeschriebene Weise, bescheinigt. Der Richter soll, wenn einige der Interessenten widersprechen, worüber der Supplikant, mit seiner Vorstellung, die nöthigen Erklärungen beibringen muß, sogleich von Amtswegen eine Commission von einem Mitgliede des Gerichts und einem vereideten Sachverständigen anordnen, um, nach eingenommenem Augenschein, und Vernehmung der Interessenten, oder deren Bevollmächtigten, zu untersuchen, ob die Theilung möglich sey oder nicht. Wer von den Interessenten in diesem Ter-

min nicht erscheint, wird gegen die Theilung nicht weiter gehört.

§. 1484.

Verfügung auf dasselbe.

Findet der Richter, auf den Bericht der Commißion, daß die Theilung unstatthaft sey, so wird der Supplikant, wenn er vernünftiger Weise davon unterrichtet seyn konnte, in die Kosten verurtheilt, welche widrigenfalls von dem Fiskus getragen werden. Ist hingegen die Theilung an sich möglich, so wird sie, ohne auf den Widerspruch der abstimmenden Interessenten zu achten, durch ein richterliches Erkenntniß verfügt, wovon keine Appellation stattfindet, da Richter und Sachverständige für ihr dabei begangenes Versehen, ohnehin verantwortlich sind.

§. 1485.

Untersuchung durch eine Commission.

Wenn die Theilung erkannt ist, so verordnet der Richter sofort eine Commißion von einem Mitgliede des Gerichts und zweien Sachverständigen, welche an Ort und Stelle, nach Verfertigung oder gehöriger Berichtigung der etwa nöthigen Karte, auf die, von den Interessenten einzureichenden Vorschläge, einen Theilungsplan entwerfen, wie die Verbindung dergestalt aufzuheben sey, daß jeder, nach Maasgabe seiner Theilnehmung an dem bisher gemeinschaftlichen Recht, und in Rücksicht auf richtige, wirthschaftliche Grundsätze, ein angemessenes Eigenthum, oder andere Entschädigung, erhalte.

§. 1486.

Abschliessung des ausserge-richtlichen Theilungsre-zesses.

Ueber diesen Plan werden die Interessenten, Mann vor Mann, zum Protokoll vernommen, und zwar schlechterdings in Person, oder durch den, der Ausübung ihres Rechts vorstehenden, Bevollmächtigten. Nach Maasgabe ihrer Bemerkungen, soll sodann die Commißion suchen, dergleichen Modifikationen zu treffen, daß, wo möglich, eine gütliche Vereinbarung zu Stande komme. Ueber diese Vereinbarung wird ein Theilungsrezeß errichtet, und

auf

auf eben die Weise, als der auffergerichtliche Erbtheilungsrezeß vollzogen.

§. 1487.

Gerichtliches Verfahren.

Wenn keine solche Einigung stattfindet, so soll der Theilungsplan, mit den sämtlichen dazu gehörigen Akten, dem Gericht eingereicht werden, welches die Sache, auf die bei Erbtheilungen vorgeschriebene Weise, behandelt und entscheidet.

§. 1488.

Wie fern eine Karte dem Rezeß beizufügen.

So oft von wirklicher Theilung von Ländereien, oder, nach Landmaasse und Lage der Ländereien, bestimmten Nutzungsgerechtigkeit, die Rede ist, soll, beides dem auffergerichtlichen, und dem gerichtlichen, Theilungsrezeß eine gehörig beglaubigte Karte beigefügt werden, auf welcher die, jedem Interessenten, zukommenden Theile, genau zu bemerken sind.

§. 1489.

Verfahren bei der Appellation.

Gegen diese Urtel mögen die Interessenten, welche sich dadurch beschwert glauben, die Appellation, nach Vorschrift der Gesetze ergreifen. Der Appellationsrichter hat in diesem Falle dahin zu sehen, daß die, welche gemeinschaftliche Beschwerde haben, solche in einer Sache ausführen; auch muß er, so ferne gegen die vorige Lokaluntersuchung erhebliche Zweifel erregt würden, eine neue Untersuchungskommission verordnen.

§. 1490.

Vorschrift wegen der Kosten.

Die Kosten der Commission, welche einen auffergerichtlichen Theilungsrezeß zu Stande bringt, oder doch den Plan dazu entwirft, werden von allen Interessenten getragen, nach Verhältniß ihres Antheils. Die weitern gerichtlichen Kosten aber, und die Appellationskosten, fallen denen insonderheit zur Last, welche nach allgemeiner Vorschrift der Gesetze angesehen werden, sie veranlasset zu haben.

Siebenzehnter Titel.

Untersuchungen durch Kunstverständige sind allenthalben erforderlich, wo man, ohne sie, nicht mit Zuversicht, die besondern rechtlichen Verhältnisse der Partheien bestimmen kann. Daraus folgt auch, daß der Richter jederzeit vorzügliches Gewicht darauf legen müsse, so oft von dem die Rede ist, was aus der Thatsache fließt. In der Beurtheilung der rechtlichen Folgen aber darf er ihre Meinung natürlich nicht als Richtschnur ansehen.

Siebenzehnter Titel.

Von andern Sachen, wobei Kunstverständige zugezogen werden.

§. 1491.

Verfahren bei Streitigkeiten mit einem Pächter.

Wenn ein Pächter eines Landguts der Bezahlung des schuldigen Pachtzinses die Einwendungen der Gegenrechnung, wegen ausserordentlicher Ausgaben, oder des von den Gesetzen bestimmten Nachlasses, entgegensetzt, soll vor allen Dingen der Augenschein eingenommen, und in diesem Termin von dem den Beweis aufnehmenden Deputirten die Sühne versucht werden.

§. 1492.

Insonderheit, wegen Entsetzung desselben.

Will der Verpächter den Pächter, wegen übler Wirthschaft, der Pachtung entsetzen, vor Ablauf der in dem Gesetz bestimmten Zeit, so ist, daferne die Klage gehörig bescheinigt, und ein solches Verfahren an sich begründet ist, bei Mittheilung derselben an den Beklagten, auf einen nahen Termin, eine Lokalkommission anzuordnen, welche aus einem Mitgliede des Gerichts und zweien Oekonomieverständigen besteht, und nicht nur den eigentlichen Grund der Beschwerde näher untersucht, sondern auch alle weiter dabei vorkommenden Punkte mit beiden Partheien gehörig erläutert, und, so viel möglich, ein gütliches Abkommen über die, bei Räumung des Guts, streitigen Fragen trift.

§. 1493.

Bei Rückgabe eines Landguts.

Ein gleiches Verfahren ist zu beobachten, wenn bei Ueberlieferung eines Gutes, es sey durch den Pächter oder durch den bisherigen Besitzer, an den neuen Eigenthümer,

Streitigkeiten über die Beschaffenheit des abzuliefernden Inventariums, und über Verbesserungen und Verschlimmerungen, unter dem aufhörenden Besitz, entstehen. Es steht aber, zur Vermeidung solcher weitläuftigen Schwierigkeiten, den Interessenten jedesmal frei, darauf anzutragen, daß eine solche Ueberlieferung gerichtlich geschehe, nämlich vor der vorgedachten Commißion, welche von Amtswegen einen Rezeß darüber errichten soll, der die völlige Wirkung eines gerichtlich geschlossenen Vergleiches hat.

§. 1494.

Verfahren bei Gränzstreitigkeiten.

Bei Gränzstreitigkeiten soll die streitige Gränze, von einer, von dem Gericht anzuordnenden Commission, eines Mitgliedes, eines dazu in Eid zu nehmenden, der Gegend wohl kundigen Landmanns, und eines Feldmessers, allemal bereiset, und von ihnen eine Karte aufgenommen, und gehörig beglaubigt werden, welche, bei der nachmaligen Entscheidung, zum Grunde zu legen ist.

§. 1495.

Vorschrift wegen der vorläufigen Verfügung.

Eine solche Commißion soll überdies an Ort und Stelle, zur Vermeidung von Gewaltthätigkeiten, eine Verfügung machen, wie es, bis die richterliche Entscheidung erfolgen könne, solle gehalten werden. Dieser Entscheidung müssen beide Theile schlechterdings Folge leisten, ohne daß ein Rechtsmittel dagegen stattfinde.

§. 1496.

Verfahren bei d. Gränzberichtigung nach erfolgtem Rezeß.

Nach geschlossenem Rezeß, oder rechtskräftig gewordener Urtel, wegen der künftigen Bestimmung der Gränzen, ist die wirkliche Berichtigung derselben durch die vorgedachte Commission zu beschaffen, dergestalt, daß, nach Vorladung aller Interessenten, und mit Zuziehung derer, welche erscheinen, die Zeichen und Merkmale wirklich ge-

setzt, und darüber ein Protokoll aufgenommen wird, wovon das Original bei dem Gerichte verbleibt, jede Parthei aber eine Abschrift erhält.

§. 1497.

Verfahren bei Streitigkeiten über die Vollendung eines Baues.

Wenn Streitigkeit über die Rechtmäßigkeit, oder die Art der Ausführung eines angefangenen Baues entsteht, so ist gleichfalls von dem Gericht, auf die gehörig bescheinigte Klage, bei Mittheilung derselben, sogleich eine Lokal-Commission von einem Mitgliede des Gerichts und zwei unpartheiischen Bauverständigen anzuordnen. Diese Commission soll die eigentliche Beschaffenheit der Sache auf das genaueste untersuchen, die vorläufig unumgänglich erforderlichen Verfügungen, auf die, bei Gränzstreitigkeiten vorgeschriebene Weise, treffen, und demnächst dem Gericht ihren Bericht zu weiterer Behandlung der Sache einreichen.

§. 1498.

Bei Handlungssachen insgemein.

In allen Handlungssachen, welche die, aus eigentlichen Handelsgeschäften, wobei einer oder beide Theile Kaufleute sind, ingleichen in Assekuranz- und Bodmereisachen, entstehenden Streitigkeiten angehen, soll dieselbe Deputation entscheiden, welche zur Untersuchung und Entscheidung von Wechselsachen angeordnet ist. Bei der Untersuchung sind dieselben Vorschriften zu beobachten, nur daß, wo es auf ein ganz besonderes Geschäft ankömmt, noch überdies ein, in Rücksicht auf dasselbe, Sachverständiger, befragt werde.

§. 1499.

Insonderheit bei Meß- u. Marktsachen.

So ferne aber dergleichen Sachen in Messen und Jahrmärkten vorfallen, welche von Fremden besucht werden, soll in der ersten Instanz blos ein mündliches Verfahren stattfinden, und dabei niemals eine längere Frist als eine

dreitägige gestattet werden, selbst nicht zur Einbringung der Appellation. Auch das Appellationsgericht muß die Entscheidung solcher Sachen vorzüglich beschleunigen, und, wo es nöthig ist, die Lokaluntersuchung und Beweisaufnehmung sofort an Ort und Stelle durch eine Commission aus seinem Mittel verfügen.

§. 1500.

Bei Auseinandersetzung von Handlungssozieräten.

Die gerichtliche Auseinandersetzung der Interessenten einer Handlungssozietät erfolgt gleichfalls vor der Handlungsdeputation, und zwar mit Zuziehung eines oder zweier von den Interessenten vorzuschlagenden Commissarien.

Achtzehnter Titel.

Die vorzügliche Behutsamkeit bei der Behandlung von Familiensachen, fließt aus der zarten Natur der häuslichen Verhältnisse. Da der Staat sie authorisirt, und ihnen eine gewisse Form giebt, so ist es auch nicht anders möglich, als daß je zuweilen die Hülfe des Richters darin angefleht werde. Aber der Richter soll hier mehr die Eigenschaft des verständigen Freundes haben, als die des gefühllosen Dieners des Gesetzes. Wenn die gesetzlichen Vorschriften nicht darnach eingerichtet sind, so zerstören sie unbilliger Weise viel Familienglück, und vergrößern das Ungemach, was sich nicht ganz vermeiden läßt.

Achtzehnter Titel.

Von Familiensachen.

§. 1501.

Was Familiensachen sind.

Unter Familiensachen verstehen die Gesetze Streitigkeiten, welche zwischen Verlobten, Eheleuten, Eltern und die deren Stelle vertreten, und Kindern, oder Eltern und denen, welchen sie die Erziehung ihrer Kinder anvertrauen, in Rücksicht auf ihre persönlichen Verhältnisse gegen einander vorfallen. So ferne also ein besonders Verfahren dabei stattfindet, erstreckt sich solches nur lediglich auf die persönlichen Verhältnisse; alles, was das Vermögen betrift, wird davon abgesondert, und nach gewöhnlicher Vorschrift der Gesetze behandelt.

§. 1502.

Gerichtsstand.

Der alleinige Gerichtsstand für solche Sache ist der ordentliche Richter des Wohnorts, für den Richter selbst aber, das zunächst vorgesetzte Gericht.

§. 1503.

Wie die Partheie weder Bevollmächtigte noch Beistände haben dürfen.

Bei diesen Sachen ist niemals irgend ein rechtlicher Beistand, oder die Einreichung irgend einer Deduktion zulässig. Denn es kömmt hier blos auf Thatsachen an, und die Vorschrift der Gesetze wegen ihrer Entscheidung, soll der Richter von Amtswegen beobachten. Die Partheien müssen daher schlechterdings in Person erscheinen, und nur in Krankheitsfällen mag der nächste Verwandte für sie auftreten.

§. 1504.

Die ganze Untersuchung der Sache, der Versuch der Sühne, die Beweisaufnehmung, wo solche erforderlich ist,

wird nicht von dem ganzen Gericht, sondern von einem einzelnen Mitgliede desselben geführt, welches die Partheien selbst vorschlagen mögen. Können sie nicht über eine Person sich einigen, so mögen sie jeder Einen vorschlagen, und diese sollen dann unter sich ausmachen, welcher von beiden das Protokoll halten mag. Wählen beide Partheien Eine Person, so verordnet das Gericht einen andern, aus seinem Mittel, zum Protokoll. Es ist aber das Protokoll nur auf wesentliche Umstände zu richten, und alle persönliche Erbitterung und Unanständigkeiten soll der Protokollführer, bei Strafe der Cassation übergehen.

§. 1505.

Strafe der treulosen Commissarien.

Welcher von diesen Commissarien seiner Pflicht so sehr vergässe, daß irgend etwas von persönlichen Verhältnissen, die seiner Ehre anvertraut werden, ruchtbar würde, der soll seines Amts entsetzt, aller bürgerlichen Ehre auf immer verlustig erklärt, und des Landes verwiesen werden, um ihn der Privatrache des Beleidigten zu entziehen, dem die Gesetze keine weitere Genugthuung schaffen können.

§. 1506.

Abfassung der Urtel u. Rechtsmittel dagegen.

Nach geendigter Untersuchung, wird das Protokoll von den Commissarien dem Gericht, mit ihrem Bericht, eingereicht, und sodann von dem Gericht, auf die vorgeschriebene Weise, die Urtel gefällt. Gegen dieses Urtel kann keine Appellation, sondern blos eine Revision, mit Einsendung des Protokolls und des Berichts der Commissarien, nicht aber des Protokolls bei Abfassung der Urtel, stattfinden.

§. 1507.

Verbrennung der Akten.

Wenn diese Akten mit der Revisionsurtel zurückkommen, werden die Partheien vorgefordert, die Urtel ihnen bekannt gemacht, und die Akten, in ihrer Gegenwart, im Gericht

verbrannt, damit niemals eine weitere Spur von der Streitigkeit gefunden werde, als blos in den Urtelsprotokollen.

§. 1508.

Verfahren bei verweigerter Einwilligung in ein Verlöbniß.

Verlobten, denen die Eltern ihre Einwilligung zu ihrer Heirath versagen, müssen bei ihrer deßfalls erhobenen Beschwerde, nachweisen, daß sie der Unterstützung der Eltern zu ihrem Lebensunterhalt nicht bedürfen. Nachdem die Eltern hierüber vernommen sind, so erganzt das Gericht sofort ihre Einwilligung, wenn sie nicht in Güte sich vermögen lassen, sie zu geben.

§. 1509.

Bei Aufhebung eines Verlöbnisses.

Eine verlobte Person, welche die Aufhebung ihres Verlöbnisses gegen den Willen der andern sucht, muß die von den Gesetzen genehmigte Ursache beweisen, damit das Gericht die verschiedene Wirkung der Trennung des Ehegelöbnisses bestimmen könne. Die Sühne soll aber in dergleichen Sachen niemals versucht werden.

§. 1510.

Bei Streitigkeiten zwischen Eheleute.

Streitigkeiten zwischen Eheleuten, wegen übler, oder der Gesundheit sonst nachtheiligen Begegnung, sollen, so lange die Mißhandlung nicht in ein öffentliches Verbrechen ausartet, wo möglich, in Güte abgemacht, und an dem Schuldigen, das erstemal, durch scharfe Verweise geahndet werden. Sollte alsdann wieder Klage gegen ihn erhoben werden, so ist er, ohne Ansehen der Person, als ein Ungehorsamer gegen das Gericht zu bestrafen. Bei der dritten Klage mag der unschuldige Theil überdies auf Trennung antragen.

§. 1511.

Bei Aufhebung der Ehe aus physischen Ursachen.

Wenn ein Ehegatte aus einer, von den Gesetzen für hinlänglich angenommenen, physischen Ursache die Aufhebung der Ehe verlangt, so ist der andere Ehegatte vorläu-

fig zu vernehmen, ob er den Grund einräume, oder nicht. In jenem Falle wird die Ehe sofort, durch richterliches Erkenntniß, gehoben. In diesem geschieht es, nachdem der Grund, mit möglichster Schonung, bewiesen ist.

§. 1512.

Wegen Ehebruchs.

Da der Ehebruch kein öffentliches Verbrechen ist, so hat nur der beleidigte Ehegatte, so fern er sich desselben nicht auch schuldig gemacht, oder dem Schuldigen ausdrücklich verziehen hat, das Recht, auf die Aufhebung der Ehe, deßfalls anzutragen. Jedoch ist hier jedesmal der Grund der Klage zu bescheinigen, weil das eigene Geständniß des Schuldigen nicht hinreicht. In dem Erkenntnisse soll der Richter sodann auch, von Amtswegen, und ohne daß der öffentliche Ankläger dazwischenkomme, das Nöthige wegen der öffentlichen Ahndung festsetzen.

§. 1513.

Behandlung der verwandten Punkte.

Wenn die Ehe aus einer der vorgedachten Ursachen getrennt wird, soll der Richter, wegen Erziehung der Kinder, zugleich das Nöthige veranstalten; alle das Vermögen betreffende Punkte hingegen, müssen in einer besondern Sache abgehandelt werden.

§. 1514.

Vorschrift wegen Trennung der Ehe, wegen böslicher Verlassung.

Wegen böslicher Verlassung wird auf Trennung der Ehe, auf die Weise geklagt, wie solches bei dem Verfahren gegen Verschollene vorgeschrieben ist.

§. 1515.

Wegen einer ergangenen peinlichen Urtel.

Wenn eine Ehegatte, wegen eines begangenen Verbrechens, zu längerer als fünfjähriger Gefängnißstrafe, oder zur Landesverweisung verurtheilt ist, soll die Ehe, auf ein bloßes Gesuch, das durch die beglaubte Abschrift der Urtel bescheinigt ist, sofort durch richterliches Erkenntniß, getrennt werden.

§. 1516.

Wer über Mißhandlung der Kinder klagen könne.

Erwachsene Kinder, die über vierzehn Jahre alt sind, oder die nächsten Verwandten, im Namen der unerwachsenen, mögen über eine grausame Behandlung und unmäßige körperliche Züchtigung, oder gänzliche Verwahrlosung ihrer Sitten und Erziehung, die sie von Eltern, Pflege-Eltern, oder Vormündern erleiden, allerdings Klage führen.

§. 1517.

Verfahren bei solchen Streitigkeiten.

Dergleichen Sachen werden auf eben die Weise, wie Streitigkeiten zwischen Eheleuten, behandelt; dergestalt, daß wenn zum dritten Male Klage erhoben wird, die Kinder denen, welche sie bei sich haben, weggenommen, und, auf ihre Kosten, von andern erzogen werden sollen.

§. 1518.

Verfahren bei Mißhelligkeiten zwischen Eltern und Erziehern.

Persönliche Mißhelligkeiten zwischen Eltern und den Erziehern ihrer Kinder, sollen, wo möglich, in Güte beigelegt, sonst aber, durch richterliches Erkenntniß, dahin abgemacht werden, daß das Gericht, mit dem Grade der Schuld, zugleich die Wirkung der frühern Aufhebung des Vertrags, bestimmt.

Neunzehnter Titel.

Das erste Verfahren gegen einen Vormund, der sich verdächtig macht, muß immer mit vieler Schonung verbunden seyn. Es ist möglich, daß er sich rechtfertige. Oft steht er in Verbindungen mit dem Pflegbefohlnen, die es in anderer Absicht bedenklich machen, zu früh einiges Aufsehen zu erregen. Aber, wenn er selbst die Gelegenheit von sich läßt, die ihm die Gesetze geben, mit guter Art sein Amt niederzulegen, so muß freilich die Sicherheit dessen, der dem Staat vorzüglich anvertraut ist, jener Rücksicht vorgehen.

Neunzehnter Titel.

Von Vormundschaftssachen.

§. 1519.

Wie fern bei Vormundschaftsangelegenheiten ein besonderes Verfahren statt findet.

Vormundschaftsangelegenheiten, welche, auf Abwendung einer dringenden Gefahr für das Vermögen des, der Fürsorge des Staats überlassenen, Pflegbefohlnen, gehen, sollen vorläufig summarisch behandelt werden. Dabei wollen die Gesetze den Vormund, für seine Person, so viel die Natur der Sache es zuläßt, um so mehr geschont wissen, weil eine Vormundschaft allemal, als ein mühsames, und mit großer Verantwortung verbundenes, Geschäft anzusehen ist.

§. 1520.

Vorschrift wegen des Gerichtsstandes.

Der ordentliche Gerichtsstand in allen Vormundschaftsangelegenheiten ist der Richter, welchem die Behandlung der Erbschaft des Verstorbenen gebührt. Dieser Richter ernennt also den Vormund, oder bestätigt den ernannten, und bestimmt zugleich die Größe der Bürgschaft, und was dem weiter anhängig ist. Er behält auch diese Gerichtsbarkeit, während der ganzen Zeit der Minderjährigkeit; es wäre denn, daß dem Minderjährigen, bei der Erbtheilung, sein Vermögen ganz, in einem unter einem andern Richter liegenden Grundstück, angewiesen würde.

§. 1521.

Verfahren, wenn sich der Vormund entschuldigt.

Wenn jemand, der durch Vertrag, oder Testament, oder Erbfolge, oder von dem Richter, zur Vormundschaft berufen wird, die Vormundschaft aus einer, in den Gesetzen gebilligten, Ursache, meint ablehnen zu können, muß er sich bei dem Richter, der ihn bestätigen soll, noch vor dem, zur Bestätigung angesetzten, Termin, mit seinen Entschuldigungen melden. Dieser giebt, nachdem er entweder selbst,

oder durch einen benachbarten Unterrichter, die Richtigkeit der angeführten Umstände summarisch untersucht hat, sofort einen Bescheid, ob er der Vormundschaft zu entlassen sey oder nicht. Im ersten Falle muß er zugleich einen andern Vormund bestellen; im zweiten ist der Vormund verbunden, sich der Vormundschaft sogleich anzunehmen, mit Vorbehalt der Schadloshaltung, so ferne der Richter sich versehen hätte.

§. 1522.

Weitere Ausführung seiner Entschuldigung.

Damit indes der Vormund nicht zur Ungebühr, unter der Schnelligkeit dieses Verfahrens, leide, steht es ihm frei, von dem Erkenntnisse zu appelliren, und alsdann auch solche Entschuldigungsgründe auszuführen, die ihn die Kürze der Zeit hinderte, sogleich geltend zu machen. Für diese Appellation stehen ihm, ohne Unterschied der Summe, zwei Instanzen, als Revisions-Instanzen offen.

§. 1523.

Verfahren, wenn mehrere sich über die Vormundschaft streiten.

Wenn mehrere Personen darüber streiten, wem die Vormundschaft gebühre, so soll der Richter, nachdem er sie alle über ihre Gründe vernommen, und diese, so viel es zur Stelle und ohne weitern Aufschub geschehen konnte, beschei-nigt sind, vorlaufig bestimmen, welcher von ihnen antreten solle. Dieser Bescheid ist sofort in Ausübung zu bringen; diejenigen aber, welche sich dadurch gekränkt glauben, mögen um Revision bei den beiden nächsten Instanzen, nach Vorschrift der Gesetze, ansuchen.

§. 1524.

Prüfung einer Anzeige gegen den Vormund.

So oft einer der nächsten Verwandten des Pflegbefohlnen, oder ein bekannter Freund des verstorbenen Erblassers, oder irgend ein anderer glaubhafter Mann, bei dem Richter Umstände, schriftlich oder zum Protokoll anzeigt, welche einen Verdacht gegen die Redlichkeit oder den Fleiß des Vormundes erwecken, soll der Richter sich zuvörderst selbst,

und, durch zuverläßige Bekannte, unter der Hand zu überzeugen suchen, ob diese Umstände nähere Aufmerksamkeit verdienen oder nicht.

§. 1525.

Vernehmung des Vormunds.

Findet der Richter die Anzeige zur Untersuchung geeignet, so soll er den Vormund in Person vorladen, ohne ihm den Gegenstand bestimmt anzuzeigen, und ihn zum Protokoll, über die angebrachten Umstände, sorgfältig vernehmen. So fern der Denunciant es nicht ausdrücklich ablehnt, ist auch er mit in diesem Termin zu vernehmen.

§. 1526.

Verfahren, wenn er seine Schuld gesteht.

Gesteht der Vormund die Thatsache ein, und bittet er selbst um seine Entlassung, so ist sofort ein anderer Vormund anzusetzen. Diesem wird demnächst aufgegeben, die Sache des Pflegbefohlnen, nach Vorschrift der bürgerlichen Gerichtsordnung, zu führen, so fern es auf Schadloshaltung und auf Ahndung des Versehens des Vormundes ankömmt. Hat der Vormund sich aber eines Verbrechens schuldig gemacht, so wird von dem Richter, durch die Absetzungsurtel, zugleich dem öffentlichen Ankläger auferlegt, sein Amt wahrzunehmen.

§. 1527.

Wenn er sie läugnet.

Wenn hingegen der Vormund läugnet, so muß der untersuchende Deputirte sofort diejenigen Beweise aufnehmen, welche der Vormund innerhalb dreier Tage zur Ablehnung des Verdachts beibringen kann. Erhellet aus diesen die Unschuld des Vormundes vollkommen, so ist er, durch einen Bescheid, für vollkommen gerechtfertigt zu erklären, und der öffentliche Ankläger gegen den Denuncianten anzuweisen, wenn dieser offenbar freventliche Verläumdung geübt hätte. Wird aber das Gericht nicht von der Unschuld des Vormundes überzeugt, so soll es ihm einstweilen die Führung seines Amts nehmen, und solche, bis zu ausgemach-

ausgemachter Sache, einem andern auftragen. Gegen dieses Erkenntnis findet keine Appellation statt.

§. 1528.

Weiteres Verfahren im ordentlichen Prozeß.

Die Sache selbst wird darauf, zwischen dem Interims-Vormunde des Pflegbefohlnen, und dem bisherigen Vormunde, nach Vorschrift der Rechte, im ordentlichen Prozesse weiter fortgeführt, dergestalt, daß auch hier, ohne Rücksicht auf Größe der Summe, die Appellation an zwei Instanzen stattfindet.

§. 1529.

Prüfung der Jahresrechnung des Vormundes.

Alle Jahr soll das Gericht, welches den Vormund bestellt hat, und die Aufsicht über seine Verwaltung führt, sich von ihm seine Rechnung ablegen lassen, und solche, mit Zuziehung eines Calculators, und eines der nächsten Verwandten des Pflegbefohlnen, von Amtswegen prüfen. Bei diesem Verfahren gelten übrigens die, über Rechnungssachen im Allgemeinen gegebenen, Vorschriften. Der Vormund aber kann, gegen das Erkenntnis des Gerichts, nur einmal die Revision an die nächste Instanz ergreifen, bei deren Ausspruch es in jedem Falle verbleibt.

§. 1530.

Vorschrift wegen der allgemeinen Revision dieser Rechnungen.

Damit auch die Pflegbefohlnen desto sicherer seyn mögen, daß die Gerichte auf die vormundschaftlichen Angelegenheiten alle erforderliche Aufmerksamkeit wenden, so sollen alle Vormundschaftsrechnungen von den, zu dem Gerichtssprengel des Obergerichts gehörenden, Gerichten, jährlich eingesandt werden, nachdem sie gehörig abgenommen, und bei dem Untergericht völlig abgemacht sind. Das Obergericht soll sie sodann alle, im Laufe des nächstfolgenden Jahres, auf eben die Weise, und mit eben der Wirkung, von Amtswegen, durchgehen, wie bei den Konkursakten verordnet ist.

Zwanzigster Titel.

Die Vorschriften, in Ansehung eines Verschwenders, gehören zu den Maaßregeln der Sicherstellung der Familienrechte, und selbst des gemeinen Wesens, in so weit alle Unvermögende aus öffentlicher Kasse zu versorgen sind. Der, den sie treffen, kann sich nicht darüber beschweren, weil er nur die natürlichen Folgen seiner Handlungen leidet.

Zwanzigster Titel.

Von der Bevormündung eines Blödsinnigen oder eines Verschwenders.

§. 1531.

Wer wahn- oder blödsinnig, oder ein Verschwender sey.

Wenn ein zur Volljährigkeit gelangter Mensch seines Verstandes überhaupt nicht, oder doch nicht in dem Maaße mächtig ist, daß er seine bürgerlichen Angelegenheiten, mit der dabei gewöhnlichen Ueberlegung, besorgen kann, so wird er im ersten Falle ein Wahnsinniger, im zweiten ein Blödsinniger genannt. Diesen Personen wird gleichgeschäzt, wer sein Vermögen auf eine so leichtsinnige Weise verwaltet, daß er die begründete Besorgnis erweckt, er werde, wenn er so fortfährt, bald kein hinlängliches Auskommen mehr zu seinem Unterhalt haben.

§. 1532.

Wer auf Bevormündung derselben antragen möge.

Weil die nächsten Verwandten eines Wahn- oder Blödsinnigen, oder eines Verschwenders, vor andern, dabei interessirt sind, daß die übeln Folgen ihrer Schwachheit abgewandt werden, so mögen sie auch, vor andern, bei dem ordentlichen Richter des Wohnorts, auf die Bevormündung derselben antragen, als auf die Maaßregel, welche das Gesetz genehmigt, damit diese Personen nicht den Ihrigen oder dem Staat zur Last fallen. Meldet sich niemand von ihnen, so ist die Polizei jedes Orts verpflichtet, sobald sie von diesem Zustande eines Einwohners Nachricht erhält, die gerichtliche Untersuchung zu veranstalten. In jedem Falle muß indes die Anzeige wenigstens so weit bescheinigt seyn, daß der Richter hinlänglichen Grund finde, sie näher zu erörtern.

§. 1533.

Verfahren bei Bevormündung eines Wahn- oder Blödsinnigen.

Ueber den wahrscheinlich Blödsinnigen wird zuvörderst, von Amtswegen, eine Untersuchung von zwei sachverständigen Aerzten veranstaltet; deren einen ernennt, wer dem Richter den Antrag machte, den andern aber das Gericht selbst. Diese beiden Aerzte sollen sich alle Mühe geben, von dem Imploraten selbst, und durch seine Bekannten, hinlängliche Nachrichten über seinen Gemüthszustand einzuziehen, und dem Gericht ihr pflichtmäßiges Bedenken darüber abstatten. Ueberdies soll der Deputirte, welchem die Untersuchung aufgetragen wird, sich mit dem Imploraten, auf eine oder die andere Weise, persönlich bekannt machen, und sich dadurch überzeugen, ob die vorgebrachte Anzeige gegründet sey oder nicht. Zeigt es sich alsdann in dem, zur Beweisesaufnehmung angesetzten, Termin, daß die beiden Sachverständigen mit dem Deputirten einig sind, so giebt das Gericht entweder ein abweisendes Erkenntnis, oder es veranstaltet die Bevormündung nach Vorschrift der Gesetze, ohne daß irgend eine Appellation stattfinde. Ist hingegen einer der Sachverständigen anderer Meinung, so soll der Richter vorläufig eine Kuratel veranstalten, alsdann aber die Akten, von Amtswegen, an die nächste Instanz zur Revision einsenden, welche eine neue Untersuchung, durch zwei andere Aerzte vorzunehmen, und nach deren Ausspruch zu entscheiden hat.

§. 1534.

Vorladung eines angeblichen Verschwenders.

Der angebliche Verschwender wird, auf eine glaubhafte Anzeige seiner unordentlichen Wirthschaft, von dem Richter eingeladen, vor ihm in Person zu erscheinen, um von der Art, wie er sein Vermögen verwalte, Rechenschaft abzulegen, mit der Verwarnung, daß er, im Falle seines ungehorsamlichen Ausbleibens, angesehen werde, als ob er sich selbst für einen Verschwender erkläre.

§. 1535.

Kontumazialerkenntniß, wenn er nicht erscheint.

Erscheint der Vorgeladene nicht in dem Termin, zu welchem allemal auch der, welcher die Anzeige macht, mit vorzuladen ist, so wird sofort das Kontumazial-Erkenntnis gegen ihn abgegeben, und mit der Vollziehung, vermittelst interemistischer Verfügungen (§. 1537.), sogleich der Anfang gemacht. Bringt alsdann der Verurtheilte die Restitution gegen das Erkenntnis nicht innerhalb der bestimmten Zeit an, so wird es, seinem ganzen Umfange nach, als rechtskräftig in Ausübung gebracht.

§. 1536.

Wie fern eine gütliche Vereinbarung statt finde.

Wenn der Vorgeladene in dem Termin sich die Bevormündung gefallen läßt, und sich allenfalls mit dem, welcher darauf antrug, über gewisse Bestimmungen einigt, so wird dies als ein Vergleich angesehen, und das nöthige zur Vollziehung desselben, nach Vorschrift der Gesetze, verfügt.

§. 1537.

Vorläufige Verfügungen zur Sicherheit während des weitern Verfahrens.

Widerspricht der Vorgeladene der Behauptung, so wird, dafern er nicht unzweifelhafte Beweise einer guten und ordentlichen Haushaltung anbringt, und daher sofort frei gesprochen werden kann, von dem Gericht gleichwohl, in der Stille und ohne seinen Kredit ganz zu zerstören, die erforderliche Veranstaltung getroffen, daß er, bis zu ausgemachter Sache, keine Grundstücke veräussern, keine ausstehende Schulden einziehen, keine nachtheilige Verträge eingehen kann; auch sind die Zierden und Kostbarkeiten, die er nicht täglich gebraucht, in gerichtliche Verwahrung zu bringen.

§. 1538.

Vorschrift wegen Abfassung der Urtel und deren Revision.

Inzwischen wird mit der Beweisaufnehmung, nach Vorschrift der Gesetze, verfahren, auch nach geführtem Beweis-

se, mit Einreichung einer Deduktion, auf Seiten des angeblichen Verschwenders, nicht aber dessen, der auf Bevormündung antrug. Das darauf abgegebene Erkenntnis soll von dem Richter jedesmal, von Amts wegen, zur Revision an die nächste Instanz gesandt werden, bei welcher sowohl der Implorant als der Implorat, so weit es der allgemeinen Vorschrift der Gesetze gemäß ist, auch neue Beweismittel anbringen mögen. Erfolgt in dieser Instanz eine der ersten Instanz widersprechende Urtel, so soll die Revision auch bei der dritten Instanz, von Amtswegen, vorgenommen werden.

§. 1539.

Bekanntmachung der Bevormündung.

Wird jemand durch eine rechtskräftige Urtel für wahn- oder blödsinnig, oder für einen Verschwender erklärt, oder, Kraft einer gütlichen Vereinbarung, im letztern Falle, unter Vormundschaft genommen, so geschieht die Bekanntmachung derselben, mittelst öffentlichen Anschlags und Einrückung in die öffentlichen Blätter, auf eben die Weise, wie bei einer Ediktalladung. Die Ursache und Veranlassung der Veranstaltung wird aber niemals in der Bekanntmachung angezeigt, sondern bloß gesagt, daß die genannte Person, unter Aufsicht des gleichfalls zu nennenden Gerichts, unter Vormundschaft gesetzt, und ihm für jezt der und der zum Vormunde bestellt sey.

§. 1540.

Wie fern die Vormundschaft, bei erfolgter Besserung wieder aufhören könne.

Der nunmehrige Pflegbefohlne sowohl, als sein Vormund und die nächsten Verwandten, mögen auf die Aufhebung dieser Vormundschaft antragen, wenn gegründete Anzeichen der Besserung vorhanden sind. Das Gericht soll alsdann, bei einem Blödsinnigen zu verschiedenen Zeiten Untersuchungen durch Aerzte, auch durch eigenes Befragen derselben, veranstalten; bei Verschwendern aber sich durch unverdächtige Zeugnisse, und, wenigstens einjäh-

rige, Proben der ordentlichen Wirthschaft, bei einiger Theilnehmung an Verwaltung des Vermögens, überführen, ob die Vormundschaft mit Sicherheit könne aufgehoben werden. Wegen der Revision dieses Erkenntnisses, und der Bekanntmachung der Urtel, wodurch die Vormundschaft wieder aufgehoben wird, gelten eben die Regeln, welche für das Verfahren bei der Bevormündung selbst vorgeschrieben sind.

Innhalt.

Zweyter Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren im ordentlichen Prozesse.

(Fortsetzung.)

XIII. Titel. Von dem Beweise durch Eide. S. 5—24.

§. 615. Was ein Eid sei.
§. 616. Worauf die Beweiskraft des Eides beruhe.
§. 617. Wer Bekräftigungseide schwören könne.
§. 618. Worüber sie abgelegt werden.
§. 619. In welchen Fällen.
§. 620. Von dem Wahrheits- und Glaubenseid.
§. 621. Von willkührlichen und nothwendigen Eiden.
§. 622. Wie man durch Zuschiebung eines Eides etwas beweise.
§. 623. Wann sie geschehen müsse.
§. 624. Vorschrift, wenn die streitige Sache mehrere Punkte befaßt.
§. 625. Verpflichtung des Gegners, sich über den Antrag zu erklären.
§. 626. Erklärung, wenn der Eid eine eigene Handlung betrift.
§. 627. Wenn ein Glaubenseid gefordert wird.
§. 628. Wer den Eid zuschieben könne?
§. 629. Wem man ihn zuschieben könne.
§. 630. Besondere Vorschrift wegen eines Vormunds oder Syndici.
§. 631. Wegen mehrerer Interessenten.
§. 632. Wegen einer Gemeine.

§. 633. Wie fern ein Eidesantrag zurückgenommen werden mag.
§ 634. Vorschrift wegen nachher aufgefundener Beweise.
§ 635. Wem man einen Eid zurückschieben mag.
§ 636. Strafe dessen, der einen Eid ungebührlich annimmt.
§ 637. Strafe des schuldigen Anwaldes.
§ 638. Des schuldigen Richters.
§ 639. Wirkung der Annehmung des angetragenen Eides.
§ 640. Verpflichtung der Parthei, sich über den zurückgeschobenen Eid zu erklären.
§ 641. Wie fern bei der Zurückschiebung ein Widerruf stattfinde.
§ 642. Wirkung der Ablehnung eines Wahrheitseides.
§ 643. Eines angetragenen oder zurückgeschobenen Glaubenseides.
§ 644. Wie es verhalten werde, wenn der Annehmer stirbt.
§ 645. Erkenntniß der Richters ob der Eid geleistet werden solle.
§ 646. Wie er abgelegt werden soll.
§ 947. Von dem Schätzungseide.
§ 648. Wann die Parthei sich darüber erklären muß.
§ 649 Wie der Richter das Quantum bestimmt.
§ 650. Wirkung der Unterlassung der Erklärung.
§ 651. Wann auf Ableistung desselben zu erkennen ist.
§ 652. Wie die Beweisaufnehmung durch Eid geschehe.
§ 653. Vorschrift wegen der Feierlichkeiten.
§ 654. Vorlesung und Erklärung der Formul.
§ 655. Verfahren wenn die Formel unrichtig ist.
§ 656. Warnung gegen heimlichen Vorbehalt.
§ 657. Vorschrift wegen fremder Sprachen und Dialekte.

§. 658. Wie der Eid eingestellt wird, wenn der Schwörende unfähig ist.
§. 659. Strafe dessen, der schwören wollte und unfähig war.
§. 660. Dessen, der von andern Beweismitteln schwieg.
§. 661. Des Gegners, der falsche Beschuldigung oder schlechte Gründe anbringt.
§. 662. Der sie nicht zur rechten Zeit anbringt.
§. 663. Strafe der Richter und Anwälde.
§. 664. Vermuthung für den Verstorbenen.
§. 665. Vorschrift wegen Kranker und Abwesender.
§. 666. Wegen auswärtiger Partheien.
§. 667. Wirkung der Nachlassung des Eides.
§. 668. Was eine eidliche Angabe sey.
§. 669. Wann eine eidliche Angabe stattfinde.
§. 670. Was sie wirke.

XIV. Titel. Von dem Beweise durch Augenschein und Kunstverständige. S. 25—37.

§. 671. Worin der Beweis durch Augenschein bestehe?
§. 672. Wer ein Kunstverständiger sey.
§. 673. Wie fern Partheien den Beweis durch Augenschein vorschlagen.
§. 674. Welche Personen sie vorschlagen mögen.
§. 675. Wie der Richter darüber erkenne.
§. 676. Wie weit Kunstverständige den Antrag annehmen müssen.
§. 677. Verfahren, wenn die Kunstverständigen den Antrag ablehnen.
§. 678. Wie der Richter von Amtswegen Beweis durch Augenschein aufnehme.
§. 679. Bezahlung der Kunstverständigen.
§. 680. Verantwortlichkeit der Kunstverständigen.

§. 681. Aufnehmung des Beweises durch Augenschein.
§. 682. Vernehmung der Partheien über den Gegenstand der Untersuchung.
§. 683. Vernehmung der Zeugen.
§. 684. Beeidigung der Kunstverständigen.
§. 685. Wie fern Einwendungen gegen diese angebracht werden mögen.
§. 686. Verfahren bei der Besichtigung selbst.
§. 687. Vorschrift wegen der Protokollirung und des Gutachtens der Kunstverständigen.
§. 688. Vernehmung der Partheien darüber.
§. 689. Wie fern die Kunstverständigen ihre Gutachten und Risse nachbringen sollen.
§. 690. Schluß des Verfahrens.
§. 691. Wie fern der Beweis durch Augenschein wiederholt werden mag.
§. 692. Vorschrift wegen der vorläufig beigebrachten Gutachten Kunstverständiger.
§. 693. Wirkung derselben.
§. 694. Verfahren, wenn die Gutachter von einander abweichen.
§. 695. Wie der Richter von Amtswegen der Kunstverständigen Gutachten einziehe.
§. 696. Vorschrift wegen Aufnehmung des Beweises ausserhalb Landes.
§. 697. Vorschrift wegen der Schätzungsleute.
§. 698. Auf welche Art sie verfahren sollen.
§. 699. Wirkung der geschehenen Schätzung.
§. 700. Schätzung auswärtiger Sachen.

XV. Titel. Von der Wirkung der Beweises-Aufnehmung. S. 38.—52.

§. 701. Verschiedener Grad der Wirkung der Beweismittel.

§. 702. Voller Beweis.
§. 703. Wann ein voller Beweis vorhanden sey.
§. 704. Grade des unvollständigen Beweises.
§. 705. Verfahren des Richters bei dem unvollständigen Beweise insgemein.
§. 706. Insonderheit bei Kollision der Beweise.
§. 707. Vorschrift wegen Kollision mehrerer Dokumente.
§. 708. Mehrerer Zeugen.
§. 709. Mehrerer Besichtigungen und Kunstverständiger.
§. 710. Der Erklärung mehrerer Interessenten wegen der Eide.
§. 711. Der Zeugen Aussagen und Dokumente.
§. 712. Der Zeugen Aussagen und Besichtigungs-Instrumente.
§. 713. Der Besichtigungsinstrumente und anderer Dokumente.
§. 714. Verfahren des Richters, wenn die Kollision durchaus nicht zu heben ist.
§. 715. Wie solche Fälle an die Regierung einzuberichten sind.
§. 716. Von dem Mangel der Glaubwürdigkeit eines Beweismittels.
§. 717. Verfahren des Richters dabei.
§. 718. In welchen Fällen wiederholte Beweisesaufnehmungen stattfinden.
§. 719. In welchen Fällen nothwendige Eide auferlegt werden.
§. 720. Von der Natur des nothwendigen Eides.
§. 721. Von dessen beiden Arten, dem Erfüllungs- und Reinigungseide.
§. 722. Auf welchen von beiden vorzüglich zu erkennen ist.
§. 723. Von dem Schäzungseide, als einen nothwendigen Eid.

§. 724. Wann der Richter darauf erkennen möge.
" 725. Wirkung des Schäzungseides.
" 726. Vorschrift, wenn die Parthei vor Ablegung des nothwendigen Eides stirbt.
" 727. In welchen Fällen eine Bescheinigung hinreichend ist.
" 728. Mängel der Beweismittel, in Rücksicht auf ihren Umfang.
" 729. Verhalten des Richters dabei.
" 730. Ungewißheit des Richters über die Anwendung des Gesetzes.
" 731. Wie der Richter alsdann entscheiden, und den Fall einberichten soll.
" 732. Vorschrift, wenn die Beweisesaufnehmung ganz fruchtlos gewesen.

XVI. Titel. Von dem letzten gerichtlichen Versuch der Sühne nach der Beweises-Aufnehmung. S. 53.—59.

§. 733. Nothwendigkeit eines zweiten Versuchs der Sühne.
" 734. Wann er gehalten wird.
" 735. Vorladung der Partheien.
" 736. Bericht des Referenten über den geführten Beweis.
" 737. Beschluß des Gerichts auf selbigen.
" 738. Verfahren in dem Vergleichs-Termin.
" 739. Vorzügliche Gründe zur Empfehlung des Vergleichs.
" 740. Besonders in Ansehung einzelner Punkte.
" 741. Vorschrift wegen den Beweiskosten.
" 742. Wie einer zum Vergleich geneigten Parthei zuzureden ist.
" 743. Wie der, die von keinem Vergleich wissen will.

§. 744. Wie einzelnen Intereſſenten, die ſich vergleichen können.
§. 745. Beſcheid an die Partheien nach geendigtem Vergleich der Sühne.
§. 746. Eingabe neuer Beweismittel und Ausführungen der Partheien.
§. 747. Vorſchrift, wenn der Verſuch zur Sühne unterbleibt.
§. 748. Wenn die Partheien nachher einen Termin zum Vergleich begehren.

XVII. Titel. Von dem Verfahren nach dem Beweiſe und dem letzten Verſuch der Sühne. S. 60. — 68.

§. 749. Prüfung der neuen Schriften der Partheien.
§. 750. Vorſchrift wegen mangelhafter Form derſelben.
§. 751. Verfügung des Richters auf die nachgebrachten Beweismittel.
§. 752. Mittheilungsbeſcheid an die Gegenparthei.
§. 753. Verantwortlichkeit der Partheien wegen unſtatthafter Anträge.
§. 754. Verfahren im Beweistermin und bei Beſtimmung des Beweisſatzes.
§. 755. Wann keine Beweisführung mehr zugelaſſen wird.
§. 756. Wie fern der Richter die neuen Beweismittel verwerfen möge.
§. 757. Wie lange auswärts aufgenommene Beweismittel nachgebracht werden mögen.
§. 758. Vorſchrift wegen nachgebrachter Anträge.
§. 759. Wann der Gegner darauf antworten muß.
§. 760. Gewöhnliche Friſt zu Einbringung der Deduktionsſchriften.
§. 761. Ausnahme wegen Beibringung neuer Beweismittel.

§. 762. Oder wegen Anschaffung ausländischer Beweismittel.
" 763. Vorschrift wegen der von dem Richter wiederholten Beweisesaufnehmungen.
" 764. Wem die Kosten zur Last fallen.
" 765. Inhalt der Deduktionsschriften.
" 766. Warum sie der Gegenparthei mitgetheilt werden.
" 767. Verfahren wenn sie mangelhaft sind.
" 768. Wie fern eine Verlängerung der Frist zur Einsendung stattfinde.

XVIII. Titel. Von der Correlation und dem Schluß der Sache. S. 69. — 75.

§. 769. Bescheid an die Partheien wegen des Urtelspruchs.
" 770. Bestimmung eines Correferenten.
" 771. Mittheilung der Akten an den Correferenten.
" 772. Verhältnis des Referenten und Correferenten.
" 773. Wann ihre Berichte einkommen müssen.
" 774. Abfassung des Schlußberichts des Referenten.
" 775. Der Korrelation.
" 776. Wie sie ihren Antrag auch auf die Nebenposten zu richten haben.
" 777. Insonderheit auf Zinsen und Nutzungen.
" 778. Ingleichen auf Strafen.
" 779. Strafe des Ungehorsams vor Gericht.
" 780. Strafe der Lügen vor Gericht.
" 781. Vorschrift wegen der Kosten.
" 782. Einsendung der Berechnungen.
" 783. Wie die Relationen abgestattet, und die Akten eingeliefert werden.

§. 784. Vorschrift wegen der Verschwiegenheit der Referenten.

XIX. Titel. Von der Endurtel. S. 76.—81.

§. 785. Was eine Endurtel sey?
" 786. Wenn sie erfolge.
" 787. Berathschlagung über den Inhalt der Urtel.
" 788. Besondere Vorschrift, wenn noch ein fernerer Beweis nöthig ist.
" 789. Form der Urtel.
" 790. Bestimmtheit und Deutlichkeit.
" 791. Insonderheit, wenn auf einen Eid erkannt worden.
" 792. Vorschrift wegen der Nebenpunkte.
" 793. Beifügung der Entscheidungsgründe.
" 794. Schlußformel.
" 795. Rechtskraft.
" 796. Bekanntmachung.

XX. Titel. Von Prozeßkosten. S. 82.—87.

§. 797. Was Prozeßkosten sind.
" 798. Was zu Prozeßschäden gehöre.
" 799. Wie davon andere Schäden verschieden sind.
" 800. Wie weit sich die Verpflichtung zu Erstattung der Kosten erstrecke.
" 801. Wie der unterliegende Theil die Kosten allemal erstatten muß.
" 802. Wie es gehalten wird, wenn der unterliegende Theil in andern Punkten obsiegt.
" 803. Besondere Vorschrift wegen mehrerer Streitgenossen.
" 804. Von welchem die Kosten wegen eines Versehens erstattet werden.

§. 805.

§. 805. Wie der Verurtheilte dafür Regreß nehmen möge.
§. 806. Wie fern die Kosten dem zur Last fallen, der sich nicht vergleichen will.
§. 807. In welchen Fällen die Kosten aufgehoben werden.
§. 808. Vorschrift wegen der Kosten der Appellationsinstanz.
§. 809. Nach welcher Regel der Richter die Kosten ermäßigen soll.
§. 810. Wie man auf die Kostenerstattung klage.

XXI. Titel. Von der Appellation von der Endurtel. S. 88. — 108.

§. 811. Wann die Appellation von der Endurtel stattfinde.
§. 812. Wie oft man appelliren könne.
§. 813. An welche Instanzen die Appellation gehe.
§. 814. Innerhalb welcher Zeit man appelliren muß.
§. 815. Wer appelliren könne.
§. 816. Besondere Vorschrift wegen mehrerer Streitgenossen.
§. 817. Wie der Werth des Gegenstandes zu bestimmen.
§. 818. Vorschrift wegen der Zuziehung von Schätzungsmännern.
§. 819. Verfahren bei Sachen, die an die letzte Instanz appellirt werden.
§. 820. Wie fern man wegen der Kosten appelliren könne.
§. 821. Wegen der Strafen des Ungehorsams.
§. 822. Wegen der zuerkannten vollen Entschädigung.

§. 823. Von der erkannten Strafe der Lügen vor Gericht.
§. 824. Rechtsmittel wegen einer abgeschlagenen Appellation.
§. 825. Wirkung der Appellation.
§. 826. Wann die Urtel mehrere Punkte befaßt.
§. 827. Wie der Richter verfahre, wenn Gefahr bei dem Verzug ist.
§. 828. Verfahren in der nächsten Appellationsinstanz.
§. 829. Besondere Vorschrift wegen der Kosten.
§. 830. Inhalt der Justificationsschrift des Appellanten.
§. 831. Wie fern er neue Thatumstände und Beweise beibringen möge.
§. 832. Beantwortung der Justificationsschrift.
§. 833. Besonders der angeführten neuen Beweise.
§. 834. Wie fern in der Beantwortung neue Beweise geführt werden.
§. 835. Frist zur Einlieferung dieser Schriften.
§. 836. Verfahren, wenn beide Theile appelliren.
§. 837. Erster Bericht des Referenten, wenn neue Beweise angeführt werden.
§. 838. Wann das Appellationsgericht auf Beweis erkennt.
§. 839. Wie gegen diese Beweisurtel nicht appellirt wird.
§. 840. Von wem die Beweise aufgenommen werden.
§. 841. Verfahren bei der Beweisesaufnehmung.
§. 842. Ansetzung der Termine.
§. 843. Vorschrift wegen des ersten Versuchs der Sühne.
§. 844. Vorladung der Partheien zum ersten und zweiten Versuch der Sühne.

§. 845. Ernennung eines Correferenten.
§. 846. Ausfertigung des abgeschlossenen Vergleichs.
§. 847. Verfahren im zweiten Versuch der Sühne.
§. 848. Deduktionsschriften.
§. 849. Wann die Appellationsurtel erfolge.
§. 850. Verfahren bei dem Schlußbericht, dem Urtelspruch und der Partheien Vorladung.
§. 851. Wann die Appellationsurtel erfolge, wenn kein neuer Beweis statt hat.
§. 852. Erneuerung der Untersuchung, wenn in der ersten Justanz das Gesetz übertreten ist.
§. 853. Mittheilungsbescheid an die Partheien.
§. 854. Pflichten des Richters der ersten Instanz.
§. 855. Vorschrift wegen der Kosten.
§. 856. Beschleunigung der neuen Untersuchung.
§. 857. Wie fern Appellation dagegen stattfinde für den Richter.
§. 858. Oder die Parthei.
§. 859. Wie fern Verfügungen zu Abwendung einer Gefahr nöthig werden.
§. 860. Wie fern das Appellationsgericht Kommissarien zur Untersuchung ernennen möge.
§. 861. Wann die Appellationsurtel nach einer solchen Untersuchung erfolge.
§. 862. Wie der Richter der ersten Instanz, welcher fehlte, allemal die Kosten trägt.
§. 863. Verfahren in der zweiten Appellations- oder letzten Instanz.
§. 864. Wann der Unterrichter gesetzwidrig verfahren hat.
§. 865. Verantwortlichkeit des Appellationsrichters desfalls.
§. 866. Vorschrift, wenn der erste Appellationsrichter gesetzwidrig verfahren hat.
§. 867. Rechtsmittel für den Richter der ersten Instanz und den ersten Appellationsrichter

§. 868. Wie es mit Zuerkennung der Kosten und Schäden gehalten werde.
" 869. Vorschrift wegen der Justificationsschriften.
" 870. Wie fern in der letzten Instanz noch Beweisführung stattfinde.
" 871. Wann die Appellationsurtel der letzten Instanz erfolge.
" 872. Bekanntmachuug.
" 873. Abfassung der Appellationsurtel, wenn die vorige theils bekräftigt ist, theils geändert ist.
" 874. Wann die Appellation desert ist.

XXII. Titel. Von den übrigen Rechtsmitteln gegen eine Endurtel. S. 109. — 115.

§. 875. Erklärung einer Urtel.
" 876. Verbesserung eines Rechnungsfehlers.
" 877. Aus welchen Ursachen eine Urtel nichtig wird.
" 878. Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde.
" 879. Wirkung der Anbringung derselben.
" 880. Wirkung der Entscheidung derselben.
" 881. Wann eine Wiedereinsetzung gegen die Urtel stattfindet.
" 882. Verfahren dabei.
" 883. Wirkung der Anbringung.
" 884. Wirkung der Entscheidung.
" 885. Wann eine gültige Urtel aufgehoben werden möge.
" 886. Verfahren dabei.
" 887. Wirkung der Anbringung.
" 888. Der Entscheidung.
" 889. Besondere Vorschrift, wenn zuvor ein Wahrheitseid geschworen.

§. 890. Wie fern ein solcher Kläger den Erfüllungseid leisten soll.
§. 891. Strafe dessen, der eine Urtel leichtsinnig anficht.
§. 892. Wiederholte Anstellung der Nichtigkeitsbeschwerde und Aufhebungsklage.

XXIII. Titel. Von der Rechtskraft einer Endurtel.
S. 116. — 119.

§. 893. Was die Rechtskraft der Urtel sey.
§. 894. Wenn sie anfängt.
§. 895. Wirkungen einer Urtel gegen Pflegbefohlne und Erben.
§. 896. Gegen den, der seine Gerechtsame von einem andern hat.
§. 897. Gegen den Bürgen.
§. 898. Gegen den, der eine streitige Sache an sich bringt.
§. 899. Der nicht hinlänglich bevollmächtigt ist.
§. 900. Gegen die nicht zugezogenen Interessenten.

XXIV. Titel. Von der Vollstreckung der Urtel.
S. 120. — 145.

§. 901. Was die Vollstreckung einer Urtel sey.
§. 902. Wann sie geschehen kann.
§. 903. Wann ohne förmliches Verfahren.
§. 904. Bei wem das Vollstreckungsgesuch angebracht wird.
§. 905. Pflichten der vorigen Sachwalter und Anwälde.
§. 906. Inhalt des Gesuchs.
§. 907. Gegen wen es gerichtet wird.
§. 908. Prüfung desselben durch den Richter.
§. 909. Verfügung des Richters an den Gegentheil.
§. 910. Mittheilungsbescheid.

§. 911. Welche Einwendungen die Vollstreckung aufhalten.
§. 912. Anzeige der gütlichen Erfüllung der Urtel.
§. 913. Einreichung der Schutzschrift des Verpflichteten.
§. 914. Antwort des Berechtigten.
§. 915. Verfahren in dem Termin zur Entscheidung des Vollstreckungsgesuchs.
§. 916. Vorschrift wegen der Appellation.
§. 917. Wie fern der Richter einen Vergleich treffen möge.
§. 918. Verfahren, wenn der Verpflichtete ungehorsam ist.
§. 919. Nachsichtsgesuch des des Verpflichteten.
§. 920. Verhältnis der Sachwalter und Anwälde.
§. 921. Verfügung des Richters.
§. 922. Mittheilungsbescheid an den Verpflichteten.
§. 923. Fernere Erklärungen beider Partheien.
§. 924. Erkenntnis, wenn das Nachsichtsgesuch statt hat.
§. 925. Wenn es unstatthaft ist.
§. 926. Vorschrift wegen der Appellation.
§. 927. Wie die Vollstreckung erkannt wird.
§. 928. Mittheilungsbescheid.
§. 929. Exekutionsgebühren.
§. 930. Wie der Exekutor den Befehl befolgen soll.
§. 931. Verpflichtung der Richter sich gegenseitig dabei zu helfen.
§. 932. Requisition an auswärtige Richter.
§. 933. Verhalten bei Requisitionen von Auswärtigen.
§. 934. Wie fern die Exekution wieder aufgehoben werde.
§. 935. Vorschrift wegen der Exekutionsgebühren.
§. 936. Strafe dessen, der den Exekutor hintergeht.

§. 937. Wie die Exekution geschieht, wenn jemand eine bewegliche Sache herausgeben soll.
§. 938. Verfahren, wenn die Sache nicht herbeizubringen, oder sehr verschlimmert ist.
§. 939. Verfahren des Exekutors, wenn eine Art beweglicher Sache wegzunehmen ist.
§. 940. Verfahren des Berechtigten, wenn die Sachen nicht da sind.
§. 941. Verfahren des Exekutors, wenn jemand ein Grundstück räumen soll.
§. 942. Wie der Exekutor symbolische Handlungen verrichten lasse.
§. 943. Wie der Exekutor bewegliche Sachen für Geldeswerth wegnimmt.
§. 944. Welche Ordnung er dabei befolgt.
§. 945. Wohin die weggenommenen Sachen gebracht werden.
§. 946. Wie der Exekutor ein Verzeichniß aufnimmt, und es von Zeugen unterschreiben läßt.
§. 947. Verfahren, wenn ein Dritter sich eine Sache anmaßt.
§. 948. Welche Sachen der Exekutor nie nehmen darf.
§. 949. Ferneres Verfahren mit diesen Sachen.
§. 950. Wie fern der Schuldner solche veräussern dürfe.
§. 951. Strafe dessen, der sich dem Exekutor widersetzt.
§. 952. Wie die öffentliche Macht ihm zu Hülfe komme.
§. 953. Allgemeine Vorschrift, wenn der Exekutor die Urtel nicht vollstrecken kann.
§. 954. Abermalige Bitte des Berechtigten um Vollstreckung.
§. 955. Verfügung von Strafbefehlen.

§. 956. Vollstreckung und Wiederholung derselben.
§. 957. Verhaftnehmung des Widerspenstigen, der etwas thun oder lassen soll.
§. 958. Auf welche Weise dem Berechtigten sodann zu seinem Recht geholfen werde.
§. 959. Wie fern einstweilige Verfügungen zu seiner Sicherheit stattfinden.
§. 960. Vorschrift wegen Leistung einer Handlung, die nur der Verpflichtete thun kann.
§. 961. Die andere an seiner Stelle thun können.
§. 962. Verfahren, wenn er die Erfüllung anfängt und unterbricht.
§. 963. Bei einer Handlung, die jemand unterlassen soll.
§. 964. Wie der Verpflichtete Realforderungen zuvorderst mit ausstehenden Schulden befriedigen mag.
§. 965. Oder aus den Einkünften seines Grundstücks.
§. 966. Welche Vorschläge der Berechtigte deßfalls thun mag.
§. 967. Vollstreckung mittelst der Subhastation.
§. 968. Hülfe, welche einländische Richter sich dabei leisten müssen.
§. 969. Vorschrift wegen der Appellation.
§. 970. Wie der Richter von Amtswegen für Vollstreckung der Strafen aus einer Urtel sorge.
§. 971. Imgleichen für die Ableistung eines nothwendigen Eides.
§. 972. Bescheid an den Schwörenden.
§. 973. Mittheilungsbescheid an den Gegner.
§. 974. Verfahren bei Abnehmung des Eides.
§. 975. Abnehmung durch einen andern Richter.
§. 976. Verfahren, wenn die Abnehmung in dem Termin nicht erfolgt.
§. 977. Strafe dessen der Ausflüchte sucht.
§. 978. Einsendung des Protokolls.

§. 979. Bescheid über den geleisteten Eid.
§. 980. Mittheilungsbescheid.
§. 981. Verfahren, wenn der Schwörende in dem Termin den Eid nicht leisten darf.
§. 982. Wenn er vorher verstorben oder rasend geworden.
§. 983. Wenn er erklärt, daß er nicht schwören wolle, oder im Termin ausbleibt.
§. 984. Wie fern er sein Ausbleiben entschuldigen möge.

XXV. Titel. Von anderer Darzwischenkunft in einem Rechtshandel. S. 147 — 159.

§. 985. Wie die Sache zwischen denselben Partheien auszumachen ist.
§. 986. Verpflichtung der Erben.
§. 987. Vorrecht derselben bei gewissen Fristen.
§. 988. Vorrecht des Nachfolgers von Todes wegen, der nicht Erbe ist.
§. 989. Wie fern ein Dritter in den Streit gezogen wird.
§. 990. Wann der Richter jemand adcitiren könne.
§. 991. Wirkung der Adcitation.
§. 992. Verfahren bei der Vernehmung.
§. 993. Intervention.
§. 994. Wer Intervention anbringen könne.
§. 995. Bei welchen Sachen sie zuläßig ist.
§. 996. Bei wem sie angebracht wird.
§. 997. Wirkung der Anbringung der Hauptintervention vor der Verfügung der Antwort auf die Klage.
§. 998. Vorschrift wegen der Appellation.
§. 999. Verfahren, wenn die Intervention einkömmt, wenn der Versuch der Sühne angesetzt ist.

§. 1000. Vorschrift wegen der Appellation.
§. 1001. Verfahren, wenn die Intervention nach eingetretenem Beweise einkömmt.
§. 1002. Oder wenn die Sache schon appellirt ist.
§. 1003. Verantwortlichkeit des Hauptintervenienten.
§. 1004. Anbringung der Nebenintervention.
§. 1005. Wirkung derselben.
§. 1006. Verantwortlichkeit des Nebenintervenienten.
§. 1007. Litisdenunciation.
§. 1008. Folgen der Unterlassung derselben.
§. 1009. Wie fern der Richter sie veranlassen könne.
§. 1010. Wann die Litisdenunciation angebracht werden müsse.
§. 1011. Pflicht des Denunciaten sich einzulassen.
§. 1012. Einfluß der Denunciation auf die Hauptsache.
§. 1013. Folgen des Stillschweigens des Denunciaten.
§. 1014. Wie fern er einen Aufschub erhalten möge.
§. 1015. Verfahren, wenn er seine Verbindlichkeit läugnet.
§. 1016. Wenn er dem Denuncianten beitritt.
§. 1017. Verantwortlichkeit wegen nachgebrachter Beweismittel.
§. 1018. Besondere Vorschrift wegen der Eide.
§. 1019. Wie fern der Denunciant den Streit aufgeben möge.
§. 1020. Verfahren, wenn die Verbindlichkeit des Denunciaten während des Hauptstreits ausgemacht wird.
§. 1021. Vorschrift wegen der Appellation.
§. 1022. Wegen Vollstreckung der Urtel.
§. 1023. Allgemeine Pflicht der Intervenienten und Denunciaten als Partheien.
§. 1024. Nomination.
§. 1025. Wirkung der Unterlassung derselben.
§. 1026. Verfahren über die Nomination.

§. 1027. Erkenntniß, wenn der Nominat die Sache aufnimmt.
§ 1028. Wenn er sich nicht erklärt oder läugnet.
§ 1029. Folgen davon für den Nominaten.
§ 1030. Besondere Vorschrift wegen der Appellation.

XXVI. Titel, Von Unterbrechung und Wiederaufnehmung eines Rechtshandels. S. 160 — 164.

§. 1031. Unterbrechung wegen gemeiner Gefahr.
§ 1032. Wegen nothwendiger Abwesenheit.
§ 1033. Wirkung einer solchen Unterbrechung.
§ 1034. Ausdrückliche Entsagung.
§ 1035. Wirkung der stillschweigenden Entsagung.
§ 1036. Wie fern ein Kläger, der seiner Sache stillschweigend entsagt, sie wieder aufnehmen könne.

XXVII. Titel. Von der Partheien ungehorsamen Ausbleiben. S. 165 — 173.

§. 1037. Was das ungehorsame Ausbleiben einer Parthei sei.
§ 1038. Folgen desselben.
§ 1039. Wie der Ungehorsam gegen das Gericht davon verschieden sey.
§ 1040. Ungehorsam des Beklagten, der nicht auf die Klage antwortet.
§ 1041. Anzeige des Richters an den Kläger.
§ 1042. Folgen des Stillschweigens des Klägers.
§ 1043. Zweite Vorladung des Beklagten
§ 1044. Mittheilungsbescheid.
§ 1045. Bericht des Referenten in dem Kontumazial-Termin.
§ 1046. Innhalt des Kontumazialerkenntnisses.
§ 1047. Vorschrift wegen der Kosten.
§ 1048. Wie fern Rechtsmittel zugelassen werden.

§. 1049. Wenn eine Restitution stattfindet.
§ 1050. Wirkung der Restitution.
§ 1051. Wie fern weiter appellirt werden kann.
§ 1052. Vorschrift wegen Sicherstellung des Klägers.
§ 1053. Wie der Kläger appellirt.
§ 1054. Kontumazialverfahren gegen den Kläger.
§ 1055. Folgen der Verabsäumung eines Termins wo die Parthei nicht nothwendig zugegen seyn muß.
§ 1056. Wo sie nothwendig zugegen seyn muß.
§ 1057. Wenn die Duplik oder die Deduktionsschriften versäumt werden.
§ 1058. Verantwortlichkeit des Sachwalters.
§ 1059. Folgen des Ausbleibens bei der Eidesleistung.
§ 1060. Wirkung für die übrigen Theilnehmer an der Sache.
§ 1061. Wie ferne Rechtsmittel gegen die übrigen Kontumazialerkenntnisse stattfinden.

XXVIII. Titel. Von dem Armenrecht. S. 174—178.

§. 1062. Worin das Armenrecht bestehe.
§ 1063. Grund und Einschränkung desselben.
§ 1064. Wer es erhalten könne.
§ 1065. Bescheinigung des Vermögens.
§ 1066. Verfügung des Richters deßfalls.
§ 1067. Wirkung des Armenrechts.
§ 1068. Einfluß auf den Prozeß, wenn beide Partheien es haben.
§ 1069. Wenn eine es hat.
§ 1070. Verpflichtung der armen Parthei die Kosten nachzuzahlen.
1071. Strafe des gemißbrauchten Armenrechts.

Dritter Theil.

Von dem gerichtlichen Verfahren in auſſerordentlichen Fällen.

I. Titel. Von dem auſſerordentlichen Prozeſſe überhaupt. S. 179 — 183.

§. 1072. Was der auſſerordentliche Prozeß ſey.
§. 1073. Verſchiedenheit deſſelben von dem gemeinen Prozeß.
§. 1074. Inſonderheit bei Sachen von minderm Belang.
§. 1075. Bei Sachen, wo der Berechtigte Gefahr läuft.
§. 1076. Bei Sachen, die mit weniger Umſtänden entſchieden werden.
§. 1077. Bei Sachen, die beſondere Veranſtaltungen erforden.
§. 1078. Bei Sachen, wo es auf perſönliche Verhältniſſe ankömmt.

II. Titel. Von dem Verfahren bei geringfügigen Sachen. S. 184 — 193.

§. 1079. Was geringfügige Sachen ſind.
§. 1080. Allgemeine Regel des Verfahrens dabei.
§. 1081. Deputation bei Untergerichten zu Unterſuchung ſolcher Sachen.
§. 1082. Beſtimmte Sitzungen zu dieſem Geſchäft.
§. 1083. Anbringung der Klage.
§. 1084. Annehmung der Klage.
§. 1085. Verfügung an den Beklagten.
§. 1086. Mittheilung an den Kläger.
§. 1087. Verfahren, wenn der Beklagte ausbleibt.

§. 1088. Wenn er sich meldet.
§. 1089. Weiteres Verfahren, wenn eine Parthei ausbleibt.
§. 1090. Wenn beide ausbleiben.
§. 1091. Wenn beide erscheinen.
§. 1092. Beweiserkenntniß.
§. 1093. Vorschrift wegen kostbarer Beweisführungen.
§. 1094. Wegen der Eide.
§. 1095. Wie fern die Partheien Beistände haben mögen.
§. 1096. Wann der Richter sie von Amtswegen setzt.
§. 1097. Verfahren, wenn nur eine Parthei einen Beistand erhalten kann.
§. 1098. Verhalten der Anwälde bei diesen Sachen.
§. 1099. Wie der Richter von Amtswegen für Partheien sorgt, die keinen Beistand haben.
§. 1100. Vorschrift wegen der Vorträge der Anwälde.
§. 1101. Wann die Sache zum Spruch genommen wird.
§. 1102. Verfahren, wenn neue Beweise vorkommen.
§. 1103. Wenn kein Anwald zugezogen ist.
§. 1104. Wann die Urtel erfolge.
§. 1105. Vorschrift wegen der Beendigung der ganzen Sache.
§. 1106. Verfahren bei weiterer Entfernung der Partheien.
§. 1107. Wie fern Appellation oder Revision dagegen stattfinde.
§. 1108. Oder andere Rechtsmittel.
§. 1109. Bekanntmachung der Urtel.
§. 1110. Vollziehung derselben.

III. Titel. Von Pfändungs-Sachen. S. 194—198.

§. 1111. Was unter Pfändungssachen verstanden wird.

§. 1112. Anbringung der Klage.
§. 1113. Verfügung des Richters auf die Klage.
§. 1114. Verfahren, wenn die Schuld eingestanden wird.
§. 1115. Wann die Partheien ausbleiben.
§. 1116. Vorschrift wegen der Rechtsmittel gegen die Urtel.
§. 1117. Verfahren, wenn der Beklagte Einwendungen hat.
§. 1118. Auf welche Einwendungen nicht Rücksicht genommen wird.
§. 1119. Wie die Urtel vollzogen werde.
§. 1120. Wie lange dem Beklagten das Einlösungsrecht zustehe.
§. 1121. Daß der Pfandgläubiger sein Pfand nicht selbst angreifen dürfe.
§. 1122. Strafe der Uebertretung dieser Vorschrift.

IV. Titel. Von der Klage wegen des gestörten Besitzes. S. 199 — 206.

§. 1123. Wann die Klage wegen gestörten Besitzes statt finde.
§. 1124. Anbringung derselben.
§. 1125. Wohin die Bitte vorzüglich zu richten ist.
§. 1126. Erster Vortrag der Klage.
§. 1127. Beschluß des Gerichts.
§. 1128. Verfügung, wenn der Besitz nicht bescheinigt ist.
§. 1129. Verfügung, wenn der Besitz bescheinigt ist, von den Beklagten.
§. 1130. An den Kläger.
§. 1131. Strafe des ungehorsamen Beklagten.
§. 1132. Wie ferne die Untersuchung an Ort und Stelle zu führen ist.
§. 1133. Requisition an andere Richter.

§, 1134. Verfahren, wenn die Partheien ausbleiben.
§ 1135. Verfahren, wenn die Partheien erscheinen.
§ 1136. Vorladung zur Bekanntmachung der Urtel.
§ 1137. Vorschrift, wenn der Beklagte des Klägers Recht eingesteht.
§ 1138. Einwendungen des Beklagten, die nicht in Betracht kommen.
§ 1139. Inhalt der Urtel über den Besitzstand.
§ 1149. Vollziehung der Urtel.
§ 1141. Revision oder Appellation.
§ 1142. Puukte, welche ausgesetzt bleiben.
§ 1143. Strafe des unbefugten Klägers.

V. Titel. Von Arresten. S. 207—219.

§. 1144. Was persönlicher und Realarrest ist?
§ 1145. Grund des Arrestes.
§ 1146. Personen, gegen welche kein Arrest statt findet.
§ 1147. Sachen, die dem Arrest nicht unterworfen sind.
§ 1148. Wann man um Arrest ansuchen könne.
§ 1149. Besondere Vorschrift wegen der Kompetenz des Richters.
§ 1150. Wie das Gesuch um Arrestlegnng zu bescheinigen ist.
§ 1151. Strafe des Gläubigers und Anwaldes, der falsche Umstände vorbringt.
§ 1152. Verfügung auf das Gesuch.
§ 1153. Vollziehung des Erkenntnisses.
§ 1154. Vorschrift wegen auswartiger Richter.
§ 1155. Wie der Arrest gegen die Person ausgeführt wird.
§ 1156. Wie an beweglichen Sachen.
§ 1157. An unbeweglichen.
§ 1158. An ausstehenden Schulden.

§. 1159. Verpflichtung des Arrestanten zur Alimentation.
§ 1160. Vorladung zur Rechtfertigung des Arrestes.
§ 1161. Wie der persönliche Arrest noch vorher gehoben werden möge.
§ 1162. Verfahren bei dem Ausbleiben der Partheien.
§ 1163. Wenn beide Partheien sich melden.
§ 1164. Einwendungen des Arrestaten.
§ 1165. Vorschrift, wenn die angebotene Sicherheit nicht ausgemacht ist.
§ 1166. Vernehmung der Partheien über die Veranstaltungen zur Bewahrung der Sache.
§ 1167. Wann das Gericht das Arresterkenntniß abgeben muß.
§ 1168. Fälle, wo der Arrest aufgehoben wird.
§ 1169. Veranstaltungen, wenn der Arrest bestätigt wird.
§ 1170. Einleitung der Hauptsache.
§ 1171. Vorschrift wegen der Appellation von der Arresturtel.
§ 1172. Bekanntmachung der Appellationsurtel.
§ 1173. Verhältniß zwischen dem arrestlegenden Richter und dem der Hauptsache.
§ 1174. Vorschrift wegen der Kosten.
§ 1175. Wie der Arrest auch nachher möge aufgehoben werden.
§ 1176. Verfahren mit solchen Gesuchen.
§ 1177. Strafe des flüchtigen Arrestaten.
§ 1178. Der Verwahrlosung oder Veruntreuung arrestirter Sachen.
§ 1179. Verantwortlichkeit des arrestlegenden Richters.
§ 1180. Wann der Richter von Amtswegen Realarrest anlegen mag.

VI. Titel. Von Wechselsachen. S. 220—229.

§. 1181. Wann der Wechselprozeß stattfinde.
§ 1182. Wer in Wechselsachen in erster Instanz richte.
§ 1183. Wie die Klage anzubringen ist.
§ 1184. Prüfung der Klage.
§ 1185. Bescheidung, wenn sie nicht wechselmäßig ist.
§ 1186. Verfügung an den Beklagten, wenn sie wechselmäßig ist.
§ 1187. Mittheilnngsbescheid an den Kläger.
§ 1188. Bekanntmachung der Vorladung.
§ 1189. Pflicht der Partheien, persönlich zu erscheinen.
§ 1190. Wie fern sie Bevollmächtigte senden mögen.
§ 1191. Wie sie keine Anwälde haben dürfen.
§ 1192. Verfahren, wenn einer oder beide Theile ausbleiben.
§ 1193. Vorlegung des Instruments im Termin.
§ 1194. Welche Einwendungen der Beklagte anbringen mag.
§ 1195. Vorschrift wegen der Gegenbeweise des Klägers.
§ 1196. Wegen der Eide beider Partheien.
§ 1197. Wegen der weiter aussehenden Einwendungen und Ansprüche.
§ 1198. Bericht der Deputation.
§ 1199. Erkenntniß des Gerichts.
§ 1200. Bekanntmachung an die Partheien.
§ 1201. Eidesleistung des Klägers.
§ 1202. Des Beklagten.
§ 1203. Wie fern sie an ihrem Wohnort geschehen möge.
§ 1204. Wechselkraft des Erkenntnisses.
§ 1205. Bestellung einer Realsicherheit, wenn der Beklagte noch schwören darf.

§. 1206. Wann der Kläger Arrest legen kann.
§ 1207. Wann der Beklagte die Deposition schätze.
§ 1208. Verfahren, wenn dem Instrument die Wechselkraft ganz aberkannt ist.
§ 1209. Wie in der Urtel wegen der Exekution das Nöthige zu bemerken ist.
§ 1210. Vorbehalt der weitern Ansprüche der Partheien.
§ 1211. Wie fern Appellation von dem Wechselerkenntniß stattfinde.
§ 1212. Verfahren dabei.

VII. Titel. Von dem Exekutiv-Verfahren. S. 230 — 234.

§. 1213. Eigenthümlichkeit des Exekutiv-Verfahrens.
§ 1214. Wann es statt finde.
§ 1215. Anbringung der Klage.
§ 1216. Prüfung derselben.
§ 1217. Verfügung an den Beklagten.
§ 1218. Mittheilung an den Kläger.
§ 1219. Verfahren bei dem Ausbleiben der Partheien.
§ 1220. Vorlegung der Urkunden im Termin.
§ 1221. Vorschrift wegen weiter aussehenden Anträge.
§ 1222. Abfassung des Exekutiverkenntnisses.
§ 1223. Wie weit Appellation stattfinde.
§ 1224. Wie fern die Partheien Anwälde haben mögen.
§ 1225. Vollstreckung der Urtel.
§ 1226. Wann der Beklagte sich durch Realsicherheit oder Deposition schützen möge.

VIII. Titel. Von den gerichtlichen Versteigerungen. S. 235 — 244.

§. 1227. Endzweck der gerichtlichen Versteigerungen insgemein.

§. 1228. Was Auktion oder Subhastation sey.
§. 1229. Wie bei allen Gerichten eine Pfandstelle seyn soll.
§. 1230. Wie die Sachen auf die Gant gebracht werden.
§. 1231. Verzeichniß über diese Sachen.
§. 1232. Schätzung derselben.
§. 1233. Versteigerungstermin des Viehes.
§. 1234. Der übrigen beweglichen Sachen.
§. 1235. Verfahren bei dem Anspruch eines Dritten.
§. 1236. Verfahren bei dem Verkauf.
§. 1237. Wie fern Schuldner und Gläubiger bieten mögen.
§. 1238. Wann die Bezahlung erfolgen müsse.
§. 1239. Wie fern alle Sachen zu dem höchsten Gebot weggehen.
§. 1240. Wie der Käufer das Eigenthum erlange.
§. 1241. Besondere Vorschrift, daß der Gläubiger den Vortheil herausgeben soll.
§. 1242. Vorschrift wegen Ordnung bei der Versteigerung.
§. 1243. Wegen Ablieferung der Gelder.
§. 1244. Strafe eines fahrläßigen oder ungetreuen Pfandmeisters und Auktionsschreibers.
§. 1245. Wie lange der Schuldner Grundstücke lösen mag.
§. 1246. Wie die Beschreibung aufgenommen werde.
§. 1247. Vorschrift wegen der Bekanntmachung.
§. 1248. Zeit des Verkaufs.
§. 1249. Ort, wo die Grundstücke verkauft werden.
§. 1250. Wie ferne sie verstückelt werden mögen.
§. 1251. Vorschrift wegen der Verkaufsbedingungen.
§. 1252. Verfahren bei dem Verkauf.
§. 1253. Verpflichtung des Gläubigers, den Vortheil herauszugeben.

§. 1254. Wie fern der Gläubiger, oder der Schuldner, den Zuschlag aufhalten mögen.
§. 1255. Besondere Vorschrift wegen der Bodenzinsen.
§. 1256. Uebertragung der Grundstücke durch rechtliches Erkenntniß.
§. 1257. Wie der Schuldner den Ueberschuß ausbezahlt erhalt.
§. 1258. Verfahren bei freiwilligen Subhastationen.

IX. Titel. Von Aufforderungsklagen. S. 245—251.

§. 1259. Wann eine Aufforderungsklage stattfinde.
§. 1260. Von dem Diffamationsprozeß insonderheit.
§. 1261. Vor welchem Richter er angefangen werde.
§. 1262. Einrichtung und Bescheinigung der Klage.
§. 1263. Verfügung auf die Klage.
§. 1264. Verfahren bei dem Ausbleiben der Partheien.
§. 1265. Wie fern die Partheien Anwälde haben mögen.
§. 1266. Verhandlung im Termin.
§. 1267. Vorschrift wegen Ansetzung eines andern Termins.
§. 1268. Erkenntnis, wenn die Diffamation nicht bewiesen ist.
§. 1269. Wenn sie bewiesen ist.
§. 1270. Wie fern die Appellation an die zweite Instanz stattfinde.
§. 1271. Und an die dritte.
§. 1272. Verfahren in der Appellationsinstanz.
§. 1273. Ungehorsamsbeschuldigung gegen den Diffamanten.
§. 1274. Verfügung des Richters darauf.
§. 1275. Präclusionsurtel, wenn der Diffamant sich nicht meldet.
§. 1276. Abfassung der Urtel, wenn er sich meldet.
§. 1277. Wie fern Rechtsmittel dagegen stattfinden.

§. 1278. Verfahren im eigentlichen Provokations-Prozesse.

X. Titel. Vom Aufbietungsprozeß. S. 252. — 257.

§. 1279. Wann Aufgebote stattfinden.
" 1280. Wer den eigentlichen Liquidationsprozeß anstellen könne.
" 1281. Wo das Gesuch angebracht wird.
" 1282. Wirkung des Aufgebots.
" 1283. Vorladung der Gläubiger.
" 1284. Präclusion der Gläubiger, die nicht erscheinen.
" 1285. Vernehmung der Gläubiger, welche erscheinen und des Schuldners.
" 1286. Folge des Ausbleibens des Schuldners oder Käufers.
" 1287. Vorschrift wegen der Sachwalter und Anwälde.
" 1288. Beweisverfahren.
" 1289. Abfassung der Prioritätsurtel.
" 1290. Verfahren bei den nicht liquiden Forderungen.
" 1291. Wann die Urtel die Eröfnung des Concurses mit sich bringe.
" 1292. Rechtsmittel gegen die Urtel.
" 1293. Vorschrift wegen der Kosten.
" 1294. Verfahren bei Aufbietungen zur Sicherheit des Besitzers.

XI. Titel. Von Beweisaufnehmung zum ewigen Gedächtnis. S. 258. — 263.

§. 1295. Was der Beweis zum ewigen Gedächtnis sey.
" 1296. Bei wem man darum ansuche.
" 1297. Gegen wen das Gesuch gerichtet wird.
" 1298. Begründung des Gesuchs.

§. 1299. Wenn der Richter es abschlagen möge.
§. 1300. Rechtsmittel gegen den abschlägigen Bescheid.
§. 1301. Verfügung, wenn das Gesuch stattfindet.
§. 1302. Folgen des Ausbleibens der Partheien.
§. 1303. Vorschrift wegen der Bevollmächtigten.
§. 1304. Verfahren bei Berichtigung des streitigen Punkts.
§. 1305. Erkenntnis über die Zulässigkeit des Beweismittels.
§. 1306. Wie fern dagegen Appellation stattfindet.
§. 1307. Verfahren im Beweistermin.
§. 1308. Bewahrung und Mittheilung der Protokolle.
§. 1309. Vorschrift wegen der Kosten
§. 1310. Wie fern auch die nicht erfolgte Beweisesaufnehmung rechtliche Vermuthung wirke.

XII. Titel. Von dem Verfahren gegen Verschollene. S. 264. — 268.

§. 1311. Wer verschollen sey.
§. 1312. Wirkung der Todeserklärung eines Verschollenen.
§. 1313. Gegenstand des Verfahrens gegen Verschollene.
§. 1314. Wer das Verfahren einleiten möge.
§. 1315. Wann der Richter das Gesuch abweisen mag.
§. 1316. Rechtsmittel gegen dieses Erkenntnis.
§. 1317. Verfügung der Ediktalladung.
§. 1318. Bekanntmachung derselben.
§. 1319. Wie fern eine Verlängerung der Frist stattfinde.
§. 1320. Verfahren, wenn der Provokat ausbleibt.

§. 1321. Wenn sich derselbe meldet oder sein Erbe.
" 1322. Wenn andere sich melden, die mit ihm in Verbindung stehen.
" 1323. Folgen des Ausbleibens des Provokanten.
" 1324. Vorschrift wegen der Kosten.

XIII. Titel. Von Rechnungssachen. S. 269. — 275.

§. 1325. Was Rechnungssachen sind.
" 1326. Vorläufige Prüfung der Rechnung.
" 1327. Durchsicht der Rechnung von dem Kalculator.
" 1328. Vorladung der Partheien zum Liquidationstermin.
" 1329. Verfahren in dem Termin.
" 1330. Verfügung an den Rechnungsnehmer.
" 1331. Erklärung des Rechnungslegers.
" 1332. Mittheilung derselben und Vorladung zum Versuch der Sühne.
" 1333. Verfahren bei dem ersten Versuch der Sühne.
" 1334. Beweisurtel.
" 1335. Wie fern Appellation davon stattfinde.
" 1336. Verfahren im Beweistermin.
" 1337. Vorschrift wegen des zweiten Versuchs der Sühne.
" 1338. Wie fern rechtliche Deduktionen zuläßig sind.
" 1339. Wie fern die Partheien Anwälde brauchen mögen.
" 1340. Abfassung und Vollziehung der Endurtel.
" 1341. Vorschrift wegen der Kosten.
" 1342. Verfahren bei der Appellation.

XIV. Titel. Vom Konkursprozeß. S. 276. — 310.

§. 1343. Was der Konkurs sey.

§. 1344. Wie der Schuldner darauf antragen möge.
§. 1345. Besonders, wenn eine Urtel gegen ihn vollstreckt wird.
§. 1346. Vorschrift, wie fern ein Schuldner mag im Gefängniß gehalten werden.
§. 1347. Wenn die Erben um Eröfnung des Konkurses bitten müßen.
§. 1348. Wie der Richter ihn bei Erbschaftssachen von selbst verhänge.
§. 1349. Bei einem ausgetretenen Kaufmann.
§. 1350. Im Liquidationsprozeß.
§. 1351. Wenn die Gläubiger darauf antragen mögen.
§. 1352. Verfahren über die Zuläßigkeit des Konkurses.
§. 1353. Vorladung des angeblich unsichern Schuldners.
§. 1354. Wie die Verfügung dem Supplikanten nicht mitgetheilt wird.
§. 1355. Verfahren, wenn der Vorgeladene nicht erscheint.
§. 1356. Weitere Verfügung an die Gläubiger.
§. 1357. Strafe des ungehorsamlich Ausbleibenden.
§. 1358. Abermalige Vorladung des Schuldners.
§. 1359. Kontumazialerkenntnis.
§. 1360. Rechtsmittel dagegen.
§. 1361. Vernehmung des Schuldners.
§. 1362. Urtel wegen der Konkurseröfnung.
§. 1363. Rechtsmittel dagegen.
§. 1364. Strafe des unbefugten Antrages.
§. 1365. Des lügenhaften Schuldners.
§. 1366. Vorschrift, wenn der Schuldner der Flucht verdächtig ist.
§. 1367. Wirkliche Eröfnung des Konkurses.
§. 1368. Von welcher Zeit sie berechnet wird.

§. 1369. Umfang des Konkurses.
§. 1370. Vorschrift wegen des auswärtigen Vermögens.
§. 1371. Wegen der Requisitionen auswärtiger Konkursrichter.
§. 1372. Vorschrift wegen des künftigen Vermögens des Schuldners.
§. 1373. Wirkung der Eröfnung des Konkurses für den Gemeinschuldner.
§. 1374. Für den Gläubiger.
§. 1375. Für einen Dritten.
§. 1376. Bekanntmachung der Urtel.
§. 1377. Versieglung.
§. 1378. Bestellung eines Mobiliarkurators.
§. 1379. Honorarium desselben.
§. 1380. Durchsicht der Papiere des Schuldners.
§. 1381. Vorläufige Verfügung wegen ausstehender Schulden.
§. 1382. Pflicht des Schuldners, zur Stelle zu bleiben.
§. 1383. Wie für des Schuldners Unterhalt gesorgt werde.
§. 1384. Vorschrift wegen der Besoldung oder gewissen Einkünfte.
§. 1385. Verfügungen an andere Richter.
§. 1386. Wer die Ediktalladung erlasse.
§. 1387. Wie die Gläubiger darinn vorgeladen werden.
§. 1388. Arrest auf des Fallenten ausstehendes Vermögen.
§. 1389. Strafe des Fallenten, der demselben zuwider handelt.
§. 1390. Vorladung des Fallenten.
§. 1391. Ansetzung des peremtorischen Termins.
§. 1392. Bekanntmachung der Ladung.
§. 1393. Verfertigung der Inventur.

§. 1394. Gutachten des Kurators über des Fallenten Wirthschaft.
§. 1395. Vernehmung desselben.
§. 1396. Erkenntnis des Gerichts gegen einen muthwilligen Bankerottierer.
§. 1397. Verhaftnehmung des verdächtigen Fallenten.
§. 1398. Rechtsmittel gegen diese Erkenntnisse.
§. 1399. Strafe des muthwilligen Banquerouttierers.
§. 1400. Vorschrift wegen Fortsetzung einer Handlung.
§. 1401. Ansetzung eines Immobiliarkurators.
§. 1402. Dessen Honorarium.
§. 1403. Versteigerung des Mobiliarvermögens.
§. 1404. Vorschrift wegen der Sachen, die nicht zum Konkurs gehören.
§. 1405. Verfahren bei Lehen.
§. 1406. Veräusserung der übrigen Grundstücke.
§. 1407. Was zum Immobiliar- und Mobiliarvermögen gehöre.
§. 1408. Aufsicht der Kuratoren auf die Rechtshändel.
§. 1409. Herbeischaffung dessen, was zur Ungebühr von der Masse abgebracht ist.
§. 1410. Einlösung ausgesetzter Pfänder.
§. 1411. Einziehung ausstehender Schulden.
§. 1412. Anzeige von dem Konkursrichter wegen ausgelieferter Sachen.
§. 1413. Welche Sachen in Natur weggenommen werden mögen.
§. 1414. Gläubiger, die nicht zum Konkurs gehören.
§. 1415. Wie fern Verbindungen mit dem Fallenten von der Masse zu erfüllen sind.
§. 1416. Vorläufige Verzeichnung der Gläubiger.
§. 1417. Einsendung der Rechnung des Mobiliar-Kurators.

§. 1418. Wie es mit Ablieferung der Gelder gehalten wird.
§. 1419. Verfertigung eines Ueberschlags der Passivmasse.
§. 1420. Der Aktivmasse.
§. 1421. Eines Mittheilungsplans.
§. 1422. Verfahren im Liquidationstermin.
§. 1423. Versuch der Sühne.
§. 1424. Wie fern die Mehrheit der Stimmen dabei den Ausschlag gebe.
§. 1425. Verfahren, wenn Andere Vergleichsvorschläge thun.
§. 1426. Abfassung der Präklusionsurtel gegen Gläubiger und Schuldner, die sich nicht gemeldet.
§. 1427. Bescheid über den geschlossenen Vergleich.
§. 1428. Strafe des Schuldners, der den Vergleich nicht erfüllt.
§. 1429. Rechtsmittel gegen die Präklusionsurtel.
§. 1430. Wirkung der Präklusion der Gläubiger.
§. 1431. Prioritäts- oder Klassifikationsurtel.
§. 1432. Wie viele Klassen von Gläubigern sind.
§. 1433. Erste Klasse.
§. 1434. Zweite Klasse.
§. 1435. Dritte Klasse.
§. 1436. Vierte Klasse.
§. 1437. Fünfte Klasse.
§. 1438. Vorschrift wegen der Zinsen.
§. 1439. Wegen der Kosten.
§. 1440. Wer nach den fünf Klassen folgt.
§. 1441. Appellation gegen die Klassifikationsurtel.
§. 1442. Erste Vertheilung der Masse.
§. 1443. Fernere Vertheilung.
§. 1444. Fortsetzung der Prozesse der Masse mit den einzelnen Gläubigern.
§. 1445. Verfahren bei selbigen.

§. 1446. Bemühung des Richters wegen eines Vergleichs.
§. 1447. Wie fern von den Urteln appellirt werden kann.
§. 1448. Endlicher Distributionsbescheid.
§. 1449. Rechnungslegung der Kuratoren.
§. 1450. Regulirung der Kosten.
§. 1451. Rechtsmittel gegen den Distributionsbescheid.
§. 1452. Letzte Vertheilung der Massa.
§. 1453. Veranstaltung gegen Bezahlnng der Konkurskosten.
§. 1454. Verfahren mit den nicht veräusserten Effekten.
§. 1455. Vorbehalt auf des Schuldners jährliche Einkünfte.
§. 1456. Auf dessen übriges Vermögen.
§. 1457. Schluß des Konkurses und Bekanntmachung desselben.
§. 1458. Vorschrift wegen Revision jeder Konkursakten.

XV. Titel. Von Erbschafts-Sachen. S. 311—317.

§. 1459. Bei welchen Erbschaftssachen besondere Vorschriften stattfinden.
§. 1460. Wann Erbtheilung unter gerichtlicher Aufsicht geschehe.
§. 1461. Geschäft und Honorarium des Erbschafts-Kurators.
§. 1462. Wie fern ihm Besitz und Verwaltung gebühren.
§. 1463. Verhältniß des Erben, der die Erbschaft selbst verwaltet.
§. 1464. Rücksprache des Erbschaftskurators mit den Erben.

§. 1465. Wie er sich nicht in Familiensachen mischen dürfe.
§ 1466. Wie er einen Theilungsplan machen soll.
§ 1467. Gütliche Beilegung der Erbstreitigkeiten.
§ 1468. Vollziehung des auffergerichtlichen Erbrezesses.
§ 1469. Vorschrift wegen des gerichtlichen Verfahrens.
§ 1470. Insonderheit wegen des zweiten Versuchs der Sühne.
§ 1471. Erbtheilungsurtel.
§ 1472. Revision der Akten des Kurators.
§ 1473. Vorschrift wegen der Bedenkzeit oder Antretung der Erbschaft, und des Verhältnisses des Erben bis dahin.
§ 1474. Antretung der Erbschaft.
§ 1475. Eröfnung des Konkurses über die ausgeschlagene Erbschaft.
§ 1476. Wie fern der Minderjährige dagegen restituirt werden mag.
§ 1477. Ansetzung der Konkurs-Kuratoren.
§ 1478. Verhältniß der Erben nach eröfnetem Konkurse.
§ 1479. Wenn nur einige Erben nicht antreten.
§ 1480. Wie der Erbe den Konkurs wieder aufheben möge.

XVI. Titel. Von Gemeinheitstheilungen. S. 318 — 321.

§ 1481. Was Gemeinheiten sind.
§ 1482. Pflicht der Interessenten, sie aufzutheilen.
§ 1483. Prüfung des Theilungsgesuchs.
§ 1484. Verfügung auf dasselbe.
§ 1485. Untersuchung durch eine Kommission.
§ 1486. Abschliessung eines auffergerichtlichen Theilungsrezesses.
§ 1487. Gerichtliches Verfahren.
§ 1488. Wie fern eine Karte dem Rezeß beizufügen ist.
§ 1489. Verfahren bei der Appellation.
§ 1490. Vorschrift wegen der Kosten.

XVII. Titel. Von andern Sachen wobei Kunstverständige zugezogen werden. S. 322 — 326.

§. 1491. Verfahren bei Streitigkeiten mit einem Pächter.

§. 1492. Insonderheit wegen Entsetzung desselben.
§. 1493. Bei Rückgabe eines Landguts.
§. 1494. Verfahren bei Gränzstreitigkeiten.
§. 1495. Vorschrift wegen der vorläufigen Verfügung.
§. 1496. Verfahren bei der Gränzberichtigung, nach erfolgtem Rezeß.
§. 1497. Verfahren bei Streitigkeiten über die Vollendung eines Baues.
§. 1498. Bei Handlungssachen insgemein.
§. 1499. Insonderheit bei Meß- und Marktsachen.
§. 1500. Bei Auseinandersetzung von Handlungssozietäten.

XVIII. Titel. Von Familiensachen. S. 327—332.

§. 1501. Was Familiensachen sind.
§. 1502. Gerichtsstand.
§. 1503. Wie die Partheien weder Bevollmächtigte noch Beistände haben dürfen.
§. 1504. Untersuchung der Sache durch Kommissarien.
§. 1505. Strafe der treulosen Kommissarien.
§. 1506. Abfassung der Urtel und Rechtsmittel dagegen.
§. 1507. Verbrennung der Akten.
§. 1508. Verfahren bei verweigerter Einwilligung in ein Verlöbniß.
§. 1509. Bei Aufhebung eines Verlöbnisses.
§. 1510. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten.
§. 1511. Bei Aufhebung der Ehe aus physischen Ursachen.
§. 1512. Wegen Ehebruchs.
§. 1513. Behandlung der verwandten Punkte.
§. 1514. Vorschrift wegen Trennung der Ehe, wegen böslicher Verlassung.
§. 1515. Wegen einer ergangenen peinlichen Urtel.
§. 1516. Wer über Mißhandlung der Kinder klagen könne.
§. 1517. Verfahren bei solchen Streitigkeiten.
§. 1518. Verfahren bei Mißhelligkeiten zwischen Eltern und Erziehern.

XIX. Titel. Von Vormundschaftssachen. S. 333—337.

§. 1519. Wie fern bei Vormundschaftsangelegenheiten ein besonderes Verfahren statt findet.

§. 1520. Vorschrift wegen des Gerichtstandes.
§. 1521. Verfahren, wenn sich der Vormund entschuldigt.
§. 1522. Weitere Ausführung seiner Entschuldigung.
§. 1523. Verfahren, wenn mehrere sich über die Vormundschaft streiten.
§. 1524. Prüfung einer Anzeige gegen den Vormund.
§. 1525. Vernehmung des Vormnnds.
§. 1526. Verfahren, wenn er seine Schuld gesteht.
§. 1527. Wenn er sie läugnet.
§. 1528. Weiteres Verfahren im ordentlichen Prozeß.
§. 1529. Prüfung der Jahresrechnung des Vormundes.
§. 1530. Vorschrift wegen der allgemeinen Revision dieser Rechnungen.

XX. Titel. Von der Bevormündung eines Blödsinnigen oder eines Verschwenders. S. 338—343.

§. 1531. Wer wahn- oder blödsinnig, oder ein Verschwender sey.
§. 1532. Wer auf Begründung derselben antragen möge.
§. 1533. Verfahren bei Bevormündung eines Wahn- oder Blödsinnigen.
§. 1534. Vorladung eines angeblichen Verschwenders.
§. 1535. Kontumazialerkenntnis, wenn er nicht erscheint.
§. 1536. Wie fern eine gütliche Vereinbarung stattfinde.
§. 1537. Vorläufige Verfügungen zur Sicherheit während des weitern Verfahrens.
§. 1538. Vorschrift wegen Abfassung der Urtel und deren Revision.
§. 1539. Bekanntmachung der Bevormündung.
§. 1540. Wie fern die Vormundschaft, bei erfolgter Besserung, wieder aufhören könne.